

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

25. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024, hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eröffnet.

Der Aus- und Umbau der Stromnetze ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der Schweiz zentral. Eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Wahrung der rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen ist dafür unabdingbar. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen daher ausdrücklich und nimmt im Detail wie folgt Stellung zur Vorlage.

1. Grundsätzliches

Das Ziel einer Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze ist aus Sicht der Energieversorgungssicherheit sehr zu begrüessen.

Der Regierungsrat bejaht grundsätzlich den Freileitungsgrundsatz, jedoch unter Vorbehalt einer Interessensabwägung, wie in der Folge unter Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG weiter präzisiert. So sind zum Beispiel Übertragungsleitungen in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) oder in der Nähe zu Siedlungsgebieten als zunächst gleichwertige Güter zu betrachten und daher einer Interessensabwägung betreffend Entscheid Freileitung oder Erdverkabelung zuzuführen.

In den weiteren generellen Überlegungen ist für den Regierungsrat dabei wichtig, dass dieser beschleunigte Aus- und Umbau:

- in erster Linie durch eine Verschlankeung und Verwesentlichung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht wird,
- sich nicht vorrangig auf finanzielle Überlegungen abstützt bei der Wahl zwischen Erdverkabelung oder einer Freileitung,
- den Schutz der Bevölkerung priorisiert,
- Landschaften wo möglich sinnvoll schützt,
- die rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen wahr,

- die Interessen der unmittelbar betroffenen Bevölkerung wahrt und den Gemeinden weiter ein Mitspracherecht im Prozess eingeräumt wird.

Zur Veranschaulichung des zu erwartenden Beschleunigungseffekts bietet sich das Durchspielen an einem (fiktiven) Fallbeispiel an. Dies setzt das Massnahmenpaket in ein zeitliches Verhältnis und erlaubt es unter Umständen auch, weitere Impulse in assoziierten Gebieten zu setzen.

Antrag 1

Der erläuternde Bericht soll anhand von mindestens einem Fallbeispiel aufzeigen, wie und in welchem Ausmass die geplanten Gesetzesänderungen ein Vorhaben konkret beschleunigen können.

Ein beschleunigter Aus- und Umbau der Stromnetze ist auch für Hoch- und Mittelspannungsleitungen von Relevanz, umso mehr da auf diesen Ebenen auch ins Stromnetz eingespeist wird, zum Beispiel im Zuge des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Die beabsichtigten Änderungen des EleG zielen jedoch ausschliesslich auf die Übertragungsebene und die Frage stellt sich, ob hier nicht eine Chance verpasst wird, ein noch griffigeres Instrument für die Energieversorgungssicherheit der Schweiz, unter Umständen auf Stufe der gesamten Netzinfrastruktur, zu erarbeiten.

Antrag 2

Der erläuternde Bericht soll darlegen, wieso zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet werden soll, beschleunigende Massnahmen auch für den Aus- und Umbau von Hoch- und Mittelspannungsleitungen und/oder der gesamten Netzinfrastruktur vorzuschlagen.

2. Zu den Vorlagen

Zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Es ist nachvollziehbar und zu begrüessen, dass objektive Kriterien wie etwa der Preis herangezogen werden, um zu definieren, wann und wo Freileitungen zum Zuge kommen. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass Erdkabel bei der betroffenen Bevölkerung auf mehr Akzeptanz stossen. Die sehr grosse Kostenschere zwischen den beiden Lösungen (bis zu einem Faktor 10) macht letztere jedoch für die Gesamtheit der Konsumenten, auf welche diese Mehrkosten schlussendlich abgewälzt werden, unattraktiv. Die Formulierung, dass eine Erdverlegung nur dann in Betracht gezogen wird, falls diese kostengünstiger als eine Freileitung ist, bedeutet faktisch, dass die Option der Erdverlegung auf absehbare Zeit wegfällt. Zudem wird mit dieser Formulierung zukünftigen technologischen Fortschritten kaum Rechnung getragen und es werden keine zusätzlichen Anreize geschaffen, die Kostenschere zu verringern. Auf Basis dieser Überlegungen erscheint es sinnvoll, die Wahl der Verlegungsart nicht anhand der Kostenparität zu definieren, sondern einen akzeptablen prozentualen Aufpreis im Vergleich zur wohl meist günstigeren Freileitung zu berücksichtigen. Es ist überdies auch nicht auszuschliessen, dass eine punktuelle Erdverkabelung an bestimmten Stellen den Aus- und Umbau der Stromnetze aufgrund der höheren gesellschaftlichen Akzeptanz insgesamt beschleunigen könnte.

Antrag 3

Umformulierung von Art. 15b EleG dahingehend, dass eine Leitung oder Teile davon als Erdverlegung ausgeführt werden können, wenn die prognostizierten Lebenszykluskosten (inklusive aufgerechneten Verlusten) um maximal die Hälfte über denen einer Freileitung liegen oder den geplanten Aus- oder Umbau wesentlich beschleunigen.

Neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die Leitungen in ihrem nahen Einflussbereich mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der betroffenen Grundstücke (Aufenthaltsdauer für Personen, Baubeschränkungen, etc.) verbunden. Dies steht insbesondere im Siedlungsgebiet oder in siedlungsnahen Gebieten anderen, raumplanerisch erwünschten Entwicklungen

entgegen. In diesem Spannungsfeld stehen auch die strategischen Zielsetzungen I und II des behördenverbindlichen Landschaftskonzepts Schweiz (LKS). Eine Interessenabwägung muss – auch im Interesse einer gesamtheitlich besseren Lösung – weiterhin möglich bleiben.

Antrag 4

Art. 15b EleG ist so zu formulieren, dass eine Interessenabwägung entsprechend dem Grundauftrag gemäss Art. 1–3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) weiterhin möglich bleibt und damit auch den Interessen von Kanton, Gemeinden und Bevölkerung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Antrag 5

Art. 15b EleG ist so zu erweitern, dass dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt wird, generell bei Bedarf eine Interessenabwägung einfordern zu können.

Eine Präzisierung des Freileitungsgrundsatzes von Art. 15b Abs.1 EleG ist aufgrund der Bestimmungen in Art. 15d Abs. 5 EleG einzuführen. Demnach gilt, dass der grundsätzliche Vorrang von Übertragungsleitungen nicht gilt bei

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b. EleG enthalten)
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} EleG nicht enthalten)
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} EleG nicht enthalten)

Antrag 6

Ergänzung Art 15b Abs. 1^{bis} EleG: zur Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG.

Antrag 7

Ergänzung Art 15b Abs. 1^{bis} EleG: zur Erhaltung Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In der Formulierung von Absatz 1^{bis} steht: "Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies ...". Dies ist dahingehend zu präzisieren, dass die Art der Übertragung in diesen Fällen so gewählt werden soll, dass diese den Schutzziele am besten Rechnung trägt. So ist in einem Moorgebiet die Erdleitung nicht immer zwingend die beste Lösung.

Antrag 8

Der Artikel ist dahingehend zu präzisieren, dass die Art der Übertragung so gewählt werden soll, dass diese den Schutzziele am besten Rechnung trägt.

Zu Art. 15b^{bis} EleG

Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Strahlen muss hier zwingend Vorrang geniessen, unter Einhaltung aller Grenzwerte. Die Begriffe "teilweise Änderungen" und "massvolle Erweiterungen" sind nicht ganz eindeutig und auch mit den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage weiterhin auslegungs- beziehungsweise präzisierungsbedürftig.

Antrag 9

Die Begriffe "teilweise Änderungen" und "massvolle Erweiterungen" sind zu präzisieren beziehungsweise mindestens im Erläuterungsbericht hinreichend zu erläutern.

In Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG besteht der Grundsatz, wonach bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit so weit als möglich rückgängig zu machen sind. Bestehende Übertragungsleitungen sind in solchen Schutzobjekten zweifellos als bestehende Beeinträchtigungen zu bezeichnen. Im Fall eines notwendigen Ersatzes oder einer notwendigen Aufrüstung soll ein möglicher Rückbau und Wiederaufbau ausserhalb der Schutzzone in einer Interessenabwägung dem Verhältnismässigkeitsprinzip zugeführt werden.

Antrag 10

Ergänzung Art. 15b^{bis} EleG mit einem Absatz 1^{bis}: In Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sind teilweise oder ganz zu ersetzende Übertragungsleitungen bezüglich des Rück- und Wiederaufbaus ausserhalb der Schutzzone einer Interessenabwägung und somit dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuzuführen.

Zu Art. 15d Abs. 2 EleG

In Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Ausbaus und der Erneuerung der Stromnetze ist diese Priorisierung nachvollziehbar.

Antrag 11

Dieser Artikel ist so beizubehalten.

Etwa 19 % der Fläche der Schweiz sind als Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) ausgeschieden. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren auf Stufe Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren stellt die Leitbehörde sicher, dass Eingriffe in andere nationale Interessen so weit als möglich vermieden werden. Der Art. 15d EleG präzisiert den grundsätzlichen Vorrang, mit weiteren Ausführungen im erläuternden Bericht. Hier ist es zu begrüssen, wenn der Bericht nochmals explizit zu den BLN-Gebieten Stellung nimmt und aufzeigt, dass für das Gros der Flächen die Interessen einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung der Schweiz überwiegen. Eine Interessensabwägung der unterschiedlichen Güter bleibt hiervon unberührt.

Antrag 12

Im erläuternden Bericht ist der grundsätzliche Vorrang auch mit Hinblick auf die BLN-Gebiete explizit zu präzisieren.

Zu Art. 16d Abs. 1 EleG

Die Verkürzung der Frist von drei Monaten auf einen Monat zur Stellungnahme durch den betroffenen Kanton ist sehr ambitioniert. Es stellt sich hierbei auch die Frage, wie substantiell dieses Element zur Beschleunigung des gesamten Prozesses beitragen könnte. Eine längere Dauer kann hingegen zur Verbesserung des Inhalts und somit auch zur Akzeptanz beitragen. Gründe für die Bearbeitungszeiten in der Vergangenheit dürften in einer Kombination von Ressourcenknappheit, Komplexität und fehlender Priorisierung zu finden sein. Ob die Herabsetzung der Frist auf einen Monat ohne Berücksichtigung der Hintergründe Abhilfe schaffen kann, ist daher zweifelhaft. Es stellt sich eher die Frage, ob kantonale Stellen nicht generell angehalten werden sollten, Dossiers von nationalem Interesse höchste Priorität zuzuweisen. In anderen Worten würde das bedeuten, dass solche Dossiers nicht nach dem "First-in-First-Out-Prinzip" abgearbeitet werden, sondern sofort nach Eintreffen nach dem Vorrang-Prinzip an die Hand genommen werden. Auch steht die Frage im

Raum, ob das Bereinigungsverfahren gestrafft werden kann, zum Beispiel mit Hilfe des Ansatzes der konferenziellen Bereinigung, wo am runden Tisch zusammengekommen wird mit anschliessendem Beschluss.

Antrag 13

An einer Frist von drei Monaten ist weiterhin festzuhalten. Der Artikel ist dahingehend zu präzisieren und/oder zu erweitern, dass der Vorrang aufgenommen wird.

Antrag 14

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung ist im Hinblick auf eine mögliche Straffung zu überprüfen. Ein Lösungsansatz könnte die konferenzielle Bereinigung sein, an der fachkompetente und entscheidungsbefugte Personen teilnehmen und die Lösungen innert nützlicher Frist gemeinsam erarbeiten.

Zu Art. 17 Abs. 1 EleG

Die Handhabe über das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren (PGV) ist zu begrüßen und soll auch für elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebenen gelten. Mit anzudenken ist dabei auch der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) als das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen. Im Übrigen hat die Straffung des SÜL als das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes weiteres Beschleunigungspotenzial und soll deshalb in einer Gesetzesänderung auch adressiert werden.

Antrag 15

Der SÜL, als vorgelagertes Verfahren zum PGV, soll mittels zielführender Massnahmen im EleG gestrafft werden.

Antrag 16

Elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebene sollen ebenfalls von einem vereinfachten PGV profitieren können. Der Gesetzestext ist dahingehend anzupassen.

Zu Art. 43 EleG

Eine Enteignung darf nur unter Entschädigungsfolge zu Marktkonditionen stattfinden und kann auch im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen stehen.

Antrag 17

Der Gesetzestext ist allenfalls so anzupassen, dass auch Enteignungen im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen möglich sind.

Zu Art. 44 EleG

Eine Enteignung darf nur unter Entschädigungsfolge zu Marktkonditionen stattfinden und kann auch im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen stehen.

Antrag 18

Der Gesetzestext ist allenfalls so anzupassen, dass auch Enteignungen im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen möglich sind.

Zu Art. 60 EleG

Ein Zeitraum von zehn Jahren wird als zu lange betrachtet, um ein erstes Fazit bezüglich Wirksamkeit und Effizienz der Massnahmen zu ziehen. Deshalb soll ein erster Zwischenbericht bereits nach fünf Jahren erstellt werden. Dieser Zeitraum nach Inkrafttreten des geänderten EleG erscheint dem Regierungsrat als ein zielführenderes Intervall, um im Mindesten einen Zwischenbericht zu erarbeiten.

Antrag 19

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des EleG ist mindestens ein Zwischenbericht zu erstellen, welcher Auskunft gibt über die bis anhin gesammelten Erfahrungen bezüglich der anvisierten Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze.

Zu Art. 9c Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Die Terminologie sollte präziser sein. Die Begriffe "frühzeitig" sowie "Planung" lassen Spielraum für Interpretationen.

Antrag 20

Das Wort "Planung" ist mit dem Wort "Netzplanung" zu ersetzen.

Antrag 21

Das Wort "frühzeitig" ist falls möglich, weiter zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen für die übrigen Punkte auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
(per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 14. Oktober 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das UVEK die Kantone eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) teilzunehmen. Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir erachten es als wichtig, die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren für den Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes zu vereinfachen und zu beschleunigen, insbesondere vor dem Hintergrund des angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sogenannter "Mantelerlass"). Da der Freileitungsgrundsatz gemäss Vorlage den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz widerspricht, lehnt das Departement Bau und Volkswirtschaft die Bestimmungen in der vorgeschlagenen Form jedoch ab.

2. Bemerkungen im Einzelnen

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden befürwortet die von der EnDK und BPUK gemachten Vorschläge zur Anpassung des Elektrizitätsgesetzes. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Stellungnahme von EnDK und BPUK beantragen wir die folgenden Änderungen:

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis} Freileitungsgrundsatz

Der Freileitungsgrundsatz soll die konkreten Ausnahmen aufzählen, in welchen eine Interessenabwägung durchgeführt wird. Die Kann-Regelung soll in eine Muss-Regelung überführt werden. Zudem sind weitere Ausnahmen vorzusehen: Es soll auch in der Nähe von Siedlungsgebieten und zur Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen eine Erdverkabelung geprüft werden müssen.



Art. 15b^{bis} Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse

Die Begriffe "teilweise Änderungen" und "massvolle Erweiterungen" bedürfen einer Präzisierung im erläuternden Bericht.

Art. 15d Abs. 5 Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessenabwägung

Es ist eine vergleichbare Bestimmung für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen. Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 16d Abs. 1 Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone

Eine Kürzung der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren von heute drei auf künftig einen Monat – inkl. allfälligen Feldbegehungen und Konsolidierungen der verschiedenen Fachstellungen – ist unrealistisch. Der erste Satz ist deshalb folgendermassen anzupassen: *Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...*

Überdies soll das ESTI ein einheitliches Format für Planungsgenehmigungen vorsehen, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Art. 16g Abs. 1 Differenzbereinigungsverfahren

Art. 16g Abs. 1 soll in der vorgeschlagenen Form gestrichen werden. Stattdessen ist zu prüfen, wie das Verfahren gestrafft werden kann.

Art. 17 Abs. 1 Bst. d Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen

Bst. d ist wie folgt anzupassen: *Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilnetzes.*

Es ist überdies zu prüfen, ob die Errichtung von Trafo-Stationen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

– Intern: DBK



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 3. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

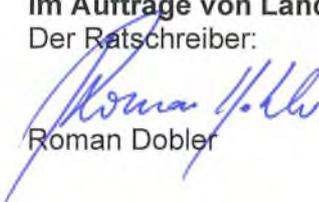
Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die gemeinsame Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024
BUD

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Brief vom 26. Juni 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Der Erhalt und der Ausbau der Stromnetze ist sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Energie- und Klimapolitik unbestritten wichtig. Der nun vom Bundesrat vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht indes den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz. Ausserdem steht er im Widerspruch zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft. Dieser sieht vor, dass in Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie in Freiräumen Fliessgewässer keine neuen elektrischen Übertragungsleitungen als Freileitungen erstellt werden dürfen. Der Richtplan hält ausserdem fest, dass bestehende Übertragungsleitungen durch unterirdische Verkabelungen zu ersetzen sind, soweit dies finanziell tragbar und technisch möglich ist.

Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Basel-Landschaft den vom Bundesrat vorgeschlagenen Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab. Eventualiter können wir einer abgeschwächten Form des Freileitungsgrundsatzes zustimmen, wenn nachfolgende Anträge berücksichtigt und das Instrument der Interessensabwägung sowie der Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturanlagen beibehalten werden.

Um die Auswertung zu erleichtern, sind alle Passagen, die identisch mit der Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektoren EnDK und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK sind, in unterstrichener Schrift hervorgehoben.

1. Freileitungsgrundsatz (Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis})

Antrag 1:

Streichung des Freileitungsgrundsatzes in der vorliegenden Form gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Begründung:

Der vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz. Ausserdem steht er im Widerspruch zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft.

Antrag 2 (eventualiter, falls auf Antrag 1 nicht eingegangen wird):

Anpassung von Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG wie folgt:

1^{bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder*
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder*
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder*
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,*
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder*
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder*
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder*
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder*
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.*

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht anderen raumplanerischen Zielsetzungen. Aus diesem Grund erachten wir es als nicht zielführend, das Instrument der Interessenabwägung auszuhebeln.

2. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis})

Vorgeschlagener Wortlaut von Art. 15b Abs. 1:

¹ Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur *teilweise Änderungen* oder *massvolle Erweiterungen* notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Antrag 3:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» in Art 15b Abs. 1.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der EnDK und der BPUK unterstützen wir das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist auch aus unserer Sicht gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt. Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

3. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessensabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt:

5 Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. *Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;*
- b. *Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; und*
- c. *Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und*
- d. *in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.*

Begründung:

In Übereinstimmung mit der EnDK und der BPUK begrüßen wir, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Wie die EnDK und die BPUK fordern wir aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessensabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

4. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Antrag:

Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt und Ergänzung von Art. 16 um einen Abs. 2:

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2 Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Begründung:

Eine Frist von einem Monat ist nicht realistisch. Einheitliches Format für die Plangenehmigung reduziert den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden.

5. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Antrag:

Streichung von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und Prüfung, wie das Differenzbereinigungsverfahren anderweitig gestraft werden kann, z. B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Begründung:

Siehe Stellungnahme von EnDK und BPUK.

6. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Antrag:

Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt:

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilsnetzes

Begründung:

Um den Zubau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, soll auch für Transformatoren im Mittelspannungsnetz ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren angewendet werden. Im Gegensatz zur EnDK und zur BPUK erachtet es der Kanton Basel-Landschaft als wichtig, dass diese innerhalb der Bauzone errichtet werden. Dies soll mit raumplanerischen Instrumenten unterstützt werden.

7. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierungen für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Begründung:

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Wie die EnDK und die BPUK fordern wir daher den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zu einer Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Wir begrüssen es, wenn der Bund im Bereich der Stromnetze weitere Grundlagen schafft, die zur Sicherheit und Stabilität der Stromversorgung in der Schweiz beitragen und mit denen indirekt auch die Kapazitäten der Schweiz zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen verbessert werden. Die geplanten gesetzlichen Regelungen, um den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen, erachten wir als geeignet und zweckmässig. Nach unserer Wertung priorisieren die vorgesehenen Regelungen Stromnetzvorhaben gegenüber anderen nationalen Interessen, ohne die im Einzelfall notwendige Güterabwägung unverhältnismässig einzuschränken.

Eine direkte Betroffenheit für den Kanton Basel-Stadt, auf dessen Territorium es absehbar kaum zu grossen Übertragungsnetzvorhaben kommt, sehen wir nicht. Auch die IWB Industrielle Werke Basel ist in ihrer Rolle als Stromverteilnetzbetreiberin im Kanton Basel-Stadt nicht betroffen. Die geplante Gesetzesanpassung ändert gegenüber der heutigen Situation beim Bau und Betrieb der IWB-Stromnetze nichts.

Wir teilen Ihnen daher gerne mit, dass der Kanton Basel-Stadt die Vorlage unterstützt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 994/2024 16. Oktober 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedankt sich der Regierungsrat bestens.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (sog. «Strategie Stromnetze»), das 2019 in Kraft getreten ist, bezweckt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stromleitungsprojekte. Trotz den neuen gesetzlichen Bestimmungen bleibt die Situation rund um die Sanierung sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze herausfordernd. Ein Grossteil des Übertragungsnetzes wurde vor 1980 erstellt und muss daher aktuell oder in den kommenden Jahren saniert werden. Aufgrund der fortschreitenden Dekarbonisierung und den damit verbundenen zuzubauenden dezentralen Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien muss das Stromnetz ausserdem auf allen Netzebenen, insbesondere in den unteren Netzebenen, um- und ausgebaut werden. Die für die Stromleitungsprojekte notwendigen Planungs-, Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sind aber weiterhin langwierig.

Mit dem Beschleunigungserlass ([23.051](#)) diskutiert das Bundesparlament zurzeit über eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Eine Massnahme betrifft das Stromnetz: Das Sachplanverfahren für das Übertragungsnetz soll vereinfacht und beschleunigt werden, indem auf die formelle Festsetzung eines Planungsgebiets verzichtet und stattdessen direkt ein Planungskorridor festgesetzt wird. Die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sieht zusätzliche Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau der Stromnetze vor.

2. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich und begrüsst einen beschleunigten Ausbau der Stromnetze, der für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz unerlässlich und von grosser Bedeutung ist und zwingend parallel stattfinden muss, damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden. Der Regierungsrat hat eine solche Vorlage bereits in seiner Stellungnahme zur Verfahrensbeschleunigung für Energieerzeugungsanlagen (Beschleunigungserlass) gefordert und begrüsst, dass der Bundesrat diesem Wunsch nun nachgekommen ist.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat folgende grundsätzliche Bemerkungen zur vorliegenden Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes anzubringen:

Für bestimmte Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien wurde bereits mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt. Für eine sichere und stabile Energieversorgung braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen auch eine Modernisierung und den Ausbau des Stromnetzes, insbesondere auch im Verteilnetz, da die für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 erforderlichen Netzinvestitionen zu rund 70 Prozent die untersten Netzebenen (NE 5 bis 7) betreffen. Es müssen neue Netze gebaut sowie bestehende Netze massiv verstärkt und erneuert werden. Der Regierungsrat stimmt zu, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende Massnahmen ergriffen werden. Dabei sollten nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene auf Gesetzesstufe adressiert werden, welche in der aktuellen Vorlage weitestgehend nicht berücksichtigt ist. Zudem sollte der Bund den Einsatz von Übertragungstechnologien zur Erdverkabelung prüfen und vorantreiben.

Grundsätzlich sollen sich Anpassungen im Verfahrensablauf zum Ausbau der Netze an das Konzept des nationalen Interesses gemäss „Mantelerlass“ und an den „Beschleunigungserlass“ für Produktionsanlagen anlehnen. Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen, die Verfahrensfristen zu verkürzen. Die Einführung einer Entscheidungsfrist von 180 Tagen für die Gerichte erachtet der Regierungsrat als wichtige verfahrensbeschleunigende Massnahme, welche auch für die Beschwerdeverfahren bei Leitungen des Übertragungsnetzes und bei Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, Anwendung finden soll.

Da mengenmässig vor allem in den unteren Netzebenen zukünftig der Ausbau erfolgt, weisen wir explizit darauf hin, dass nebst den Kantonen auch bei den zuständigen Organisationen (Plangenehmigungsbehörde [ESTI, BFE], Netzbetreiber) mittel- bis langfristig auch genügend Ressourcen aufgebaut werden müssen zur schnellen und fristgerechten Umsetzung des Netzausbaus. Auch die Entscheidungskompetenz des ESTI (Art. 16h EleG) sowie die Übertragung der Verfahren an das BFE sind eingehend zu prüfen und zu optimieren.

3. Anträge

Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, eine Überarbeitung der Vorlage, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen und nachfolgender Anträge und Bemerkungen:

3.1 Anträge EleG

Antrag 1 (Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis})

Der Regierungsrat lehnt den Freileitungsgrundsatz gemäss Art. 15 Abs. 1 und 1bis E-EleG ab.

Begründung:

Im Energiegesetz des Kantons Bern ist unter den Planungsgrundsätzen für leitungsgebundene Energie festgelegt, dass «Soweit möglich und verhältnismässig, sind neue Leitungen in den Boden zu verlegen». Damit ist in jedem Fall eine Interessensabwägung vorzunehmen, sollte eine Freileitung erstellt werden. Freileitungen haben eine lange Lebensdauer und prägen das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung stark. Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei Linienführung und Art der Leitung. Der Freileitungsgrundsatz widerspricht zudem den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz. Störend ist ebenfalls der Verzicht auf das Prinzip der Technologieneutralität. Dabei sind Interessenabwägungen zentral und sollen nicht eingeschränkt werden. Mit der Verkleinerung des Spielraums bei diesen Interessenabwägungen wird auch der Handlungsspielraum der Kantone beschnitten und zusätzlicher Widerstand provoziert.

Antrag 2 (Art. 15b^{bis})

Es ist zu prüfen ob auch für den Ersatz bestehender Leitungen mit einer Nennspannung unter 220 kV die Regelung sinnvoll und anwendbar ist. Zudem sind die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Begründung:

Mit einer Anwendung für den Ersatz bestehender Leitungen mit einer Nennspannung unter 220 kV (z.B. ab 50 kV) wären auch Umspannungsprojekte betroffen. Bezüglich der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind einzelne Formulierungen im erläuternden Bericht (Seite 12) unglücklich, namentlich «Versetzung einzelner Masten» und «Erhöhung einzelner Masten». Stattdessen ist auf den Wortlaut von bspw. Art. 1b Abs. 1 VPeA zu verweisen («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).

Antrag 3 (Art. 15d Abs. 5)

Wir beantragen, dass die genannten Gebietskategorien in Abs. 5 Bst. a - c grundsätzlich Ausschlussgebiete sind und entsprechend eine Präzisierung gemacht wird

Begründung:

Es geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor, ob neue Übertragungsleitungen in den genannten Gebietskategorien ausgeschlossen sind oder eine Interessenabwägung weiterhin möglich ist. Im Fall der Moore und Moorlandschaften nach Art. 78 BV ist dies u.E. sowieso durch die Verfassung vorgegeben.

Antrag 4 (Art. 15 Abs. 3bis (neu):

Ebenso sind Anlagen mit einer Nennspannung < 220 kV von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

Begründung:

Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen im Verteilnetz von nationalem Interesse sein.

Dies betrifft neue elektrische Anlagen (Anschlussleitung) wie aber auch die durch die Produktionsanlage von nationalem Interesse ausgelöste Netzverstärkung.

Antrag 5 (Art. 16d Abs. 1 erster Satz)

Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einemzwei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Begründung:

Der Regierungsrat ist bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist von 3 Monaten auf 1 Monat für die Kantone ist nicht praxistauglich und umsetzbar. Die Kantone könnten keine ordentlichen konsolidierten Stellungnahmen machen mit einer Frist von einem Monat. Die kantonsinterne Vernehmlassung bei den betroffenen Fachstellen mit einer Frist von 30 Tagen kann nicht gekürzt werden. Die Sichtung der Unterlagen sowie eine ordentliche Beurteilung des Vorhabens benötigt auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung (Effizienzsteigerung) entsprechend Zeit. Der Regierungsrat weist an dieser Stelle explizit darauf hin, dass die Qualität, Vollständigkeit und Strukturierung der Gesuchunterlagen eine grosse Wirkung haben bei der Bearbeitungszeit der Kantone sowie für die Verfahrensdauer insgesamt. Bestehende Arbeitshilfen sollen beachtet werden und allenfalls sollten auch Schulungen angeboten werden (Bundes- und Kantonsbehörden). Damit könnte einerseits der Aufwand für Nachforderungen sowie Ablehnung von Projekten, insbesondere aufgrund naturschutzrechtlicher Bundesvorschriften reduziert, und andererseits ein langfristiger entsprechender Zeit- und Kostengewinn erzielt werden. Der Regierungsrat weist ebenso darauf hin, dass die Ressourcen beim ESTI aufgestockt werden müssen, und zwar bereits jetzt und nicht nur mittel- und langfristig, damit die Bearbeitung der Plangenehmigungsverfahren schneller von statten geht. Auch die Digitalisierung muss weiter voranschreiten, wie dies bereits auf Seiten ESTI aber auch im Kanton Bern in ersten Schritten begonnen wurde.

Antrag 6 (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Es ist zu prüfen ob auch Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger vom vereinfachten Verfahren profitieren oder sogar analog einer nachträglichen Bewilligung im Rahmen einer ordentlichen Inspektion durch das ESTI (Art. 1 Abs. 2 VPeA) zusätzlich zur Niederspannungsebene auch für Mittelspannungsverteilstellen bis maximal 36 kV ausserhalb von Schutzgebieten bewilligt werden können.

Begründung:

Die entsprechende Änderung ist gestützt auf die geltende gesetzliche Grundlage möglich und im Rahmen der für Ende 2024 angekündigten Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der VPeA aufzunehmen.

Sollte der Bundesrat an der vorgeschlagenen Integration der Transformationsebene des Niederspannungsnetzes in das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren festhalten, müsste die Formulierung korrigiert werden. Transformationenstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilstellen. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Inbetriebnahme vom Anschluss an die Mittelspannung abhängig ist.

Antrag 7 (Art. 60^{bis})

Es ist zu prüfen, ob eine Berichterstattung zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. nach 5 Jahren) erfolgen kann.

Begründung:

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der Massnahmen erst nach 10 Jahren erscheint mit Blick auf die Dringlichkeit des Netzausbaus und die anstehenden Herausforderungen zu lang.

3.2 Bemerkungen EleG

Bemerkung (Art. 44a Abs. 1)

Zur Präzisierung könnte im neuen Art. 44a Abs. 1 EleG festhalten werden, dass die vorzeitige Besitzergreifung erst nach rechtskräftiger Enteignung vorgesehen ist. (Dies ist gemäss der zu prüfenden Vorlage nur im Erläuternden Bericht enthalten [vgl. S. 18 des Erläuternden Berichts].)

3.3 Anträge StromVG

Antrag 8 (Art. 9c Abs. 2)

Der Regierungsrat beantragt, dass die Fragen rund um die künftige Umsetzung dieser Bestimmung noch geklärt werden, evtl. auch im Rahmen einer Verordnung.

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Kantone frühzeitig und umfassend in die Netzplanung einbeziehen müssen. Damit kann die Entwicklung der Netze mit den kantonalen Richtplänen besser und frühzeitig koordiniert werden und Optimierungspotenzial betreffend Raum und Umwelt erkannt und genutzt werden. Dies trägt zu einer besseren Nutzung des Raumes und zur Entlastung der Landschaft bei. Darüber hinaus kann die Netzplanung mit der Planung weiterer kritischer Infrastrukturen zusammen durchgeführt werden und nachgelagerte Verfahren allenfalls effizienter abwickelt werden. Es können allfällige Bündelungspotenziale genutzt und Kosten gespart werden.

Mit Blick auf die beschränkten Ressourcen sollte dieser Einbezug aber möglichst schlank und effizient erfolgen und seitens der Kantone keinen zusätzlichen Planungs- und Regelungsbedarf auslösen.

3.4 Weiteres

Der Regierungsrat regt an eine indirekte Änderung des RPG (Ausnahmebewilligung für Vorhaben ausserhalb der Bauzone) zu prüfen.

Der Netzausbau verzögert sich auch aufgrund von Hürden für den Bau von Trafostationen ausserhalb der Bauzone. Diese Problematik wird sich zukünftig verstärken. Sinnvollerweise könnte im Rahmen der Vorlage eine indirekte Änderung des RPG (oder der RPV) gemacht werden (z.B. Verzicht auf Standortgebundenheit bei genügend angepassten Kleinbauten für die Versorgung mit elektrischer Energie).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 7 octobre 2024

2024-930

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de la tension et de la transformation des réseaux électriques) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 26 juin 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 30 septembre 2024 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 16 octobre 2024

Le Conseil d'Etat

4299-2024

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur les installations électriques (accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 26 juin 2024, vous avez sollicité notre canton afin de prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette opportunité.

L'acte modificateur unique approuvé par le peuple en juin 2024 améliore les conditions de déploiement des installations de production d'électricité issue d'énergies renouvelables. Le renouvellement, la transformation et l'extension des réseaux électriques sont un autre défi majeur pour mettre en œuvre la stratégie énergétique de la Confédération et garantir notre approvisionnement énergétique. La part du réseau construite avant 1980 requerra une attention particulière ces prochaines années. De plus, l'extension et la transformation du réseau sont essentielles pour absorber et acheminer les productions des nouvelles installations renouvelables décentralisées et intermittentes.

Si l'approvisionnement en électricité répond à un besoin urgent, les cantons doivent aussi pouvoir gérer leur territoire, préserver les paysages et protéger l'environnement pour les générations futures. Dans cet objectif, à l'instar des Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie et des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (EnDK et DTAP), nous souhaitons la modification de certaines propositions du projet.

Principe de la ligne aérienne (art. 15b al. 1^{bis})

Le principe de la ligne aérienne proposé, qui écarte le câblage souterrain sauf quelques exceptions énumérées dans la loi, est excessif.

Les lignes aériennes impactent lourdement le paysage et l'environnement. Le câblage souterrain offre une alternative réduisant considérablement certaines nuisances. Cette solution est particulièrement judicieuse lorsqu'elle est combinée avec d'autres projets d'infrastructures et de développements urbains. La proposition restreint trop la marge de manœuvre des cantons sur ce point.

Comme l'EnDK et la DTAP, notre Conseil demande de compléter la liste des exceptions au principe de la ligne aérienne. Le câblage souterrain doit pouvoir être autorisé – voire imposé - à proximité des zones habitées, pour la planification et la réalisation avec d'autres infrastructures et pour la préservation des biotopes d'importance nationale. La pesée des intérêts doit par ailleurs être obligatoire dans ces cas (cf. propositions figurant en annexe).

Primauté de principe à l'intérêt national (art. 15d, al. 2 et 5)

Une extension des exceptions au principe de la ligne aérienne est aussi nécessaire concernant la primauté de principe accordée aux installations du réseau lors de la pesée d'intérêts (cf. propositions en annexe). Bien que plus coûteuse et complexe dans certains cas, l'enfouissement de la ligne peut contribuer à une meilleure solution globale et à une plus grande acceptation par la population.

Maintien des tracés actuels (art. 15b^{bis})

Nous soutenons le maintien des tracés actuels. Toutefois, les dangers engendrés par les lignes sur l'avifaune doivent rester un point d'attention lors de la planification des lignes, notamment dans le but d'éviter les régions riches en espèces et les routes de migration. Dans les sites marécageux et biotopes d'importance nationale, nous recommandons le déplacement de ces lignes hors des sites protégés lors de leur renouvellement.

Réduction du délai de traitement pour les cantons (art. 16d, al. 1, 1^{re} phrase)

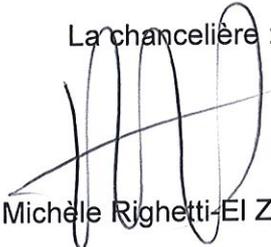
Le canton de Genève est prêt à contribuer à l'accélération des procédures. Toutefois, avec une réduction à un mois du délai de prise de position lors des procédures d'approbation des plans, les administrations cantonales ne pourraient plus assurer un traitement adéquat des dossiers, qui peuvent exiger des visites de terrain et la consolidation d'expertises spécialisées. Les gouvernements cantonaux doivent également pouvoir se prononcer, compte tenu du caractère complexe de certains projets de lignes électriques. Une réduction du délai à deux mois nous paraît plus compatible avec les réalités de terrain.

Pour le surplus, notre Conseil salue expressément l'association précoce et approfondie des cantons à la planification du réseau.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de modification, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Annexe: Propositions de reformulation d'articles

1) Primauté de la ligne aérienne Art. 15b, al. 1

Al. 1 (nouvelle formulation) **Afin de raccorder les nouvelles installations de production renouvelables revêtant un intérêt national**, toute ligne d'une tension nominale égale ou supérieure à 220 kV est réalisée sous forme de ligne aérienne.

2) Primauté de la ligne aérienne Art. 15b, al. 1bis

Al. 1bis **Il convient d'examiner si** une telle ligne ou certains de ses tronçons **peuvent** [...]:
[...] **"e. à proximité des zones habitées; ou f. pour la planification et la réalisation avec d'autres infrastructures; ou g. pour la préservation des biotopes d'importance nationale selon l'art. 18a LPN; ou h pour la préservation des réserves d'oiseaux d'eau et migrateurs selon l'art. 11 de la Loi sur la chasse."**

Dans ces cas, il faut procéder à une pesée des intérêts. Toutes les options technologiques disponibles doivent y être prises en compte.

3) Primauté de principe à l'intérêt national Art. 15d, al. 2 et 5

Al. 2 Les installations du réseau de transport revêtent un intérêt national, notamment au sens de l'art. 6, al. 2, LPN, **lorsqu'elles raccordent de nouvelles installations de production renouvelables revêtant un intérêt national.**

Al. 5 Dans le cas des nouvelles installations du réseau de transport **décrites à l'alinéa 2**, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux [...]."

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung i.S. Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

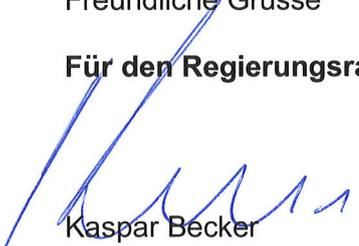
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sowie von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme an und unterstützen diese vollumfänglich. Wir bitten Sie diese Anliegen zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage: Stellungnahme EnDK/BPUK (im Entwurf)

E-Mail an (PDF- und Word-Version): gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, XX.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass, der im Juni 2024 vom Volk klar angenommen worden ist, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051 Änderung des Energiegesetzes) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Daneben schlägt der Bundesrat mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau hauptsächlich des Übertragungsnetzes vor. Die EnDK und die BPUK haben eine solche Vorlage bereits in ihrer Stellungnahme zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen gefordert und begrüssen, dass der Bundesrat diesem Wunsch nun nachgekommen ist.

Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze komplexer und aufwändiger. Bestehende Netze müssen erneuert und verstärkt sowie neue Netze gebaut werden. Die EnDK und die BPUK teilen die Haltung, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende Massnahmen ergriffen werden. Dabei sollte nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene adressiert werden.

2. Freileitungsgrundsatz (Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis})

Der heute im Elektrizitätsgesetz verankerte Grundsatz, wonach Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Verkabelung ausgeführt werden können, bedingt eine umfassende Interessenabwägung und führt oftmals zu komplexen, langwierigen Verfahren. Vor diesem Hintergrund können die EnDK und die BPUK den Willen des Bundesrates nachvollziehen, klare Kriterien für die Wahl der Übertragungstechnologie festzulegen, um so in der Planung Zeit einzusparen.

Auf Netzebene 1 sind Freileitungen nicht nur um ein Vielfaches günstiger als Erdverkabelungen, sie sind auch einfacher zu unterhalten. Weiter können Störungen auch rascher behoben werden. Freileitungen, die eine lange Lebensdauer haben, prägen aber das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung sehr stark. Die EnDK und die BPUK stellen fest, dass der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz widerspricht. Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist daher zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden. Darüber hinaus bedauern beide Konferenzen, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag dem Prinzip der Technologieneutralität nicht ausreichend Rechnung trägt. Aus diesen Gründen lehnen die EnDK und die BPUK den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab.

Die EnDK und die BPUK könnten einem Freileitungsgrundsatz nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Art. 15 Abs. 1^{bis} E-EleG zählt einige **Ausnahmen auf, im Falle deren eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann**. Aus Sicht der EnDK und der BPUK ist eine Interessenabwägung in solchen Fällen unabdingbar. Daher muss die vom Bundesrat vorgeschlagene Kann-Regelung in eine **Muss-Regelung** überführt werden.
- Weitere Ausnahmen sind vorzusehen: Es sollte auch in der **Nähe von Siedungsgebieten** und zur **Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen** eine **Erdverkabelung geprüft** werden müssen.

Anträge:

- 1) Die EnDK und die BPUK lehnen den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d.h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} E-EleG, ab.
- 2) Die EnDK und die BPUK können dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

1^{bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder

i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

3. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b^{bis})

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022-2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen»

4. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessenabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Heute kommt Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen nationales Interesse zu. Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Die EnDK und die BPUK fordern aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf BLN-Gebiete ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

Schliesslich ist aus Sicht der EnDK und der BPUK eine vergleichbare Bestimmung auch für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen.

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt (Änderungen unterstrichen):

⁵ Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; ~~und~~
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

5. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Die Kantone sind bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren von heute drei auf in Zukunft einen Monat würde aber dazu führen, dass die Kantonsverwaltungen eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt (bei Bedarf) Feldbegehungen und Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungnahmen – nicht mehr gewährleistet und die Kantonsregierungen nicht mehr Stellung nehmen könnten. Angesichts der politischen Brisanz gewisser Stromleitungsprojekte erscheint eine solche Kürzung als nicht sinnvoll. Die EnDK und die BPUK schlagen deshalb vor, eine Frist von zwei Monaten vorzusehen. Darüber hinaus sollte das ESTI ein einheitliches Format für die Plangenehmigung vorsehen, um so den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2) Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

6. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig für Plangenehmigungsverfahren nach dem Elektrizitätsgesetz auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren verzichtet werden. Damit könnte zwar auf dem Papier etwas Zeit gewonnen werden, in der Praxis erhöht sich jedoch die Gefahr von wenig ausgewogenen Projekten und damit ein entsprechendes Prozessrisiko. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob das Verfahren auf andere Weise gestrafft werden könnte, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Antrag:

Streichen von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und stattdessen prüfen, wie das Differenzbereinigungsverfahren gestrafft werden kann, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

7. Einführung einer Behandlungsfrist für die Gerichte (Art. 16j)

Die EnDK und die BPUK erachten die Einführung einer Entscheidungsfrist von 180 Tagen für die Gerichte als wichtige verfahrensbeschleunigende Massnahme. Dass diese Regelung für die Beschwerdeverfahren betreffend die Leitungen des Übertragungsnetzes als auch die Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, Anwendung finden soll, unterstützen die EnDK und die BPUK ausdrücklich.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 16j.

8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Die EnDK und die BPUK sind damit einverstanden, dass für Trafostationen der Netzebene 6 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann. Aus ihrer Sicht sollte diese Möglichkeit auch für die Stationen der Netzebene 4 gelten. Die Standortsuche für neue Trafostationen wird für die Netzbetreiber immer mehr zum Problem. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden oft grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunen), die einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue oder grössere Trafostationen notwendig – sie dürfen jedoch ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht gebaut werden. Folglich müssen Standorte für relativ grosse Stationen innerhalb der Bauzone gefunden werden. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Es ist daher zu prüfen, ob Trafostationen nicht auch ausserhalb der Bauzone (oder zum Beispiel direkt angrenzend an die Bauzone) gebaut werden können, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilsnetzes.

2) Prüfen, ob die Errichtung von Trafo-Stationen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden sollte.

9. Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG)

Die EnDK und die BPUK begrüssen ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Kantone frühzeitig und umfassend in die Netzplanung einbeziehen müssen. Damit kann die Entwicklung der Netze mit den kantonalen Richtplänen besser und frühzeitig koordiniert werden. Dies trägt zu einer besseren

Nutzung des Raumes und zur Entlastung der Landschaft bei. Darüber hinaus kann die Netzplanung mit der Planung eventueller kritischer Infrastrukturen zusammen durchgeführt werden. So können allfällige Bündelungspotenziale genutzt und Kosten gespart werden.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 9c Abs. 2 E-StromVG.

10. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bzgl. Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Regierungsrat Stephan Attiger
Präsident BPUK

Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

16. Oktober 2024

Protokoll Nr.

821/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

**Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim
Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassung an das Eidgenössische De-
partement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eröffnet. Die Regierung des Kantons Graubünden nimmt zur Vorlage (nachfolgend E-EleG) wie folgt Stellung:

I. Im Allgemeinen

Der Kanton Graubünden unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) / Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonfe-

renz (BPUK) vom 30. September 2024 sowie die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 10. September 2024 in titelerwähnter Vorlage und schliesst sich diesen an.

Positiv gewertet wird aus Sicht der Regierung insbesondere, dass für neue Anlagen des Übertragungsnetzes ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen gilt (Art. 15d Abs. 2 und Abs. 5 E-EleG), dass bestehende Leitungen des Übertragungsnetzes unter gewissen Voraussetzungen auf dem bisherigen Trasse genehmigt werden können (Art. 15b^{bis} E-EleG) und dass Bearbeitungsfristen für Gerichte sowohl für das Plangenehmigungsverfahren als auch für das Beschwerdeverfahren eingeführt werden (Art. 16j E-EleG). Negativ bewertet wird jedoch, dass in dieser Vorlage ein Bündelungsgrundsatz nicht vorgesehen wird. Wie in der Stellungnahme der RKGK zutreffenderweise dargelegt, ist die gemeinsame Planung und Realisierung (sog. "Bündelung") von Höchstspannungsleitungen mit anderen Infrastrukturen von hoher Bedeutung. In engen Talschaften, wie sie in den Gebirgskantonen vorzufinden sind, muss eine solche Bündelung zum Grundsatz erhoben werden. Ferner ist nicht zufriedenstellend, dass die beabsichtigten Änderungen im E-EleG teilweise zu unbestimmt formuliert sind (bspw. "kann", "erforderlich", "grösstmöglich", "teilweise", "massvoll"). Eine Klärung dieser Begrifflichkeiten ist wohl erst auf Stufe Verordnung vorgesehen, was eine Beurteilung dieser Vorlage erschwert. Abschliessend ist zu erwähnen, dass dem Freileitungsgrundsatz, wie dieser im E-EleG vorgeschlagen wird (Art. 15b Abs. 1 und Abs. 1^{bis} E-EleG), analog EnDK/BPUK und RKGK, nicht zugestimmt werden kann.

Anträge:

- Die Regierung schliesst sich den Anträgen und Begründungen der EnDK/BPUK sowie der RKGK an. Auf deren Stellungnahmen sei hier verwiesen. Soweit einzelne Punkte in diesen Stellungnahmen voneinander abweichen, wird in den folgenden Detailbemerkungen speziell darauf eingegangen;
- Das E-EleG ist zu überarbeiten und gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf erneut in die Vernehmlassung zu geben.

II. Im Detail zum E-EleG

Art. 15b Abs. 1 und Art. 15b Abs. 1^{bis}

Wie einleitend bereits festgehalten, wird der Freileitungsgrundsatz gemäss Vorschlag im E-EleG seitens Regierung abgelehnt.

Freileitungen haben eine lange Lebensdauer und prägen das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung stark. Bei Freileitungen existieren in Bezug auf die Linienwahl und die Technologiewahl Alternativen, dies im Unterschied zu Solar- und Windkraftanlagen. Die Interessenabwägung ist dabei zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass einem Freileitungsgrundsatz nur zugestimmt werden kann, wenn weitere Ausnahmetatbestände in Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG gemäss Stellungnahme der EnDK/BPUK aufgenommen werden und diese Bestimmung als "muss"-Bestimmung formuliert wird (eine Interessenabwägung ist in diesen Fällen zwingend erforderlich).

Antrag:

- Analog zur EnDK/BPUK beantragen wir, die Ausnahmetatbestände zu ergänzen und eine Interessenabwägung zwingend vorzusehen.

Art. 15d Abs. 5

Übertragungsnetzen kommt von Gesetzes wegen ein nationales Interesse zu. Wie einleitend erwähnt, ist ein grundsätzlicher Vorrang begrüßenswert. Die Ausnahmen des Vorrangs sind im Sinne der EnDK/BPUK-Stellungnahme auf BLN-Gebiete auszuweiten, damit auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen auf gleicher Stufe ermöglicht wird. Zudem ist die Bestimmung auf Leitungen/Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen.

Antrag:

- Im Sinne der EnDK/BPUK beantragen wir, die Ausnahme des Vorrangs auf BLN-Gebiete auszuweiten und die Bestimmung auf Leitungen/Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen, anzupassen.

Art. 16d Abs. 1 erster Satz

Auch der Kanton Graubünden ist bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist auf zwei Monate erscheint uns unter Berücksichtigung der kantonsinternen Prozesse als opportun.

Antrag:

- Analog zur EnDK/BPUK und RKGK beantragen wir, die vorgesehene Behandlungsfrist für die Kantone auf zwei Monate festzulegen.

Art. 16g Abs. 1

Die Regierung stellt fest, dass gemäss Vorlage der Bundesrat künftig für Plangenehmigungsverfahren gemäss EleG auf ein bundesinternes Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden soll. Aus Sicht der Regierung wäre es sinnvoll, zu prüfen, ob das Verfahren auf eine andere Weise gestrafft werden könnte (bspw. gekürzte Fristen).

Antrag:

- Analog zur EnDK/BPUK beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen und zu prüfen, ob das Differenzbereinigungsverfahren auf eine andere Weise gestrafft werden könnte (bspw. gekürzte Fristen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie, sehr

geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Beilagen:

- Stellungnahme der RKGK vom 10. September 2024
- Stellungnahme der EnDK/BPUK vom 30. September 2024

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 10. September 2024

Änderung Elektrizitätsgesetz (EleG) Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zur vorgeschlagenen Änderung des EleG vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Grundsätzliche Kritik

Bedauerlicherweise ist es im Energiebereich zur Unsitte geworden, dass Vernehmlassungen zu Geschäften eröffnet werden, deren Inhalt starke Bezüge zu gleichen oder ähnlich gelagerten Geschäften aufweisen, die sich bereits in parlamentarischer Beratung befinden. Die dahintersteckende Absicht ist klar: Mit den päckchenweisen Gesetzesrevisionen soll die Mehrheitsfähigkeit erhöht und die Referendumsgefahr gesenkt werden. Alleine: Damit nimmt der Bundesrat bewusst die Gefährdung einer konsistenten Gesetzgebung in Kauf, was im Vollzugsalltag negative Auswirkungen zeitigt und letztlich zum Gegenteil dessen führt, was bezweckt ist, nämlich einer Verfahrensbeschleunigung.

2. Gesamtwürdigung der Vorlage

Die Vorlage wird im Grundsatz unterstützt, doch ist sie **in zentralen Punkten zu überarbeiten und gemeinsam mit dem** vom Bundesrat derzeit gegen Ende 2024 angekündigten **Verordnungsentwurf nochmals in die Vernehmlassung** zu geben.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

3. Positive Aspekte

Folgende mit der Vorlage angestrebten Ziele werden grundsätzlich begrüsst, **doch bestehen einige Zweifel**, ob sie aus den in nachstehender Ziffer I./3. sowie in den Detailbemerkungen (Ziff. II.) genannten Gründen auch wirklich erreichbar sind:

- Grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen für neue Anlagen des Übertragungsnetzes (Art. 15d Abs. 2 und 5 E-EleG);
- Grundsatz, wonach bestehende Leitungen des Übertragungsnetzes unter gewissen Voraussetzungen auf dem bisherigen Trasse genehmigt werden können (Art. 15b^{bis} E-EleG);
- Verzicht auf Durchführung des bundesinternen formellen Differenzbereinigungsverfahrens (Art. 16g Abs. 1 E-EleG);
- Einführung von Bearbeitungsfristen für die Gerichte sowohl für das Plangenehmigungsverfahren als auch für das Beschwerdeverfahren (Art. 16j E-EleG);
- Vorzeitige Besitzeseinweisung mit der Erteilung der Plangenehmigung (Art. 44a E-EleG);
- Verbesserung der Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG).

4. Negative Aspekte

4.1 Fehlender Bündelungsgrundsatz

Aus Sicht der Gebirgskantone ist insbesondere die gemeinsame Planung und Realisierung ("Bündelung") von Höchstspannungsleitungen mit anderen Infrastrukturen von Bedeutung. In den engen Taltschaften in unseren Kantonen bietet sich eine solche Bündelung nicht nur an, sondern sie muss **zum Grundsatz erhoben** werden. Die fehlende Akzeptanz von Freileitungen ist ein wesentlicher Grund dafür, dass sich die Genehmigungsprozesse in die Länge ziehen. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsschutz, den Tierschutz, elektromagnetische Strahlung, die Nähe zu Wohngebieten oder des Eigentumsrechts (Enteignungen) sind wesentliche Treiber für eine geringe Akzeptanz von Stromleitungsprojekten. Diese Punkte sind in den Bergregionen, die mit den Projekten des Runden Tisches Wasserkraft und den alpinen PV-Grossanlagen einen grossen Anteil an der zukünftigen Energiewende leisten, noch stärker ausgeprägt.

Die gesetzliche Verankerung des Bündelungsgrundsatzes für Stromleitungen entspricht zudem auch der Strategie des UVEK. Wir verweisen hier auf die entsprechende Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde (Medienmitteilung "UVEK will die Bündelung von Stromleitungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen" vom 21. Mai 2019 [UVEK will die Bündelung von Stromleitungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen - UVEK \(admin.ch\)](#)).

Überdies hat das Parlament bei der Revision des Raumplanungsgesetzes in Art. 24^{bis} Absatz 1 RPG ausdrücklich verlangt, Infrastrukturanlagen seien soweit möglich zu bündeln. Der Bundesrat möchte in Art. 32^{bis} E-RPV der sich derzeit in der Vernehmlassung befindenden Revision der Raumplanungsverordnung ebenfalls präzisieren, dass Infrastrukturanlagen soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen sind.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren. Im Gotthardstrassentunnel konnte beispielsweise vollständig auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden.

4.2 Fehlende Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologie für unterirdische Höchstspannungsleitungen, z.B. druckluftisolierte Kabel (Hivoduct [Hivoduct Technologie für Hochspannung](#)) ist weit fortgeschritten.

Mit dieser Technologie könnten verschiedene Nachteile konventioneller Kabel minimiert oder gar eliminiert werden. Druckluftisolierte Kabel weisen nur kleine Übertragungsverluste auf, können sehr hohe Leistungen (mehr als Freileitungen) übertragen, sind nicht brennbar, verursachen keine gesundheitsrelevanten Strahlungen und können platzsparend und kostengünstig verlegt werden. Sie lassen sich deutlich einfacher in ein Wechselstromnetz einbinden als konventionelle Kabel. Bei der Erdverlegung sind keine aufwendigen Betontrassen notwendig. Die Technologie wurde im September 2023 im Rahmen der Interpellation 23.3942 "Für ein sicheres, effizientes und umweltfreundliches Schweizer Höchstspannungsnetz. Neue Technologie in die Netzplanung aufnehmen" im Ständerat diskutiert. Der Bundesrat hielt damals in seiner Antwort fest, dass sich der Bund im Rahmen eines Pilotversuchs mit druckluftisolierten Kabeln engagieren werde. Gemäss Swissgrid AG soll eine Zertifizierung dieser Technologie für das Höchstspannungsnetz noch Jahre dauern. Dies ist äusserst unbefriedigend. **Es ist somit alles daran zu setzen, die Tests und Zertifizierung der druckluftisolierten Kabel-Technologie rasch voranzutreiben und diese anschliessend im Sinne des vorgeschlagenen Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. a. E-ElG einzusetzen sind.**

4.3 Die Vorlage ist viel zu unbestimmt formuliert und deshalb zu konkretisieren

Der vorgeschlagene Gesetzestext und die Erläuterungen im Erläuternden Bericht («EB») sind mit **unzähligen unbestimmten Rechtsbegriffen durchsetzt** («kann», «erforderlich», «grösstmöglich», «teilweise», «massvoll» usw.). Diese Unbestimmtheit birgt die Gefahr, dass wichtige Ziele der Vorlage nicht realisiert werden können. Zudem verunmöglicht sie, die qualitativen und quantitativen Wirkungen der Vorlage ernsthaft einschätzen zu können.

So, wie die Vorlage nun geplant ist, wird die Klärung dieser Begriffe **auf die Ebene der Verwaltung verschoben (Verordnung)**. Wie in Ziffer 1.1 des EB angekündigt, prüft das UVEK parallel zur Vorlage bereits Anpassungen auf Verordnungsebene, die es dem Bundesrat bis Ende November 2024 unterbreiten will. Dieses Vorgehen untermauert nicht nur die oben in Ziffer I./1. erhobene Kritik. Es verunmöglicht auch eine konsistente Übersicht und Einschätzung. Der Bundesrat belässt den Gesetzgeber (Parlament und Volk) im Ungewissen darüber, ob mit dem Gesetz die angestrebten Ziele auch wirklich erreicht werden. **Eine «Wirksamkeitsprüfung» wird verunmöglicht.**

Zudem besteht die Gefahr, dass die Begriffsklärungen allenfalls auch erst über zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht geklärt werden müssen. Dies widerspricht der angestrebten Verfahrensbeschleunigung diametral.

Es ist deshalb unumgänglich, dass der Gesetzesentwurf überarbeitet, d.h. konkretisiert und nochmals gemeinsam mit einem Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben wird. Nur so lässt sich einigermaßen zuverlässig abschätzen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass sich die mit der Vorlage angestrebten Ziele wirklich erreichen lassen.

Schliesslich begnügt sich das Kapitel zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» (Kap. 5.3 EB) mit der allgemeinen Aussage, dass durch die Vorlage eine Reduktion der Netznutzungskosten zu erwarten sei. **Hierzu sind zwingend konkretere Angaben erforderlich**, ansonsten der wirkliche ökonomische Effekt der Vorlage im Unbestimmten bleibt und deren Auswirkung nicht eingeschätzt werden kann. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob unterirdische Leitungen oder Bündelungen aufgrund der höheren Akzeptanz der Bevölkerung nicht schneller realisiert werden können, was ja das Hauptziel der vorliegenden Revision ist, und dieser «Zeitgewinn» nicht auch bei der Kostenberechnung berücksichtigt werden muss.

HAUPTANTRAG:

Die Vorlage ist in wichtigen Punkten (s. nachstehende Detailbemerkungen) zu präzisieren und gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf nochmals in die Vernehmlassung zu geben.



III. DETAILBEMERKUNGEN

A. Entwurf Elektrizitätsgesetz (E-EleG)

1. Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Laut Vernehmlassungsentwurf soll gemäss **Abs. 1** neu der Grundsatz gelten, wonach eine Leitung des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher als Freileitung zu realisieren sind (Freileitungsgrundsatz).

Unsere Konferenz steht diesem Freileitungsgrundsatz ambivalent bis kritisch gegenüber. Einerseits ist uns bewusst, dass eine Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Übertragungsnetz im öffentlichen Interesse liegt. Andererseits haben die Gebirgskantone auch das öffentliche Interesse an einer Schonung unserer Landschaften zu wahren. Diese Landschaften sind nämlich ein wichtiges Kapital unserer Kantone, welche mit dem angestrebten Zubau der erneuerbaren Energie für die angestrebte Energiewende zudem eine herausragende Rolle spielen. Unsere Konferenz beantragt deshalb, anstelle des Freileitungsgrundsatzes oder zumindest ergänzend und gleichbedeutend einen **Bündelungsgrundsatz** im E-EleG zu verankern.

Die gesetzliche Verankerung eines solchen Bündelungsgrundsatzes entspricht auch der Strategie des UVEK. Wir verweisen hier auf die entsprechende Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde, wie auch auf die bereits genannte Bestimmung von Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG. Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren. Im Gotthardstrassentunnel konnte beispielsweise vollständig auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden.

Zudem bezweifeln wir, dass der Freileitungsgrundsatz die beabsichtigte Wirkung zeitigen wird. Die fehlende Akzeptanz von Freileitungen ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die Genehmigungsprozesse in die Länge ziehen. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsschutz, den Tierschutz, die elektromagnetische Strahlung, die Nähe zu Wohngebieten oder des Eigentumsrechts (Enteignungen) sind wesentliche Treiber für eine geringe Akzeptanz von Stromleitungsprojekten und deren lange Genehmigungsdauer

Zudem folgt nach der Statuierung des Freileitungsgrundsatzes in Abs. 1 folgt in **Abs. 1^{bis}** eine «Kann»-Bestimmung. Dieser entsprechend «*kann*» eine Übertragungsleitung dann als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger oder aus den in Art. 15 b Abs. 1^{bis} Bst. a-d genannten Gründen "*erforderlich erscheint*". Die in den Buchstaben a-d genannten Fälle betreffen:

- a. technische Gründe;
- b. die Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 BV;
- c. die Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG, welche den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben;
- d. die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.

Diese Fälle, in welchen Übertragungsleitungen (oder Abschnitte davon) auch als Erdkabel ausgeführt werden können, sollen gemäss EB expliziter und abschliessender Natur sein. Es ist von «klaren Vorgaben» die Rede, welche die Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren entlasten und eine «wesentliche Beschleunigung der Verfahren» bewirken sollen. Diesbezüglich hegen wir aus nachgenannten Gründen **erhebliche Zweifel**:

- Der Begriff der "Erforderlichkeit":
Der Begriff der «Erforderlichkeit» wird im Gesetzeswortlaut nicht näher spezifiziert, was dazu führen wird, dass die Begriffsklärung erst über zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht geklärt werden kann. Dies hat nichts mit Beschleunigung zu tun. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Klärung verbindlich vornimmt. Dabei unterstreichen wir, dass die **Klärung auf Gesetzesebene** zu erfolgen hat und nicht auf Verordnungsebene abgeschoben werden darf.
- Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften
Laut EB (S. 10) ist bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung davon auszugehen, dass eine Querung der betroffenen Moore und Moorlandschaften mehrheitlich nur in einer darunterliegenden Erdschicht mittels Verkabelung zulässig ist. Dies ergibt sich letztlich auch aus dem in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage geplanten Art. 15d Abs. 5 EleG.
Bei einer solchen Querung muss zudem sichergestellt sein, dass die betroffenen Moore und Moorlandschaften nicht beeinträchtigt werden, was aus Erfahrung nicht nur den konkreten Perimeter des Schutzobjektes umfasst, sondern auch das umliegende Gebiet. Genau genommen würde es sich somit um eine (grossräumige) Umfahrung in der vertikalen Dimension und nicht um eine eigentliche Durchquerung handeln. Infolgedessen sind die entsprechenden Moore und Moorlandschaften (grossräumig) zu umfahren oder unterirdisch so zu unterqueren, dass die moorhydrologischen Verhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zudem wären, um keine Beeinträchtigung zu bewirken, auch die erforderlichen Übergangsbauwerke an geeigneten, d.h. nicht-störenden Standorten zu platzieren.
- Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG / Schutz von Landschaften und Naturdenkmäler
Laut den Ausführungen im EB (S. 10 f.) «ist» auch zur Einhaltung der Schutzziele der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Erdkabel «zu prüfen», wenn dies «erforderlich» erscheint. Damit zeigen nicht nur bereits die Erläuterungen zur Bestimmung, **dass die «Kann»-Bestimmung zur «Muss»-Bestimmung mutiert.**
- Kostenfolgen
Schliesslich stellt sich die Frage, ob das UVEK geklärt hat, wieviele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. **Der Gesetzgeber ist in die Lage zu versetzen, die Kosten einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.**

Zusammenfassend besteht die erhebliche Gefahr, dass sich der in Abs. 1 statuierte «Freileitungsgrundsatz» als von ziemlich beschränkter Wirkung erweisen wird. Die Anzahl der Moore und Moorlandschaften sowie der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG ist hoch und deren Ausmasse dicht. **Die eigentliche «Kann»-Bestimmung von Abs. 1^{bis} wird ohne weitere einschränkende Konkretisierung der «Erforderlichkeit» faktisch von Beginn weg zur «Muss»-Bestimmung mutieren. Ohne klarere Konkretisierung der «Erforderlichkeit» auf Gesetzesebene wird der Freileitungsgrundsatz in Abs. 1 in der Rechtswirklichkeit aus den «Angeln gehoben».** Damit kann die Revisionsvorlage ein wichtiges Ziel nicht einlösen. Umso wichtiger erscheint uns die gleichzeitige Verankerung eines Bündelungsgrundsatzes.

Zudem könnte der Entscheid zwischen Freileitung und Verkabelung nicht durch (beschränkt wirksame) Grundsätze geklärt werden, sondern vielmehr durch die Festlegung klarer Entscheidungskriterien. Solche bestehen heute teilweise bereits. Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen können und sollen diese Kriterien überprüft, angepasst und gesetzlich verankert werden.



ANTRÄGE:

1. In Art. 15 b E-ElEG (oder in einem separaten, neuen Artikel) ist der Bündelungsgrundsatz zu verankern.
2. Anstelle eines (in Realität beschränkt wirksamen) Freileitungsgrundsatzes ist die Überarbeitung und Festlegung klarer Kriterien für den Entscheid Freileitung/Verkabelung ernsthaft zu prüfen.
3. Sollte am Freileitungsgrundsatz festgehalten werden,
 - ist der Begriff der «Erforderlichkeit» in Abs. 1^{bis} sowie derjenige der «grösstmöglichen Schonung» (EB, S. 10) ist auf Gesetzesebene (und nicht auf Verordnungsebene) klar zu definieren und zwar so, dass der Freileitungsgrundsatz in Abs. 1 dadurch nicht aus den Angeln gehoben wird.
 - muss der Bundesrat dem Parlament darzulegen, wie viele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. Der Gesetzgeber ist nämlich in die Lage zu versetzen, die Kostenfolgen einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.

2. **Aufnahme eines neuen Artikels betreffend Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien**

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen vorne unter Ziff. II./4.2. Die Forschung und Entwicklung neuer Technologie für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten und soll in verpflichtender Weise so unterstützt werden, dass die Anwendungsreife rasch erlangt wird.

ANTRAG

Aufnahme eines neuen Artikels betreffend Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien

3. **Art. 15b^{bis}**

Der in diesem Artikel vorgeschlagene Bestandesschutz für bestehende Leitungen ist ungenügend. Die Erläuterungen sprechen in unbestimmter Weise davon, dass bei einem «**grundsätzlichen Verbleib der Infrastruktur am bestehenden Ort**» «**grundsätzlich keine Prüfung alternativer Trasse- respektive Korridorvarianten erforderlich**» sei. Auch hier wird die Regelung der Einzelheiten an den Bundesrat delegiert, womit dem Gesetzgeber die Einschätzung der Wirksamkeit der Bestimmung verunmöglicht wird. Zudem bleibt unerwähnt, ob das Interesse am Ersatz bestehender Leitungen anderen nationalen Interessen ebenfalls vorgeht, d.h. der Bestandesschutz diese Interessengewichtung mitumfasst.

ANTRAG:

Der beabsichtigte Bestandesschutz ist auf Gesetzesebene (und nicht auf Verordnungsebene) klarer zu definieren. Es ist namentlich zu verankern, dass auch das Interesse am Ersatz *bestehender* Leitungen anderen nationalen Interessen vorgeht. Schliesslich ist die Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen, welche den Bestandesschutz garantieren sollen, dermassen konkret aufzuzeigen, dass dem Gesetzgeber eine «Wirksamkeitsprüfung» ermöglicht wird.



4. Art. 15d Abs. 5

Diese Bestimmung statuiert, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, relativiert dann aber gleichzeitig, dass dieser Grundsatz bei Mooren und Moorlandschaften (Art. 78 Abs. 5 BV), bei Biotopen von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG) sowie bei Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 11 JSG) nicht gilt. Diese Ausnahmen dürften zahlreich und der Wert der neu vorgeschlagenen Bestimmung somit überschaubar sein.

Gleichlautende Bestimmungen auf Gesetzesebene wurden inzwischen in diversen Erlassen statuiert. Weil aber der Mut für eine Verfassungsänderung unterbleibt, bleibt die Wirkung dieser Bestimmung beschränkt. Es werden Hoffnungen geschürt, die sich nicht realisieren werden.

ANTRAG:

Verfassungsänderung, wonach das Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes von absoluter Priorität ist und anderen nationalen Interessen gleichgestellt ist.

5. Zu Art. 16d

Die Frist, welchen den Kantonen zur Einreichung ihrer Stellungnahme einzuräumen ist, beträgt gemäss geltendem Recht drei Monate. Laut Bund benötigen die Kantone erfahrungsgemäss nicht drei Monate für ihre Beurteilung, sondern sie würden das in wesentlich kürzerer Zeit erledigen (S. 14 EB).

Diese Aussagen sind zu pauschal. Zu berücksichtigen ist, dass kantonsintern Abklärungen auf verschiedenen Verwaltungsstufen notwendig sind (Frist: Meist 4 Wochen). Eine Kürzung der Frist auf 1 Monat erscheint uns wegen der erforderlichen Vor- und Nachbearbeitung durch die federführende kantonale Behörde unrealistisch. Realistisch ist hingegen eine Kürzung auf 2 Monate.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

*«¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, nach Möglichkeit innerhalb von **zwei Monaten** dazu Stellung zu nehmen.»*

6. Art. 16g Abs. 1

Laut dieser Bestimmung soll Art. 62b RVOG für «nicht anwendbar» erklärt werden. Damit soll ermöglicht werden, dass die Leitbehörden Differenzen mit Fachämtern selbständig entscheiden und auflösen kann (EB, S. 22).

Konsequenterweise ist deshalb auch die Ordnungsfrist, innerhalb welcher die Leitbehörde zu entscheiden hat auf 60 Tage zu kürzen. Es geht nicht an, die Behandlungsfristen nur auf Ebene der Kantone und der Gerichte zu kürzen.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

*«¹ Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ist nicht anwendbar. **Die Leitbehörde entscheidet nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten.**»*

7. **Art. 16j**

Um verfahrensverzögernde Rückweisungsentscheide zu vermeiden, soll gemäss Art. 16j E-EleG das Gericht nach Möglichkeit innert 180 Tagen im Rechtsmittelverfahren entscheiden. Insbesondere auch über Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen.

In der Botschaft werden aber keine Beispiele für «Anlagen von nationalem Interesse» aufgeführt. Deshalb ist die Begriffsdefinition auf Gesetzesebene zu klären. Weiter ist auch zu klären, ob die Bestimmung nur für bestehende oder auch nur für neue Anlagen gilt.

ANTRAG:

Klärung des Begriffs «Leitungen von nationalem Interesse» und Klärung, ob die Bestimmung nur für neue oder auch für bestehende Anlagen gilt.

8. **Art. 43**

Art. 43 des geltenden EleG regelt, dass jeder Unternehmung, die um eine Plangenehmigung ersucht, von Gesetzes wegen das Enteignungsrecht zusteht. Laut EB sei es in der Praxis vorgekommen, dass Privatpersonen Enteignungsanträge gestellt hätten. Es müsse nun klargestellt werden, dass das Enteignungsrecht nur jenen Unternehmen von Gesetzes wegen zustehe, die elektrische Anlagen von öffentlichem Interesse bauen würden (vgl. S. 16 EB).

Mit Art. 43 Abs. 2 E-EleG soll es neu in der Kompetenz des UVEK liegen, dass es weiteren Betreibern/Bezügern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht erteilen kann. Mit Bezüchern können wahrscheinlich auch Private gemeint sein. Somit kann das UVEK nach wie vor Privaten das Enteignungsrecht erteilen, was im geltenden Art. 43 Abs. 2 EleG aber bereits so verankert ist. Somit sollte, sofern der Grundsatz (nur Unternehmen) durchgesetzt werden soll, der Begriff Bezüger gestrichen werden. So zumindest lässt es der letzte Satz auf S. 17 des EB vermuten, wo nur vom Betreiber und nicht vom Bezüger gesprochen wird.

ANTRAG:

Streichung des Wortes "Bezügern" im geltenden Art. 42 Abs. 2 EleG (bzw. des letzten Teilsatzes dieser Bestimmung).

9. **Art. 44 (vorgeschlagene Streichung)**

Laut EB (S. 18) werde der Tatbestand von Art. 44 des geltenden EleG in die neue Fassung von Art. 43 E-EleG aufgenommen. Somit könne Art. 44 EleG gestrichen werden.

Aus dem neu vorgeschlagenen Art. 43 E-EleG ist aber nicht zu entnehmen, welches Enteignungsrecht massgebend ist. In Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist bspw. klar geregelt, dass bei der Enteignung das eidgenössische Enteignungsrecht gilt. Zwar wird der Anwendungsbereich in Art. 43 E-EleG geregelt. Die formelle Bezeichnung des anwendbaren Verfahrens aber fehlt. Im EB wird lediglich für Teilaspekte auf das Eidgenössische Enteignungsrecht verwiesen (vgl. S. 18 EB, letzter Abschnitt zu Art. 76 Abs. 4 EntG und Art. 76 Abs. 5 EntG).

ANTRAG:

Klarstellung in Art. 43 E-EleG, dass in allen Fällen das Enteignungsrecht des Bundes gilt.



B. Entwurf StromVG (E-StromVG)

10. Art. 9c Abs. 2 StromVG

Gemäss geltendem Recht sind die Kantone angemessen in die Netzplanung einzubeziehen. Gemäss Art. 9c Abs. 2 E-StromVG sind die Kantone und die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung miteinzubeziehen.

Die Anpassung in diesem Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Dem EB ist aber nicht zu entnehmen, was «frühzeitig und umfassend» bedeutet.

ANTRAG:

Konkretisierung der Begriffe «frühzeitig und umfassend».

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



BPUK DTAP DCPA

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass, der im Juni 2024 vom Volk klar angenommen worden ist, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051 Änderung des Energiegesetzes) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Daneben schlägt der Bundesrat mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau hauptsächlich des Übertragungsnetzes vor. Die EnDK und die BPUK haben eine solche Vorlage bereits in ihrer Stellungnahme zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen gefordert und begrüssen, dass der Bundesrat diesem Wunsch nun nachgekommen ist.

Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze komplexer und aufwändiger. Bestehende Netze müssen erneuert und verstärkt sowie neue Netze gebaut werden. Die EnDK und die BPUK teilen die Haltung, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende Massnahmen ergriffen werden. Dabei sollte nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene adressiert werden.

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten. Solche neuen Technologien mindern die Nachteile von Erdverkabelungen. Deshalb ist es wichtig, dass neue Technologien generell rasch geprüft und zertifiziert werden. Somit können sie schnell und konsequent angewendet werden, um den vermehrten Einsatz von Erdkabeln zu fördern. Unter diesen Bedingungen ist auch eine weitere Anpassung des Gesetzes zu prüfen.

2. Freileitungsgrundsatz (Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis})

Der heute im Elektrizitätsgesetz verankerte Grundsatz, wonach Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Verkabelung ausgeführt werden können, bedingt eine umfassende Interessenabwägung und führt oftmals zu komplexen, langwierigen Verfahren. Vor diesem Hintergrund können die EnDK und die BPUK den Willen des Bundesrates nachvollziehen, klare Kriterien für die Wahl der Übertragungstechnologie festzulegen, um so in der Planung Zeit einzusparen.

Auf Netzebene 1 sind Freileitungen nicht nur um ein Vielfaches günstiger als Erdverkabelungen, sie sind auch einfacher zu unterhalten. Weiter können Störungen auch rascher behoben werden. Freileitungen, die eine lange Lebensdauer haben, prägen aber das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung sehr stark. Die EnDK und die BPUK stellen fest, dass der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz widerspricht. Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist daher zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden. Darüber hinaus bedauern beide Konferenzen, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag dem Prinzip der Technologieneutralität nicht ausreichend Rechnung trägt. Aus diesen Gründen lehnen die EnDK und die BPUK den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab.

Die EnDK und die BPUK könnten einem Freileitungsgrundsatz nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Art. 15 Abs. 1^{bis} E-EleG zählt einige **Ausnahmen** auf, **im Falle deren eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann**. Aus Sicht der EnDK und der BPUK ist eine Interessenabwägung in solchen Fällen unabdingbar. Daher muss die vom Bundesrat vorgeschlagene Kann-Regelung in eine **Muss-Regelung** überführt werden.
- Weitere Ausnahmen sind vorzusehen: Es sollte auch in der **Nähe von Siedungsgebieten**, zur **Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen** sowie zur **Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung (nach Art. 18a NHG) und von Wasser- und Zugvogelreservaten (nach Art. 11 JSG)** eine **Erdverkabelung geprüft** werden müssen.

Antrag:

Die EnDK und die BPUK lehnen den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d.h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} E-EleG, ab.

Die EnDK und die BPUK können dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

^{1bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~können~~ auch als Erdkabel ausgeführt werden können, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

3. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b^{bis})

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022-2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen».

4. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessenabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Heute kommt Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen nationales Interesse zu. Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Die EnDK und die BPUK fordern aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf BLN-Gebiete ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

Schliesslich ist aus Sicht der EnDK und der BPUK eine vergleichbare Bestimmung auch für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen.

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt (Änderungen unterstrichen):

⁵ Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; ~~und~~
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

5. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Die Kantone sind bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren von heute drei auf in Zukunft einen Monat würde aber dazu führen, dass die Kantonsverwaltungen eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt (bei Bedarf) Feldbegehungen und Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen – nicht mehr gewährleisten und die Kantonsregierungen nicht mehr Stellung nehmen könnten. Angesichts der politischen Brisanz gewisser Stromleitungsprojekte erscheint eine solche Kürzung als nicht sinnvoll. Die EnDK und die BPUK schlagen deshalb vor, eine Frist von zwei Monaten vorzusehen. Darüber hinaus sollte das ESTI ein einheitliches Format für die Plangenehmigung vorsehen, um so den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2) Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

6. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig für Plangenehmigungsverfahren nach dem Elektrizitätsgesetz auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren verzichtet werden. Damit könnte zwar auf dem Papier etwas Zeit gewonnen werden, in der Praxis erhöht sich jedoch die Gefahr von wenig ausgewogenen Projekten und damit ein entsprechendes Prozessrisiko. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob das Verfahren auf andere Weise gestrafft werden könnte, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Antrag:

Streichen von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und stattdessen prüfen, wie das Differenzbereinigungsverfahren gestrafft werden kann, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

7. Einführung einer Behandlungsfrist für die Gerichte (Art. 16j)

Die EnDK und die BPUK erachten die Einführung einer Entscheidungsfrist von 180 Tagen für die Gerichte als wichtige verfahrensbeschleunigende Massnahme. Dass diese Regelung für die Beschwerdeverfahren betreffend die Leitungen des Übertragungsnetzes als auch die Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, Anwendung finden soll, unterstützen die EnDK und die BPUK ausdrücklich.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 16j.

8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Die EnDK und die BPUK sind damit einverstanden, dass für Trafostationen der Netzebene 6 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann. Aus ihrer Sicht sollte diese Möglichkeit auch für die Stationen der Netzebene 4 gelten. Die Standortsuche für neue Trafostationen wird für die Netzbetreiber immer mehr zum Problem. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden oft grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunen), die einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue oder grössere Trafostationen notwendig – sie dürfen jedoch ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht gebaut werden. Folglich müssen Standorte für relativ grosse Stationen innerhalb der Bauzone gefunden werden. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Es ist daher zu prüfen, ob Trafostationen nicht auch ausserhalb der Bauzone (oder zum Beispiel direkt angrenzend an die Bauzone) gebaut werden können, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilsnetzes.

2) Prüfen, ob die Errichtung von Trafo-Stationen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden sollte.

9. Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG)

Die EnDK und die BPUK begrüssen ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Kantone frühzeitig und umfassend in die Netzplanung einbeziehen müssen. Damit kann die Entwicklung der Netze mit den kantonalen Richtplänen besser und frühzeitig koordiniert werden. Dies trägt zu einer besseren Nutzung des Raumes und zur Entlastung der Landschaft bei. Darüber hinaus kann die Netzplanung mit der Planung eventueller kritischer Infrastrukturen zusammen durchgeführt werden. So können allfällige Bündelungspotenziale genutzt und Kosten gespart werden.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 9c Abs. 2 E-StromVG.

10. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bzgl. Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Roberto Schmidt in black ink.

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Handwritten signature of Stephan Attiger in black ink.

Regierungsrat Stephan Attiger
Präsident BPUK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel (Word et PDF) à : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 8 octobre 2024

Prise de position concernant la révision de modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 26 juin 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision de la loi précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position du 30 septembre 2024 transmise par la Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 15. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1084

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassungsverfahren

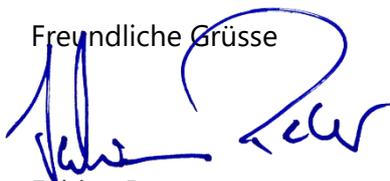
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich unser Rat bewusst ist, dass die Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze herausfordernd sind und die Versorgungssicherheit ein wichtiges Anliegen ist. Durch den Freileitungsgrundsatz, wie ihn die Vorlage verankert, wird der Handlungsspielraum der Kantone aber zu stark eingeschränkt. Das halten auch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) in der Ihnen bereits eingereichten gemeinsamen Stellungnahme vom 30. September 2024 fest. Unser Rat schliesst sich dieser Stellungnahme an und befürwortet die Vorlage unter Berücksichtigung der darin enthaltenen detaillierten Ausführungen und Anträgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie (OFEN)
3003 Berne

Modification de la loi sur les installations électriques

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la modification de la loi sur les installations électriques pour une accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques.

Nous approuvons cette modification et nous nous rallions à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

En vous remerciant de nous avoir consulté et de bien vouloir prendre en considération notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 septembre 2024.

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Im Allgemeinen

Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Gesetzesvorlage im Grundsatz, da sie das Erstellen der Stromnetze erleichtert, welche für die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiestrategie 2050 zentral sind. Die Vorlage enthält aber auch wichtige Punkte, die zu überarbeiten sind.

2 Zur Vorlage

2.1 Entwurf Elektrizitätsgesetz (E-EleG)

2.1.1 Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Gemäss Abs. 1 soll neu der Grundsatz gelten, wonach eine Leitung des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt (kV) oder höher als Freileitung zu realisieren ist (Freileitungsgrundsatz). Eine Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Übertragungsnetz liegt zwar im öffentlichen Interesse. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an einer Schonung unserer Landschaften.

Wir beantragen deshalb, anstelle des Freileitungsgrundsatzes oder zumindest ergänzend und gleichbedeutend einen Bündelungsgrundsatz im E-EleG zu verankern. Die gesetzliche Verankerung eines solchen Bündelungsgrundsatzes entspricht auch der Strategie des UVEK. Wir verweisen hier auf die entsprechende Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde. Eine Höchstspannungsleitung lässt

sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren. Im Gotthardstrassentunnel konnte beispielsweise vollständig auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden.

Zudem ist unklar, ob der Freileitungsgrundsatz die beabsichtigte Wirkung zeitigen wird. Nach der Statuierung des Freileitungsgrundsatzes in Abs. 1 folgt in Abs. 1^{bis} eine «Kann»-Bestimmung. Dieser entsprechend «kann» eine Übertragungsleitung dann als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger oder aus den in Art. 15 b Abs. 1^{bis} Bst. a-d genannten Gründen «erforderlich erscheint». Die in den Buchstaben a-d genannten Fälle betreffen:

- a. technische Gründe;
- b. die Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 BV;
- c. die Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG, welche den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben;
- d. die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.

Diese Fälle, in welchen Übertragungsleitungen (oder Abschnitte davon) auch als Erdkabel ausgeführt werden können, sollen gemäss dem erläuternden Bericht expliziter und abschliessender Natur sein. Es ist von «klaren Vorgaben» die Rede, welche die Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren entlasten und eine «wesentliche Beschleunigung der Verfahren» bewirken sollen.

Der Begriff der «Erforderlichkeit» wird im Gesetzeswortlaut nicht näher spezifiziert, was dazu führen wird, dass die Begriffsklärung voraussichtlich erst über zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht geklärt werden kann. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Klärung verbindlich vornimmt.

Laut dem erläuternden Bericht (S. 10) ist bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung davon auszugehen, dass eine Querung der betroffenen Moore und Moorlandschaften mehrheitlich nur in einer darunterliegenden Erdschicht mittels Verkabelung zulässig ist. Dies ergibt sich auch aus dem in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage geplanten Art. 15d Abs. 5 EleG. Bei einer solchen Querung muss zudem sichergestellt sein, dass die betroffenen Moore und Moorlandschaften nicht beeinträchtigt werden, was aus Erfahrung nicht nur den konkreten Perimeter des Schutzobjektes umfasst, sondern auch das umliegende Gebiet. Genau genommen würde es sich somit um eine (grossräumige) Umfahrung in der vertikalen Dimension und nicht um eine eigentliche Durchquerung handeln. Infolgedessen sind die entsprechenden Moore und Moorlandschaften (grossräumig) zu umfahren oder unterirdisch so zu unterqueren, dass die moorhydrologischen Verhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zudem wären, um keine Beeinträchtigung zu bewirken, auch die erforderlichen Übergangsbauwerke an geeigneten, d.h. nicht-störenden Standorten zu platzieren.

Vor diesem Hintergrund wird aus Kostengründen bei Mooren und Moorlandschaften wohl kaum jemals die Kabelvariante zum Tragen kommen, weil eine Unterquerung in aller Regel mit hohen Kosten verbunden ist. Gleichzeitig dürfte aber aus Umweltkreisen mit Verweis auf die Verfassung und auf Art. 15d Abs. 5 E-EleG (absoluter Schutz) ein hoher Druck auf die Realisierung von Kabelvarianten ausgeübt werden, wodurch die «Kann»-Bestimmung faktisch zur «Muss»-Bestimmung mutiert.

Laut den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 10 f.) «ist» auch zur Einhaltung der Schutzziele der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Erdkabel «zu prüfen», wenn dies «erforderlich» erscheint. Damit zeigen nicht nur bereits die Erläuterungen zur Bestimmung, dass die «Kann»-Bestimmung zur

«Muss»-Bestimmung mutiert. Es wird derselbe Effekt einstellen, wie bei den Mooren und Moorlandschaften.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das UVEK geklärt hat, wie viele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. Der Gesetzgeber ist in die Lage zu versetzen, die Kosten einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.

Zusammenfassend besteht die erhebliche Gefahr, dass sich der in Abs. 1 statuierte «Freileitungsgrundsatz» als von beschränkter Wirkung erweisen wird. Die Anzahl der Moore und Moorlandschaften sowie der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG ist hoch und deren Ausmasse dicht. Die eigentliche «Kann»-Bestimmung von Abs. 1^{bis} wird ohne weitere einschränkende Konkretisierung der «Erforderlichkeit» faktisch von Beginn weg zur «Muss»-Bestimmung mutieren. Ohne klarere Konkretisierung der «Erforderlichkeit» auf Gesetzesebene wird der Freileitungsgrundsatz in Abs. 1 in der Rechtswirklichkeit aus den «Angeln gehoben». Damit kann die Revisionsvorlage ein wichtiges Ziel nicht einlösen. Umso wichtiger erscheint uns die gleichzeitige Verankerung eines Bündelungsgrundsatzes.

Zudem könnte der Entscheid zwischen Freileitung und Verkabelung nicht durch (beschränkt wirksame) Grundsätze geklärt werden, sondern vielmehr durch die Festlegung klarer Entscheidungskriterien. Solche bestehen heute teilweise bereits. Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen können und sollen diese Kriterien überprüft und angepasst werden.

Anträge:

1. In Art. 15b E-EleG (oder in einem separaten, neuen Artikel) ist der Bündelungsgrundsatz zu verankern.
2. Anstelle eines (in Realität beschränkt wirksamen) Freileitungsgrundsatzes ist die Überarbeitung und Festlegung klarer Kriterien für den Entscheid Freileitung/Verkabelung zu prüfen.
3. Sollte am Freileitungsgrundsatz festgehalten werden,
 - a. ist der Begriff der «Erforderlichkeit» in Abs. 1^{bis} sowie derjenige der «grösstmöglichen Schonung» (Erläuternder Bericht, S. 10) auf Gesetzesebene klar zu definieren.
 - b. hat der Bundesrat dem Parlament darzulegen, wie viele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. Der Gesetzgeber ist in die Lage zu versetzen, die Kostenfolgen einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.

2.1.2 Aufnahme eines neuen Artikels betreffend Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologie für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten und soll in verpflichtender Weise so unterstützt werden, dass die Anwendungsreife rasch erlangt wird.

2.1.3 Art. 15b^{bis}

Der in diesem Artikel vorgeschlagene Bestandesschutz für bestehende Leitungen genügt uneres Erachtens nicht. Die Erläuterungen sprechen in unbestimmter Weise davon, dass bei einem «grundsätzlichen Verbleib der Infrastruktur am bestehenden Ort» «grundsätzlich keine Prüfung alternativer Trasse- respektive Korridorvarianten erforderlich» sei. Auch hier wird die

Regelung der Einzelheiten an den Bundesrat delegiert, womit dem Gesetzgeber die Einschätzung der Wirksamkeit der Bestimmung verunmöglicht wird. Zudem bleibt unerwähnt, ob das Interesse am Ersatz bestehender Leitungen anderen nationalen Interessen ebenfalls vorgeht, d.h. der Bestandesschutz diese Interessengewichtung mitumfasst.

Antrag:

Der beabsichtigte Bestandesschutz ist auf Gesetzesebene (und nicht auf Verordnungsebene) klarer zu definieren. Es ist namentlich zu verankern, dass auch das Interesse am Ersatz bestehender Leitungen anderen nationalen Interessen vorgeht. Schliesslich ist die Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen, welche den Bestandesschutz garantieren sollen, dermassen konkret aufzuzeigen, dass dem Gesetzgeber eine «Wirksamkeitsprüfung» ermöglicht wird.

2.1.4 Art. 15d Abs. 5

Diese Bestimmung statuiert, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, relativiert dann aber gleichzeitig, dass dieser Grundsatz bei Mooren und Moorlandschaften (Art. 78 Abs. 5 BV), bei Biotopen von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG) sowie bei Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 11 JSG) nicht gilt. Diese Ausnahmen dürften zahlreich und der Wert der neu vorgeschlagenen Bestimmung somit überschaubar sein.

Gleichlautende Bestimmungen auf Gesetzesebene wurden inzwischen in diversen Erlassen statuiert. Mangels einer Verfassungsänderung bleibt die Wirkung dieser Bestimmung wohl beschränkt.

Antrag:

Verfassungsänderung, wonach das Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes von absoluter Priorität ist und anderen nationalen Interessen gleichgestellt ist.

2.1.5 Art. 16d

Die Frist, welchen den Kantonen zur Einreichung ihrer Stellungnahme einzuräumen ist, beträgt gemäss geltendem Recht drei Monate. Laut Bund benötigen die Kantone erfahrungsgemäss nicht drei Monate für ihre Beurteilung, sondern sie würden das in wesentlich kürzerer Zeit erledigen (siehe erläuternder Bericht, S. 14).

Diese Aussagen sind zu pauschal. Zu berücksichtigen ist, dass kantonsintern Abklärungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen notwendig sind. Eine Kürzung der Frist auf 1 Monat erscheint uns vor diesem Hintergrund nicht als realistisch, infolge Vor- und Nachbearbeitung durch die federführende kantonale Behörde. Realistisch ist hingegen eine Kürzung auf 2 Monate.

Antrag:

Anpassung wie folgt:

«¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. ...»

2.1.6 Art. 16g Abs. 1

Laut dieser Bestimmung soll Art. 62b RGOG für «nicht anwendbar» erklärt werden. Damit soll ermöglicht werden, dass die Leitbehörden Differenzen mit Fachämtern selbständig entscheiden und auflösen kann (siehe erläuternder Bericht, S. 22).

Konsequenterweise ist deshalb auch die Ordnungsfrist, innerhalb welcher die Leitbehörde zu entscheiden hat, auf 60 Tage zu kürzen. Es geht nicht an, die Behandlungsfristen nur auf Ebene der Kantone und der Gerichte zu kürzen.

Antrag:

Anpassung wie folgt:

«¹ Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ist nicht anwendbar. Die Leitbehörde entscheidet nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten.»

2.1.7 Art. 16j

Um verfahrensverzögernde Rückweisungsentscheide zu vermeiden, soll gemäss Art. 16j E-EleG das Gericht nach Möglichkeit innert 180 Tagen im Rechtsmittelverfahren entscheiden. Insbesondere auch über Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen.

In der Botschaft werden keine Beispiele für «Anlagen von nationalem Interesse» aufgeführt. Deshalb ist die Begriffsdefinition auf Gesetzesebene zu klären. Weiter ist auch zu klären, ob die Bestimmung nur für bestehende oder auch für neue Anlagen gilt.

Antrag:

Klärung des Begriffs «Leitungen von nationalem Interesse» und Klärung, ob die Bestimmung nur für neue oder auch für bestehende Anlagen gilt.

2.1.8 Art. 43

Art. 43 des geltenden EleG regelt, dass jede Unternehmung, die um eine Plangenehmigung ersucht, von Gesetzes wegen das Enteignungsrecht zusteht. Laut dem erläuternden Bericht sei es in der Praxis vorgekommen, dass Privatpersonen Enteignungsanträge gestellt hätten. Es müsse nun klargelegt werden, dass das Enteignungsrecht nur jenen Unternehmen von Gesetzes wegen zustehe, die elektrische Anlagen von öffentlichem Interesse bauen würden (vgl. siehe erläuternder Bericht, S. 16).

Mit Art. 43 Abs. 2 E-EleG soll es neu in der Kompetenz des UVEK liegen, dass es weiteren Betreibern/Bezügern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht erteilen kann. Mit Bezü gern können wahrscheinlich auch Private gemeint sein. Somit kann das UVEK nach wie vor Privaten das Enteignungsrecht erteilen, was im geltenden Art. 43 Abs. 2 EleG aber bereits so verankert ist. Somit sollte, sofern der Grundsatz (nur Unternehmen) durchgesetzt werden soll, der Begriff Bezüger gestrichen werden. So zumindest lässt es der letzte Satz auf S. 17 des erläuternden Berichts vermuten, wo nur vom Betreiber und nicht vom Bezüger gesprochen wird.

Antrag:

Streichung des Wortes «Bezügern» im geltenden Art. 42 Abs. 2 EleG (bzw. des letzten Teilsatzes dieser Bestimmung).

2.1.9 Art. 44 (vorgeschlagene Streichung)

Gestützt auf den erläuternden Bericht (S. 18) werde der Tatbestand von Art. 44 des geltenden EleG in die neue Fassung von Art. 43 E-EleG aufgenommen. Somit könne Art. 44 EleG gestrichen werden.

Aus dem neu vorgeschlagenen Art. 43 E-EleG ist aber nicht zu entnehmen, welches Enteignungsrecht massgebend ist. In Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist bspw. klar geregelt, dass bei der Enteignung das eidgenössische Enteignungsrecht gilt. Zwar wird der Anwendungsbereich in Art. 43 E-EleG geregelt. Die formelle Bezeichnung des anwendbaren Verfahrens aber fehlt. Im erläuternden Bericht wird lediglich für Teilaspekte auf das Eidgenössische Enteignungsrecht verwiesen (vgl. erläuternder Bericht, S. 18, letzter Abschnitt zu Art. 76 Abs. 4 EntG und Art. 76 Abs. 5 EntG).

Antrag:

Klarstellung in Art. 43 E-EleG, dass in allen Fällen das Enteignungsrecht des Bundes gilt.

2.2 Entwurf StromVG (E-StromVG)

Gemäss geltendem Recht sind die Kantone angemessen in die Netzplanung einzubeziehen. Gestützt auf Art. 9c Abs. 2 E-StromVG sind die Kantone und die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung miteinzubeziehen. Die Anpassung in diesem Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Dem erläuternden Bericht ist aber nicht zu entnehmen, was «frühzeitig und umfassend» bedeutet.

Antrag:

Konkretisierung der Begriffe «frühzeitig und umfassend».

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 26. Juni 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorlage im Grundsatz, doch ist diese insbesondere hinsichtlich dem Freileitungsgrundsatz zu überarbeiten. Der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen widerspricht den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS). Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden.

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien für unterirdische Höchstspannungsleitungen (z.B. druckluftisolierte Kabel) sind weit fortgeschritten. Diese Technologien reduzieren die Nachteile von heute üblichen Erdverkabelungen erheblich. Daher ist es wichtig, dass diese neuen Kabellösungen rasch geprüft und zertifiziert werden, damit sie schnell und umfassend angewendet werden können, um den vermehrten Einsatz von Erdkabeln zu fördern.

Der Kanton Obwalden lehnt folglich den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab. Art. 15b Abs. 1 ist aus dem bisherigen Recht zu übernehmen (¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.)

Art. 15 Abs. 1^{bis} ist folgendermassen anzupassen: (Änderungen unterstrichen):

- ^{1bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon müssen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:
- a. aus technischen Gründen; oder
 - b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In jedem Fall muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Der Kanton schliesst sich des Weiteren der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie

*Per Mail an Gesetzesrevisio-
nen@bfe.admin.ch*

Schaffhausen, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurden die Kantone eingeladen, bis 17. Oktober 2024 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir weisen darauf hin, dass die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) ein Positionspapier zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) erarbeitet hat und wir uns diesen Anträgen anschliessen.

Darüber hinaus beantragen wir, im Rahmen von Art. 9c Abs. 2 E-StromVG die Form des frühzeitigen Einbezugs der Kantone sowie den Einbezug der Kantone während der Planungsverfahren zu klären. Es ist unklar, in welcher Form die Kantone «frühzeitig» einbezogen werden sollen. Die Kantone müssen aber bei den jeweiligen Schritten im Planungsverfahren miteinbezogen werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge bedanken wir uns.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber-Stv.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Ritzmann".

Christian Ritzmann

Beilage:

- Positionspapier EnDK



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 10. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz [EleG, SR 734.0]) zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024 unterbreitet.

Aufgrund des in den nächsten Jahren grossen Sanierungsbedarfs im Übertragungsnetz wird die Beschleunigung und Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Rechtsmittelverfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze unter Berücksichtigung der nachstehenden Anträge im Grundsatz unterstützt. Dabei wird jedoch der grundsätzliche Vorrang für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gegenüber anderen nationalen Interessen abgelehnt.

Anträge:

Der Regierungsrat beantragt:

Art. 15b Abs. 1 und Abs. 1^{bis} EleG

Neu sollen Leitungen mit einer Netzspannung von 220 kV oder höher als Freileitung ausgeführt werden. Verkabelungen sind nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zu prüfen.

Es ist zu hinterfragen, ob es nicht noch weitere wichtige Bundesinteressen gibt, die ausnahmsweise ebenfalls eine Verkabelung rechtfertigen. Dies gilt namentlich, weil eine Interessenabwägung nicht stattfindet, obwohl die Übertragungsleitungen mit einer Lebensdauer von rund 80 Jahren das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung für sehr lange Zeit prägen respektive blockieren.

Art. 15b^{bis} EleG

Dieser Absatz wird im Sinne der Bestandesgarantie unterstützt.

Eine Prüfung alternativer Trasse- respektive Korridorvarianten muss jedoch weiterhin möglich sein, namentlich bei umstrittenen Freileitungen. Nicht ganz eindeutig und auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig sind die Begriffe, «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen». Dies ist zumindest im Bericht zu ergänzen.

Art. 16d Abs. 1 EleG (erster Satz)

Die auf einen Monat verkürzte Frist für die Kantone zur Stellungnahme ist nicht ausreichend. Bei einer Frist von nur einem Monat leidet die Qualität der Stellungnahmen der Kantone. Dies gilt namentlich bei komplexeren Vorhaben.

Den Kantonen ist mindestens zwei Monate Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Damit ist gewährleistet, dass Fachberichte bei den zuständigen Ämtern eingeholt und von der Leitbehörde auf sorgfältige Weise eine zusammenfassende Würdigung ausgearbeitet werden kann.

Art. 16g Abs. 1 EleG

Gemäss Vorlage muss künftig kein Bereinigungsverfahren nach Art. 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) durchgeführt werden und die Leitbehörde soll somit bei Differenzen mit Fachämtern selbstständig entscheiden können. Begründet wird die Änderung damit, dass das Verfahren aufgrund des Bereinigungsverfahrens während längerer Zeit nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Art. 62b RVOG schreibt jedoch vor, dass innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch durchgeführt wird. Wenn die Bereinigung misslingt, entscheidet die Leitbehörde. Von einer übermässigen Verzögerung kann deshalb nicht die Rede sein.

Die Regelung des Bereinigungsverfahrens dient als Massnahme, den im Zusammenhang mit der Verfahrenskonzentration einhergehenden Kompetenzverlusten der Fachbehörden und der Befürchtung einer systematischen Schwächung umweltrechtlicher Interessen Rechnung zu tragen und soll beibehalten werden.

Art. 44a EleG

Die vorzeitige Besitzeinweisung darf nur zulässig sein, wenn das Werk, für welches enteignet wird, nach den massgebenden Spezialbestimmungen bewilligt und zum Bau freigegeben worden ist.

Art. 9c Abs. 2 StromVG

Der frühzeitige und umfassende Einbezug der Kantone in die Netzplanung auch bei tieferen Netzebenen wird begrüsst. Durch die besseren Ortskenntnisse kann ein mögliches (raumplanerisches oder umweltrechtliches) Optimierungspotenzial für ein Stromnetz rechtzeitig erkannt und gewährleistet werden.

Die kantonalen Richtpläne sind bei der Netzplanung frühzeitig zu berücksichtigen. Weiter ist empfehlenswert, die Standortgemeinden frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Dies würde den Widerstand der lokalen Bevölkerung gegen neue Hochspannungsstromnetze deutlich reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen das Ziel der Vorlage, die Verfahren für den benötigten Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Unnötig lange Verfahren erschweren nicht nur den dringlichen Ausbau und die Integration neuer erneuerbarer Produktionsanlagen. Sie beeinträchtigen auch die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Anlagen und behindern so die Sicherstellung einer technisch stabilen und zuverlässigen Stromversorgung.

Besonders begrüssen wir den frühzeitigen und umfassenden Einbezug des Kantons bei der Netzplanung. Gerade bei Leitungsprojekten auf tieferen Netzebenen fehlt heute bei der Planung noch oftmals die übergeordnete räumliche Gesamtsicht. Entsprechend werden Bündelungspotentiale oder Synergien mit verschiedenen kantonalen Umwelt-, Raumplanungs-, oder Siedlungsentwicklungszielen oft erst spät im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erkannt. Der frühzeitige Einbezug der kantonalen Anliegen bereits bei der Planung hat sich auf dem Übertragungsnetz bewährt und ist auch bei den übrigen Leitungsprojekten für alle Beteiligten sinnvoll.

Ebenfalls begrüssen wir den neuen Freileitungsgrundsatz für grosse Übertragungsleitungen ab 220 Kilovolt. Erdkabel sind in dieser Leistungsklasse nicht nur technisch äusserst anspruchsvoll, sie stellen auch stets einen grossen Eingriff in Umwelt und Gesellschaft dar. Mit dem Verzicht auf eine pauschale Überprüfung von anspruchsvollen Kabelvarianten kann der Planungs- und Prüfungsaufwand spürbar verringert werden. Gleichzeitig wird der Einsatz von Erdkabel an sinnvollen Stellen in keiner Weise eingeschränkt.

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus leisten, sondern auch zu generellen Kosteneinsparungen und Qualitätsgewinnen bei der anspruchsvollen Stromnetzentwicklung führen werden.

Änderungsbedarf sehen wir bei der geplanten Verkürzung der Bearbeitungsfrist für Kantone bei den rechtswirksamen Plangenehmigungsverfahren (Artikel 16d Absatz 1, Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 [Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0]). Die Kürzung der Frist für Stellungnahmen von drei auf einen Monat erachten wir selbst bei künftig frühzeitigem und umfassendem Einbezug in die Netzplanung als nicht

sinnvoll. Der Einbezug in die Planung kann die Berücksichtigung der kantonalen Anliegen nicht gleichwertig sicherstellen wie eine kantonale Stellungnahme im Rahmen des verbindlichen Plangenehmigungsverfahrens. Eine pauschale Verkürzung der Bearbeitungsfrist führt also folglich dazu, dass eine angemessen rechtssichere Ausführung der finalen Prüfungsunterlagen nicht jederzeit gewährleistet werden kann oder regelmässig Fristverlängerungsgesuche gestellt werden müssen. Beide Optionen erachten wir angesichts der politischen Brisanz verschiedener Stromleitungsprojekte als wenig sinnvoll.

Antrag:

Um die Qualität und Rechtssicherheit der kantonalen Stellungnahmen bei den Plangenehmigungsverfahren nicht zu schwächen, ist eine Frist von zwei Monaten vorzusehen.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Stromversorgungssicherheit der Schweiz steht unter Druck. Der beabsichtigte Umstieg auf erneuerbare Energiequellen hat einen erheblichen Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes zur Folge. Gerade grössere Stromproduktionsanlagen, die vorwiegend im Winterhalbjahr Strom produzieren, generieren zusätzlichen Bedarf an Netzkapazitäten und können wohl ohne Netzausbau kaum realisiert werden. Im Rahmen der neuen Energiegesetzgebung (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 [Referendumsvorlage: BBl 2023, 2301]), die in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen wurde, wurde ein Vorrang des nationalen Interesses für bestimmte, genau definierte, einzelne Energie-Anlagen verankert.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Elektrizitätsgesetz sind ein bedeutender Schritt zur Modernisierung und Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze. Sie bieten zahlreiche Vorteile in Bezug auf die Verfahrensbeschleunigung und die Integration von Natur- und Landschaftsschutzinteressen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden grundsätzlich unterstützt. Jedoch soll auch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) bei den Fällen aufgeführt werden, wo eine Verkabelung zu prüfen ist (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c).

Allerdings erachten wir die beabsichtigte Kürzung der Frist für die Einreichung der kantonalen Stellungnahme auf einen Monat als zu kurz. Allein schon die Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen, aber auch der Einbezug der (betroffenen) Gemeinden und Regionen benötigen ihre Zeit. Eine seriöse und innerhalb des Kantons koordinierte Vernehmlassung ist innert Monatsfrist nicht möglich. Wir beantragen deshalb, die bisherige Frist beizubehalten oder zumindest auf zwei Monate festzulegen.

Schliesslich begrüssen wir den frühzeitigen Einbezug der Kantone in die Planung sowie die frühzeitige Koordination für eine langfristige Planung. Zu klären wäre jedoch, in welcher Form der frühzeitige und umfassende Einbezug erfolgen soll. Wir ersuchen Sie deshalb, im erläuternden Bericht Form, Umfang und Ausgestaltung der Zusammenarbeit zu konkretisieren.

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher im Grundsatz als Freileitung auszuführen seien (Art. 15b Abs. 1). Mit Blick auf Modernisierung und Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze unterstützen wir diese Änderung im Grundsatz. In Art. 15b Abs. 1^{bis} werden die Fälle aufgeführt, in welchen für eine Leitung mit einer Netzspannung von 220 kV oder höher die Verkabelung zu prüfen ist.

Der Bund ist gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu nehmen und Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und sie ungeschmälert zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. In Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG werden die Fälle aufgeführt, in denen eine Prüfung der Verkabelung geprüft werden soll. Gemäss Bst. c hat eine solche Prüfung bei Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) zu erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Einschränkung auf den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern erfolgte und nicht auch die Ortsbilder und Kulturdenkmäler – wie in Art. 78 Abs. 2 BV aufgeführt – erwähnt sind. Eine entsprechende Ergänzung von Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG ist deshalb angezeigt.

Antrag:

Es sei die Bestimmung unter Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c wie folgt zu ergänzen:
*«zur Erhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften, **Ortsbildern, geschichtlichen Stätten** sowie **Natur- und Kulturdenkmälern** zum Gegenstand haben; oder».*

Im Erläuterungsbericht wäre sodann das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sinngemäss aufzuführen.



Zu Art. 15b^{bis}

Im Grundsatz begrüssen wir die Bestimmung: Sie führt zu weniger Eingriffen im unüberbauten Raum und schliesst an bereits bestehende Anlagen an (kein Kulturlandverlust). Dies zeigt sich auch beim Gebot der Bündelung von Infrastrukturanlagen.

Es ist zu begrüssen, dass rechtmässig erstellten Leitungen eine Bestandes- und Erweiterungsgarantie (teilweise Änderung und massvolle Erweiterung) ähnlich wie in Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) zugesprochen wird. Die entsprechende Abwägung, was noch eine teilweise Änderung und massvolle Erweiterung darstellt, ist im Einzelfall vorzunehmen. Sie sollten untergeordnete Baumassnahmen darstellen. Eine konkrete Ausführung, wie die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» zu fassen sind, wurde nur teilweise gezeigt.

Antrag

Wir beantragen, dass die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» im Erläuterungsbericht näher ausgeführt werden.

Zu Art. 16d Abs. 1

Neu soll die Frist für die Kantone zur Einreichung ihrer Stellungnahmen von bisher drei auf einen Monat gekürzt werden. Diese Frist wird als unrealistisch betrachtet. Allein schon die Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen, aber auch der Einbezug der (betroffenen) Gemeinden und Regionen benötigen ihre Zeit. Eine seriöse und innerhalb des Kantons koordinierte Vernehmlassung ist innert Monatsfrist nicht möglich.

Antrag

Wir beantragen deshalb, die bisherige Frist beizubehalten oder zumindest auf zwei Monate festzulegen.

Zu Art. 9c Abs. 2 Stromversorgungsgesetz

Die betroffenen Kantone sollen neu nicht mehr «angemessen», sondern «frühzeitig und umfassend» in die Planung mit einbezogen werden. Neben der technischen Planung wird auch eine raumplanerische Optimierung der Netze angestrebt. Den frühzeitigen und stärkeren Einbezug der Kantone begrüssen wir, können dadurch auch allfällige Bündelungspotenziale rechtzeitig erkannt und damit Kosten gespart werden. Zu klären wäre jedoch, in welcher Form der frühzeitige und umfassende Einbezug erfolgen soll. Wir bitten Sie deshalb, im Erläuterungsbericht Form, Umfang und Ausgestaltung der Zusammenarbeit zu konkretisieren.

Numero
4607

fr

0

Bellinzona
25 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge sugli impianti elettrici (accelerazione della trasformazione e dell'ampliamento delle reti elettriche)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 26 giugno scorso in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

Considerata la strategia federale in materia energetica, comprensiva degli obiettivi di decarbonizzazione e di incremento della produzione dell'energia elettrica anche decentralizzata, la proposta revisione poggia sulla necessità e l'urgenza di risanare, trasformare e ampliare la rete di trasporto.

In generale il Consiglio di Stato riconosce la congruenza della proposta all'esame con le modifiche già avanzate, e in parte adottate, per l'accelerazione delle procedure concernenti la realizzazione -o l'ampliamento- di impianti di produzione di energia indigena e rinnovabile. L'incremento e la diversa ripartizione della produzione elettrica sul territorio necessitano il conseguente adattamento della rete di trasporto, in termini tecnici, di efficacia e temporali coerenti. Considerato che l'adeguamento delle reti elettriche rappresenta un tassello fondamentale per poter perseguire gli obiettivi della strategia energetica federale 2050 e quelli della politica energetica e climatica cantonale, l'obiettivo di semplificare e accelerare le procedure per permettere la trasformazione e l'ampliamento delle reti elettriche in tempi più brevi è condiviso dallo scrivente Consiglio.

Nel merito più puntuale delle le modifiche legislative in oggetto, sono ritenuti in generale positivi il miglioramento del coordinamento per la pianificazione territoriale delle reti, il consenso per legge dell'immissione in possesso anticipata con il rilascio dell'approvazione dei piani e la presa in considerazione già in una fase iniziale degli aspetti di pianificazione territoriale, coordinandosi con i Cantoni.

Di seguito vengono tuttavia esposti alcuni aspetti che valutiamo criticamente. A livello generale, rileviamo inoltre diverse formulazioni vaghe e/o generiche nell'intera proposta legislativa (ad es. "può", "necessità", "per quanto possibile", "in parte", "moderatamente", ecc.) che andrebbero maggiormente concretizzate, in modo da evitare fraintendimenti che sfocerebbero peraltro anche in una limitazione dell'effetto di accelerazione preconizzato dalle misure.

Art. 15b cpv. 1 e 1bis

Il primo capoverso della norma prevede che le linee con una tensione nominale pari o superiore a 220 kV debbano essere posate come linee aeree. Questo principio subordina la posa di linee composte da cavi interrati e permette questa seconda soluzione solo a determinate condizioni.

Dal punto di vista della protezione dell'ambiente tale proposta rappresenta un cambiamento di paradigma in contrasto con l'art. 11 della legge sulla protezione dell'ambiente (LPAmb). Secondo il principio di prevenzione, le emissioni devono essere limitate nella misura massima consentita dal progresso tecnico, dalle condizioni d'esercizio e dalle possibilità economiche. Conferire priorità alla soluzione che tendenzialmente genera maggiori immissioni non è una proposta congruente con il palinsesto legislativo federale in materia ambientale.

Va inoltre rilevato che il cablaggio, pur presentando svantaggi tecnico-fisici e costi superiori, produce generalmente un minore impatto sul paesaggio.

Al capoverso 1bis sono citati i casi in cui le linee ad altissima tensione possono essere posate anche come cavi interrati. La verifica del rispetto o meno di una delle cinque condizioni di cui al capoverso 1bis non può tuttavia essere immediata come asserito nel rapporto esplicativo: per poter affermare che una o più condizioni sono soddisfatte è comunque necessario l'approfondimento delle possibili varianti. Di fatto quindi l'applicazione del nuovo capoverso 1bis non permette di sgravare sensibilmente le procedure. Inoltre la formulazione del capoverso 1bis lascia adito a dubbi (ad esempio in merito al significato di "risultato necessario" o di "possono") e la lista delle condizioni non è esaustiva. Ad esempio i beni naturali UNESCO, come le faggete di Lodano, i biotopi d'importanza nazionale ai sensi dell'art. 18a LPN e le riserve per uccelli acquatici e di passi ai sensi dell'art. 11 della Legge sulla caccia (LCP) non rientrano nelle condizioni per cui si può posare la linea come cavo interrato.

In definitiva il Consiglio di Stato non condivide l'introduzione del nuovo principio di priorità alle linee aeree. La scelta tra linea aerea e cablaggio deve venire accelerata e semplificata con la definizione di criteri decisionali chiari da applicare nella fase di valutazione delle varianti di corridoi di pianificazione (tramite lo schema di valutazione), anche tenuto conto del principio di prevenzione insito nella LPAmb. Alcuni criteri già esistono; essi vanno rivalutati, adattati e completati sulla base dell'esperienza. Questo approccio permetterebbe di mantenere una ponderazione completa degli interessi basata su criteri espliciti e chiari. Laddove possibile andrebbe peraltro maggiormente ancorato nella legge anche il principio della combinazione di progettazione e realizzazione delle reti con quelle di altre infrastrutture (Bündelung), in modo da favorire sinergie e ottimizzazioni sia dal punto di vista della pianificazione che finanziario.

Art. 15b bis

Il principio secondo il quale a determinate condizioni la sostituzione di linee di rete di trasmissione esistenti possono essere autorizzate sul tracciato esistente è comprensibile

nell'ottica della semplificazione e accelerazione delle procedure. Tuttavia anch'esso presenta aspetti di conflittualità ambientale nella misura in cui sfavorisce l'esame di varianti di tracciato o di corridoio alternative, rinunciando così allo svolgimento di una procedura del piano settoriale. Anche questa proposta è limitante, in quanto non promuove la valutazione di alternative più rispettose dell'ambiente e più opportune in virtù delle mutate esigenze e delle possibili nuove opzioni attuabili. Di fatto essa confermerebbe e perpetuerebbe tracciati definiti decine di anni or sono sulla base di criteri divenuti nel frattempo potenzialmente obsoleti o incompleti, vanificando la possibilità di optare per soluzioni più consone alle mutate esigenze odierne.

Art. 15d cpv. 2 e 5

Il capoverso 2 conferisce l'interesse nazionale ai sensi dell'art. 6 cpv. 2 LPN agli impianti della rete di trasporto. Il capoverso 5 stabilisce inoltre che l'interesse nei confronti della loro realizzazione prevale, in linea di principio, su altri interessi nazionali. Questa proposta rispecchia le recenti modifiche decise a livello federale della Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI) e della Legge federale sull'energia (LEne) per gli impianti di produzione di energie rinnovabili, per i quali viene pure ammesso un interesse nazionale maggiorato. In questo senso il Consiglio di Stato riconosce la congruenza formale della proposta nell'ambito delle modifiche legislative volte alla promozione degli intendimenti strategici in materia energetica. Tuttavia, nel merito, va altrettanto riconosciuta la diversa natura tecnica e territoriale delle linee elettriche, ad ubicazione solo puntualmente vincolata (in prossimità di sottostazioni o impianti di produzione) e per le quali va permessa la scelta della tecnologia di trasporto più opportuna (linea aerea o cavo interrato).

La rinuncia "di principio" alla ponderazione tra interessi nazionali non appare in questo senso da valutare sullo stesso piano di quella conferita alla realizzazione di nuovi impianti per la produzione di energia; per questo motivo lo scrivente Consiglio non condivide il cpv. 5 della norma in oggetto.

Razionalizzazione delle tempistiche e delle vie di ricorso

La razionalizzazione delle vie di ricorso con l'introduzione di termini di evasione è un aspetto valutato favorevolmente. Chiediamo tuttavia che il termine previsto per i Cantoni per esprimere il loro parere ai sensi dell'art. 16d cpv. 1 venga mantenuto a tre mesi. Il termine di un mese non permette infatti un adeguato coordinamento tra i vari servizi cantonali coinvolti su incarti sostanziosi.

In conclusione, il Consiglio di Stato condivide in generale gli intendimenti alla base delle modifiche normative in esame, rilevando tuttavia alcune criticità nel merito puntuale delle proposte specifiche come sopra riportato, di cui chiede di tenere conto. Inoltre, la tempistica della presente consultazione appare particolare, in quanto le modifiche in oggetto sono collegate ad altre previste nell'ambito della sicurezza dell'approvvigionamento elettrico ("Mantelerlass"), che però sono ancora in fase di allestimento. Ciò considerato, con questo modo di procedere potrebbe mancare una visione d'insieme complessiva sulle modifiche legislative in corso, col rischio che il pacchetto legislativo globale risulti incompleto o poco efficace. Il Consiglio di Stato vi invita quindi a valutare una presentazione complessiva di tutte le modifiche previste in questo campo.

RG n. 4607 del 25 settembre 2024

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 1. Oktober 2024
Nr. 664

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

1. Allgemeine Bemerkungen

Dem Entwurf für Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) und des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) können wir grundsätzlich zustimmen. Dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Rechtsmittelverfahren betreffend den Um- und Ausbau der Stromnetze vereinfacht und damit beschleunigt werden, wird von uns begrüsst.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Der heute im EleG verankerte Grundsatz, wonach Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Verkabelung ausgeführt werden können, bedingt eine umfassende Interessenabwägung und führt oftmals zu komplexen, langwierigen Verfahren. Vor diesem Hintergrund ist der Wille des Bundesrates nachvollziehbar, klare Kriterien für die Wahl der Übertragungstechnologie festzulegen, um so in der Planung Zeit einzusparen.

Auf Netzebene 1 sind Freileitungen nicht nur um ein Vielfaches günstiger als Erdverkabelungen, sie sind auch einfacher zu unterhalten. Weiter können Störungen auch rascher behoben werden. Freileitungen, die eine lange Lebensdauer haben, prägen aber das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung sehr stark. Im Gegensatz

2/4

zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist daher zentral. Darüber hinaus bedauern wir, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag dem Prinzip der Technologieneutralität nicht ausreichend Rechnung trägt.

Einem Freileitungsgrundsatz könnten wir nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Art. 15 Abs. 1^{bis} ist statt als Kann-Vorschrift neu als Muss-Vorschrift zu formulieren. In den in dieser Bestimmung aufgezählten Ausnahmefällen ist somit eine Interessenabwägung zwingend durchzuführen.
- Zudem sind weitere Ausnahmen vorzusehen. Es sollte auch in der Nähe von Siedungsgebieten und zur Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen eine Erdverkabelung geprüft werden müssen.

Antrag

Art. 15 Abs. 1^{bis} ist wie folgt zu ändern:

Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

(lit. a bis d unverändert)

e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder

f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder

g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder

h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder

i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5

Heute kommt Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen nationales Interesse zu. Wir begrüßen daher, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Wir fordern aber, dass die Aus-

3/4

nahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasste Gebiete ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

Zudem ist auch für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, eine vergleichbare Bestimmung einzuführen.

Antrag

Art. 15d Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; ~~und~~
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

Art. 17 Abs. 1 lit. d

Wir sind damit einverstanden, dass für Trafostationen der Netzebene 6 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann. Aus unserer Sicht sollte diese Möglichkeit auch für die Stationen der Netzebene 4 gelten. Die Standortsuche für neue Trafostationen wird für die Netzbetreiber immer mehr zum Problem. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden oft grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunen), die einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue oder grössere Trafostationen notwendig, die jedoch ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht gebaut werden dürfen. Folglich müssen Standorte für relativ grosse Stationen innerhalb der Bauzone gefunden werden. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Es ist daher zu prüfen, ob Trafostationen nicht auch ausserhalb der Bauzone (oder zum Beispiel direkt angrenzend an die Bauzone) gebaut werden können, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen.

4/4

Anträge

Art. 17 Abs. 1 lit. d ist wie folgt zu ändern:

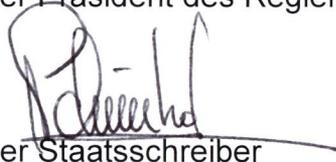
Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteil-
netzes der Netzebenen 5 bis 7.

Wir erwarten, dass die Errichtung von Trafostationen ausserhalb der Bauzone un-
ter gewissen Voraussetzungen erlaubt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 24. September 2024

**Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)
Vernehmlassung**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich eingehend mit dem Bundesbeschluss zur zweiten Etappe der Strommarktöffnung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



Hermann Epp, Baudirektor



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 24_COU_5812

Lausanne, le 2 octobre 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la modification de la loi sur les installations électriques (Accroissement de la tension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la modification de la loi sur les installations électriques et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient la prise de position portée conjointement tant par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) que par la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) concernant la proposition de modification de la loi.

Il souligne en particulier que le principe de la ligne aérienne telle que proposé dans le projet ne saurait être retenu qu'à condition que l'art. 15 al. 1bis P-LIE énumère quelques exceptions pour lesquelles une pesée des intérêts peut être effectuée.

En outre, la réduction du délai de prise de position dans le cadre des procédures d'approbation des plans, qui passerait selon le projet de trois mois actuellement à un mois à l'avenir, aurait pour conséquence que les administrations cantonales ne pourraient plus garantir un traitement approprié des dossiers de demandes. Il est donc proposé de prévoir un délai de deux mois.

Le Conseil d'Etat s'interroge au surplus sur la possibilité qui résiderait, au niveau de la Confédération, de réduire le délai global de traitement dans le cadre de la procédure d'approbation des plans définie à l'art. 16a bis. En effet, il pourrait être possible de réduire le délai de plusieurs mois en prévoyant un délai de traitement réduit de l'OFEN pour les oppositions en adaptant l'art. 8a OPIE. Aussi, le gouvernement vaudois propose de modifier l'art. 16a bis en précisant que le délai de traitement dans le cadre de la procédure d'approbation des plans ne doit pas dépasser 18 mois (contre 24 mois actuellement).

Tout en vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux déterminations du Canton de Vaud, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- *Direction générale de l'environnement*



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 9 octobre 2024

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 26 juin 2024, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

De manière générale, nous saluons la volonté d'accélérer les procédures relatives à l'extension et à la transformation des réseaux électriques. Celle-ci nous paraît nécessaire pour répondre aux besoins en matière d'assainissement, d'entretien, d'extension et de transformation du réseau électrique, cette dernière étant accentuée par la décarbonation et le passage progressif d'une production centralisée à une production décentralisée. Le canton du Valais partage donc l'idée qu'il faut prendre des mesures pour accélérer les procédures et estime que ces mesures devraient également s'adresser au réseau de distribution.

Nous soutenons en particulier les éléments suivants :

1. La primauté accordée aux nouvelles installations du réseau de transport sur d'autres intérêts nationaux (art. 15d al 2 et 5).
2. Le principe selon lequel les lignes dont la tension nominale est égale ou supérieure à 220 kV existantes du réseau de transport peuvent, sous certaines conditions, être autorisées sur le tracé actuel (art. 15b^{bis}).
3. L'introduction de délais de traitement aux tribunaux tant pour la procédure d'approbation des plans que pour la procédure de recours (art. 16j).
4. La possibilité d'envoi en possession anticipé lors de l'octroi de l'approbation des plans (art. 44a).
5. La coordination à un stade précoce entre les gestionnaires de réseau et les cantons pour la planification des réseaux électriques, notamment pour utiliser le potentiel de regroupement des projets d'infrastructure (art. 9c al. 2 LApEI).

Principe de la ligne aérienne (art. 15b)

S'agissant du principe de la ligne aérienne à appliquer dans le cadre du réseau de transport (art. 15b al. 1), le Canton du Valais s'y oppose car la fiche de coordination E7 de son Plan Directeur pose comme principe qu'il faut favoriser le câblage souterrain par rapport aux lignes aériennes dans le cadre de la planification des infrastructures de transport électrique, après étude de la faisabilité technique et en tenant compte d'une pesée globale des intérêts en présence.



En sus, nous sommes d'avis que le manque d'acceptation des lignes aériennes est la principale raison pour laquelle les processus d'autorisation traînent en longueur. L'impact sur le paysage, la proximité des zones d'habitation, le rayonnement électromagnétique ou le droit de propriété (expropriations) sont les principaux facteurs expliquant la faible acceptation des projets de lignes électriques. Partant, nous soutenons la possibilité de réaliser, sous réserve du respect de certaines conditions, des lignes souterraines ainsi que la planification et la réalisation des lignes à haute tension en combinaison avec d'autres infrastructures. Dans les vallées étroites de notre canton, il faut en faire un principe (principe de regroupement).

Au reste, dans la mesure où la législation sur la protection des eaux contient de fortes exigences en matière de protection des eaux souterraines, en particuliers dans les zones « S », nous proposons d'ajouter « **la protection des eaux souterraines** » dans l'art. 15b al. 1^{bis} let. d.

Art. 15d

À l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) nous sommes d'avis que les sites IFP doivent être ajoutés dans la liste des exceptions figurant à l'alinéa 5.

Au surplus, nous soutenons la proposition desdites Conférences portant sur l'introduction d'une disposition comparable pour le réseau de distribution suprarégional (haute tension : tension comprise entre 36 kV et 150 kV) qui doit desservir des installations de production d'intérêt national.

Art. 16d

L'art. 16d al. 1 prévoit de réduire à un mois le délai accordé aux cantons pour remettre leur avis, au lieu de trois actuellement. Nous sommes d'avis que ce délai n'est pas suffisant et proposons de prévoir un délai de deux mois. Nous tenons encore à porter à votre attention que l'adaptation de ce délai doit tenir compte du fait que les lignes aériennes à haute tension et les câbles à haute tension enterrés, dimensionnés pour 220 kV ou plus, sont soumis à une étude de l'impact sur l'environnement.

Art. 17

À l'instar de l'EnDK et de la DTAP, nous sommes d'avis que la procédure simplifiée d'approbation des plans doit être étendue au poste de transformation du réseau de distribution moyenne tension. La nouvelle teneur de l'art. 17 al. 1 let. d serait la suivante : « Postes de transformation du réseau de distribution moyenne et basse tension ».

Art. 9c LApEI

L'art. 9c al. 2 de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) indique que les cantons concernés seront désormais associés « à un stade précoce et de façon approfondie à la planification ». L'adaptation de cet article vise à ce que les gestionnaires de réseau identifient à temps, en impliquant les cantons, les éventuels potentiels de regroupement et que des économies de coûts puissent être réalisées, ce qui est louable. Par contre, les cantons n'auront plus de marge de manœuvre en matière de planification une fois la procédure fixée. La page 19 du rapport explicatif relatif à cet article confirme cette conception : « Cette coordination à un stade précoce sera menée conjointement par les gestionnaires de réseau concernés et les cantons concernés. S'ajoutera à ces économies de coûts et à ces gains de qualité, une accélération des procédures de planification ou d'approbation puisque les bases de planification principales et les plans directeurs cantonaux sont déjà pris en compte lors de la planification des réseaux ». Nous demandons que la manière d'impliquer les cantons à un stade précoce soit clarifiée dans le message explicatif du Conseil fédéral. Les cantons devront être impliqués lors de toute étape liée à une procédure de planification.

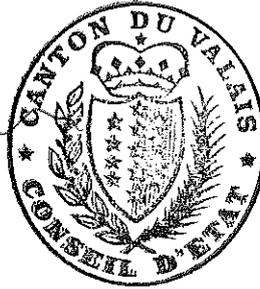
Au reste, nous vous informons soutenir la prise de position de la Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) du 10 septembre 2024 ainsi que la prise de position du 30 septembre 2024 élaborée en commun par l'EnDK et la DTAP pour autant qu'elles ne contredisent pas les points susmentionnés.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2024 sa

**Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eingeladen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

A. Vorbemerkung

Der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen hat Anpassungen im Übertragungsnetz zur Folge. Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es deshalb neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Untersuchungen der Swissgrid haben insbesondere aufgezeigt, dass das Übertragungsnetz in einem schlechteren Zustand ist als erwartet. So ist innert der nächsten fünf bis zehn Jahre ein grosser Sanierungsbedarf gefordert. Mit zunehmender dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze noch komplexer und aufwändiger. Dies verlangt neben einem Sanierungsbedarf auch nach einem erhöhten Investitionsbedarf für ein leistungsfähigeres und modernes Stromnetz, welches für Wirtschaft und Gesellschaft existenziell ist. Dass die heutigen Verfahren in dieser Hinsicht zu lange dauern, ist bekannt. Der Regierungsrat begrüsst daher eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Grundsatz. Für den Regierungsrat ist gleichzeitig von Bedeutung, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die bisherigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten im Hinblick auf eine Verkabelung von Freileitungen im Kanton Zug nicht unterlaufen werden. Gemäss kantonalem Richtplan setzt sich der Kanton dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Dies insbesondere in und entlang von Siedlungen, in den kantonalen Landschaftschongebieten und in BLN-Gebieten. Gestützt darauf enthält der kantonale Richtplan u. a. den Auftrag, dass sich der Kanton dafür einsetzt, dass die 380 kV-Leitung Benken/ Grynau–Mettlen langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird. Dazu nachfolgend mehr.

B. Situation im Kanton Zug

Quer durch den Kanton Zug verläuft die 380 kV-Leitung Benken/Gryнау–Mettlen. Sie tangiert das Siedlungsgebiet in verschiedenen Zuger Gemeinden empfindlich. Die Freileitung beeinträchtigt das Landschaftsbild und steht teilweise in Landschaften des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Bereits vor 25 Jahren gaben Kanton und Gemeinden Studien in Auftrag, um zu prüfen, wie die Freileitung zu optimieren und die Beeinträchtigungen sowohl für die Siedlungen wie für das Landschaftsbild zu reduzieren sind. 2014 beschloss der Zuger Kantonsrat einen Kredit, um die Machbarkeit einer Erdverlegung abzuklären. Die positiven Resultate dieser technischen Machbarkeitsstudie, welche auch seitens Swissgrid und Bundesamt für Energie BFE unterstützt wurden, mündeten in der Aufnahme eines Erdverlegungs-Korridors im kantonalen Richtplan. Dieser wurde vom Bundesrat genehmigt und fliesst als Behördenvariante in die Evaluation einer zukünftigen Leitungsführung mit ein. Mit den angedachten Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) besteht die Befürchtung, dass die aufwendigen, langwierigen und sehr umfangreichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit einer Erdverlegung obsolet werden. Dies wäre mit den verbindlichen Beschlüssen im kantonalen Richtplan, welche vom Bundesrat genehmigt wurden, nicht kompatibel und stünde zudem in Konflikt mit den über mehrere Jahrzehnte erfolgten Planungsarbeiten des Kantons. Folglich muss auch mit der beantragten Änderung des EleG die Erdverlegung der genannten Freileitung gewährleistet bleiben.

C. Anträge

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Der Zuger Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme von EnDK und BPUK an. Er könnte einem Freileitungsgrundsatz ebenfalls nur zustimmen, sofern die von EnDK und BPUK gemachten Voraussetzungen erfüllt werden und zusätzlich gewährleistet ist, dass die heutige Freileitung Benken/Gryнау–Mettlen auch zukünftig erdverlegt werden kann. Der Kantonsrat hat die Raumfreihaltung für eine Erdverlegung im kantonalen Richtplan festgesetzt, welcher vom Bundesrat genehmigt wurde.

Antrag 1:

Der Kanton Zug lehnt den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d. h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG, ab.

Der Kanton Zug kann dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

1^{bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~können~~ auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung; oder
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder

g. bei bereits vom Bundesrat genehmigten kantonalen Raumfreihaltungen für Erdverlegungen; oder

h. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder

i. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; oder

j. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Artikel 15b^{bis} Abs.1 EleG

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022–2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag 2:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen».

Artikel 16d Abs. 1 erster Satz EleG

Neu soll die Frist für die Kantone zur Einreichung ihrer Stellungnahmen von bisher drei auf einen Monat gekürzt werden. Diese Frist wird als unrealistisch betrachtet. Allein die Administration der Gesuchsunterlagen und die Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen benötigen ihre Zeit. Eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt allfälligen Feldbegehungen und Konsolidierungen der verschiedenen Fachstellen – kann damit nicht mehr gewährleistet werden. Fällt die Frist zur Stellungnahme (wie diese Vorlage) noch dazu in die Hauptferienzeit, ist eine seriöse Beantwortung innerhalb Monatsfrist ohnehin nicht möglich.

Antrag 3:

In Art. 16d Abs. 1 erster Satz EleG ist die Frist für die Stellungnahme der Kantone auf zwei Monate festzulegen.

Artikel 17 Abs. 1 Bst. d EleG

Hinweis: Neu soll das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren bei Transformatorenstationen von der Mittelspannung zum Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebene 6) angewendet werden. Die Erfahrung zeige, dass die Genehmigung der Niederspannungsverteilstromnetze unproblematisch sei. Da die Transformatorenstationen auf Netzebene 6 zu grossen Teilen Fertigbaustationen seien, sollen sie dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstellt werden. Von den Transformatorenstationen gehen Magnetfelder aus, welche die Grenzwerte der NISV einhalten müssen. Eine umfassende Prüfung beim ESTI beim vereinfachten Verfahren ist Bedingung, dass diese Änderung aufgenommen werden kann.

Artikel 9c Abs. 2 StromVG

Neu sollen die betroffenen Kantone nicht mehr «angemessen», sondern «frühzeitig und umfassend» in die Planung miteinbezogen werden. Neben der technischen Planung sei auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben. Faktisch geht es bei diesem Absatz darum, dass die Netzbetreibenden allfällige Bündelungspotenziale rechtzeitig erkennen und damit Kosten gespart werden können. Dieses Ziel und der stärkere Einbezug der Kantone sind im Grundsatz wünschenswert. Im Gegenzug werden mit dieser Vorlage aber die Rechte der Kantone (Freileitungsgrundsatz, Verzicht auf Sachplanungsverfahren bei Leistungserhöhungen) gestrichen. Dies ist nicht partnerschaftlich: Einerseits profitieren die Netzbetreibenden vom Wissen der Kantone, diese können sich aber nicht gleichberechtigt in die Diskussion einbringen. Dieses Verständnis zeigt sich auch im Erläuterungsbericht. Dort heisst es: «Neben Kosteneinsparungen und Qualitätsgewinnen sind dadurch beschleunigte Planungs- und Genehmi-

gungsverfahren möglich, da wichtige Planungsgrundlagen und die kantonalen Richtplanungen bereits im Stadium der Netzplanung berücksichtigt werden.» Die kantonalen Richtplanungen sind für den Bund verbindlich und müssten schon heute in der Netzplanung verwendet werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Oktober 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)



Elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eingegangen

03. Okt. 2024

BFE / OFEN / UFE

GS/UEVK

- 2. Okt. 2024

Nr. ---

25. September 2024 (RRB Nr. 996/2024)

**Änderung des Elektrizitätsgesetzes, Beschleunigung beim
Aus- und Umbau der Stromnetze (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für Änderungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Das Übertragungsnetz leistet einen zentralen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050. Ein bedarfs- und fristgerechter Ausbau ist unerlässlich, um die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig zu gewährleisten. Die mit der Änderung des EleG beabsichtigte Beschleunigung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze ist deshalb zu begrüßen.

Aufgrund des bereits stattfindenden erheblichen Zubaus von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos stehen auch im Verteilnetz, insbesondere auf den Netzebenen 5 und 7, grosse Herausforderungen an. Diesbezügliche Massnahmen fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf. Entsprechende Massnahmen sind rasch auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe zu erarbeiten und zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG

Sowohl Freileitungen als auch Erdkabel haben Vor- und Nachteile bei Erstellung, Netzbetrieb und Instandhaltung. Freileitungen haben diesbezüglich gegenüber Erdkabeln zum Teil deutliche Vorteile, können aber Schutzinteressen zuwiderlaufen. Verkabelungen sind in der Regel deutlich teurer und erhöhen die Komplexität des Systems. Insgesamt erhöhen sich die technischen Herausforderungen proportional zur Länge der Erdkabelleitungen im Gesamtsystem. Entsprechend ist es – wie mit der Vorlage vorgesehen – sachgerecht, im Grundsatz Freileitungen zu fördern (Art. 15b Abs. 1 E-EleG), aber Ausnahmen für eine Erdverkabelung (Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG) vorzusehen.



Grundsätzlich sind Hochspannungsleitungen ausserhalb von Schutzgebieten von nationaler Bedeutung zu planen und zu realisieren, um deren ungeschmälerter Erhaltung zu gewährleisten. Zur ungeschmälerter Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) sowie zur ungeschmälerter Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) sind deshalb zusätzliche Ausnahmen in Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG vorzusehen. Erdkabel können zudem Sinn ergeben, wenn sie mit anderen Infrastrukturvorhaben gebündelt werden. Weiter behindern Hochspannungsleitungen heute in verschiedenen Städten des Kantons Zürich eine qualitativ hochwertige Innenentwicklung. In solchen Fällen könnte die Siedlungsqualität durch eine teilweise Erdverlegung erheblich verbessert werden. Ein Beispiel für diese Thematik ist das Hochbord in Dübendorf.

Antrag: Art. 15 Abs. 1^{bis} E-EleG ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

1^{bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch sind als Erdkabel auszuführen ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

(...)

e. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder

f. zur Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen; oder

g. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder

h. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

Art. 15b^{bis} E-EleG

Wir unterstützen, dass der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder höher am bestehenden Standort genehmigt werden kann, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet bzw. wiederverwertet werden. Dass dabei auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, erachten wir als sinnvoll.

Art. 15d Abs. 5 E-EleG

Wir erachten die vorgeschlagene Bestimmung als zielführend. Sie ermöglicht, im Rahmen der Interessenabwägung, die in jedem Einzelfall nach wie vor durchzuführen ist, der besonderen Bedeutung der Übertragungsnetzinfrastrukturen besser Rechnung zu tragen und deren Realisierung selbst bei unvermeidbaren Eingriffen in andere nationale Interessen zu vereinfachen.

Art. 16d Abs. 1 E-EleG

Schon die heutige Regelung mit drei Monaten Vernehmlassungsfrist führt in den Kantonen zu engen zeitlichen Abläufen, da kantonsintern verschiedene Fachstellen einzubeziehen und unter Umständen auch ein Augenschein und Absprachen zwischen den betroffenen Kantonen notwendig sind. Die Fristverkürzung um zwei Monate trägt insgesamt nicht massgeblich zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Antrag: Auf die Fristverkürzung ist zu verzichten.

Art. 16j E-EleG

Wir begrüßen die Regelung gemäss Art. 16j E-EleG ausdrücklich, wonach die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden sollen.

Art. 17 Abs. 1 E-EleG

Der neue Absatz schlägt vor, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch für Transformatorstationen des Niederspannungsverteilnetzes anzuwenden. Wir begrüßen diese Änderung und regen an, zu prüfen, ob das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch auf in Bauzonen liegende Transformatorstationen des Mittelspannungsverteilungsnetzes ausgeweitet werden kann.

Art. 9c Abs. 2 E-StromVG

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung von Art. 9c Abs. 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) ausdrücklich, wonach die Kantone und die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung miteinbezogen werden sollen und dass neben der technischen Planung auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Stellungnahme der Mitte Obwalden betreffend

Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes

(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59

Betroffene SR Nummern: 734.7 / 734.0

Grundsätzlich begrüssen wir die angestrebte Beschleunigung des Netzausbaus und deren Erneuerung. Um die Energiewende meistern zu können sind Investitionen in die Netzinfrastruktur unabdingbar, entsprechend ist es angesagt die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Jedoch sind unserer Ansicht nach gewisse Grundsätze zu hinterfragen und neu auszurichten, weshalb wir uns eine Stellungnahme zu dieser nationalen Vorlage als Kantonalpartei erlauben.

Freileitung versus Erdkabel

Es ist unverständlich, dass in Art. 15b Abs. 1 und 1bis E-EleG Lit. 1 die grundsätzliche Ausführung als Freileitung definiert werden soll. Auch wenn Freileitungen meist kostengünstiger realisiert werden können und das aktuelle Netz zum wesentlichen Teil in dieser Form realisiert werden kann, sollte gemäss Antwort auf Interpellation 23.3942 neue Technologien in der Erdverlegung, namentlich die Druckluftkabel-Technologie, in absehbarer Zukunft wesentliche Vorteile in der Erdverlegung ermöglichen. Zudem erlaubt die Erdverlegung die vermehrte Nutzung von bestehender Infrastruktur wie z.B. in Bahn- oder Strassentunnels.

Die entsprechende Benachteiligung dieser Technologie im Gesetz ist stossend, weshalb auf die aufgeführten Einschränkungen in der Anwendung der Erdkabel verzichtet werden soll.

Zudem ist es unverständlich, warum im erläuternden Bericht des UVEK zur Vernehmlassung unter Punkt 4.1 (S. 9/24) ausschliesslich die negativen Eigenschaften von konventionellen feststoffisolierten Erdkabeln (z. B. Kunststoff-Isolationen mit Herausforderungen im Wärme-Management) thematisiert werden, obwohl dem UVEK die oben genannte Druckluft-isolierte Hochspannungskabeltechnologie bekannt war. Ein Ausblick auf diese sich in Entwicklung befindliche Technologie wäre in einem offiziellen Dokument der Bundesverwaltung sinnvoll gewesen, um eine vollständige und ausgewogene Darstellung der aktuellen Entwicklungen zu gewährleisten.

Kürzung der Fristen (Art. 16d Abs. 1 erster Satz E-EleG)

Die Kürzung der Frist von drei auf einen Monat erachten wir als zu extrem. Es ist kaum möglich zu einem konkreten Projekt innerhalb von nur 30 Tagen fundiert Stellung zu nehmen, weshalb wir eine Frist von mind. 2 Monaten vorschlagen.

Landschaftsschutz (Art. 15b Abs. 1 Lit. b & c E-EleG)

Der grundsätzliche Vorrang Anlagen des Übertragungsnetzes gegenüber anderen nationalen Interessen, welcher neu eingeführt werden soll, soll nochmal überprüft und durch Aspekte des Landschaftsschutzes ergänzt werden. Die grundsätzliche Priorisierung des Moorschutzes erachten wir als richtig, jedoch nicht als abschliessend.

Bereinigungsverfahren in der Bundesversammlung (Art. 16g Abs. 1 E-ElG)

Eine Änderung dieses Artikels ist aus mehreren Gründen nicht ratsam. Sie würde die Bündelung von Infrastrukturen erschweren, da die reibungslose Kommunikation innerhalb der Bundesverwaltung nicht mehr garantiert wäre. Zudem ist es wichtig, dass verschiedene Perspektiven – etwa zu Naturgefahren oder raumplanerischen Aspekten – bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Bereits jetzt ist es schwierig, neue Erkenntnisse in die Projektplanung einzubringen, da die Gewichtung der Beteiligten in den Begleitgruppen oft ungleich ist. Dies führt häufig zu Einsprüchen und Verzögerungen. Eine gesetzlich verankerte, frühzeitige Einbindung aller Beteiligten würde die Erfolgsaussichten und fristgerechte Umsetzung von Projekten deutlich verbessern.

Wir hoffen, dass die angeführten Argumente für die vorgeschlagenen Anpassungen auf Zustimmung stossen und in einer überarbeiteten Vorlage zur Vorlage an das Parlament bereits vor den Beratungen in den Kommissionen Berücksichtigung finden. Dies würde sicherlich zur Erhöhung der politischen Umsetzbarkeit des Anliegens beitragen.

Sarnen, 11. Oktober 2024

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitte Obwalden



Par e-mail : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 29 octobre 2024

Consultation : Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

La révision de la loi sur les installations électriques portée à consultation a pour objectif d'accélérer les procédures relatives à l'extension et à la transformation des réseaux électriques. Ce projet est motivé par les besoins conséquents en matière d'assainissement, l'urgence que revêt l'extension du réseau de transport d'électricité et la nécessité toujours plus grande de transformation du réseau en raison de la décarbonation. Pour y parvenir, diverses mesures sont proposées, incluant des modifications de la loi sur les installations électriques et de la loi sur l'approvisionnement en électricité.

La qualité du réseau électrique doit être à la hauteur des ambitions énergétiques suisses

Dans les grandes lignes, Le Centre accueille favorablement le projet d'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques. Engagé fermement en faveur de la sécurité de l'approvisionnement énergétique et du développement rapide des énergies renouvelables indigènes, Le Centre est conscient que la modernisation et l'extension des réseaux électriques sont indispensables pour accompagner et assurer cette transition. Actuellement, l'état du réseau n'est pas satisfaisant, nécessitant une intervention rapide au cours de la prochaine décennie. De plus, la sécurité de l'exploitation ainsi que l'efficacité et la performance sont menacées par les goulets d'étranglement qui perturbent le réseau électrique. Or, bien que le besoin soit avéré, les travaux en la matière n'avancent que très lentement. Force est de constater que les procédures peuvent parfois durer entre 10 à 20 ans, ce qui est un frein majeur à un déploiement suffisamment rapide ainsi que la sécurité de l'investissement. Cela s'ajoute le fait que le développement des énergies renouvelables entraîne avec lui une nouvelle réalité qui nécessite un passage progressif d'une production centralisée à une production décentralisée, laquelle requiert une extension du réseau.

Tous ces éléments soulignent un besoin avéré et pressant, c'est pour quoi Le Centre appelle de ses vœux des changements significatifs pour réduire ces délais et faciliter la transition énergétique. Le Centre soutient donc les mesures proposées portant sur l'assainissement des lignes existantes ainsi que sur l'accélération des procédures pour les installations du réseau de transports. Le Centre est en principe favorable à l'introduction de la ligne aérienne, sous réserve qu'elle fasse l'objet d'une pesée d'intérêts avec la ligne souterraine. Le principe de la pesée d'intérêts permet de prendre en compte les sensibilités des populations des régions concernées, ce qui peut également permettre in fine une meilleure acceptation.



Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die EVP begrüsst grundsätzlich eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, die ebenfalls eine zentrale Rolle für die Energiewende spielen. Der Entwurf sieht jedoch eine quasi-Pflicht für Freileitungen vor, mit nur wenigen Ausnahmemöglichkeiten. Diese Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit betrachtet die EVP als Rückschritt. Ein weiterer Kritikpunkt der EVP ist der unzureichende Schutz der Biodiversität. Hier sind deutliche Verbesserungen erforderlich. Zudem sollte die Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken, stärker gefördert werden. Die Beschleunigung der Verfahren ist wichtig, darf jedoch nicht auf Kosten der Landschaft und Umwelt geschehen.

1. Pflicht zu Freileitungen

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und der Technologieoffenheit dar. Bisher konnte eine Leitung des Übertragungsnetzes entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden. Dabei wurde im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung entschieden, welche Übertragungstechnologie im Einzelfall verwendet werden sollte. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt, technische Aspekte und die Wirtschaftlichkeit sind dabei gegeneinander abzuwägen (Art. 15i Abs. 4 EleG).

Die EVP steht weiterhin hinter der bisherigen Praxis. Freileitungen können zwar schneller gebaut werden und sind oft günstiger, sie stossen jedoch bei der Bevölkerung häufig auf Ablehnung. Zudem haben sie negative Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel. Die geringere Akzeptanz von Freileitungen führt oft zu Einsprüchen, die das Genehmigungsverfahren erheblich verzögern können. Ausserdem könnten langfristige Wartungs- und Reparaturkosten aufgrund von Witterungseinflüssen am Ende höher

ausfallen. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis wäre nur dann sinnvoll, wenn flankierende Massnahmen eingeführt würden, die im jetzigen Entwurf jedoch vollständig fehlen.

→ Art. 15b Abs. 1 und 1bis VE-EleG sollte dahingehend ergänzt werden, dass 1) auf die Pflicht zu Freileitung verzichtet wird und 2) Erdkabel insbesondere dann bevorzugt werden, wenn sie den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG ermöglichen. Wenn Biotope von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG vorhanden sind, sollten Erdkabel zumindest geprüft werden müssen.

2. Beschleunigung der Verfahren und Interessenabwägung

Eine Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen auf der Grundlage aussagekräftiger Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die **Biodiversität**, die unsere Lebensgrundlage darstellt. Die Vielfalt der Arten, Gene und Ökosysteme ist eine überlebenswichtige Leistungen für Mensch und Natur und hat einen immensen volkswirtschaftlichen Wert. Diese Grundlage unserer Zukunft ist jedoch stark bedroht. Deshalb müssen wertvolle Landschaften geschützt und der Umwelt- sowie Artenschutz ausgebaut werden.

→ Daher ist Art. 15d Ziff. 5 des VE-EleG zu streichen. Ein *grundsätzlicher* Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist aus Sicht der EVP nicht gerechtfertigt. Eine ausgewogene und umfassende Abwägung der verschiedenen nationalen Interessen muss bestehen bleiben.

3. Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen entlang multifunktionaler Nationalstrassen gefordert. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich endlich Fortschritte zu erzielen. Durch die Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien verlaufen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz zur Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Sicherheits- und bautechnische Herausforderungen sowie umweltrechtliche Fragen sollten im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die Koordination der Übertragungsleitungen zwischen Bund und Kantonen durch den Eintrag in den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) raumplanerisch sichergestellt bleiben. Zudem fordert die EVP den Bundesrat auf, die Anforderungen an den Bau und die Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien ahingehend anzupassen, dass bereits Kanäle für die Verlegung von Erdkabeln vorgesehen werden. Der Bundesrat sollte einen geeigneten Finanzierungsvorschlag für diese Vorleistungen vorlegen, um sicherzustellen, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen möglichst gering bleiben.

→ Ein neuer Absatz unter Art. 15e VE-EleG sollte festlegen, dass Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen verlaufen, keiner Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 bedürfen. Nach der Erteilung der Plangenehmigung soll der Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) automatisch erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 3. Oktober 2024
VL Netz / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung der Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) *ernehmlassungsant* ort der D Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Gesetzesrevision des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geht aus Sicht der FDP.Die Liberalen in einigen Punkten zu wenig weit. Die FDP fordert eine umfassendere Regelung, die Bund, Kantone und Gemeinden einbezieht. Nur so kann die Verteilnetzinfrastuktur so ausgebaut werden, dass der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gebremst wird. Darüber hinaus fordert die FDP, diesen Beschleunigungs-Vorlage so auszugestalten, dass diese vereinfachten Regelungen und Verfahrensbeschleunigungen zum neuen ordentlichen Verfahren werden.

Aus Sicht der FDP muss die Gesetzesrevision Vereinfachungen und Kosteneinsparungen bringen. Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat am Grundsatz des Vorrangs der Verkabelung festhält und Freileitungen unter 220 kV detailliert begründet werden müssen. Für eine bessere und schnellere Verkabelung fordert die FDP, dass keine Netz-Technologie bevorzugt wird. Dank technologieoffen Gesetzen können die Leitungen den lokalen Bedürfnissen angepasst und situativ entschieden werden können, ob Freileitungen oder eine Erdverkabelung zielführender sind.

Auf allen Spannungsebenen (Nieder-, Mittel- und Hochspannung) steigt der Versorgungsbedarf durch Photovoltaikanlagen, alpine Solarkraftwerke oder neue Grossverbraucher wie Rechenzentren. In Zukunft ist mit Anlagen zur Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff zu erwarten. All diese Entwicklungen erfordern einen Ausbau der Verteilnetzinfrastuktur. Produktionsanlagen unterliegen weiterhin weitgehend der kantonalen Planungs- und Bewilligungszuständigkeit. Netzanlagen werden aber nach Bundesrecht bewilligt. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere zwischen den verfahrensleitenden Behörden und den kantonalen Bewilligungsbehörden, sind unklar. Hier ist eine Gesamtstrategie erforderlich. Die FDP schlägt zudem vor, die lokalen Stromgemeinschaften in die Vorlage aufzunehmen. Durch sie kann der Leitungsausbau in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden.

Der massive Zubau von Solaranlagen im Siedlungsraum erfordert eine Verstärkung der unteren Netzebenen. Hier steigt der Bedarf an Flächen für Transformatorstationen. Die FDP fordert, dass in die Gesetzesrevision eine Regelung aufgenommen wird, die es den Kantonen erlaubt, auch bei Neueinzonungen ausserhalb der Bauzone spezielle Zonen für solche Bauten zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

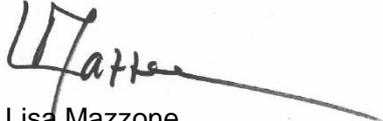
Im Zusammenhang mit der Änderung des Elektrizitätsgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Daher begrüssen die GRÜNEN die Straffung der Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Dabei soll der Schutz von Natur und Landschaft nicht geschmälert werden. Die ebenfalls vorgeschlagene Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmefällen (Freileitungsgrundsatz) lehnen die GRÜNEN daher ab. Freileitungen können zwar technisch schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Die GRÜNEN unterstützen daher auch klar das Prinzip beim Netz zuerst zu optimieren, dann zu verstärken und erst dann auszubauen (NOVA-Prinzip). So können Umweltschäden gewahrt und die Akzeptanz bei der Bevölkerung geschaffen werden.

Ablehnend beurteilen die GRÜNEN auch die Zuerkennung des überwiegenden nationalen Interesses bei Übertragungsleitungen, auch wenn dieser grundsätzliche Vorrang bei Mooren und Moorlandschaften, Biotopen von nationaler Bedeutung und Wasser- und Zugvogelreservaten nicht gilt. Schon heute ist es möglich, bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit Netz-Anlagen gegen andere Interessen von nationaler Bedeutung abzuwägen. Die GRÜNEN sehen vielmehr die Gefahr, dass jedes beliebige Leitungsprojekt gegen nationale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgespielt wird.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Lisa Mazzone
Präsidentin


Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

16. Oktober 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion
Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Für einen zukunftsgerichteten Ausbau der Stromversorgung braucht es Investitionen in allen drei Bereichen – Produktion, Übertragung und Speicherung. Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat nach den gesetzlichen Anpassungen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien nun auch die Thematik eines beschleunigten Ausbaus des Übertragungsnetzes angeht. Denn damit die Energiewende gelingt, muss nicht nur der Zubau bei den erneuerbaren Energien, insbesondere PV-Anlagen weiter vorangetrieben werden: Ebenso erforderlich ist eine stabile und gut aus- bzw. umgebaute Netzinfrastruktur, die den Anforderungen der neuen Infrastruktur (bspw. PV-Anlagen, E-Ladestationen, aber auch alpine Solaranlagen) und des zunehmenden Strombedarfs infolge der Dekarbonisierung gerecht wird.

Mit der vorliegenden Vorlage sind wir weitestgehend einverstanden und unterstützen insbesondere die Bestandegarantie von bestehenden Leitungen auch bei Änderungen und massvollen Erweiterungen resp. Spannungserhöhungen. Eine Beschleunigung und Verschlinkung der Rechtswege erachten wir als dringend notwendig.

Einzig bei den Gründen für das Abweichen vom Grundsatz der Freileitung schlagen wir Anpassungen vor, insbesondere, um schneller auf neue technologische Entwicklungen eingehen zu können.

Wir erlauben uns zudem die Bemerkung, dass ein rascherer Ausbau des Hochspannungsnetzes nicht die Wichtigkeit der Optimierung von Stromflüssen auf tieferen Netzebenen reduziert. Hier gilt es einerseits, das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) konsequent umzusetzen. Andererseits müssen lokale Optimierungen wie ZEVs (Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch), LEGs (Lokale Elektrizitätsgemeinschaften), Speichersysteme sowie weitere regelungstechnische Verfahren und dynamische Tarife zum Lastmanagement und zur Netzentlastung ebenso verbindlich eingefordert und bei der Netzplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1bis

Antrag:

(neu) e. wenn aufgrund neuer Technologien bisherige Nachteile von Erdkabel reduziert oder eliminiert werden.

Begründung:

Erdkabel stossen in der Bevölkerung auf viel grössere Akzeptanz als Freileitungen. Dagegen weist die Erdverkabelung gemäss bestehender Technologie verschiedenen Nachteile auf (insbesondere Kosten, Leitungsverluste, Einfluss auf Boden/Umgebung). Im Bereich der Erdverkabelung gibt es aber einigen technologischen Fortschritt (z.B. Druckluftkabel Hivoduct) oder Fortschritte bei HGÜ-Umrichtstationen für eine effiziente Nutzung von HVDC.

Ein rascher Einsatz dieser Technologien darf durch den Freileitungsgrundsatz im Gesetz nicht behindert werden.

Antrag:

(neu) f. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken

Begründung:

Eine gute Planung und Koordination von verschiedenen grösseren Infrastrukturvorhaben schafft Synergien beim Bewilligungs- und Bauprozess und schafft ein grosses Kosteneinsparungspotenzial. Mit der neuen Kabelleitung im Gotthardstrassentunnel scheint das zu gelingen. Damit weitere Projekte folgen, sollen die Planungsträger explizit dazu angehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Stellungnahme der SVP Kantonalpartei Obwalden

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 - SR Nummern: 734.7 / 734.0

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

8. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Politische Würdigung

In ländlichen Gebieten, wozu auch der Kanton Obwalden gehört, werden die Strom-Übertragungsnetze in der Regel mit Freileitungen gebaut. Auf die Übertragung mit Erdkabeln wird, anders als in städtischen Gebieten, regelmässig verzichtet. Zur Begründung werden unter anderem technische Gründe genannt, welche jedoch kaum belegt werden können. Vielmehr besteht der Verdacht, dass der Entscheid für Freileitungen aufgrund der im Vergleich zu Erdkabelverlegungen tieferen Kosten getroffen wird. Unberücksichtigt bleiben dabei beispielsweise grössere Anfälligkeiten wie bei witterungsbedingten Ausfällen sowie weitere Aspekte, welche gegen Hochspannungsleitungen sprechen.

Für den Kanton Obwalden ist der Tourismus wirtschaftlich sehr bedeutend. Auch als attraktiver Wohnort gewinnt Obwalden zunehmend an Bedeutung. Mit der Umsetzung der geplanten Änderung zum Elektrizitätsgesetz würde aktuell das Landschaftsbild des Kantons Obwalden stark durch die Möglichkeit neuer Linien- und Leitungsführungen von Höchstspannungsleitungen negativ geprägt. Eine Mitwirkung der (Land-)bevölkerung wäre nach neuem Recht nur noch sehr eingeschränkt möglich. Ebenso wird der Moorschutz höher gewichtet als der bestehende Landschaftsschutz von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese Auswirkungen der Änderung zum Elektrizitätsgesetz ist für den Kanton Obwalden dermassen einschneidend, dass dieser als inakzeptabel bezeichnet werden muss.

Im Kanton Obwalden wird sowohl von der öffentlichen Hand wie auch von Privaten viel dazu beigetragen, erneuerbare Energien, wenn immer möglich, zu fördern. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb der Moorschutz im konkreten Fall höher gewichtet werden soll als der Landschaftsschutz von kantonaler und nationaler Bedeutung. Dies einzig zu Gunsten des inskünftig ausschliesslichen Freileitungsbaus. Im konkreten und begründeten (Ausnahme-)Fall müssen auch inskünftig die Interessen zwischen Moorlandschafts- und Landschaftsschutz gegenüber denjenigen der Stromversorgung abgewogen werden können. Der Einbau von Erdkabeln muss weiterhin möglich sein.

Die Änderung des Elektrizitätsgesetzes darf nicht dazu führen, dass die Interessen der Energieversorgung ohne Rücksicht auf bestehenden Landschaftsschutz durchgesetzt werden. Unter solchen Umständen ist auch in Zukunft darüber zu befinden, ob der Einbau von

Erdkabeln technisch möglich und deshalb zu bevorzugen ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dabei insbesondere auch die neue Druckluft-isolierte Hochspannungskabel (Hivoduct-)Technologie als zukunftsweisende Technologie sobald auf den Spannungsebenen 220kV und 380kV zertifiziert ernsthaft geprüft und wenn immer möglich eingesetzt werden soll.

Die Beschränkung der Mitwirkungsrechte erachtet die SVP OW als äusserst kritisch. Insbesondere im Bereich der Enteignungsverfahren ist dem Eigentumsschutz, insbesondere auch demjenigen von Privatpersonen, bestmöglich Rechnung zu tragen. Auf die krasse Einschränkung der Eigentumsrechte ist zu verzichten.

Zukunftsversprechende Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie (Hivoduct) besticht durch Eigenschaften wie die platzsparende Erdkabelverlegungen, die Reduktion von Leitungsverlusten, die geringere Störungsanfälligkeiten im Vergleich zu herkömmlichen Erdkabelverlegungen insbesondere aber auch im Vergleich zu Freileitungen. Weitere positive Aspekte sind die Kapazitätssteigerung des Stromtransportes bei weniger Platzbedarf sowie die faktisch fast vollständige Reduktion von Strahlungen. Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie eignet sich zum Einbau in bestehende Infrastruktur bzw. könnte insbesondere im Kanton Obwalden bei aktuellen Bauprojekten eingesetzt werden. So auch als Projekt im Hinblick auf eine Zertifizierung dieser Technologie. Eine Mehrfach-Nutzung von bestehender Infrastruktur wie Tunnels etc. wirkt sich positiv auf die geteilten Investitionskosten aus und relativiert diese entsprechend. Auch zukünftige Unterhaltskosten dürften im Vergleich zu herkömmlichen Freileitungen aus finanzieller Sicht attraktiv sein. Auch sei erwähnt, dass das Gefährdungspotential der Leitungen im Boden ungleich geringer ist als dasjenige der Freileitungen. Mit Druckluft und Aluminium-Mantel ist die Technologie sehr umweltfreundlich. Bereits erfolgreiche Tests sind sehr vielversprechend für diese Technologie, auch für den Bereich von höheren Hochspannungsebenen. Umweltfreundliche, energieeffiziente Technologien sollen unbedingt gefördert werden. Weshalb diese in der Änderung des Elektrizitätsgesetzes nicht miteinbezogen worden sind, ist äusserst fragwürdig. Diese Technologie muss als Teil der zukünftigen Stromversorgungslösung im Elektrizitätsgesetz festgehalten werden, sodass der Weg zur Zertifizierung und Anwendung in der Schweiz geebnet wird.

Die Artikel im Detail:

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel sind zeitnah zu prüfen und zu zertifizieren, sodass diese rasch und verbreitet eingesetzt werden können. Technische Innovation ist bei nachweislichen Erfolgchancen grundsätzlich zu fördern.

Ergänzung:

Planung und Realisation von anderen Infrastrukturen (Strasse/Bahn ...) sind mit der Planung der Stromversorgung zusammenzuführen.

Art. 15b Abs. 1 Lit. b und c E-EleG

Nationaler Moorlandschaftsschutz darf nicht höher gewichtet werden als bestehender nationaler oder auch kantonaler Landschaftsschutz. Landschaftsschutz soll für öffentliche Anliegen genauso verbindlich sein wie für Private. Moorschutz darf im Einzelfall nicht höher gewichtet werden als die Stromversorgung. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. c E-EleG

" ...

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben muss auf nachbarschaftliche Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung ausgeweitet werden.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Auf die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist zu verzichten.

Zusammenfassend

Die faktische Vorschrift zum ausschliesslichen Bau von Freileitungen für das Höchstspannungs-Übertragungsnetz im Gesetz, ergänzt durch die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einsprache-Verfahren von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung, ist einseitig und wird den vielschichtigen Anforderungen an die Infrastruktur-Projekte insgesamt nicht gerecht.

Das gänzliche Weglassen zukunftsorientierter und sehr erfolgsversprechender Technologien, welche bereits erfolgreich geprüft wurden auf tieferen Spannungsebenen, wie die Druckluftisolierten Hochspannungskabel, ist inakzeptabel. Anpassungen am Gesetzes-Änderungsvorschlag sind entsprechend vorzunehmen.

Wir sind überzeugt, dass die vorgebrachten Argumente Eingang finden in die Ausarbeitung der durch das Parlament zu genehmigenden Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Kantonalpartei Obwalden



Marcel Schelbert
Präsident



Monika Rüegger
Nationalrätin



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit die Stellungnahme der SVP zur vorliegenden Vernehmlassung kommunizieren zu dürfen.

Die Grundwerte der SVP in Bezug auf die Energiepolitik, namentlich die Sicherheit der Schweizer Energieversorgung wie auch Berücksichtigung der Staatskosten, unterstreichen die grundsätzliche Unterstützung dieser Änderung des Elektrizitätsgesetzes.

Der Ausbau des Stromnetzes mit Freileitungen sollte aufgrund der erheblichen Kosteneinsparungen oberirdischer Stromleitungen zu Recht Vorrang erhalten. Nach geltendem Recht ist die Entscheidung, welche Art von Leitungen gebaut werden, offen. Daher wird dies mit dieser Revision zu Recht korrigiert, indem angeordnet wird, dass der Aus- und Umbau des Schweizer Stromnetzes für alle Stromleitungen mit einer Nennspannung über 220 kV, ausser in spezifischen ausserordentlichen Fällen, künftig mit oberirdischen Stromleitungen erfolgen soll.

Die Spannungsschwelle sollte jedoch auf 110kV gesenkt werden, um das nationale Hochspannungsnetz auf der Netzebene 3 miteinzubeziehen. Diese zusätzliche Netzebene dient hauptsächlich der Stromversorgung der Schweizer Industrie sowie der Stromleitungen der SBB. Für Stromleitungen mit Spannung unter 110 kV würde Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes gelten. Dies erfordert, dass Stromleitungen mit diesen Spannungen unterirdisch gebaut werden, wenn ihr Mehrkostenfaktor im Vergleich



zu Freileitungen weniger als 3x beträgt. Die Änderung des Elektrizitätsgesetzes sollte also angepasst werden, um den Aus- und Umbau schon ab 110kV zu Beschleunigen.

Die gesetzlichen Änderungen, die das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren in Artikel 16 expandieren, unterstützt die SVP ohne weitere Bemerkungen.

Aus Sicht der nationalen Energiesicherheit sowie der Beibehaltung konservativer Kosten beim Aus- und Umbau unserer Stromnetze, stellt diese Revision des Elektrizitätsgesetzes eine Verbesserung dar. Die SVP erachtet diese Änderung als einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage will der Bundesrat die Sanierung sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze beschleunigen. Die wichtigsten, vorgesehenen Massnahmen dafür sind:

- Die Verfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Im Übertragungsnetz soll der Freileitungsgrundsatz gelten. Das heisst, es soll nicht mehr abgewogen werden, ob eine Erdverkabelung vorteilhaft wäre. Die Erdverkabelung soll nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ansonsten sollen Freileitungen gebaut werden.
- Weiter wird neuen Anlagen des Übertragungsnetzes ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt.
- Neu soll es erlaubt sein, die vorzeitige Besitzeinweisung mit der Plangenehmigung zu erteilen.

- Die Koordination der Netzplanung soll verbessert werden, indem raumplanerische Aspekte in der Planungsphase bereits frühzeitig berücksichtigt und mit den Kantonen abgestimmt werden.
- Beim Übertragungsnetz sollen bestehende Leitungen auf bisherigen Trassen ohne Sachplanverfahren genehmigt werden können.
- Es wird auf ein bundesinternes Bereinigungsverfahren verzichtet.
- Die Enteignungsrechte der Netzbetreiber und -gesellschaften werden gestärkt.

Die SP Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates sehr, die Verfahren für Stromnetze beschleunigen zu wollen. Dieses Ziel verfolgt die SP Schweiz auch und ist der Auffassung, dass die Massnahmen für die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze möglichst umfassend und aufeinander abgestimmt sein müssen, um wirkungsvoll und effizient zu sein. Hingegen betrachten wir mehrere Elemente der Vorlage kritisch.

Freileitungsgrundsatz:

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Wir lehnen diese Abkehr ab. Denn eine echte Beschleunigung wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Freileitungen können nicht per se schneller als erdverlegte Leitungen realisiert werden. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden.

Der Freileitungsgrundsatz verkennt somit die heutige Situation vieler Hochspannungsfreileitungen. Diese führen oft über Siedlungsgebiete, Bauzonen und Landwirtschaftsbetriebe. Erdverkabelungen könnten vielerorts wichtige Entlastungen für die betroffene Bevölkerung bringen. Allein das Argument der Kostengünstigkeit spricht in Siedlungsräumen für Erdverkabelungen. Wenn die Baulandpreise von notwendigen Freihaltekorridoren mit heute üblichen Landpreisen mitkalkuliert werden, liegen die Zusatzkosten pro Kilometer für Freileitungen schnell bei 10-20 Millionen Franken. Es ist somit irreführend zu glauben, dass durch Verzicht auf Erdkabelleitungen, der Stromleitungsausbau und die -sanierungen beschleunigt werden können. Das gleiche gilt auch für die Verkürzung von Zeiträumen für Kantone, Betroffene und Gerichte.

Zudem sind die Risiken für Freileitungen bereits hoch und werden in Zukunft weiter steigen: Die vom Klimawandel provozierten Wetterextremen wie Stürme, Hitzephasen oder Waldbrände werden immer häufiger stattfinden und Freileitungen bedrohen. Freileitungen stellen auch ein strategisches Sicherheitsrisiko für die Strominfrastruktur dar. Schliesslich wird die stark beanspruchte immer dichter besiedelte Landschaft weiter belastet statt entlastet. Diesen Risiken und Nachteilen von Freileitungen können mit Erdverkabelungen effizient

entgegengewirkt werden, was hilfreich ist, wenn wir verhindern wollen, dass wir diese Infrastruktur in den kommenden paar Jahrzehnten erneut sanieren müssen.

Änderungsantrag:

Art. 15b Abs. 1:

Geltendes Recht beibehalten.

Begründung:

Dieser Absatz wurde vor 5 Jahren aufgrund 15-jähriger politischer Diskussionen und Vorarbeiten in Fachgruppen in Kraft gesetzt. In diesen Jahren hat dieser Artikel, unseres Wissens, zu keinen Verzögerungen oder untragbaren Kosten geführt. Erdkabel sind bei jedem Projekt von Beginn an aufzuzeigen und in die Interessensabwägungen einzubeziehen.

Änderungsantrag:

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung:

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Interessenabwägung:

Dass das Höchstspannungsnetz von nationalem Interesse ist, ist unbestritten. Dass dieses «nationale Interesse» anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, ist inakzeptabel. Denn sowohl durch die Führung der Leitungsstränge wie auch durch die verschiedenen möglichen Technologien (vor allem auch Verkabelungslösungen) ist eine Güterabwägung in Konfliktsituation eine bewährte Lösung zwischen «nationalen Interessen». Eine Priorisierung gegenüber anderen Werten schützt die alten Technologien und blockiert zukunftsgerichtete Lösungen. Generell wird somit dem Schutz der Biodiversität und Umwelt, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Antragsänderung:

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung:

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden:

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Denn eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Damit würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren betreffend der Netzebene 1 bis 4 zu behandeln. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits der Fall ist für die Netzebene 7. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Änderungsantrag:

Art. 16d Abs. 1.:

Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen *sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes* und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. . . .

Begründung:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten.

Änderungsantrag:

Art. 16gbis (neu):

Die Genehmigungsbehörde hat die involvierten kantonalen Behörden und Bundesstellen auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hinzuweisen und muss aktiv auf die Klärung solcher Widersprüche hinwirken.

Begründung:

Die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten wird in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viele zusätzliche Aufwände, zumal der Gesuchsteller nicht über die gleichen Möglichkeiten zur Klärung von Widersprüchen verfügt, wie sie das BFE und ESTI haben. Die Genehmigungsbehörde sollte in Analogie zu Art. 25a RPG in die Pflicht genommen werden, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen, sodass der Gesuchsteller nicht mit verschiedenen sich widersprechenden, sondern mit einer konsolidierten und zwischen den Behörden abgestimmten Stellungnahme konfrontiert wird.

Enteignung:

Mit Art. 43 definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitet diese Möglichkeit aus. Aus der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass man aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungsrechte für Leitungen erwerben könnten. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv. Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf

Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut, das heisst, dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Als Lösungsansatz unterstützt die SP Schweiz den Vorschlag der BKW, eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

Einbezug der tieferen Netzebenen

Um das Stromnetz für die Energiewende jedoch ganzheitlich bereitzustellen, besteht die SP Schweiz auch darauf, dass die Beschleunigung nicht nur für die Netzebene 1, sondern auch für die Verteilebene (Netzebenen 3, 5 und 7) gelten soll. Denn für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes¹). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Allein im Verteilnetz der BKW sind bis heute über 26'000 Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen. Dies entspricht einer kumulierten installierten Leistung von über 570 MW. Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich die Anzahl der Anschlüsse und die Leistung verdoppelt. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in Summe ebenfalls auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Bei der Energiewende muss folglich stets das Stromnetz mitgedacht werden.

Zusammengefasst schlägt die SP Schweiz somit vier grundsätzliche Änderungen des Gesetzesentwurfs vor:

1. Verzicht auf den Freileitungsgrundsatz
2. Bessere und ausgewogene Interessenabwägung
3. Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

4. Verzicht auf Verstärkung der Enteignungsrechte

5. Einbezug der Netzebenen 3, 5 und 7

Diese Änderungsanträge sollen die Effizienz der Beschleunigung der Stromnetzsanierung sowie dessen Um- und Ausbau steigern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. September 2024
TE / I 15

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Dies erfordert auch einen entsprechend beschleunigten Ausbau und die Erneuerung der Stromnetze. Die SAB unterstützt deshalb grundsätzlich die vorliegende Vorlage mit den Anpassungen im Elektrizitätsgesetz EleG und im Stromversorgungsgesetz StromVG. Positiv würdigen wir insbesondere folgende Elemente:

- Verzicht auf ein Sachplanverfahren bei der Erneuerung oder dem Ausbau von Stromleitungen auf bestehenden Trassen.
- Setzen von klaren Fristen für die Kantone und Gerichte sowie Verzicht auf ein bundesinternes Bereinigungsverfahren.
- Grundsätzlicher Vorrang der Stromnetze gegenüber anderen nationalen Interessen und frühzeitiger Einbezug der betroffenen Akteure in die Planungsarbeiten.

Nicht einverstanden sind wir jedoch mit dem neuen Grundsatz, dass Freileitungen priorisiert werden sollen. Freileitungen führen immer zu einer Belastung und sollten gerade auch im Siedlungsgebiet und in touristischen Regionen eine Ausnahme sein. Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass bezüglich der Abwägung zwischen Freileitungen und Erdverkabelungen die aktuelle Regelung beibehalten werden muss. Die entsprechenden Variantenanalysen können im Rahmen der raumplanerischen Abklärungen erfolgen. Für Erdverkabelungen bestehen heute neue Technologien wie Druckluftkabel, welche die Kosten gegenüber Kupferkabeln erheblich reduzieren. Gerade Erdverkabelungen sind zudem eine wichtige Option bei Bündelungsprojekten. Entlang von linearen Infrastrukturbauten wie Strassen, Schienen oder Flussverbauungen können Stromleitungen ideal verkabelt werden. Der Auftrag zur Bündelung von Infrastrukturen wird damit umgesetzt.

Antrag: Art. 15b, Abs. 1 und 1bis E-EleG: Streichen (gemäss geltender Fassung)

Bei der umfassenden Planung gemäss Art. 9c, Abs. 2 StromVG fordern wir zudem, dass auch die Gemeinden explizit aufgeführt werden. Die Gemeinden vertreten die Anliegen der Bevölkerung und müssen die planerischen Vorgaben auch in ihrer Nutzungsplanung umsetzen. Die Gemeinden als Planungsbehörden müssen deshalb in den Prozess ebenfalls frühzeitig einbezogen werden.

Antrag: Art. 9c, Abs. 2 E-StromVG:

Sie beziehen die betroffenen Kantone **und Gemeinden** sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient en principe le projet de la loi sur les installations électriques (LIE), ainsi que la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI). En effet, le SAB est en faveur du développement rapide des énergies renouvelables. Mais cela nécessite aussi une accélération quant à l'extension et le renouvellement des réseaux électriques. Toutefois, le SAB n'est pas d'accord avec le nouveau principe selon lequel les lignes aériennes doivent être prioritaires. Le SAB est d'avis que la réglementation actuelle doit être maintenue, par rapport à l'équilibre entre les lignes aériennes et les lignes souterraines



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
CH-3003 Berne

Par courriel :
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 17 octobre 2024

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques) Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 26 juin 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Remarques générales

Avec le développement de la production d'énergie renouvelable décentralisée et l'augmentation de la demande en électricité due à la décarbonation, il est désormais nécessaire d'étendre et d'adapter le réseau de transport d'électricité. La présente modification de la loi fédérale concernant les installations électriques à faible et à fort courant (loi sur les installations électriques, LIE) a pour objectif de simplifier et d'accélérer les procédures relatives à l'extension ou à la transformation des réseaux électriques, en particulier les procédures concernant les installations du réseau de transport.

L'ACS salue le principe d'accélération des procédures concernant l'extension et la transformation du réseau de transport d'électricité. En effet, **il est nécessaire d'adapter le réseau de transport à la production actuelle et future d'électricité**, en particulier en ce qui concerne la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables. Il s'agit d'assurer un approvisionnement fiable et efficace en électricité pour toutes les régions de Suisse. L'ACS approuve la primauté de principe du réseau de transport d'électricité sur d'autres intérêts nationaux (art. 15d, al. 5 du projet de loi sur les installations électriques, P-LIE), mais demande que les intérêts de protection tels que définis à l'art. 5 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN) soient pris en compte. Elle se montre cependant critique concernant le principe de la ligne aérienne pour le réseau de transport (art. 15b, al. 1 P-LIE).

Remarques spécifiques

Principe de la ligne aérienne

À l'heure actuelle, il est possible de réaliser les lignes du réseau de transport d'électricité soit sous forme aérienne, soit sous forme souterraine, ce choix étant défini sur la base d'une pesée générale des intérêts. Le projet de modification de la LIE prévoit désormais à l'art. 15b, al. 1, que toute ligne du réseau de transport d'une tension nominale égale ou supérieure à 220kV soit réalisée sous forme aérienne. Les cas dans lesquels il faut examiner

la possibilité de réaliser une ligne sous forme souterraine sont explicitement listés dans l'art. 15b, al. 1bis P-LIE. Sur plusieurs aspects, les lignes aériennes sont plus avantageuses que les lignes souterraines : elles sont notamment moins coûteuses et plus faciles à entretenir, et sont plus adéquates au transport d'électricité.

Or, l'ACS souligne le fait qu'elles marquent également durablement le paysage. **Il est donc important que les alternatives aux choix de la ligne aérienne puissent être évaluées**, aussi bien du point de vue du tracé que de la technologie. L'ACS rejoint la position de de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) concernant le principe de la ligne aérienne prévu à l'art. 15b, al. 1 et 1bis P-LIE, et rejette le principe de la ligne aérienne tel que présenté. L'ACS pourrait approuver le principe à condition que les modifications suivantes de l'art. 15b, al. 1 et 1bis P-LIE soient effectuées :

Art. 15b, al. 1bis P-LIE

Il convient d'examiner si une telle ligne ou certains de ses tronçons *peuvent* également être réalisés sous forme de câbles souterrains, si cela induit des coûts moins élevés ou paraît nécessaire pour l'une des raisons suivantes:

- a. raisons techniques; ou
- b. respect de la protection des marais ou des sites marécageux visés à l'art. 78 al. 5 de la Constitution fédérale; ou
- c. respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN), qui servent à protéger les paysages et des monuments naturels; ou
- d. respect des dispositions régissant la protection contre le rayonnement non ionisant; ou
- e. protection contre le bruit ou celles garantissant la sécurité électrique; ou
- f. à proximité de zones d'habitation; ou
- g. pour le regroupement avec d'autres projets d'infrastructure ; ou
- h. respect de la protection des biotopes d'importance nationale visés à l'art. 18a LPN; ou
- i. respect de la protection des réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'art. 11 LChP.

Dans ces cas, il faut procéder à une pesée des intérêts. Toutes les options technologiques disponibles doivent y être prises en compte.

Primauté de principe pour les nouvelles lignes du réseau de transport

Les lignes de transport d'électricité revêtent déjà aujourd'hui un intérêt national selon l'art. 15d, al. 2 LIE. Dans l'optique d'accélérer la réalisation de nouvelles lignes de transport d'électricité, le projet de modification prévoit à l'art. 15d, al. 5, que l'intérêt de leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux. Le rapport explicatif précise que cette primauté de principe « ne sera considérée qu'en cas d'atteintes inévitables à d'autres intérêts nationaux » et que « les intérêts de protection et d'aménagement du territoire peuvent, au terme de la pesée des intérêts, comme à ce jour, l'emporter sur les intérêts liés à un approvisionnement énergétique sûr et économique » (point 5.4 Conséquences sociales ou environnementales).

Dans ce contexte, l'ACS salue le fait d'accorder une primauté de principe pour les nouvelles lignes du réseau de transport d'électricité, en insistant cependant sur l'importance de **concilier les différents intérêts de protection et d'utilisation**. L'ACS rejoint la position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des

directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) concernant l'art. 15d, al. 5 P-LIE et propose qu'il soit modifié comme suit, afin de tenir davantage compte des intérêts de protection :

Art. 15d, al. 5 P-LIE

Dans les cas des nouvelles installations du réseau de transport et des installations des niveaux inférieurs du réseau qui raccordent des installations de production d'intérêt national au sens de l'art. 12 al. 2 de la loi sur l'énergie, l'intérêt de leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux. Cette primauté de principe ne s'applique pas:

- a. aux marais et aux sites marécageux visés à l'art. 78 al. 5 de la Constitution;
- b. aux biotopes d'importance nationale visés à l'art. 18a LPN; ~~et~~
- c. aux réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visés à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse; et
- d. dans les objets d'importance nationale visés par l'art. 5 LPN, qui ont pour objet la protection des paysages et des monuments naturels.

Intégrer les communes dans la phase de planification

Le projet mis en consultation prévoit également une modification de l'art. 9c, al. 2 de la Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI), dans le but d'intégrer les cantons à un stade précoce lors de la planification des réseaux d'électricité. L'ACS salue cette disposition, qui permettra de **mieux coordonner le développement des réseaux d'électricité avec l'aménagement du territoire**. L'ACS insiste sur l'importance d'intégrer également les communes concernées dans les phases de planification, d'une part parce qu'elles représentent la population au niveau local, et d'autre part parce qu'elles sont également compétentes en matière d'aménagement et de planification énergétique sur leur territoire. Leur intégration permettrait de garantir une coordination de la planification à tous les niveaux concernés. L'ACS demande donc de modifier l'art. 9c, al.2 P-LApEI comme suit :

Art. 9c, al.2 P-LApEI

Ils associent à un stade précoce et de façon approfondie à la planification les cantons et les communes concernées, ainsi que les autres acteurs concernés. Ce faisant, ils visent non seulement la planification au niveau technique mais aussi l'optimisation des réseaux sur le plan de l'aménagement du territoire.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

La directrice



Mathias Zopfi
Conseiller aux États

Claudia Kratochvil

Copie à : UVS, SAB, DTAP, EnDK

Zusammenfassung

Die vorliegende Revision des Elektrizitätsgesetzes bezweckt eine Beschleunigung der Verfahren im Bereich des Übertragungsnetzes. Damit soll dem Bedarf an Netzsanierung und -ausbau entsprochen werden, der durch die verstärkte, dezentrale Stromproduktion aus erneuerbaren Energien notwendig geworden ist. Der Entwurf sieht insbesondere das Freileitungsprinzip für alle Leitungen von 220 kV und mehr vor, sowie den grundsätzlichen Vorrang für neue Leitungen im Übertragungsnetz vor anderen nationalen Interessen. Der SGV begrüsst das Vorhaben, den Ausbau der Stromnetze zu beschleunigen. Diese müssen der aktuellen und zukünftigen Stromproduktion angepasst sein und die angemessene Stromversorgung aller Regionen der Schweiz gewährleisten. Der SGV begrüsst die Bestimmung, die dem Übertragungsnetz einen grundsätzlichen Vorrang einräumt, weist aber darauf hin, dass es wichtig ist, die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen auszugleichen. Der SGV sieht jedoch die Gesetzesänderung bezüglich des Freileitungsprinzips kritisch, da die Möglichkeit, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen eine Erdleitung zu wählen, zu stark eingeschränkt wird. Schliesslich begrüsst der SGV die Absicht, die Koordination zwischen Bund und Kantonen bei der Planung der Stromnetze im Hinblick auf die Raumplanung zu verbessern. Der SGV fordert, dass auch die betroffenen Gemeinden als Planungsbehörden einbezogen werden, um eine effiziente Koordination auf allen Ebenen zu gewährleisten.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze, EleG) Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Planungs- und Bewilligungsbehörden sowie als Eigentümerin von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung). Zudem befinden sich die meisten Energieverbraucherinnen und -verbraucher in Städten, städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Diese sind ihrerseits grosse Bezügerinnen. Aus diesem Grund misst der Schweizerische Städteverband Massnahmen, die zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze beitragen, eine besondere Bedeutung bei.

Die Änderung des Elektrizitätsgesetzes zielt darauf ab, die Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen und vereinfachen.

Die Städte legen unterschiedliche Schwerpunkte bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen. So steht eine Minderheit der an der Vernehmlassung beteiligten Städte dem Freileitungsgrundsatz sowie dem Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen kritisch gegenüber. Aus ihrer Sicht darf die Notwendigkeit, die Verfahren zu beschleunigen, nicht dazu führen, dass auf eine ausreichende Berücksichtigung aller Interessen verzichtet wird, insbesondere der in der Bundesgesetzgebung verankerten Interessen wie dem Schutz von Natur- und Kulturlandschaften, Auen und Amphibienlaichgebieten.

Die Mehrheit der an der Vernehmlassung beteiligten Städte erachtet aber die vorgeschlagene Änderung des Elektrizitätsgesetzes als wichtigen Schritt. Dies insbesondere mit Blick auf die Netzstabilität bei zunehmender Einspeisung erneuerbarer Energien, die einen fortlaufenden Umbau des Stromnetzes voraussetzt.

Grundsätzlich erachten die Städte jedoch die vorgelegte Änderung als unvollständig und nicht ganz zielführend. Die Klimaziele verlangen einerseits einen grossen Zubau an dezentralen PV-Anlagen und



Wärmepumpen und andererseits auch zusätzliche Ladeinfrastruktur für den Anstieg an Elektroautos. Die Realisierung der genannten Massnahmen ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Dies erfordert stabile und leistungsfähige Verteilnetze. Der Städteverband sieht bei der geplanten Änderung des Elektrizitätsnetzes im Bereich der Verteilnetze eine Lücke in Bezug auf Beschleunigungsmassnahmen. Er fordert deshalb, dass auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Verteilnetze entsprechend den Herausforderungen einer zunehmenden Dezentralisierung leistungsfähig bleiben und beschleunigt aus- und umgebaut werden können.

Weiter regt der Städteverband an, die Vorlage so anzupassen, dass die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die dazugehörige Netzinfrastruktur gleichzeitig und koordiniert erfolgen. Damit soll die Produktions- und Verteilinfrastruktur besser aufeinander abgestimmt werden, als dies heute der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Luzern, 16. Oktober 2024

EINSCHREIBEN

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

3000 Bern

Per E-Mail mit Eingangsbestätigung an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG und Stromversorgungsgesetz) Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Aero-Club der Schweiz (AeCS) orientiert seine Stellungnahme am Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage und an der Synoptischen Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht .

Einführung und breit abgestützte Legitimation zur Mitwirkung

Der AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23 000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten-Verbänden Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen.

Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport im Allgemeinen. Damit ist der AeCS politisch, wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Stellungnahme legitimiert. Der AeCS äussert sich hiermit fristgerecht im Namen seiner Mitglieder und Anspruchsgruppen.

Insbesondere der *Segelflugverband der Schweiz (SFVS)*, der *Schweizerische Helikopterverband (SHeV)* und der *Schweizerische Ballonverband (SBAV)* sind über den Inhalt dieser Stellungnahme des AeCS umfassend informiert und unterstützen die Eingabe in allen Teilen vollumfänglich.

Vorbemerkung

Der AeCS setzt sich seit vielen Jahren für eine intakte Umwelt ein und hat sich bereits 2019 öffentlich hinter die vom Bund vorgegebenen Ziele von Netto-Null bis 2050 gestellt. In diesem Sinne begrüßen wir die Förderung der Infrastruktur für eine umweltfreundliche und sichere Energieproduktion in der Schweiz. Freileitungen stellen für die Luftfahrt aber eine nicht unerhebliche Gefahr, deshalb äussern wir uns hier nur zur Stromübertragung, nicht zur Stromproduktion.

Antrag

Aufgrund der Gefährdung von Pilotinnen und Piloten, sowie von Flugpersonal und Passagieren lehnen wir *Art. 15b Abs. 1 und 1bis E-EleG* ab. Eine Bevorzugung von Freileitungen gegenüber Erdverkabelungen erscheint uns weder in ökologischer, landschaftsschützerischer noch in sachlicher Begründung sinnvoll und nachvollziehbar.

Gemäss *Art. 16d Abs. 1 erster Satz E-EleG* soll die Frist zu einer Stellungnahme der Kantone von drei auf einen Monat verkürzt werden. Dies erachten wir als problematisch, da es innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist, die Auswirkungen von Freileitungsprojekten auf die Sicherheit für Luftfahrzeuge abzuschätzen. Eine längere Frist würde eine fundiertere Bewertung gewährleisten. Die Berücksichtigung von Flugsicherheit und der Zugänglichkeit durch Luftfahrzeuge zu den Regionen muss beim Bau von Freileitungen zwingend Teil der Entscheidungsgrundlage sein. Daher lehnen wir *Art. 16d Abs. 1 erster Satz E-EleG* ab.

Enteignungsprozesse, wie in *Art. 43 E-EleG* beschrieben, dürfen bestehende Luftfahrtinfrastrukturen nicht gefährden. Dies gilt besonders auch für Flugoperationen im Umkreis dezentraler Heliports, welche für den Rettungs- und Transportflug äusserst wichtig sind.

Es muss dringend auf die Vollständigkeit von Hinderniskarten hingewiesen werden. Diese sind aktuell ungenügend. Sämtliche bekannten Hindernisse müssen den Piloten auf einer digitalen Karte zur Verfügung stehen.

Freileitungen müssen zwingend an den für die Luftfahrt kritischen Stellen markiert werden, insbesondere in der Nähe von Tiefflug-, sowie An- und Abflugrouten, Kreten, Talquerungen und in der Nähe von Flugfeldern, Flugplätzen und Heliports.

Begründung

Künftig soll im Übertragungsnetz ein Freileitungsgrundsatz gelten, d.h. dass Hochspannungsleitungen grundsätzlich oberirdisch gebaut werden sollen. Leitungen sind für die Allgemeine Luftfahrt, insbesondere für Flugzeuge, welche sich zwingend bis auf das gesetzliche Minimum von 150m über Grund oder darunter bewegen, eine grosse Gefahr. In den letzten 10 Jahren verzeichnete die schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST 14 zivile Flugunfälle, welche ursächlich in Zusammenhang mit Leitungen und Kabel stehen.

Helikopter – zivile und militärische Helikopter werden häufig für Versorgungs-, Arbeits-, Trainings- oder Rettungsflüge eingesetzt, da diese nahezu überall sicher landen können. Gerade die Versorgungs- und Rettungsfliegerei spielt in den oftmals schlecht zugänglichen Bergregionen der Schweiz eine für die lokale Bevölkerung wichtige Rolle und das Erstellen zusätzlicher Gefahrenquellen erschwert oder verunmöglicht die häufig sehr anspruchsvollen Operationen zusätzlich.

Segelflugzeuge – Segelflugzeuge nutzen neben der Thermik (aufsteigende, durch die Sonne erwärmte Luftmassen) vor allem Hangaufwinde. Der Abstand eines Flugzeuges vom Hang hängt von der Topografie, von den Turbulenzen und von den Steigwerten ab. Das Fliegen nahe am Gelände erfordert vom Piloten eine stark erhöhte Konzentration, wobei die meist nicht gekennzeichneten und damit kaum sichtbaren Stromleitungen und Seilbahnkabel eine besonders heimtückische Gefahr darstellen.

Ballone – Ballonfahrer sind auf freie und unbebaute Flächen in der Natur angewiesen, um sicher landen zu können. Freileitungen reduzieren die Anzahl der möglichen Landeplätze erheblich, was das Risiko ungeplanter und gefährlicher Landungen erhöht. Da Ballonfahrten durch Windrichtung und -geschwindigkeit stark beeinflusst werden, können Piloten die Landeposition oft nicht präzise steuern, sodass offene Landeflächen entscheidend für die Sicherheit sind. Freileitungen stellen dabei eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit dar, da sie oft schwer sichtbar sind, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen. Eine Kollision kann zu schweren Unfällen führen. Die Höhe der Freileitungen in Verbindung mit der geringen Manövrierfähigkeit eines Heissluftballons während der Landung erhöht das Risiko einer gefährlichen Annäherung stark.

Orientierung für Piloten über Freileitungen und Kabel

Pilotinnen und Piloten stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um sich bei ihrer Flugvorbereitung oder während dem Flug über Luftfahrthindernisse zu informieren. Allerdings sind diese Hindernisse zurzeit in verschiedene Applikationen aufgeteilt, was bei der hohen Arbeitsbelastung im Cockpit weder übersichtlich noch sicherheitsfördernd ist. Zudem werden nicht alle Kabel und Leitungen zeitnah erfasst. So wurde der durch die Presse bekannt gewordene Absturz eines Militärhelikopters im September 2016 mit zwei tödlich verletzten Piloten auf dem Gotthard durch das Touchieren einer Leitung verursacht. Die Leitung war weder markiert noch in Flughinderniskarten eingezeichnet.

Für die Prüfung unserer Anliegen sowie die Berücksichtigung unseres Antrages bedanken wir uns. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AERO-CLUB DER SCHWEIZ AeCS



Yves Burkhardt
Generalsekretär
Mitglied Zentralvorstand AeCS



Andreas Ryser
Ressortleiter Umwelt, Innovation,
Infrastruktur
Mitglied Zentralvorstand AeCS



Felix Deutsch
Präsident SFVS Segelflugverband der Schweiz
Mitglied Zentralvorstand AeCS



Claudia Zürcher
Spartenvertretung SHeV Schweiz.
Helikopterverband
Mitglied Zentralvorstand AeCS



Pascal Witprächtiger
Ressort Luftraum SBAV Schweiz. Ballonverband
Mitglied Zentralvorstand AeCS

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) – Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Eine bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze ist hierfür essentiell. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine wichtige Funktion ein. Verfahrensbeschleunigungen für den dringend notwendigen und zeitgerechten Um- und Ausbau des schweizerischen Netzes sind dabei zentral. Nur mit einer Beschleunigung der Verfahren kann den künftigen Herausforderungen an das Übertragungsnetz Rechnung getragen werden. Ein beschleunigter Netzausbau dient der Versorgungssicherheit.

Das Wichtigste in Kürze

- *Die vorliegende Revision wird mit Anpassungen begrüsst.*
- *Alle Netzebenen müssen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden.*
- *Gezielte Entlastungen der Behörden sind wichtig.*
- *Es sollten gleich lange Spiesse für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur (Leitungen und Trafostationen) gelten.*

1 Alle Netzebenen müssen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden

economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision. Diese ist aber nicht nur auf das Übertragungsnetz zu beschränken, sondern muss auch zwingend die Verteilnetzinfrastuktur umfassen.

Mit der vollständigen Dekarbonisierung der Schweiz bis 2050 wird der Stromverbrauch zwangsläufig steigen, denn Dekarbonisierung heisst Elektrifizierung. Mit der Elektrifizierung der Gesellschaft (z.B. Wärmepumpen, Elektroautos, Digitalisierung, Rechenzentren) wird die Schweiz künftig einen Mehrbedarf an Strom haben. Bis 2050 wird der Stromverbrauch laut ETH Zürich von heute ca. 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke jährlich ca. 20 TWh weniger produziert werden. Das ergibt insgesamt eine Produktionslücke von ca. 40 – 50 TWh. Das bedeutet, dass wir unsere Stromproduktion bis 2050 mindestens verdoppeln müssen. Die Energieproduktion wird somit für die nächsten Dekaden eine grosse Herausforderung. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere dezentral mittels erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss gleichzeitig auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden. Wir benötigen auch eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Die aktuelle Gesetzesrevision beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur Ansätze für eine umfassende Regelung, welche auch die Verteilnetze miteinbezieht. Der massive Zubau von dezentralen PV-Anlagen bedarf eines schnellen Ausbaus und einer Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren Spannungsebenen. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 des Verteilnetzes; denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur notwendig. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Die notwendigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) müssen ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann.

2 Detailbemerkungen

2.1 Gezielte Entlastung der Behörden zentral

Grundsätzlich begrüssen wir jegliche Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Art. 16d Abs. 1 erster Satz – siehe weiter unten).

Hingegen hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge.

Eine weitere mögliche Entlastung sehen wir durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (siehe dazu unter '3 Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern').

Antrag: Art. 16d Abs. 1 erster Satz (EleG)

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. **Die Genehmigungsbehörde setzt für Fachstellen und Behörden des Bundes die gleiche Frist an.**

(...)

Begründung:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten. Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten.

Antrag: Art. 9c Abs. 2 (StromVG)

2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen ~~frühzeitig und umfassend angemessen~~ in die Planung mit ein. ~~Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.~~

Begründung:

Zusätzliche Koordinationspflichten widersprechen dem Ziel eines schnelleren Netzausbaus. Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen würde. Eine Verschärfung der aktuellen Regelung ist nicht notwendig und angesichts der bereits ausgelasteten Ressourcen bei Netzbetreibern und kantonalen Behörden kontraproduktiv. Der Nutzen ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach besserer Koordination ist verständlich, aber die vorgeschlagene Umsetzung ist zu aufwendig und unpraktikabel. Deshalb sollte das bestehende Recht beibehalten werden.

2.2 Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern

Indem Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssten, könnte hier eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. Der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen könnte so stark reduziert werden, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Eine weitere Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue, respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch in ländlichen Gebieten mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut; das heisst dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Eine Lösung wäre eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien; denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dafür ausgebaut ist.

Antrag: Art. 1 Abs. 2 (VPeA)

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis zu 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Antrag: Art. 24 (neuer) Abs. 2 (RPG)

2 (neu) **Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit, bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.**

Begründung:

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung ist daher unnötig.

2.3 Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für alle nötigen Anlagen und Leitungen

Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie, respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

Gleich lange Spiesse für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen sind wichtig. Ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist nicht sinnvoll und wirkungslos.

Antrag: Art 17 Abs. 1 Bst. d (EleG)

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. ~~Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes~~ **Transformatorstationen zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.**

Begründung:

Es wird begrüsst, dass für die Netzebene 6 vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gelten sollen. Die Formulierung in Buchstabe d ist nicht präzise genug. Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein. Eine Transformatorstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

2.4 Ersatz von Leitungen

Antrag: Art. 15b^{bis} Abs. 1 (EleG)

1 Der Ersatz oder die Erneuerung einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 50 kV oder höher ~~kann~~ wird am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

2 Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an bestehenden Leitungen mit einer Nennspannung von 50 kV oder höher. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes vorzusehen. Der Ersatz einzelner Komponenten oder die Sanierung einer Freileitung sind im Regelfall einfach zu ermöglichen, um das bestehende Hochspannungsnetz auch in Zukunft sicher betreiben zu können. Die heutigen Möglichkeiten gemäss Art. 9a VPAA sind hierfür nicht ausreichend.

Antrag: Art. 15c (EleG)

1 Eine neue Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und verhältnismässig ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

(neu) 1bis Die Verlegung kurzer Abschnitte einer bestehenden Freileitung kann unabhängig von Absatz 1 als Freileitung genehmigt werden, sofern die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm eingehalten sind.

2 Der Mehrkostenfaktor beträgt ~~höchstens~~ mindestens 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

Begründung:

Diese Anpassung im Art. 15c ist im Zusammenhang mit Änderungen im Art. 15b zu sehen. Die vorgeschlagene Anpassung ist vorab bei Umspannungsprojekten sowie bei der Betrachtung einzelner Abschnitte von Bedeutung. Entsprechend muss sich die Bestimmung bei Leitungen ab 50 kV auf gänzlich

neue Leitungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes beziehen, weil sonst z.B. bei Umspannungsprojekten oder bei kleineren Anpassungen, z.B. infolge eines Bauvorhabens im Bereich einer Leitung, die neue Bestimmung von Art. 15bbis Abs. 1 für die Netzebene 3 wieder eingeschränkt würde.

Die Verteilnetzbetreiber müssen im Rahmen der Energiewende zukünftig auch neue längere Hochspannungsleitungen bauen. In vielen Fällen werden nur Kabelvarianten in Frage kommen oder von der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Die Netzbetreiber sollen keine von vornherein als aussichtslos beurteilte Freileitungsvarianten prüfen müssen. In Fällen, wo dies technisch sinnvoll ist, sollen aber weiterhin Freileitungsvarianten möglich sein.

Verlegungen kurzer Abschnitte bestehender Freileitungen sollen unabhängig von den Mehrkosten auch als Freileitung ausgeführt werden können.

Der Mehrkostenfaktor ist auf mindestens 3,0 zu erhöhen, um auch im 132-kV-Netz flexibel Kabelvarianten zu ermöglichen.

2.5 Nationales Interesse

Antrag: Art. 15d Abs. 3 und (neuer) Abs. 3^{bis} (EleG)

3 Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen und Netzanlagen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über ~~36~~ 10 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3bis (neu) Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

Begründung:

Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-) Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend. Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen, bzw. -anlagen ist wenig sinnvoll und unpraktikabel.

Erneuerbare Energien von nationalem Interesse, wie beispielsweise alpine Solaranlagen, können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Daher sollte der Wert für die Nennspannung von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Antrag: Art. 12 Abs. 2 (EnG)

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, ~~sind~~ ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1965 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Begründung:

Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur sollen die gleichen Voraussetzungen haben, von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren und sich auf gleichlautende Gesetzesbestimmungen stützen können. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, kann die

Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt und die ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Analog zur Anpassung des Art. 12 Abs. 2 (EnG) sind auch der Art. 13 Abs. 1 (EnG) und der Art. 14 Abs. 1 anzupassen.

2.6 Standortgebundenheit

Antrag: Art. 32c Abs. 1 (RPV)

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Begründung:

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage nicht ihren Zweck.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht.

Antrag: (neuer) Art. 18b (RPG)

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung:

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder Alpiq, Axpo Group und BKW, die wir unterstützen.

Seite 8

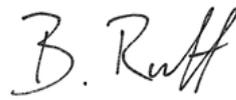
Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) – Stellungnahme economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Umwelt, Energie
und Infrastruktur



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Brugg, 15. Oktober 2024

Zuständig: Marion Zufferey
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 241015_Änderung Elektrizitätsgesetz_
SN SBV.pdf

Per E-Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft ist von den Änderungen der vorliegenden Änderung des Elektrizitätsgesetzes mehrfach betroffen. Elektrische Leitungen führen oftmals durch Landwirtschaftsland, wobei deren Verlegung, sei es unterirdisch oder oberirdisch, jeweils einen Fremdkörper bei der Nutzung des Landwirtschaftslandes darstellt. Oftmals treten wegen der elektrischen Leitung durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen der Bewirtschaftung. Gleichzeitig leistet die Landwirtschaft über die Bereitstellung von Strom aus PV, Biogas und Wind einen wachsenden Beitrag zur Energieproduktion erneuerbarer Energien des Landes und ist auf Einspeisungs- und Transportmöglichkeiten angewiesen.

Die Aufnahme der Artikel 104a Bundesverfassung in den Ingres des Raumplanungsgesetzts verleiht dem Interesse an der Ernährungssicherheit in raumplanerischen Entscheidungen grosses Gewicht. Der SBV betont daher, dass landwirtschaftliche Flächen so weit wie möglich erhalten bleiben müssen und der Ausbau des Stromnetzes nicht zu einer Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (LN) führen soll. Der Entwurf sieht vor, dass den Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor anderen nationalen Interessen eingeräumt wird. Dies soll den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 Abs. 4 RPG nicht aushebeln.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass die Netzbetreiber und die nationale Netzgesellschaft das Enteignungsrecht für Stromübertragungsanlagen von öffentlichem Interesse haben. Damit wäre es für Privatpersonen nicht mehr möglich, einen Antrag auf Enteignung für den Bau von Anschlussleitungen zu stellen, was der SBV begrüsst. Dieses Enteignungsrecht muss sich jedoch auf elektrische Anlagen beschränken, es sei denn, die Telekommunikationsleitung für die Durchleitung Daten Dritter ist im öffentlichen Interesse und kann nicht über andere Grundstück verlegt werden. Der SBV besteht darauf, dass die Landwirte als Grundeigentümer bei der Planung von Infrastrukturen, die ihr Land betreffen, systematisch konsultiert werden müssen und dass jede Enteignung fair kompensiert wird, entweder in Form von Flächen oder finanziell, unter Berücksichtigung des Verlusts an Produktivität oder des Zugangs zum Land.

Seite 2 | 5

Hochspannungsleitungen erzeugen elektromagnetische Felder, die die Gesundheit von Tieren beeinträchtigen könnten, obwohl diese Effekte wissenschaftlich nicht immer eindeutig geklärt sind. Der SBV fordert, dass die Netzbetreiber die Verantwortung für mögliche Kosten übernehmen. Dies betrifft insbesondere wirtschaftliche Verluste und gesundheitliche Auswirkungen auf Tiere, sowie notwendige Schutz- oder Anpassungsmassnahmen.

Schliesslich will der Entwurf für die Höchstspannungsnetze eine einzige Technologie gesetzlich verankern, in diesem Fall die Freileitungen. Solche Bestimmungen sind zu vermeiden, da sie die Innovation bremsen, zumal vielversprechende, in der Schweiz entwickelte Technologien für die Verlegung von Erdkabeln in naher Zukunft verfügbar sein könnten. Wenn die Leitung in den Boden verlegt wird, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wasserreserven in ihrem Gleichgewicht nicht gestört werden.

Bei der vorliegenden Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen setzen wir uns für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Bewirtschaftung des Kulturlandes, sowie für den Schutz des Grundeigentums ein. Weiter möchten wir sicherstellen, dass innovative Technologien, die eine interessante Alternative für die Landwirtschaft darstellen könnten, nicht im Keim erstickt werden.

Sofern wir keine Bemerkungen machen, sind wir mit dem Inhalt des entsprechenden Artikels einverstanden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. b

Neu werden im Gesetz die Kriterien ausgeführt, die bestimmen, wann eine Freileitung unterirdisch verlegt werden muss. Dazu gehören unter Buchstabe b „Moore und Moorlandschaften“. Moorlandschaften sind grosse Gebiete. Wenn die Moore, Moorlandschaften und andere Schutzgebiete nicht mehr mit einer Freileitung durchquert werden können, ein Erdkabel aber aus technischen Gründen nicht möglich oder aus Kostengründen zu teuer ist, dann wird wohl das Schutzgebiet umfahren, was dann bedeuten würde, dass die Leitung länger und über bisher unbelastetes Landwirtschaftsland geführt wird. Damit wird mehr Landwirtschaftsland belastet, was nicht nötig wäre, wenn eine Freileitung durch eine Moorlandschaft oder ein BLN-Gebiet geführt wird. Aus diesem Grund, fordern wir, die «Moorlandschaften» in Buchstabe b zu streichen.

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. b

b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren ~~und Moorlandschaften~~ nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

Art. 15b, Abs. 1bis

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie sobald verfügbar rasch und verbreitet eingesetzt werden können und nicht in ihrer Entwicklung behindert werden. Eine Bündelung von Infrastrukturen, welche umgebungswirksam sind, wie z. B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken, ist konsequent und prioritär anzustreben, um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen, auch um Kosten zu reduzieren.

Seite 3|5

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. e (neu)

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken.

Art. 15b bis

Mit diesem Vorschlag wird keine Rücksicht genommen, welche vertragliche Regelung mit dem Grundeigentümer besteht. Auch wenn die bestehende vertragliche Regelung keine Erweiterung oder eine Erhöhung der Nennspannung vorsieht, könnte mit dem Änderungsvorschlag dies durchgesetzt werden. Die Begründung für diesen Vorschlag berücksichtigt nicht, dass sich die Nutzung der Grundstücke unterhalb der Leitung verändern kann und deshalb allenfalls eine neue Leitungsführung oder Korridorvarianten notwendig werden kann. In den Erläuterungen wird zudem das Versetzen einzelner Masten als massvolle Erweiterung bezeichnet, das mit dem Änderungsvorschlag erleichtert bewilligt werden kann. Dies ist abzulehnen – ein Versetzen eines Mastens oder auch eine Erhöhung der Nennspannung ist keine massvolle Erweiterung, die ohne Prüfung mit Einsprachemöglichkeit zu genehmigen ist. Weiter muss bestritten werden, dass bei bestehenden Leitungen das Vorhaben beschleunigt werden kann, wenn kein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Daher ist dieser Änderungsvorschlag ersatzlos zu streichen.

Art. 15b bis: streichen

Art. 15d, Abs. 5, Bst. a

Hier wird ein Vorrang für Anlagen des Übertragungsnetzes bestimmt. Mooren und Moorlandschaften sind grosse Gebiete. Wie zum Änderungsvorschlag in Art. 15b Abs. 1bis ausgeführt (siehe oben), soll der Vorrang aber auch in den Moorlandschaften gelten. Ansonsten muss eine Leitung ausserhalb der Moorlandschaft gelegt werden, was eine stärkere Belastung von Landwirtschaftsland zur Folge hat. In diesem Sinne beantragen wir, die „Moorlandschaften“ in Buchstabe a zu streichen.

Art. 15d, Abs. 5, Bst. a

a. Mooren ~~und Moorlandschaften~~ nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;

Art. 15d

Die Revision des Raumplanungsgesetzes gewährt der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone explizit Vorrang vor anderen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen (Artikel 16, Absatz 4 RPG). Die Bestimmung in Artikel 15d, Absatz 5 soll den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone nicht aushebeln. Daher ist ein neuer Absatz 6 einzufügen.

Art. 15d, Abs. 6 (neu)

6. In der Landwirtschaftszone hat die Landwirtschaft Vorrang gegenüber anderen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen gemäss Artikel 16, Absatz 4 Raumplanungsgesetz.

Seite 4 | 5

Art. 16j

Mit dem Vorschlag sollen verfahrensverzögernde Rückweisungsentscheide vermieden werden. Rückweisungsentscheide sind sinnvoll, wenn die Vorinstanz die besseren Fachkenntnisse hat. Der Vorschlag kann akzeptiert werden, wenn es um rechtliche Fragen und um die Beurteilung von technischen Differenzen geht. Es darf aber nicht dazu führen, dass das Gericht trotz mangelnder fachlicher Kompetenz über Fragen entscheidet, die fachliche Kompetenz erfordert.

Art. 17

Transformatorstationen sind gleich zu behandeln wie der Standort eines Strommastens. Transformatorstationen können insbesondere Auswirkungen auf das äussere Erscheinungsbild der Anlage haben und schutzwürdige Interessen Dritter berühren. Daher ist der Änderungsvorschlag in Abs. 1 Bst. d zu streichen.

Art. 17 Abs. 1 Bst. d: streichen

Art. 43

Der Entwurf sieht vor, dass nur noch den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft, und nicht mehr Privatperson, das Enteignungsrecht für den Bau, die Änderungen und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie von öffentlichem Interesse zusteht. Damit wäre es für Privatpersonen nicht mehr möglich, einen Antrag auf Enteignung für den Bau von Anschlussleitungen zu stellen, was der SBV begrüsst. Dieses Enteignungsrecht muss sich jedoch auf elektrische Anlagen beschränken, und nicht auf Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter erweitert werden. Allenfalls könnte die Enteignung einer Telekommunikationsleitung für die Durchleitung Daten Dritter über eine elektrische Freileitung akzeptiert werden, wenn die Durchleitung der Daten Dritter über die konkrete Freileitung im öffentlichen Interesse ist und die Telekommunikationsleitung nicht über andere Grundstücke verlegt werden kann. Weiter ist abzulehnen, dass das UVEK weiteren Betreibern das Enteignungsrecht erteilen kann. Nur die in Absatz 1 genannten Energieabnehmer können das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen. Es gibt keinen Grund, warum dieses Recht auf andere Betreiber von Anlagen, die der Übertragung oder Verteilung von Energie dienen, ausgedehnt werden sollte.

Art. 43, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: streichen.

1 Den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;

~~b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.~~

~~2 Das UVEK kann weiteren Betreibern von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht nach Absatz 1 erteilen.~~

Art. 44a

Die vorzeitige Besitzergreifung ist bereits in Art. 76 EntG geregelt. Es ist nicht klar, weshalb nun im EleG eine andere Regelung eingefügt werden soll. Die Begründung in den Erläuterungen, wonach mit dem Änderungsvorschlag verhindert werden soll, dass der Bau von rechtskräftig genehmigten Projekten verzögert wird, ist unverständlich. Wenn mit der Projektgenehmigung alle betroffenen Interessen behandelt werden (z. B. auch die

Seite 5 | 5

Interessen von Eigentümern von Grundstücken, die für den Bau betreten werden müssen), dann ist eine Verzögerung nicht zu begründen. Der Änderungsvorschlag benachteiligt hingegen die Grundeigentümer, weil der Enteigner die vorzeitige Besitzergreifung nicht mehr begründen muss. Daher ist der Änderungsvorschlag in Art. 44a zu streichen und Art. 45 Abs. 3 beizubehalten.

Art. 44a: streichen

Art. 45 Abs. 3: beibehalten

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst frei von nichtlandwirtschaftlichen Infrastrukturen bleiben. Wenn landwirtschaftliche Flächen für einen nichtlandwirtschaftlichen Zweck genutzt und damit enteignet werden müssen, sollte dies nur im öffentlichen Interesse und nur in möglichst geringem Ausmass vorkommen und gleichwertig – flächenmässig oder finanziell – kompensiert werden. Wir legen grossen Wert darauf, dass der Vorrang, den das RPG der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone einräumt, gewährleistet wird und dass die Produktion von Nahrungsmitteln in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung eingestuft wird.

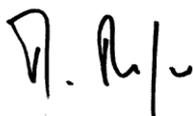
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Herr Bundesrat Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für diese Möglichkeit. Unsere KMU sind auf eine verlässliche und kostengünstige Versorgung mit Energie angewiesen. Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit stehen deshalb im Zentrum unserer Überlegungen.

Für eine anhaltend hohe Versorgungssicherheit benötigt unser Energiesystem eine Gesamtsystembetrachtung. Der vom Volk beschlossene Umbau im Sinne eines Ausbaus der erneuerbaren Energieproduktion macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Wir begrüssen es deshalb, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf punktuell verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig.

Es braucht daher Anpassungen im Vorschlag des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht. Dieses schliesst technisch und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die Standortgebundenheit gelten (vgl. dazu auch unsere Vernehmlassungsantwort zur «Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)»).
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des nationalen Interesses für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.
- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der nachträglichen Plangenehmigung im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Damit die Ausbaurkosten für die KMU nicht aus dem Ruder laufen, unterstützen wir seitens sgV die aktuellen Bemühungen um eine Revision der Berechnungsgrundlagen für den WACC für die Netze. Die bisher hohen, amtlich genehmigten Zinssätze verteuern den Energiebezug. Dies notabene in einem Bereich, der sich durch eine monopolistische Marktstruktur auszeichnet und entsprechende Erträge risikolos erwirtschaftet werden können.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass ein bedeutender Teil der Regulierungen im Strombereich nur darauf zurückzuführen ist, dass die Schweiz über einen teilgeöffneten Markt verfügt. Dieser schützt primär nicht die Geringbezüger elektrischer Energie, sondern die Produzenten und Versorger. Die gebundenen Kunden werden einen Grossteil der Kosten der Energiewende und der Regulation zu tragen haben, ohne dabei eine Wahlmöglichkeit zu haben. Wir begrüssen deshalb Massnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Produzenten und Versorgern.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17.10.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung Aus- und Umbau Stromnetze): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) soll der nötige Um- und Ausbau der Stromnetze weiter beschleunigt werden. Dies insbesondere durch die Straffung der Bewilligungsverfahren und durch die Festlegung des Grundsatzes, dass Übertragungsleitungen künftig im Allgemeinen als Freileitungen zu realisieren sind.

Der SGB unterstützt eine Beschleunigung des Netzausbaus. Diese drängt sich sowohl aufgrund des ersichtlich hohen Sanierungsbedarfs als auch des laufenden und angestrebten Umbaus der Energieversorgung akut auf. Das gilt einerseits für die Ebene der Übertragungsnetze (Gegenstand dieser Vernehmlassung), andererseits aber auch für jene der Verteilnetze. Aufgrund der künftig viel stärker auf Sonnen- und Windenergie basierenden Stromversorgung ist der nötige Ausbau der Verteilnetze wohl sogar noch akzentuierter.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SGB grundsätzlich auch die im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass ein brachial umgesetzter "Freileitungsgrundsatz" der Akzeptanz der Energiewende und damit auch dem mittelfristigen Tempo des Ausbaus erneuerbaren Energien nicht zuträglich sein dürfte.

Bislang kann eine Leitung des Übertragungsnetzes als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden. Dabei ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln, welche Übertragungstechnologie im Einzelfall eingesetzt werden soll. Neu soll der erwähnte Freileitungsgrundsatz gelten, während jene Fälle, in welchen eine Leitung mit einer Spannung von 220 kV oder höher auch als Erdkabel ausgeführt werden können, explizit und abschliessend im Gesetz erwähnt würden (es wären deren fünf). Weil eine Interessenabwägung nur noch in diesen Fällen vorgenommen werden muss, darf diese neue abschliessende Liste auch nicht zu restriktiv definiert werden. Beispielsweise stösst es wohl auf breites Unverständnis, dass Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz nicht Teil davon sein sollen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Maillard', with a large, sweeping flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reto Wyss', with a stylized, cursive script.

Reto Wyss
Zentralsekretär

DETEC
Monsieur Albert Röstli
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 10 octobre 2024

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques). Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est volontiers que Travail.Suisse vous transmet sa réponse.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient partiellement seulement la présente révision de la loi sur les installations électriques avec le but d'accélérer les procédures relatives à l'extension et à la transformation des réseaux électriques. Travail.Suisse reconnaît que le besoin de transformation du réseau électrique s'accroît avec la décarbonation et la nécessité d'un passage progressif d'une production centralisée à une production décentralisée. D'importants besoins en matière d'assainissement se manifestent aussi au niveau du réseau de transport.

Toutefois, comme le mentionne le rapport explicatif à la page 7, une pesée d'intérêt doit être faite entre l'intérêt lié à un approvisionnement énergétique sûr et économique et celui des intérêts de protection et d'aménagement du territoire. Selon le droit en vigueur, ces intérêts sont de rang égal. Dans ce contexte, si Travail.Suisse peut soutenir une certaine accélération des procédures, il ne peut pas accepter le fait que les nouvelles installations du réseau de transport se voient accorder la primauté sur d'autres intérêts nationaux. Il est vrai que, selon le rapport explicatif (voir point 5.4 Conséquences sociales et environnementales), le rapport se veut rassurant en expliquant que la primauté du principe de l'intérêt à une extension du réseau se limitera aux nouvelles installations du réseau de transport ou à certaines parties de ce réseau et ne sera considérée qu'en cas d'atteintes inévitables à d'autres intérêts nationaux. Il n'en demeure pas moins que le projet déséquilibre le principe de rang égal des intérêts. En effet, une telle primauté ferait peser un risque trop important pour la protection de l'environnement et du paysage, cela d'autant plus dans un pays densément peuplé comme la Suisse. C'est pourquoi, si Travail.Suisse peut soutenir la simplification via les délais de traitement de la procédure d'approbation des plans et la procédure de recours, elle ne soutient pas le fait qu'il est prévu d'appliquer le principe de la ligne aérienne dans le cadre du réseau de transport.

Travail.Suisse soutient par contre une meilleure coordination de la planification des réseaux en prenant mieux en considération les aspects relevant de l'aménagement du territoire avec les cantons à un stade précoce de la planification.

Travail.Suisse renonce à entrer davantage dans les détails de la matière du projet car très juridique et technique et, relativement éloignée, des intérêts et des préoccupations des travailleurs et travailleuses. En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

per E-Mail:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 09. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zu äussern. Als regionaler Wirtschaftsverband ist der Zürcher Handelskammer (ZHK) eine sichere und stabile Energieversorgung ein grosses Anliegen. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Position.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Die Position der ZHK in Kürze

Die ZHK begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf. Einige Anpassungen sind jedoch notwendig. Eine Beschleunigung beim Aus- und Umbau des Stromnetzes ist nicht nur auf das Übertragungsnetz zu beschränken, sondern muss auch zwingend die Verteilnetzinfrastuktur umfassen. Der massive Zubau von dezentralen PV-Anlagen bedarf einer Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Nieder- als auch den höheren Spannungsebenen. Die notwendige Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) müssen ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann.

Im Folgenden erläutern wir die Position der Zürcher Handelskammer im Detail:

Die Zürcher Handelskammer begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren beim Aus- und Umbau des Stromnetzes. Diese ist aber nicht nur auf das Übertragungsnetz zu beschränken, sondern muss auch zwingend die Verteilnetzinfrastuktur umfassen.

Mit dem Ziel Netto-Null bis 2050 wird der Stromverbrauch zwangsläufig steigen, denn Dekarbonisierung heisst Elektrifizierung. Die ETH Zürich schätzt, dass der Strombedarf bis 2050 von heute 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen wird. Durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke wird gleichzeitig auch weniger produziert. Das bedeutet, dass die Stromproduktion bis 2050 massiv auszubauen ist. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere dezentral mittels erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden.

Die aktuelle Gesetzesrevision beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz. Der massive Zubau von dezentralen PV-Anlagen bedarf jedoch eines schnellen Ausbaus und einer Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Nieder- als auch den höheren Spannungsebenen. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 des Verteilnetzes; denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur notwendig. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor

Konferenz der **Schweizer**
Denkmalpflegerinnen
und Denkmalpfleger

Conférence **suisse** des
conservatrices et conservateurs
des monuments

Conferenza **svizzera** delle
soprintendenti e dei
soprintendenti ai monumenti

KSD

CSCM

CSSM

KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Einreichung per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Niederweningen, 5.10.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme der Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Die Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) vertritt die Anliegen der Denkmalpflegefachstellen auf nationaler und kantonaler Ebene und setzt sich für den umfassenden Schutz unseres Kulturerbes ein. In dieser Rolle engagieren wir uns für eine Stärkung des ganzheitlichen Ansatzes der Baukultur.

1.1 Ausgangslage und Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Die Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz. Grundsätzlich sind entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Geschäftsstelle KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

1.2 Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventare hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), ~~die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben~~; oder

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

KSD CSCM CSSM, c/o Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag Art. 16g Abs. 1

1 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

1.3 Zusammenfassung der Anträge

- Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.
- Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.
- Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.



Barbara Franzen
Geschäftsführerin KSD



Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



BPUK DTAP DCPA

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass, der im Juni 2024 vom Volk klar angenommen worden ist, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051 Änderung des Energiegesetzes) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Daneben schlägt der Bundesrat mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau hauptsächlich des Übertragungsnetzes vor. Die EnDK und die BPUK haben eine solche Vorlage bereits in ihrer Stellungnahme zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen gefordert und begrüssen, dass der Bundesrat diesem Wunsch nun nachgekommen ist.

Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze komplexer und aufwändiger. Bestehende Netze müssen erneuert und verstärkt sowie neue Netze gebaut werden. Die EnDK und die BPUK teilen die Haltung, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende Massnahmen ergriffen werden. Dabei sollte nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene adressiert werden.

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten. Solche neuen Technologien mindern die Nachteile von Erdverkabelungen. Deshalb ist es wichtig, dass neue Technologien generell rasch geprüft und zertifiziert werden. Somit können sie schnell und konsequent angewendet werden, um den vermehrten Einsatz von Erdkabeln zu fördern. Unter diesen Bedingungen ist auch eine weitere Anpassung des Gesetzes zu prüfen.

2. Freileitungsgrundsatz (Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis})

Der heute im Elektrizitätsgesetz verankerte Grundsatz, wonach Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Verkabelung ausgeführt werden können, bedingt eine umfassende Interessenabwägung und führt oftmals zu komplexen, langwierigen Verfahren. Vor diesem Hintergrund können die EnDK und die BPUK den Willen des Bundesrates nachvollziehen, klare Kriterien für die Wahl der Übertragungstechnologie festzulegen, um so in der Planung Zeit einzusparen.

Auf Netzebene 1 sind Freileitungen nicht nur um ein Vielfaches günstiger als Erdverkabelungen, sie sind auch einfacher zu unterhalten. Weiter können Störungen auch rascher behoben werden. Freileitungen, die eine lange Lebensdauer haben, prägen aber das Landschaftsbild und die Nutzung der näheren Umgebung sehr stark. Die EnDK und die BPUK stellen fest, dass der Freileitungsgrundsatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz widerspricht. Im Gegensatz zu Solar- und Windkraftanlagen, die nicht beliebig verschoben werden können, existieren bei Freileitungen Alternativen, sowohl bei der Linienführung als auch bei der Technologiewahl. Die Interessenabwägung ist daher zentral und darf nicht unbedacht eingeschränkt werden. Darüber hinaus bedauern beide Konferenzen, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag dem Prinzip der Technologieneutralität nicht ausreichend Rechnung trägt. Aus diesen Gründen lehnen die EnDK und die BPUK den Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab.

Die EnDK und die BPUK könnten einem Freileitungsgrundsatz nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Art. 15 Abs. 1^{bis} E-EleG zählt einige **Ausnahmen** auf, **im Falle deren eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann**. Aus Sicht der EnDK und der BPUK ist eine Interessenabwägung in solchen Fällen unabdingbar. Daher muss die vom Bundesrat vorgeschlagene Kann-Regelung in eine **Muss-Regelung** überführt werden.
- Weitere Ausnahmen sind vorzusehen: Es sollte auch in der **Nähe von Siedungsgebieten**, zur **Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen** sowie zur **Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung (nach Art. 18a NHG) und von Wasser- und Zugvogelreservaten (nach Art. 11 JSG)** eine **Erdverkabelung geprüft** werden müssen.

Antrag:

Die EnDK und die BPUK lehnen den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d.h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} E-EleG, ab.

Die EnDK und die BPUK können dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

^{1bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~können~~ auch als Erdkabel ausgeführt werden können, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

3. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b^{bis})

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022-2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen».

4. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessenabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Heute kommt Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen nationales Interesse zu. Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Die EnDK und die BPUK fordern aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf BLN-Gebiete ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessenabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

Schliesslich ist aus Sicht der EnDK und der BPUK eine vergleichbare Bestimmung auch für Leitungen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen, einzuführen.

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt (Änderungen unterstrichen):

⁵ Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; ~~und~~
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986; und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

5. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Die Kantone sind bereit, einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Stromnetze zu leisten. Eine Kürzung der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren von heute drei auf in Zukunft einen Monat würde aber dazu führen, dass die Kantonsverwaltungen eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt (bei Bedarf) Feldbegehungen und Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen – nicht mehr gewährleisten und die Kantonsregierungen nicht mehr Stellung nehmen könnten. Angesichts der politischen Brisanz gewisser Stromleitungsprojekte erscheint eine solche Kürzung als nicht sinnvoll. Die EnDK und die BPUK schlagen deshalb vor, eine Frist von zwei Monaten vorzusehen. Darüber hinaus sollte das ESTI ein einheitliches Format für die Plangenehmigung vorsehen, um so den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2) Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

6. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig für Plangenehmigungsverfahren nach dem Elektrizitätsgesetz auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren verzichtet werden. Damit könnte zwar auf dem Papier etwas Zeit gewonnen werden, in der Praxis erhöht sich jedoch die Gefahr von wenig ausgewogenen Projekten und damit ein entsprechendes Prozessrisiko. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob das Verfahren auf andere Weise gestrafft werden könnte, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Antrag:

Streichen von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und stattdessen prüfen, wie das Differenzbereinigungsverfahren gestrafft werden kann, z.B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

7. Einführung einer Behandlungsfrist für die Gerichte (Art. 16j)

Die EnDK und die BPUK erachten die Einführung einer Entscheidungsfrist von 180 Tagen für die Gerichte als wichtige verfahrensbeschleunigende Massnahme. Dass diese Regelung für die Beschwerdeverfahren betreffend die Leitungen des Übertragungsnetzes als auch die Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, Anwendung finden soll, unterstützen die EnDK und die BPUK ausdrücklich.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 16j.

8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Die EnDK und die BPUK sind damit einverstanden, dass für Trafostationen der Netzebene 6 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann. Aus ihrer Sicht sollte diese Möglichkeit auch für die Stationen der Netzebene 4 gelten. Die Standortsuche für neue Trafostationen wird für die Netzbetreiber immer mehr zum Problem. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden oft grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunen), die einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue oder grössere Trafostationen notwendig – sie dürfen jedoch ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht gebaut werden. Folglich müssen Standorte für relativ grosse Stationen innerhalb der Bauzone gefunden werden. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Es ist daher zu prüfen, ob Trafostationen nicht auch ausserhalb der Bauzone (oder zum Beispiel direkt angrenzend an die Bauzone) gebaut werden können, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen.

Anträge:

1) Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt (Änderungen unterstrichen):

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilsnetzes.

2) Prüfen, ob die Errichtung von Trafo-Stationen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden sollte.

9. Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG)

Die EnDK und die BPUK begrüssen ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Kantone frühzeitig und umfassend in die Netzplanung einbeziehen müssen. Damit kann die Entwicklung der Netze mit den kantonalen Richtplänen besser und frühzeitig koordiniert werden. Dies trägt zu einer besseren Nutzung des Raumes und zur Entlastung der Landschaft bei. Darüber hinaus kann die Netzplanung mit der Planung eventueller kritischer Infrastrukturen zusammen durchgeführt werden. So können allfällige Bündelungspotenziale genutzt und Kosten gespart werden.

Bemerkung:

Zustimmung zu Art. 9c Abs. 2 E-StromVG.

10. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bzgl. Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Roberto Schmidt in black ink.

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Handwritten signature of Stephan Attiger in black ink.

Regierungsrat Stephan Attiger
Präsident BPUK

KONFERENZ SCHWEIZERISCHER KANTONSARCHÄOLOGINEN
UND KANTONSARCHÄOLOGEN | **KSKA**

CONFERENCE SUISSE DES ARCHEOLOGUES CANTONALES
ET DES ARCHEOLOGUES CANTONAUX | **CSAC**

CONFERENZA SVIZZERA DELLE ARCHEOLOGHE CANTONALI
E DEGLI ARCHEOLOGI CANTONALI | **CSAC**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Brugg, 4. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme der Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) ist die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter archäologischer Fachstellen in der Schweiz. Da Archäologie in erster Linie Aufgabe der Kantone ist, vertreten die Mitglieder der KSKA die gemeinsamen Interessen nach aussen und bringen sich in Themen ein, bei denen unser Kulturerbe, insbesondere die archäologischen und baukulturellen Hinterlassenschaften, in seiner Substanz und seinem Erhalt gefährdet ist. Basierend auf diesem Interessensschwerpunkt beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Die KSKA anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien. Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Präsidium: % Kantonsarchäologie Aargau
Thomas Doppler
Industriestrasse 3
CH-5200 Brugg
+41 (0)56 462 55 12
thomas.doppler@ag.ch

Sekretariat: % Archäologie Schweiz
Ellen Thiermann
Petersgraben 51
CH-4051 Basel
+41 (0)61 207 72 73
ellen.thiermann@archaeologie-schweiz.ch

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach bei den im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventare hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), ~~die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben~~; oder

Der durchgestrichene Teilsatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten gemäss ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag zu Art. 16g Abs. 1
Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Doppler
Präsident KSKA



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 10. September 2024

Änderung Elektrizitätsgesetz (EleG) Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zur vorgeschlagenen Änderung des EleG vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Grundsätzliche Kritik

Bedauerlicherweise ist es im Energiebereich zur Unsitte geworden, dass Vernehmlassungen zu Geschäften eröffnet werden, deren Inhalt starke Bezüge zu gleichen oder ähnlich gelagerten Geschäften aufweisen, die sich bereits in parlamentarischer Beratung befinden. Die dahintersteckende Absicht ist klar: Mit den päckchenweisen Gesetzesrevisionen soll die Mehrheitsfähigkeit erhöht und die Referendumsgefahr gesenkt werden. Alleine: Damit nimmt der Bundesrat bewusst die Gefährdung einer konsistenten Gesetzgebung in Kauf, was im Vollzugsalltag negative Auswirkungen zeitigt und letztlich zum Gegenteil dessen führt, was bezweckt ist, nämlich einer Verfahrensbeschleunigung.

2. Gesamtwürdigung der Vorlage

Die Vorlage wird im Grundsatz unterstützt, doch ist sie **in zentralen Punkten zu überarbeiten und gemeinsam mit dem** vom Bundesrat derzeit gegen Ende 2024 angekündigten **Verordnungsentwurf nochmals in die Vernehmlassung** zu geben.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

3. Positive Aspekte

Folgende mit der Vorlage angestrebten Ziele werden grundsätzlich begrüsst, **doch bestehen einige Zweifel**, ob sie aus den in nachstehender Ziffer I./3. sowie in den Detailbemerkungen (Ziff. II.) genannten Gründen auch wirklich erreichbar sind:

- Grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen für neue Anlagen des Übertragungsnetzes (Art. 15d Abs. 2 und 5 E-EleG);
- Grundsatz, wonach bestehende Leitungen des Übertragungsnetzes unter gewissen Voraussetzungen auf dem bisherigen Trasse genehmigt werden können (Art. 15b^{bis} E-EleG);
- Verzicht auf Durchführung des bundesinternen formellen Differenzbereinigungsverfahrens (Art. 16g Abs. 1 E-EleG);
- Einführung von Bearbeitungsfristen für die Gerichte sowohl für das Plangenehmigungsverfahren als auch für das Beschwerdeverfahren (Art. 16j E-EleG);
- Vorzeitige Besitzeseinweisung mit der Erteilung der Plangenehmigung (Art. 44a E-EleG);
- Verbesserung der Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG).

4. Negative Aspekte

4.1 Fehlender Bündelungsgrundsatz

Aus Sicht der Gebirgskantone ist insbesondere die gemeinsame Planung und Realisierung ("Bündelung") von Höchstspannungsleitungen mit anderen Infrastrukturen von Bedeutung. In den engen Taltschaften in unseren Kantonen bietet sich eine solche Bündelung nicht nur an, sondern sie muss **zum Grundsatz erhoben** werden. Die fehlende Akzeptanz von Freileitungen ist ein wesentlicher Grund dafür, dass sich die Genehmigungsprozesse in die Länge ziehen. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsschutz, den Tierschutz, elektromagnetische Strahlung, die Nähe zu Wohngebieten oder des Eigentumsrechts (Enteignungen) sind wesentliche Treiber für eine geringe Akzeptanz von Stromleitungsprojekten. Diese Punkte sind in den Bergregionen, die mit den Projekten des Runden Tisches Wasserkraft und den alpinen PV-Grossanlagen einen grossen Anteil an der zukünftigen Energiewende leisten, noch stärker ausgeprägt.

Die gesetzliche Verankerung des Bündelungsgrundsatzes für Stromleitungen entspricht zudem auch der Strategie des UVEK. Wir verweisen hier auf die entsprechende Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde (Medienmitteilung "UVEK will die Bündelung von Stromleitungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen" vom 21. Mai 2019 [UVEK will die Bündelung von Stromleitungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen - UVEK \(admin.ch\)](#)).

Überdies hat das Parlament bei der Revision des Raumplanungsgesetzes in Art. 24^{bis} Absatz 1 RPG ausdrücklich verlangt, Infrastrukturanlagen seien soweit möglich zu bündeln. Der Bundesrat möchte in Art. 32^{bis} E-RPV der sich derzeit in der Vernehmlassung befindenden Revision der Raumplanungsverordnung ebenfalls präzisieren, dass Infrastrukturanlagen soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen sind.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren. Im Gotthardstrassentunnel konnte beispielsweise vollständig auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden.

4.2 Fehlende Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien

Die Forschung und Entwicklung neuer Technologie für unterirdische Höchstspannungsleitungen, z.B. druckluftisolierte Kabel (Hivoduct [Hivoduct Technologie für Hochspannung](#)) ist weit fortgeschritten.

Mit dieser Technologie könnten verschiedene Nachteile konventioneller Kabel minimiert oder gar eliminiert werden. Druckluftisolierte Kabel weisen nur kleine Übertragungsverluste auf, können sehr hohe Leistungen (mehr als Freileitungen) übertragen, sind nicht brennbar, verursachen keine gesundheitsrelevanten Strahlungen und können platzsparend und kostengünstig verlegt werden. Sie lassen sich deutlich einfacher in ein Wechselstromnetz einbinden als konventionelle Kabel. Bei der Erdverlegung sind keine aufwendigen Betontrassen notwendig. Die Technologie wurde im September 2023 im Rahmen der Interpellation 23.3942 "Für ein sicheres, effizientes und umweltfreundliches Schweizer Höchstspannungsnetz. Neue Technologie in die Netzplanung aufnehmen" im Ständerat diskutiert. Der Bundesrat hielt damals in seiner Antwort fest, dass sich der Bund im Rahmen eines Pilotversuchs mit druckluftisolierten Kabeln engagieren werde. Gemäss Swissgrid AG soll eine Zertifizierung dieser Technologie für das Höchstspannungsnetz noch Jahre dauern. Dies ist äusserst unbefriedigend. **Es ist somit alles daran zu setzen, die Tests und Zertifizierung der druckluftisolierten Kabel-Technologie rasch voranzutreiben und diese anschliessend im Sinne des vorgeschlagenen Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. a. E-ElG einzusetzen sind.**

4.3 Die Vorlage ist viel zu unbestimmt formuliert und deshalb zu konkretisieren

Der vorgeschlagene Gesetzestext und die Erläuterungen im Erläuternden Bericht («EB») sind mit **unzähligen unbestimmten Rechtsbegriffen durchsetzt** («kann», «erforderlich», «grösstmöglich», «teilweise», «massvoll» usw.). Diese Unbestimmtheit birgt die Gefahr, dass wichtige Ziele der Vorlage nicht realisiert werden können. Zudem verunmöglicht sie, die qualitativen und quantitativen Wirkungen der Vorlage ernsthaft einschätzen zu können.

So, wie die Vorlage nun geplant ist, wird die Klärung dieser Begriffe **auf die Ebene der Verwaltung verschoben (Verordnung)**. Wie in Ziffer 1.1 des EB angekündigt, prüft das UVEK parallel zur Vorlage bereits Anpassungen auf Verordnungsebene, die es dem Bundesrat bis Ende November 2024 unterbreiten will. Dieses Vorgehen untermauert nicht nur die oben in Ziffer I./1. erhobene Kritik. Es verunmöglicht auch eine konsistente Übersicht und Einschätzung. Der Bundesrat belässt den Gesetzgeber (Parlament und Volk) im Ungewissen darüber, ob mit dem Gesetz die angestrebten Ziele auch wirklich erreicht werden. **Eine «Wirksamkeitsprüfung» wird verunmöglicht.**

Zudem besteht die Gefahr, dass die Begriffsklärungen allenfalls auch erst über zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht geklärt werden müssen. Dies widerspricht der angestrebten Verfahrensbeschleunigung diametral.

Es ist deshalb unumgänglich, dass der Gesetzesentwurf überarbeitet, d.h. konkretisiert und nochmals gemeinsam mit einem Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben wird. Nur so lässt sich einigermaßen zuverlässig abschätzen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass sich die mit der Vorlage angestrebten Ziele wirklich erreichen lassen.

Schliesslich begnügt sich das Kapitel zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» (Kap. 5.3 EB) mit der allgemeinen Aussage, dass durch die Vorlage eine Reduktion der Netznutzungskosten zu erwarten sei. **Hierzu sind zwingend konkretere Angaben erforderlich**, ansonsten der wirkliche ökonomische Effekt der Vorlage im Unbestimmten bleibt und deren Auswirkung nicht eingeschätzt werden kann. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob unterirdische Leitungen oder Bündelungen aufgrund der höheren Akzeptanz der Bevölkerung nicht schneller realisiert werden können, was ja das Hauptziel der vorliegenden Revision ist, und dieser «Zeitgewinn» nicht auch bei der Kostenberechnung berücksichtigt werden muss.

HAUPTANTRAG:

Die Vorlage ist in wichtigen Punkten (s. nachstehende Detailbemerkungen) zu präzisieren und gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf nochmals in die Vernehmlassung zu geben.



III. DETAILBEMERKUNGEN

A. Entwurf Elektrizitätsgesetz (E-EleG)

1. Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Laut Vernehmlassungsentwurf soll gemäss **Abs. 1** neu der Grundsatz gelten, wonach eine Leitung des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher als Freileitung zu realisieren sind (Freileitungsgrundsatz).

Unsere Konferenz steht diesem Freileitungsgrundsatz ambivalent bis kritisch gegenüber. Einerseits ist uns bewusst, dass eine Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Übertragungsnetz im öffentlichen Interesse liegt. Andererseits haben die Gebirgskantone auch das öffentliche Interesse an einer Schonung unserer Landschaften zu wahren. Diese Landschaften sind nämlich ein wichtiges Kapital unserer Kantone, welche mit dem angestrebten Zubau der erneuerbaren Energie für die angestrebte Energiewende zudem eine herausragende Rolle spielen. Unsere Konferenz beantragt deshalb, anstelle des Freileitungsgrundsatzes oder zumindest ergänzend und gleichbedeutend einen **Bündelungsgrundsatz** im E-EleG zu verankern.

Die gesetzliche Verankerung eines solchen Bündelungsgrundsatzes entspricht auch der Strategie des UVEK. Wir verweisen hier auf die entsprechende Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde, wie auch auf die bereits genannte Bestimmung von Art. 24^{bis} Abs. 1 RPG. Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren. Im Gotthardstrassentunnel konnte beispielsweise vollständig auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden.

Zudem bezweifeln wir, dass der Freileitungsgrundsatz die beabsichtigte Wirkung zeitigen wird. Die fehlende Akzeptanz von Freileitungen ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die Genehmigungsprozesse in die Länge ziehen. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsschutz, den Tierschutz, die elektromagnetische Strahlung, die Nähe zu Wohngebieten oder des Eigentumsrechts (Enteignungen) sind wesentliche Treiber für eine geringe Akzeptanz von Stromleitungsprojekten und deren lange Genehmigungsdauer

Zudem folgt nach der Statuierung des Freileitungsgrundsatzes in Abs. 1 folgt in **Abs. 1^{bis}** eine «Kann»-Bestimmung. Dieser entsprechend «*kann*» eine Übertragungsleitung dann als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger oder aus den in Art. 15 b Abs. 1^{bis} Bst. a-d genannten Gründen "*erforderlich erscheint*". Die in den Buchstaben a-d genannten Fälle betreffen:

- a. technische Gründe;
- b. die Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 BV;
- c. die Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG, welche den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben;
- d. die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.

Diese Fälle, in welchen Übertragungsleitungen (oder Abschnitte davon) auch als Erdkabel ausgeführt werden können, sollen gemäss EB expliziter und abschliessender Natur sein. Es ist von «klaren Vorgaben» die Rede, welche die Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren entlasten und eine «wesentliche Beschleunigung der Verfahren» bewirken sollen. Diesbezüglich hegen wir aus nachgenannten Gründen **erhebliche Zweifel**:

- Der Begriff der "Erforderlichkeit":
Der Begriff der «Erforderlichkeit» wird im Gesetzeswortlaut nicht näher spezifiziert, was dazu führen wird, dass die Begriffsklärung erst über zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten bis vor Bundesgericht geklärt werden kann. Dies hat nichts mit Beschleunigung zu tun. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Klärung verbindlich vornimmt. Dabei unterstreichen wir, dass die **Klärung auf Gesetzesebene** zu erfolgen hat und nicht auf Verordnungsebene abgeschoben werden darf.
- Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften
Laut EB (S. 10) ist bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung davon auszugehen, dass eine Querung der betroffenen Moore und Moorlandschaften mehrheitlich nur in einer darunterliegenden Erdschicht mittels Verkabelung zulässig ist. Dies ergibt sich letztlich auch aus dem in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage geplanten Art. 15d Abs. 5 EleG.
Bei einer solchen Querung muss zudem sichergestellt sein, dass die betroffenen Moore und Moorlandschaften nicht beeinträchtigt werden, was aus Erfahrung nicht nur den konkreten Perimeter des Schutzobjektes umfasst, sondern auch das umliegende Gebiet. Genau genommen würde es sich somit um eine (grossräumige) Umfahrung in der vertikalen Dimension und nicht um eine eigentliche Durchquerung handeln. Infolgedessen sind die entsprechenden Moore und Moorlandschaften (grossräumig) zu umfahren oder unterirdisch so zu unterqueren, dass die moorhydrologischen Verhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zudem wären, um keine Beeinträchtigung zu bewirken, auch die erforderlichen Übergangsbauwerke an geeigneten, d.h. nicht-störenden Standorten zu platzieren.
- Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG / Schutz von Landschaften und Naturdenkmäler
Laut den Ausführungen im EB (S. 10 f.) «ist» auch zur Einhaltung der Schutzziele der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Erdkabel «zu prüfen», wenn dies «erforderlich» erscheint. Damit zeigen nicht nur bereits die Erläuterungen zur Bestimmung, **dass die «Kann»-Bestimmung zur «Muss»-Bestimmung mutiert.**
- Kostenfolgen
Schliesslich stellt sich die Frage, ob das UVEK geklärt hat, wieviele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. **Der Gesetzgeber ist in die Lage zu versetzen, die Kosten einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.**

Zusammenfassend besteht die erhebliche Gefahr, dass sich der in Abs. 1 statuierte «Freileitungsgrundsatz» als von ziemlich beschränkter Wirkung erweisen wird. Die Anzahl der Moore und Moorlandschaften sowie der Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG ist hoch und deren Ausmasse dicht. **Die eigentliche «Kann»-Bestimmung von Abs. 1^{bis} wird ohne weitere einschränkende Konkretisierung der «Erforderlichkeit» faktisch von Beginn weg zur «Muss»-Bestimmung mutieren. Ohne klarere Konkretisierung der «Erforderlichkeit» auf Gesetzesebene wird der Freileitungsgrundsatz in Abs. 1 in der Rechtswirklichkeit aus den «Angeln gehoben».** Damit kann die Revisionsvorlage ein wichtiges Ziel nicht einlösen. Umso wichtiger erscheint uns die gleichzeitige Verankerung eines Bündelungsgrundsatzes.

Zudem könnte der Entscheid zwischen Freileitung und Verkabelung nicht durch (beschränkt wirksame) Grundsätze geklärt werden, sondern vielmehr durch die Festlegung klarer Entscheidungskriterien. Solche bestehen heute teilweise bereits. Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen können und sollen diese Kriterien überprüft, angepasst und gesetzlich verankert werden.



ANTRÄGE:

1. In Art. 15 b E-ElEG (oder in einem separaten, neuen Artikel) ist der Bündelungsgrundsatz zu verankern.
2. Anstelle eines (in Realität beschränkt wirksamen) Freileitungsgrundsatzes ist die Überarbeitung und Festlegung klarer Kriterien für den Entscheid Freileitung/Verkabelung ernsthaft zu prüfen.
3. Sollte am Freileitungsgrundsatz festgehalten werden,
 - ist der Begriff der «Erforderlichkeit» in Abs. 1^{bis} sowie derjenige der «grösstmöglichen Schonung» (EB, S. 10) ist auf Gesetzesebene (und nicht auf Verordnungsebene) klar zu definieren und zwar so, dass der Freileitungsgrundsatz in Abs. 1 dadurch nicht aus den Angeln gehoben wird.
 - muss der Bundesrat dem Parlament darzulegen, wie viele der hängigen und geplanten Leitungsvorhaben von der «Erforderlichkeit» gemäss Abs. 1^{bis} betroffen werden und welche Kostenfolgen damit verbunden sind. Der Gesetzgeber ist nämlich in die Lage zu versetzen, die Kostenfolgen einer Legiferierung möglichst genau abschätzen zu können.

2. **Aufnahme eines neuen Artikels betreffend Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien**

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen vorne unter Ziff. II./4.2. Die Forschung und Entwicklung neuer Technologie für unterirdische Höchstspannungsleitungen ist weit fortgeschritten und soll in verpflichtender Weise so unterstützt werden, dass die Anwendungsreife rasch erlangt wird.

ANTRAG

Aufnahme eines neuen Artikels betreffend Verpflichtung zu einer raschen Zertifizierung und Einführung neuer erdverlegter Übertragungstechnologien

3. **Art. 15b^{bis}**

Der in diesem Artikel vorgeschlagene Bestandesschutz für bestehende Leitungen ist ungenügend. Die Erläuterungen sprechen in unbestimmter Weise davon, dass bei einem «**grundsätzlichen Verbleib der Infrastruktur am bestehenden Ort**» «**grundsätzlich keine Prüfung alternativer Trasse- respektive Korridorvarianten erforderlich**» sei. Auch hier wird die Regelung der Einzelheiten an den Bundesrat delegiert, womit dem Gesetzgeber die Einschätzung der Wirksamkeit der Bestimmung verunmöglicht wird. Zudem bleibt unerwähnt, ob das Interesse am Ersatz bestehender Leitungen anderen nationalen Interessen ebenfalls vorgeht, d.h. der Bestandesschutz diese Interessengewichtung mitumfasst.

ANTRAG:

Der beabsichtigte Bestandesschutz ist auf Gesetzesebene (und nicht auf Verordnungsebene) klarer zu definieren. Es ist namentlich zu verankern, dass auch das Interesse am Ersatz *bestehender* Leitungen anderen nationalen Interessen vorgeht. Schliesslich ist die Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen, welche den Bestandesschutz garantieren sollen, dermassen konkret aufzuzeigen, dass dem Gesetzgeber eine «Wirksamkeitsprüfung» ermöglicht wird.



4. Art. 15d Abs. 5

Diese Bestimmung statuiert, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, relativiert dann aber gleichzeitig, dass dieser Grundsatz bei Mooren und Moorlandschaften (Art. 78 Abs. 5 BV), bei Biotopen von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG) sowie bei Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 11 JSG) nicht gilt. Diese Ausnahmen dürften zahlreich und der Wert der neu vorgeschlagenen Bestimmung somit überschaubar sein.

Gleichlautende Bestimmungen auf Gesetzesebene wurden inzwischen in diversen Erlassen statuiert. Weil aber der Mut für eine Verfassungsänderung unterbleibt, bleibt die Wirkung dieser Bestimmung beschränkt. Es werden Hoffnungen geschürt, die sich nicht realisieren werden.

ANTRAG:

Verfassungsänderung, wonach das Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes von absoluter Priorität ist und anderen nationalen Interessen gleichgestellt ist.

5. Zu Art. 16d

Die Frist, welchen den Kantonen zur Einreichung ihrer Stellungnahme einzuräumen ist, beträgt gemäss geltendem Recht drei Monate. Laut Bund benötigen die Kantone erfahrungsgemäss nicht drei Monate für ihre Beurteilung, sondern sie würden das in wesentlich kürzerer Zeit erledigen (S. 14 EB).

Diese Aussagen sind zu pauschal. Zu berücksichtigen ist, dass kantonsintern Abklärungen auf verschiedenen Verwaltungsstufen notwendig sind (Frist: Meist 4 Wochen). Eine Kürzung der Frist auf 1 Monat erscheint uns wegen der erforderlichen Vor- und Nachbearbeitung durch die federführende kantonale Behörde unrealistisch. Realistisch ist hingegen eine Kürzung auf 2 Monate.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

*«¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, nach Möglichkeit innerhalb von **zwei Monaten** dazu Stellung zu nehmen.»*

6. Art. 16g Abs. 1

Laut dieser Bestimmung soll Art. 62b RVOG für «nicht anwendbar» erklärt werden. Damit soll ermöglicht werden, dass die Leitbehörden Differenzen mit Fachämtern selbständig entscheiden und auflösen kann (EB, S. 22).

Konsequenterweise ist deshalb auch die Ordnungsfrist, innerhalb welcher die Leitbehörde zu entscheiden hat auf 60 Tage zu kürzen. Es geht nicht an, die Behandlungsfristen nur auf Ebene der Kantone und der Gerichte zu kürzen.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

*«¹ Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ist nicht anwendbar. **Die Leitbehörde entscheidet nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten.**»*

7. **Art. 16j**

Um verfahrensverzögernde Rückweisungsentscheide zu vermeiden, soll gemäss Art. 16j E-EleG das Gericht nach Möglichkeit innert 180 Tagen im Rechtsmittelverfahren entscheiden. Insbesondere auch über Leitungen tieferer Spannung, welche Anlagen von nationalem Interesse erschliessen.

In der Botschaft werden aber keine Beispiele für «Anlagen von nationalem Interesse» aufgeführt. Deshalb ist die Begriffsdefinition auf Gesetzesebene zu klären. Weiter ist auch zu klären, ob die Bestimmung nur für bestehende oder auch nur für neue Anlagen gilt.

ANTRAG:

Klärung des Begriffs «Leitungen von nationalem Interesse» und Klärung, ob die Bestimmung nur für neue oder auch für bestehende Anlagen gilt.

8. **Art. 43**

Art. 43 des geltenden EleG regelt, dass jeder Unternehmung, die um eine Plangenehmigung ersucht, von Gesetzes wegen das Enteignungsrecht zusteht. Laut EB sei es in der Praxis vorgekommen, dass Privatpersonen Enteignungsanträge gestellt hätten. Es müsse nun klargestellt werden, dass das Enteignungsrecht nur jenen Unternehmen von Gesetzes wegen zustehe, die elektrische Anlagen von öffentlichem Interesse bauen würden (vgl. S. 16 EB).

Mit Art. 43 Abs. 2 E-EleG soll es neu in der Kompetenz des UVEK liegen, dass es weiteren Betreibern/Bezügern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht erteilen kann. Mit Bezüchern können wahrscheinlich auch Private gemeint sein. Somit kann das UVEK nach wie vor Privaten das Enteignungsrecht erteilen, was im geltenden Art. 43 Abs. 2 EleG aber bereits so verankert ist. Somit sollte, sofern der Grundsatz (nur Unternehmen) durchgesetzt werden soll, der Begriff Bezüger gestrichen werden. So zumindest lässt es der letzte Satz auf S. 17 des EB vermuten, wo nur vom Betreiber und nicht vom Bezüger gesprochen wird.

ANTRAG:

Streichung des Wortes "Bezüchern" im geltenden Art. 42 Abs. 2 EleG (bzw. des letzten Teilsatzes dieser Bestimmung).

9. **Art. 44 (vorgeschlagene Streichung)**

Laut EB (S. 18) werde der Tatbestand von Art. 44 des geltenden EleG in die neue Fassung von Art. 43 E-EleG aufgenommen. Somit könne Art. 44 EleG gestrichen werden.

Aus dem neu vorgeschlagenen Art. 43 E-EleG ist aber nicht zu entnehmen, welches Enteignungsrecht massgebend ist. In Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist bspw. klar geregelt, dass bei der Enteignung das eidgenössische Enteignungsrecht gilt. Zwar wird der Anwendungsbereich in Art. 43 E-EleG geregelt. Die formelle Bezeichnung des anwendbaren Verfahrens aber fehlt. Im EB wird lediglich für Teilaspekte auf das Eidgenössische Enteignungsrecht verwiesen (vgl. S. 18 EB, letzter Abschnitt zu Art. 76 Abs. 4 EntG und Art. 76 Abs. 5 EntG).

ANTRAG:

Klarstellung in Art. 43 E-EleG, dass in allen Fällen das Enteignungsrecht des Bundes gilt.



B. Entwurf StromVG (E-StromVG)

10. Art. 9c Abs. 2 StromVG

Gemäss geltendem Recht sind die Kantone angemessen in die Netzplanung einzubeziehen. Gemäss Art. 9c Abs. 2 E-StromVG sind die Kantone und die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung miteinzubeziehen.

Die Anpassung in diesem Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Dem EB ist aber nicht zu entnehmen, was «frühzeitig und umfassend» bedeutet.

ANTRAG:

Konkretisierung der Begriffe «frühzeitig und umfassend».

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



3003 Bern ECom

POST CH AG

per E-Mail

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-256/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 15. Oktober 2024

041-00256: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eine Stellungnahme einzureichen.

Wir begrüssen die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Wir erachten den Handlungsbedarf für einen schnelleren Aus- und Umbau sowie für die Erneuerung des Stromnetzes aus Sicht der Versorgungssicherheit angesichts des Alterungsprozesses der Netzinfrastruktur als gross und dringend. Vorab möchten wir auf die Komplexität des Themas hinweisen: So spielen diverse Erlasse und eine umfassende Gerichtspraxis in die Überlegungen mit ein. Aus diesen ergeben sich wiederum verschiedene Schutzinteressen – vertreten durch unterschiedliche Behörden und Verbände – die regelmässig zu einem Zielkonflikt führen. So stehen die Ziele des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Energiestrategie, des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit in einem Spannungsfeld. Das Gleichgewicht der Interessen ist jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung zu finden. Dies erfordert einerseits viel Aufwand, andererseits bieten die Resultate der Interessenabwägung Potential für die Anfechtung des Entscheids. Diese Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Schutzinteressen sind ein wichtiger Grund für die langen und komplexen Verfahren – sie bleiben grundsätzlich auch mit den Gesetzesanpassungen weiter bestehen.

Es wäre anzustreben, dass Erneuerungsvorhaben bei bestehenden Leitungen ähnlich rasch wie Erneuerungsvorhaben von anderen nationalen Netzinfrastrukturen (z.B. Belagserneuerungen bei Nationalstrassen oder der Ersatz von Schienen beim Bahnverkehr) realisiert werden können.

Aufgrund der Dringlichkeit beim Netzausbau und um künftig die Anwendung von Notrecht in jedem Fall auszuschliessen, sollten die Gesetzesanpassungen effektiv Wirkung zeitigen. Ob und in welchem Umfang die nun vorgeschlagenen Bestimmungen tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, lässt sich auf Basis der vorliegenden Dokumente jedoch nur schwer abschätzen. Wir würden es daher begrüssen, wenn die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen und allenfalls auch weitere Massnahmen umfassend bewertet würden (z.B. in einer umfassenden Regulierungsfolgeabschätzung). Gerade wegen der Komplexität der Vorlage sowie der Notwendigkeit einer solchen Abschätzung der Effektivität einzelner Massnahmen stellt sich für uns die Frage, ob nicht mehr Zeit hierfür eingeplant werden sollte.

An mehreren Stellen des Entwurfs wird auf Bestimmungen zu den Grenzwerten verwiesen: Die Auswirkungen der Grenzwerte wurden im Hinblick auf den Ersatz der bestehenden über 6'700 km Leitungen des Übertragungsnetzes bei der Verschärfung der Grenzwerte 1998 nicht überprüft. Die auf Verordnungsstufe festgelegten Grenzwerte für Lärm und nichtionisierende Strahlung haben mithin direkte Auswirkungen auf die Anwendung und Interpretation der Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Umgekehrt bedingen die auf Verordnungsstufe festgelegten Grenzwerte bei einer allfällig notwendigen Anpassung je nach Rechtspraxis auch Änderungen auf Gesetzesstufe. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Definition des massgebenden Betriebszustands (Bemessungsstrom) relativ grosse Auswirkungen auf die Planung und damit auch auf die Verfahrensdauer haben kann. Aus diesem Grund erscheint es uns zweckmässig, die Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gleichzeitig zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Auch hier wären die Interessen an den verschiedenen Schutzziele (Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Energiestrategie, Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit) im Rahmen einer Gesamtsicht gegeneinander abzuwägen. Deshalb würde es die ECom begrüssen, wenn die zuständigen Fachämter und Swissgrid im Sinne einer nachträglichen Regulierungsfolgeabschätzung zuhanden der Politik die Auswirkungen der 1998 verschärften Anlagegrenzwerte aufbereiten.

Die vom BFE vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen mehrheitlich das Übertragungsnetz von Swissgrid. Die ECom weist daraufhin, dass bezüglich der Verfahrensdauern auch im Verteilnetz Handlungsbedarf besteht. Die ECom ersucht daher das BFE, die im Rahmen dieser Vernehmlassung eingereichten Anliegen der Verteilnetzbetreiber mitzuberücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen und den entsprechenden Erläuterungen haben wir folgende Anträge und Bemerkungen:

Elektrizitätsgesetz EleG

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Antrag:

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis} sei wie folgt anzupassen:

^{1bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

~~d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.~~

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Zu Absatz 1^{bis} Buchstabe d (streichen)

Die Fälle, in denen eine Verkabelung zu prüfen ist, sind in den Buchstaben a bis c beschrieben. Die Freileitung ist so auszuführen, dass die Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm und zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit grundsätzlich eingehalten werden. Daher ist Buchstabe d zu streichen.

Artikel 15b^{bis} Abs. 1^{bis}

Antrag:

Artikel 15b^{bis} sei mit folgendem Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

^{1bis} Erfolgt der Ersatz einer Leitung nach Absatz 1 ohne Änderung von Stromstärke und Nennspannung, dürfen an Orten mit empfindlicher Nutzung, bei denen der Anlagegrenzwert bereits vor dem Ersatz überschritten war, die magnetische Flussdichte, die elektrische Feldstärke und die Lärmbelastung nicht zunehmen (Verschlechterungsverbot).

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Um der Überalterung der immer wichtiger werdenden Strominfrastruktur des Übertragungsnetzes entgegenzuwirken soll ein gleichwertiger Ersatz einer Freileitung auf dem heutigen Trasse zeitnah ermöglicht werden. Die heute gültigen Umweltvorschriften unterschiedlicher Verordnungen und Vollzugshilfen führen im Ergebnis dazu, dass der Ersatz einer Freileitung auf dem bestehenden Trasse als Planvorlage (Baubewilligung) analog einer neuen Leitung ausgeführt wird. Dabei können 10 bis 30 Jahre vergehen.

Mit der Bestimmung soll der Ersatz bestehender Leitungen unabhängig inzwischen verschärfter Grenzwerte gewährleistet werden. Damit wird das ursprünglich in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a NISV (AS 2000 213) im Falle der Änderung einer alten Anlage vorgesehene Verschlechterungsverbot ins EleG übernommen: Die magnetische Flussdichte, die elektrische Feldstärke sowie die Lärmbelastung dürfen an Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen der Anlagegrenzwert vor dem Ersatz bereits überschritten war, nicht zunehmen. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Anlagen ohne Spannungs- und Stromänderungen.

Es ist zudem zu prüfen, ob aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verschlechterungsverbot (vgl. 1C_172/2011) allenfalls weitere Anpassungen auf Gesetzesebene notwendig wären (z.B. im USG).

Artikel 16g Absatz 1

Die Nichtanwendung von Artikel 62b RVOG im Plangenehmigungsverfahren erscheint sachgerecht, wenn die Vorgaben aus dem behördenverbindlichen Sachplan genügend konkret sind und zum Beispiel Korridorwahl, Verkabelungsgrad sowie die damit verbundenen Mehrkosten gemäss Sachplan im Plangenehmigungsverfahren eingehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Référence : ACF / voj

Votre référence :

Notre référence : teb

Berne, le 15 octobre 2024

Prise de position de la Commission fédérale de la consommation (CFC) sur le projet de révision de la loi sur les installations électriques

Mesdames, Messieurs

Lors de sa séance du 26 juin 2024, le Conseil fédéral a ouvert la consultation concernant la révision de la loi sur les installations électriques. La révision doit permettre d'accélérer d'avantage les procédures d'autorisation pour la transformation et l'extension des réseaux électriques.

Par ces lignes, la Commission fédérale de la consommation (CFC) souhaite se prononcer sur un point particulier. Il lui semble en effet crucial que la loi ne se concentre pas uniquement sur le renforcement de l'infrastructure de niveau de tension 1 (très haute tension), mais qu'elle traite également des autres niveaux de tension. Avec une production d'énergie décentralisée, ce sont ces niveaux qui sont cruciaux.

Les investissements ne sont toutefois pas suffisants, par manque d'intérêt économique des distributeurs pour une facilitation de la production décentralisée au détriment des consommateurs / producteurs d'électricité. Il arrive que ces derniers ne puissent par exemple pas distribuer l'énergie solaire qu'ils produisent faute de capacité du réseau.

Pour la Commission fédérale de la Consommation

Prof. Anne-Christine Fornage
Présidente

Prof. Melinda Lohmann
Vice-présidente



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Per Email an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 8. Oktober 2024

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung und Schreiben vom 27. Juni 2024 haben Sie der ENHK den Entwurf für Anpassungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz) zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die ENHK nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes wie folgt Stellung:

Art. 15 b Abs. 1 und 1^{bis} Elektrizitätsgesetz

Neu soll für Leitungen des Übertragungsnetzes ein Freileitungsgrundsatz für alle Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher gelten. Aus der Sicht der ENHK steht dieser Vorschlag im Widerspruch zu den etablierten raumplanerischen Verfahren, die so konzipiert sind, dass im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung Lösungen gefunden werden, welche die Vereinbarkeit mit sämtlichen rechtlichen Bestimmungen sicherstellen und allen Interessen so weit als möglich gerecht werden. Nur damit kann gewährt werden, dass die Entscheide den spezifischen verfassungsmässigen Grundlagen Rechnung tragen.

Die ENHK beantragt auf die Änderung von Art. 15 b Abs. 1 Elektrizitätsgesetz zu verzichten.

In Art. 15 b Abs. 1^{bis} Elektrizitätsgesetz werden Kriterien vorgeschlagen, wann eine Verkabelung geprüft wird. Eine differenzierte Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles nach Massgabe der spezifischen Schutzziele der verschiedenen Bundesinventare würde nicht stattfinden, wodurch rechtsstaatliche Grundsätze verletzt würden.

Die ENHK beantragt, auf den neuen Art. 15 b Abs. 1^{bis} Elektrizitätsgesetz zu verzichten.

Die ENHK begrüsst aber ausdrücklich die in Abs. 1^{bis} Bst. b und c vorgeschlagenen Kriterien hinsichtlich von Mooren und Moorlandschaften sowie hinsichtlich des BLN. Sie stellt jedoch fest, dass Verkabelungen von Stromleitungen auch wegen Konflikten mit Objekten von weiteren Bundesinventaren nach NHG, insbesondere des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung, oder gemäss der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) notwendig sein können, damit das Leitungsbauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Auch beim Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) stellt die Verkabelung in einzelnen Fällen die einzige Möglichkeit dar, die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung zu gewähren. Falls am neuen Art. 15 b Abs. 1^{bis} Elektrizitätsgesetz festgehalten wird, sind das Bundesinventar der Auenobjekte, das ISOS sowie das WZVV zwingend in Abs. 1^{bis} Bst. c und d aufzunehmen.

Eventualantrag: Die ENHK beantragt Art. 15 b Abs. 1^{bis} Bst. d Elektrizitätsgesetz auf Objekte des Bundesinventars der Auenobjekte und des ISOS auszudehnen. Die Objekte des WZVV basieren auf einer anderen gesetzlichen Grundlage und sind deshalb aus gesetzessystematischen Gründen in einem zusätzlichen Buchstaben aufzunehmen.

Vorschlag:

- c. sofern Moore und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung oder Schutzziele von Objekten gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 beeinträchtigt werden; oder
- d. sofern Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern sowie von Ortsbildern zum Gegenstand haben, beeinträchtigt werden; oder
- d^{bis}. sofern Schutzziele von Objekten von internationaler und nationaler Bedeutung nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) beeinträchtigt werden; oder

Art. 15 b^{bis} Elektrizitätsgesetz

Die neue Rechtsbestimmung sieht vor, dass der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher unter den genannten Voraussetzungen auf dem bestehenden Trasse mit der bestehenden Übertragungstechnologie erfolgen kann. Insbesondere sanierungsbedürftige, ältere Leitungen stammen jedoch aus einer Zeit, wo deren Planung und Erstellung nicht auf das aktuelle Raumplanungs-, Umwelt- oder Natur- und Heimatschutzrecht basierte. Bei vielen dieser Leitungen bestehen daher in diesen Bereichen teilweise grosse Defizite. Eine Behebung solcher Defizite bei der sich mit der technischen Sanierung bietenden Gelegenheit, etwa durch eine neue, konfliktärmere Linienführung, würde mit der vorgeschlagenen Änderung a priori ausgeschlossen. Mit der geplanten neuen Regelung würde das Genehmigungsverfahren zudem, z.B. im Fall einer Erneuerung in situ, materiellrechtlich weiterhin auf altrechtlichen, in der Regel gegenüber den heutigen Anforderungen wesentlich schwächeren Vorgaben basieren. Dies hätte eine rechtsungleiche Behandlung von zu ersetzenden bzw. zu sanierenden und neuen Leitungen oder Linienführungen zur Folge. Das grundlegende umweltrechtliche Prinzip, wonach bei grösseren Veränderungen, Konzessionserneuerungen u.ä. das geltende Recht zu beachten ist (Art. 10a Abs. 1 USG, Art. 2 UVPV), würde damit ausgehebelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei Hochspannungsleitungen nur selten die Möglichkeit besteht, namhafte Verbesserungen von bestehenden schwerwiegenden Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Ortsbilder zu prüfen, da Hochspannungsleitungen sinnvollerweise für eine sehr lange Lebensdauer gebaut werden. Aus all diesen Gründen muss aus der Sicht der ENHK deshalb in jedem Fall und insbesondere innerhalb von Bundesinventarobjekten von nationaler Bedeutung nach NHG geprüft werden, ob bei den bestehenden Hochspannungsleitungen erhebliche Konflikte hinsichtlich der konkreten Schutzziele bestehen und ob bzw. wie diese durch Anpassungen an den Leitungsführungen oder an der Übertragungstechnologie vermindert werden könnten.

Die ENHK beantragt deshalb, dass für bestehende Hochspannungsleitungen innerhalb von Bundesinventaren nach NHG auf die vorgeschlagene Regelung verzichtet und in diesen Fällen in jedem Fall ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.

¹ SR 451

Art. 15 d Abs. 5 Elektrizitätsgesetz

Abs. 5 legt neu fest, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Wie bereits erwähnt, verändern Hochspannungsleitungen die Landschaft grossräumig und dies für eine sehr lange Zeit (die Leitungen werden für 50 und mehr Jahre ausgelegt). Der Vorschlag steht im Widerspruch zu den etablierten raumplanerischen Verfahren, die so konzipiert sind, dass im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung Lösungen gefunden werden, die allen Interessen so weit als möglich gerecht werden, wie dies den spezifischen verfassungsmässigen Grundlagen entspricht. Es wäre unverständlich und wohl auch nicht durch die Verfassung abgestützt, wenn gerade für Projekte mit derart massiven Auswirkungen auf Raum und Umwelt keine vollständige und nachvollziehbare Interessenermittlung und somit keine umfassende Interessenabwägung stattfinden würde.

Die ENHK beantragt, auf Art. 15 d Abs. 5 Elektrizitätsgesetz zu verzichten.

Art. 16 d Abs. 1 Elektrizitätsgesetz

Mit dem Gesetzesvorschlag soll die Frist zur Stellungnahme von Kantonen von 3 auf 1 Monat verkürzt werden. Damit besteht, insbesondere bei grossen und komplexen Planvorlagen, angesichts der verbreiteten Knappheit an Personal und Mitteln die Gefahr, dass den zuständigen bzw. betroffenen kantonalen Fachstellen nicht genügend Zeit für eine fundierte Stellungnahme bleibt, was die Qualität der kantonalen Stellungnahmen gefährden kann. Dies würde vermehrt zu Interessenabwägungen führen, die den von Art. 3 RPV formulierten und von der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen nicht genügen und damit möglicherweise auch zu mehr Rechtsfällen führen, wodurch der vermeintliche Zeitgewinn verloren ginge bzw. es gar zu einem Zeitverlust führen könnte.

Die Kommission empfiehlt, auf Art. 16 d Abs. 1 zu verzichten.

Art. 16 g Abs. 1 Elektrizitätsgesetz

Mit dem Wegfall des Bereinigungsverfahrens werden Fachfragen nicht mehr zwingend zu Beginn des Verfahrens abschliessend diskutiert. Dies kann zur Folge haben, dass entsprechende Diskussionen zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden, allenfalls sogar im Rahmen von Beschwerdeverfahren. Ob dies tatsächlich einen Zeitgewinn ergibt, ist fraglich.

Die ENHK beantragt, das heutige Bereinigungsverfahren zu überprüfen und allenfalls zu optimieren statt abzuschaffen.

Art. 16 j Elektrizitätsgesetz

Art. 17 Abs. 1 Bst. d Elektrizitätsgesetz

Art. 43, 44, 44a, 45 Abs. 3, 60^{bis}, 65

Keine Bemerkungen

Art. 9c Abs. 2 Stromgesetz

Die ENHK begrüsst die neu vorgesehene Pflicht neben der technischen Planung auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.

Die ENHK bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anträge.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Stefan Kölliker
Präsident



Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngliesser

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin

Lausanne, 08. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/59: Alpiq Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Elektrizitätsgesetzes Stellung zu nehmen.

Als eine der führenden Schweizer Stromproduzentinnen unterstützt Alpiq grundsätzlich alle Massnahmen, welche die Verfahren für die Erweiterung und den Umbau der Stromnetze beschleunigen. Der vom Volk beschlossene Ausbau erneuerbarer Energien macht nur dann Sinn, wenn auch seitens des Stromnetzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Alpiq begrüsst, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Es braucht daher Anpassungen im Vorschlag des Bundesrates und weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

Eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht von Alpiq nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Anpassung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Damit würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren betreffend der Netzebenen 1 bis 4 zu behandeln. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebenen 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie

dies bereits der Fall ist für die Netzebene 7. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 15b^{bis} EleG

Antrag:

¹ Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von über 36 kV 220-kV oder höher wird kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird.

Begründung: Der Bundesrat schlägt vor, den Ersatz bestehender Leitungen von 220 kV oder höher am bestehenden Standort zu vereinfachen, so dass kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen ist. Alpiq unterstützt dies. Die Formulierung ist jedoch klarer und verbindlicher zu halten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffe «teilweise Änderung» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Alpiq weist zudem darauf hin, dass diesbezüglich einzelne Formulierungen im Erläuternden Bericht unglücklich gewählt sind (vgl. Seite 12: «Versetzung einzelner Masten» oder «Erhöhung einzelner Masten»). Es sollte vielmehr auf den Wortlaut von Artikel 1b Absatz 1 VPeA verwiesen werden («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).

Zudem sollten bereits Leitungen ab Hochspannung (Leitungen mit einer Nennspannung grösser 36 kV) unter diese Bestimmung fallen. Bei diesen ist es im Sinn der Verfahrensbeschleunigung durchaus sinnvoll, bei bereits bestehenden, rechtskräftig bewilligten Trassen nicht die Diskussion über alternative Linienführungen sowie Erdverkabelungen zu öffnen.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden oder einzelne Abschnitte infolge von Infrastrukturprojekten angepasst werden. Ist dies auf einer bereits bestehenden Freileitung mit einfachen Mitteln möglich, so soll dies rascher genehmigt werden können, um den erforderlichen Umbau des Hochspannungsnetzes zu vereinfachen. In Betracht fallen dabei beispielsweise die Erhöhung der Nennspannung (Umspannungsprojekte, Spannungserhöhungen), die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten, aber ohne grössere Massnahmen einsatzbereiten Leitungen oder der Ersatz des bisherigen durch ein stärkeres Leiterseil (mit der Folge der Erhöhung des thermischen Grenzstroms).

Art. 15d EleG

Antrag:

^{3bis} (neu) Ebenso sind Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

⁶ (neu) Sind Anlagen des Verteilnetzes für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse im Sinne von Art. 9a StromVG erforderlich oder schliessen sie solche Produktionsanlagen an, so geht das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 15d Abs. 5 Bst. a-c vor.

Begründung: Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen von nationalem Interesse sein.

Art. 9a VPeA Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Antrag:

³ Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter;
- b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen, sofern der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird;
- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Inbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
- c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
- d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung;
- f. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.

⁵ Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

Begründung: Der Anwendungsbereich für Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht nach Artikel 16 EleG bzw. 9a VPeA (betreffend Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen) soll erweitert bzw. die Voraussetzung für Ausnahmen soll gelockert werden.

Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird

bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Verordnung (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt») bzw. grosszügigeren Anwendung von Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren (zumindest teilweise) beschleunigen. Die Erfahrungen zeigen, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden sehr restriktiv angewendet werden. Deshalb sollte zur Entlastung des ESTI in Artikel 9a VPpA die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, dass bei Instandhaltungsarbeiten und geringfügigen technischen Änderungen kein Plangenehmigungsverfahren nötig ist. Will das Inspektorat ein Plangenehmigungsverfahren durchführen (z.B. aufgrund besonderer Auswirkungen auf die Umwelt), hat es dies zu begründen und die Stellungnahme des Gestaltstellers einzuholen. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPpA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste sollte um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzungen, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Birgit Mosler (birgit.mosler@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Amédée Murisier
Head Switzerland

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Eva-Maria Kaufmann, Public Affairs Manager
E-Mail evamaria.kaufmann@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 6. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen. Schliesslich betreiben und unterhalten wir ein weitreichendes Verteilnetz auf den Netzebenen 2 bis 7.

Zur Vorlage

Die Ziele der Energiestrategie, des Mantelerlasses sowie des Wind- und Solarexpresses erfordern eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der politisch geforderten, zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Die aktuelle Gesetzesrevision, beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur rudimentäre Ansätze für eine umfassende Regelung. Dabei ist zu beachten, dass die bestehende Infrastruktur kontinuierlich erneuert und an veränderte Bedürfnisse angepasst werden muss. Axpo modernisiert seit über 40 Jahren ihr Hochspannungs-Verteilnetz von 50kV auf 110kV, was durch die veränderten umweltrechtlichen Vorgaben zunehmend aufwendiger wird.

Der massive Zubau von PV-Anlagen im Siedlungsgebiet bedarf der schnellen Verstärkung der Verteilnetzinfrastruktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren Spannungsebenen. Alpine Solaranlagen speisen beispielsweise hauptsächlich auf der Mittelspannungsebene ein. Für die Hochspannungsebene sind Massnahmen nötig, um neue Grossverbraucher wie Rechenzentren anzuschliessen. Dabei ist auch mit einer Zunahme von Grossbatteriespeichern oder Anlagen zur Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie in andere Formen wie Wasserstoffanlagen zu rechnen. All diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastruktur notwendig.

Es ist im Übrigen erstaunlich, dass in der Beschleunigungsvorlage für Produktionsanlagen, die derzeit im Parlament diskutiert wird, sowie den Umsetzungsverordnungen zum Mantelerlass weitgehend auf eine Berücksichtigung der Netzanbindung und die Koordination von Produktions- und Netzanlagen verzichtet wurde. Produktionsanlagen unterliegen weiterhin grösstenteils kantonaler Planungs- und Bewilligungskompetenz, während Netzanlagen nach Bundesrecht genehmigt werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere zwischen den verfahrensleitenden Behörden und den kantonalen Bewilligungsbehörden, sind unklar. Vorgaben des Raumplanungs- und Umweltrechts für den nötigen Netzausbau fehlen.

Diese einseitige Fokussierung des vorliegenden Entwurfs ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Es wird die Chance verpasst, eine effektive Verfahrensbeschleunigung für die gesamte Netzinfrastruktur zu erreichen. Bisherige Anpassungen im Rahmen der Strategie Stromnetze haben nur geringe Beschleunigung bewirkt. Um langfristige Beschleunigung zu erzielen, müssen Massnahmen sowohl für das Übertragungsnetz als auch für Netzprojekte auf allen Spannungsebenen im Gesetz verankert sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen (Elektrizitätsgesetz, EleG)

Starkstromanlagen

Art. 15b Abs. 1

Antrag:

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 110 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen. Für Leitungen unter 220 kV bleibt Art. 15c EleG vorbehalten.

Begründung:

Es gibt keine physikalisch-technische Begründung für eine Unterscheidung zwischen 220 kV und 110 kV bei der Entscheidung zwischen Freileitung und Verkabelung. Die Argumente für Freileitungen im Übertragungsnetz sollten auch für das Verteilnetz (insbesondere NE3) gelten, was Störanfälligkeit, Resonanzen und Überlastungsgefahr betrifft. Die im erläuternden Bericht genannten Nachteile sind für NE3 ähnlich wie für NE1, weshalb eine unterschiedliche Behandlung oder der Verzicht auf diese Beschleunigungsmassnahme für NE3 nicht gerechtfertigt ist. Auch Verkabelungen im Übertragungsnetz sind theoretisch weit verbreitet einsetzbar, wie das Bundesgericht mit Fachberichten von BAFU und BFE bestätigt hat.

Der Grundsatz der Freileitung soll bereits ab 110 kV gelten und somit auch Hochspannungsverteilnetze sowie das Übertragungsnetz der SBB umfassen. Es bleibt unverständlich und unbegründet, warum das Übertragungsnetz der SBB für den Bahnstrom nicht ebenfalls von dieser Regelung profitieren soll. Zudem gibt es im Bahnnetz die sog. Resonanzproblematik, die ebenfalls eine Ausnahme rechtfertigen würde.

Art. 15c Abs. 1

Antrag:

¹ Eine neue Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ~~ist~~ soll in Betrachtung der nachstehenden Kriterien als Erdkabel auszuführen ausgeführt werden:

- a) ~~soweit dies~~ eine Verkabelung ist technisch und betrieblich möglich ist,
- b) die Zugänglichkeit kann jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden ~~kann und,~~
- c) die Gesamtkosten übersteigen im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht ~~übersteigen,~~
- d) weitere Aspekte wie z.B. dicht bebaute Gebiete

Begründung:

Der bisherige Grundsatz, dass Verkabelungen Vorrang haben und Freileitungen unter 220 kV im Detail begründet werden müssen, soll umgekehrt werden. Künftig sollen grundsätzlich Freileitungen vorgesehen werden. Verkabelungen müssen nur umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 15c EleG erfüllt sind. Dadurch werden die aufwendigen Diskussionen über Freileitungen vermieden und Verteilnetzbetreiber erhalten mehr Flexibilität.

Art. 15c Abs. 1 EleG soll grundsätzlich bestehen bleiben, da diesen Hochspannungsnetzen kein nationales Interesse im Sinne des NHG zukommt. Er soll jedoch - im Einklang Art. 15 Abs. 1 EleG und Art. 15b^{bis} - dahingehend geändert werden, dass die Frage einer Verkabelung bei neuen Leitungen vorrangig geprüft wird.

Art. 15b Abs. 3

Antrag:

³ Die beantragende Unternehmung hat die vollen Kosten zu tragen und die verpflichtete Unternehmung umfassend schadlos zu halten. Können sich die Unternehmen nicht verständigen, hat die Genehmigungsbehörde mit dem Plangenehmigungsentcheid die nötigen Regelungen zu treffen. Die betroffenen Unternehmungen werden dafür von der beantragenden Unternehmung voll entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten

Begründung:

Es gibt oft Diskussionen unter den Netzbetreibern darüber, wer welche Kosten zu tragen hat. Daher sind Klarstellungen nötig, insbesondere zum Umfang der Kostentragung, dem Zeitpunkt der Anordnungen und der Zuständigkeit. Die weiteren Einzelheiten kann der Bundesrat regeln.

Art. 15b^{bis}

Antrag:

Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 50 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz oder der Wiederinbetriebnahme der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Begründung:

Es ist unklar, warum dies nur für das Übertragungsnetz gelten soll und nicht auch für die Hochspannungsnetze und die SBB. Die Begründung trifft auch auf diese Netze zu. Für Hochspannungsleitungen ab 110 kV bleibt die Möglichkeit, eine Teilverkabelung im Siedlungsgebiet zu prüfen, mit der vorgeschlagenen Soll-Regelung von Art. 15c Abs. 1 erhalten.

Im Hochspannungsverteilnetz kann es vorkommen, dass umgebaute 110-kV-Freileitungen aus Gründen der nichtionisierenden Strahlung (NIS) stillgelegt oder parallelgeschaltet werden. Die Wiederinbetriebnahme von zwei separaten Leitungssträngen ist oft mit geringem technischem Aufwand möglich, was die doppelte Kapazität auf solchen Freileitungsabschnitten bietet. Dies entspricht dem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, dem Grundsatz der Infrastrukturbündelung und ist auch wirtschaftlich effizient. Daher soll auch die Wiederinbetriebnahme ausdrücklich erwähnt werden.

Plangenehmigungsverfahren

Art. 16d

Antrag:

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Die Genehmigungsbehörde setzt Fachstellen und Behörden des Bundes die gleiche Frist an.

² ...

⁴ (neu) Weist die konsolidierte bzw. weisen die Stellungnahmen der kantonalen oder der Bundesbehörden Widersprüche auf oder sind sie unvollständig, weist die Genehmigungsbehörde unter Ansetzung einer kurzen Frist von maximal zehn Tagen die Stellungnahme zur Verbesserung zurück.

Verpasst eine Behörde die Frist gemäss Abs. 1 oder die Nachfrist gemäss Abs. 4, wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen und es wird aufgrund der Aktenlage entschieden.

Begründung:

Erfahrungen zeigen, dass Ordnungsfristen ohne Konsequenzen kaum Verfahren beschleunigen. Auf Verteilnetzebene benötigen die kantonalen Behörden meist mehr als drei Monate für ihre Stellungnahme. Es kommt vor, dass die verfahrensleitende Behörde die Frist zur Stellungnahme nicht rechtzeitig ansetzt. Daher wäre eine klare Frist auch für die Weiterleitung und die Fristansetzung notwendig.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb diese Frist nur für die Kantone gelten soll und nicht auch für Bundesbehörden. Insbesondere diese führen aufgrund fehlender Ressourcen oft zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren.

Widersprüchliche Haltungen zur Linienführung von Ämtern sollten von der Genehmigungsbehörde vor Fristansetzung auf Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft werden. Projektanten müssen vollständige und klare Unterlagen einreichen; dies gilt auch für die Stellungnahmen der Behörden, um Mehrfachnachfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

Art. 16g Abs. 2

Antrag:

² ~~Die Kommissionen~~ Die Ämter, Fachstellen des Bundes sowie die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Stellungnahmen oder Gutachten innert einem Monat dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten oder keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten. Verpasst die Bundesbehörde oder die Kommission diese Frist, so ist sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Begründung:

Auch für die Kommissionen und Bundesbehörden sollte die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Der Grund ist derselbe wie bei den kantonalen Stellen: Die Kommissionen verwenden heute meist weit mehr als die drei Monate für ihre Berichte und Gutachten, was zu erheblichen Zeitverlusten führt.

Art. 16h Abs. 1

Antrag:

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäss Art. 44a EleG. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.

Begründung:

Der aktuelle Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht klären nicht eindeutig, wer über die vorzeitige Besitzeinweisung entscheidet. Zuständigkeit, Zeitpunkt und Folgen der «Kann-Bestimmung» in Art. 44a Abs. 1 nEleG sind unklar. Der Vorschlag, dass die Plangenehmigungsbehörde (ESTI) diese Entscheidungen trifft, schafft mehr Klarheit. Der Antrag zur vorzeitigen Besitzeinweisung sollte weiterhin vom Netzbetreiber kommen.

Es ist wichtig, dass Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 44a Abs. 3 nEleG keine Verzögerungen verursachen. Der Vorschlag stellt sicher, dass diese Vorkehrungen die Umsetzung nicht behindern.

Die sofortige Umsetzung unbestrittener Teile eines Vorhabens beschleunigt das Verfahren und ist entscheidend für den zeitnahen Projektfortschritt. Der Netzbetreiber sollte das Recht haben, unbestrittene Teile der Plangenehmigung sofort umzusetzen (s. Art. 9 VPeA), entgegen der bisherigen Praxis der Behörden.

Um lange Verzögerungen durch Beschwerden zu vermeiden, kann die Plangenehmigungsbehörde die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Rechtsmittelfristen verkürzen, was das Verfahren weiter beschleunigt.

Der Netzbetreiber muss selbst entscheiden, ob er das Risiko eingehen möchte, dass ein Gericht den Plangenehmigungsentscheid aufhebt. So wird sichergestellt, dass nur

dringende Projekte vorzeitig umgesetzt werden. Es sollte klargestellt werden, dass alle Kosten, die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehen (Erstellungs-, Anpassungs- und Rückbaukosten), als anrechenbare Netz-Kosten gelten.

Art. 16h Abs. 2

Antrag:

~~² Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung mit kurzen Fristen der Beteiligten überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE. eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt das Verfahren weiter und entscheidet.~~

Begründung:

Derzeit muss das ESTI bei Differenzen mit anderen Bundesbehörden das Verfahren an das BFE übergeben, was umständlich und zeitaufwendig ist. Es wäre sinnvoll, dem ESTI die Entscheidungskompetenz auch in diesen Fällen sowie bei enteignungsrechtlichen Einsprachen zu übertragen.

Unseres Wissens ist das EleG das einzige Bundesgesetz mit einer Zweiteilung der verfahrensleitenden Behörden. Eine einheitliche Zuständigkeit des ESTI würde das Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Durch die vollständige Übertragung der Entscheidungskompetenzen an das ESTI könnte das BFE entlastet werden. Das EleG wäre dadurch effizienter gestaltet, da eine einzige Bundesbehörde für die Genehmigungsverfahren zuständige wäre.

Art. 16j

Antrag:

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Hochspannungsverteils- oder Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um Ordnungsfristen ohne rechtliche Konsequenzen. Diese Fristen dürfen nicht ausschliesslich für das Übertragungsnetz gelten, sondern müssen für alle Netzebenen bzw. für Verteilnetze ab 50 kV Nennspannung gelten. (Vgl. dazu unseren Antrag zu Art. 16d Abs. 4 (neu).)

Art 17 Abs. 1 Bst. d

Antrag:

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
(...)

~~d. (neu) Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.~~

Begründung:

Die Einbeziehung von Transformatorenstationen (gemäss erläuterndem Bericht der NE6) in das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bringt dies nur begrenzte Erleichterungen und keine Ressourcenentlastung für die Behörden oder Antragsteller. Es fehlen zudem inhaltliche Anpassungen bei Standortgebundenheit, Zonenkonformität und Genehmigungen mit nachträglicher Inspektion. Die Regelung ist daher nicht umfassend genug und beschränkt sich nur auf NE6, ohne Vereinfachungen für NE5 und NE7 vorzusehen.

Enteignung

Art. 43

Antrag:

¹ Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu: (...)

^{1bis} (neu) Sofern Leitungen in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dient, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.

² (...)

Begründung:

Es gibt Fälle, in denen eine Leitung, beispielsweise für den Eigenbedarf, Notfall oder die Verbindung zwischen Kraftwerksstufen, im Besitz eines Kraftwerks ist und von einem Netzbetreiber genutzt wird oder über die die Versorgung erfolgt. Für Kraftwerksbetreiber ist es aufwendig, bei befristeten Dienstbarkeiten zunächst die Enteignung beim UVEK oder dem zuständigen Bundesamt zu beantragen und anschliessend im Enteignungsverfahren den Enteignungstitel nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis tritt das BFE nicht in das Enteignungsverfahren ein.

Versorgungssicherheit: Netzentwicklung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Art. 9c Abs. 2 Koordination der Netzplanung StromVG

Antrag:

(...)

² Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend angemessen in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.

Begründung:

Der geltenden Art. 9c Abs. 2 soll unverändert beibehalten werden. Zusätzliche Koordinationspflichten widersprechen dem Ziel eines schnelleren Netzausbaus. Die Netzbetreiber koordinieren sich bereits durch Datenaustausch und Bündelung von Netzen, und weitere Beteiligte werden frühzeitig in Projekte einbezogen. Sie stellen dem Bund und den Kantonen die notwendigen Daten für die Raumplanung zur Verfügung. Eine Verschärfung der aktuellen Regelung ist nicht notwendig und angesichts der bereits ausgelasteten Ressourcen bei Netzbetreibern und kantonalen Behörden kontraproduktiv. Der Nutzen für die Hochspannung ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach besserer Koordination ist verständlich, aber die vorgeschlagene Umsetzung ist zu aufwendig und unpraktikabel. Praktische Fragen bleiben offen, wie beispielsweise die ausreichenden Nachweise, dass ein Gesuchsteller den Einbezug «frühzeitig, umfassend und effektiv» vorgenommen hat. Zudem ist unklar, ob die Plangenehmigungsbehörde die Genehmigung verweigern oder das Gesuch zurückstellen und den Einbezug nachträglich verlangen kann.

Weitere Massnahmen zur Beschleunigung (RPG und VPeA):

Standortgebundenheit und Zonenkonformität für elektrische Anlagen (RPG)

Art. 18 Abs. 1bis RPG (neu) *Sondernutzungszone für elektrische Bauten und Anlagen (Trafostationen und Unterwerke)*

Antrag:

Das kantonale Recht kann Sondernutzungszone für elektrische Bauten und Anlagen ausscheiden, namentlich soweit diese für die Erschliessung sowie Zu- und Wegleitung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Kantone und Gemeinden können für Grundstücke, deren Eigentümerschaft, die für die elektrischen Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen freiwillig bereitstellt, planungsrechtliche Vorteile vorsehen.

Begründung:

Um den steigenden Bedarf und die Produktion elektrischer Energie, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zu bewältigen, wird erwartet, dass auf den tieferen Netzebenen (NE 5 bis 7) der Bedarf an Flächen für Trafostationen und Trafohäuschen steigt. Die neue Regelung soll es den Kantonen ermöglichen, spezielle Zonen auszuweisen, in denen solche Punktbauten zonenkonform sind, einschliesslich Neueinzonungen ausserhalb der Bauzone. Dies erhöht die Planungssicherheit für Netzbetreiber. Zusammen mit Vorschlägen zur Standortgebundenheit und Bewilligungsfreiheit solcher Anlagen ausserhalb der Bauzone bieten die Kantone ein weiteres Instrument zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die Entscheidung über die Spannungsebene soll den Kantonen obliegen.

Um Anreize für betroffene Eigentümer zu schaffen, sollen bauliche Möglichkeiten auf dem verbleibenden Restgrundstück gewährt werden können, ähnlich wie bei bestehende Arealausnutzungsboni in verschiedenen Kantonen.

Art. 18 b RPG (neu) *Elektrische Anlagen bis 36kV ausserhalb der Bauzonen*

Antrag:

Elektrische Anlagen bis max. 36kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie aus Solaranlagen erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern sie genügend angepasst sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

In Anlehnung an die Regelung zu den Solaranlagen gemäss Mantelerlass könnte eine Ergänzung von Art. 18 f. RPG vorsehen, dass solche Anlagen auch ausserhalb der Bauzone zonenkonform und bewilligungsfrei errichtet werden dürfen. Der Bundesrat könnte dann die Einzelheiten regeln, beispielsweise indem er festlegt, dass in bestimmten Schutzgebieten die Bestimmungen keine Anwendung finden.

Eventualantrag:

Art. 24 RPG Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:
(...)

² (neu) Elektrische Anlagen bis max. 36kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie aus Solaranlagen erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Eine Interessenabwägung erfolgt nur, wenn Behörden oder Private begründete Einwände vorbringen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Alternativ könnte in den Bestimmungen zu Art. 24 ff. RPG festgelegt werden, dass elektrische Anlagen ausserhalb der Bauzone grundsätzlich als standortgebunden gelten und eine Interessenabwägung nur erfolgt, wenn Behörden oder Private begründete Einwände vorbringen.

Erweiterung der Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht (Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, VPeA)

Das Elektrizitätsgesetz (EleG) sieht vor, dass der Bundesrat die Genehmigungspflicht von elektrischen Anlagen regelt (Art. 16 Abs. 7 EleG). Der Bundesrat hat dies durch die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) umgesetzt. Artikel 1 Abs. 2 VPeA sieht vor, dass Niederspannungsanlagen ausserhalb von Schutzgebieten nachträglich genehmigt werden können.

Art. 1 VPeA

Antrag:

² Sie [die Plangenehmigungspflicht] gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstrecken bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis zu 36kV ausgeweitet werden. Es ist zu prüfen, ob eine solche Erweiterung der nachträglichen Genehmigung gesetzlich verankert werden sollte. Die würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Per E-Mail an :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Port, 2.10.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bernische Elektrizitätsverband BEV dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der BEV vertritt rund 60 Verteilnetzbetreiber im Mittelland.

Der Bernische Elektrizitätsverband BEV schliesst sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) an, insbesondere der Unterstützung der Änderung in Art. 17 Abs. 1 EleG, wonach auch für die Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden soll.

Im Folgenden gehen wir aber noch spezifischer auf die Problematik der Aus- und Umbauvorhaben im Verteilnetz ein. Denn leider geht in der Vorlage der für die Energiewende notwendige Netzausbau und Netzbau auf den Netzebenen 5 und 7 fast gänzlich vergessen.

Fremdänderung im Raumplanungsgesetz notwendig

Mit der Beschleunigungsvorlage sind nicht nur Änderungen im Elektrizitätsgesetz vorzusehen, sondern auch dringend notwendige Anpassungen im Raumplanungsgesetz. Denn eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn die vorhandenen Hürden aus dem Raumplanungsgesetz aus dem Weg geräumt werden.

Der schnelle und massive Zubau von dezentraler Produktion erfordert in vielen Netzgebieten eine Netzverstärkung bzw. einen Netzausbau. Aufgrund der inneren Verdichtung der Bauzonen und dem Vorhandensein anderer öffentlicher Interessen wie Gewässer oder Strassen ist es heute schwierig geworden, geeignete Standorte für die Erstellung von Transformatorstationen zu finden. Es wäre dringend angezeigt, im Sinne der Energiewende auch ausserhalb der Bauzone am Bauzonenrand Transformatorstationen erstellen zu können. Gemäss geltendem Recht ist dies aber nicht möglich.

Somit können die Netze auf den Netzebenen 5 und 7 nur beschränkt für die Energiewende um- und ausgebaut werden. Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt alleine nichts.

In Art. 18 Abs. 1^{bis} RPG, wie im September 2023 durch das Bundesparlament verabschiedet, ist festgehalten, dass in Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können. Der DSV geht davon aus, dass Leitungen und Transformatorenstationen, die bspw. für den Abtransport von dezentral produzierter Energie erstellt werden müssen, in dieser Bestimmung miteingeschlossen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt der DSV folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG) welche auch der BEV befürwortet:

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen einschliesslich der für deren Erschliessung notwendigen Infrastruktur sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.

Es kann sein, dass aufgrund der zunehmenden dezentralen Produktion in einem Verteilnetz Netzverstärkungen notwendig sind, die nicht einer standortgebundenen Nutzung ausserhalb der Bauzone dienen und/oder nicht einer bestimmten Hauptnutzung zugeordnet werden können. Für den notwendigen Umbau der Netze ist es deshalb wesentlich, dass Bauten und Erschliessungsanlagen in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können. In einem solchen Fall soll durch den Verteilnetzbetreiber der Nachweis erbracht werden, dass andere Standorte innerhalb der Bauzone technisch oder in Abwägung anderer Interessen (bspw. Gewässerschutz, Strassenabstand) nicht möglich sind. Es darf aber künftig ausserhalb der Bauzonen kein absolutes Bauverbot für Energieversorgungsanlagen geben. Der DSV stellt deshalb folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG), welcher sich der BEV anschliesst:

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für ~~thermische Netze~~ die Energieversorgung

~~Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Bauten und Erschliessungsanlagen, die zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport oder zur Verteilung von Energie notwendig sind, können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bernischer Elektrizitätsverband BEV



Christoph Senti
Präsident BEV

Leonie Rohde
Geschäftsstellenleiterin

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 04. September 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung Netzausbau) äussern zu dürfen. Wir nutzen die aktuelle Vernehmlassung, um weitere Änderungsvorschläge auf der Gesetzes- und der Verordnungsstufe einzureichen, die für eine effektive Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze, insbesondere im Verteilnetz, erforderlich sind. Die BKW ist der Auffassung, dass die Massnahmen für die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze möglichst umfassend und aufeinander abgestimmt sein müssen, um ihre Wirkung entfalten zu können.

Als Energiedienstleisterin und grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz, welche Strom an mehr als eine Million Menschen verteilt, ist die BKW grundsätzlich stark von Änderungen des Elektrizitätsgesetzes betroffen. Die geplanten Änderungen zur Beschleunigung des Netzausbaus beschleunigen jedoch hauptsächlich Projekte im Übertragungsnetz und berücksichtigen die restlichen Netzebenen zu wenig.

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der entsprechenden Energiestrategie erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes¹). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Allein im Verteilnetz der BKW sind bis heute über

¹ Das Verteilnetz umfasst die Netzebenen 2 bis 7 (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021).

26'000 Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen. Dies entspricht einer kumulierten installierten Leistung von über 570 MW. Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich die Anzahl der Anschlüsse und die Leistung verdoppelt. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in Summe ebenfalls auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden.

Bei der Energiewende muss folglich stets das Stromnetz mitgedacht werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – muss auch die notwendige Netzverstärkung in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) vom beschleunigten Verfahren profitieren. Denn nicht beschleunigte Bewilligungsverfahren, hoher bürokratischer Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes² könnten dazu führen, dass das Verteilnetz zum Flaschenhals der Energiewende wird. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die BKW begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Denn eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der BKW nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Damit würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren betreffend der Netzebene 1 bis 4 zu behandeln. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits der Fall ist für die Netzebene 7. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Trafostationen ausserhalb der Bauzone statt Enteignung

Mit Art. 43 definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitet diese Möglichkeit aus. Aus der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg für die BKW ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Allein die BKW hat heute über 180'000 Dienstbarkeitsverträge, da praktisch alle BKW-eigenen Anlagen auf fremden Grund stehen. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass wir aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungs-

² Beispielsweise ist heute kein Standort für eine Trafostation ausserhalb Bauzone zulässig, wenn diese auch die Bauzone versorgt. Im Weiteren stellen wir fest, dass die Standortfindung für Trafostationen ausserhalb der Bauzone für die Versorgung ausserhalb der Bauzone – dort wo es viele grosse Dächer für PV-Anlagen gibt – stark erschwert ist. Diese Themen wurden von der Politik bereits aufgegriffen; wir verweisen dazu auf das Postulat 24.3040 «Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen. Es braucht mehr Flexibilität, wenn man diese Energie weiterentwickeln will!», welches inzwischen an den Bundesrat überwiesen wurde.

rechte für Leitungen erwerben könnten. Genau aus diesem Grund griff die BKW in den letzten 15 Jahren nie auf diese Möglichkeit zurück. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv.

Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut, das heisst, dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Als Lösungsansatz sieht hier die BKW eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

Produktionsanlagen, Leitungen und Trafostationen müssen als Ganzes betrachtet werden

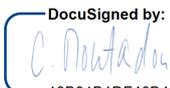
Grundsätzlich begrüsst die BKW die Ausweitung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens für «Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes», wie es der Bundesrat mit der Anpassung des Art. 17 Abs. 1 Bst. d vorschlägt. Jedoch werden Anlagen, Leitungen und Trafostationen des Öfteren auf Gesetzesstufe isoliert betrachtet. Werden in einer Region Produktionsstandorte neu realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr aus, und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder gar Neubauten von Unterwerken, Trafostationen und Verteilkkabinen. Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Vergleicht man ausserdem die Grösse einer Produktionsanlage aus erneuerbaren Energien mit der dafür notwendigen Trafostation, ist es unverständlich, warum für den Netzausbau längere Bewilligungsverfahren gelten: Eine Erzeugungsanlage kann eine Fläche von mehreren Fussballfeldern benötigen, während die Trafostation so gross ist wie ein Kleintransporter und folglich lediglich die Fläche eines Parkplatzes einnimmt. Des Weiteren ist eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen nicht sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen wirkungslos wären.

Gleich lange Spiesse für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen sind wichtig. Denn ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist nicht sinnvoll und wirkungslos.

Anmerkung: Am 29. September 2023 hat das Parlament das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Eine der beschlossenen Änderungen betrifft das Waldgesetz. Gemäss dem neuen Art. 5a Abs. 1 werden Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald als standortgebunden gelten. Aus der Änderung im Waldgesetz lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber im weiteren Sinne durchaus Verbindungen zu Erzeugungskapazitäten unter «nationales Interesse» unterstellen kann. Was für Erschliessungswege von Windkraftanlagen möglich ist, sollte auch für die notwendige Stromnetzinfrastuktur zum Erschliessen von Erzeugungsanlagen gelten. Der BKW ist es auch ein Anliegen, dass dieser Faktor bereits bei der laufenden Änderung des Energiegesetzes ([23.051](#) Beschleunigungserlass) berücksichtigt wird.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

DocuSigned by:

13B91B1DF46B4AE...
Dr. Corinne Montandon
Head of Power Grid

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Inhaltsverzeichnis zu Änderungsvorschlägen

| | |
|---|----|
| Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zum Elektrizitätsgesetz (EleG) – Vernehmlassung 2024/59..... | 6 |
| Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) – Vernehmlassung 2024/59..... | 10 |
| Anhang 3 mit den konkreten Anträgen zum bestehenden Energiegesetz (EnG) sowie dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien..... | 11 |
| Anhang 4 mit den konkreten Anträgen zum Energiegesetz (EnG) gemäss Entwurf Beschleunigungserlass, Geschäft 23.051..... | 13 |
| Anhang 5 mit den konkreten Anträgen zum Raumplanungsgesetz (RPG)..... | 15 |
| Anhang 6 mit einem konkreten Antrag zum Waldgesetz (WAG) gemäss dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien..... | 17 |
| Anhang 7 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)..... | 18 |
| Anhang 8 mit den konkreten Anträgen zur Raumplanungsverordnung (RPV) – Vernehmlassung 2024/54..... | 20 |

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zum Elektrizitätsgesetz (EleG) – Vernehmlassung 2024/59

Art. 15b^{bis}

1 Der Ersatz **oder die Erneuerung** einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von **220 50 kV** oder höher **kann wird** am bestehenden Standort genehmigt **werden**, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung **und bei der Wiederinbetriebnahme** die Nennspannung **oder der thermische Grenzstrom** erhöht wird. **Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.**

2 Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an bestehenden Leitungen mit einer Nennspannung von 50 kV oder höher. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes (etwa durch ein stärkeres Leiterseil) vorzusehen. Der Ersatz einzelner Komponenten oder die Sanierung einer Freileitung sind im Regelfall einfach zu ermöglichen, um das bestehende Hochspannungsnetz auch in Zukunft sicher betreiben zu können. Die heutigen Möglichkeiten gemäss Art. 9a VPaA sind hierfür nicht ausreichend.

Art. 15c

1 Eine **neue** Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich **und verhältnismässig** ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

1^{bis} (neu) Die Verlegung kurzer Abschnitte einer bestehenden Freileitung kann unabhängig von Absatz 1 als Freileitung genehmigt werden, sofern die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm eingehalten sind.

2 Der Mehrkostenfaktor beträgt **höchstens mindestens** 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

Begründung

Diese Anpassung im Art. 15c ist im Zusammenhang mit Änderungen im Art. 15b zu sehen. Die vorgeschlagene Anpassung ist vorab bei Umspannungsprojekten sowie bei der Betrachtung einzelner Abschnitte von Bedeutung. Entsprechend muss sich die Bestimmung bei Leitungen ab 50 kV auf gänzlich neue Leitungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes beziehen, weil sonst z.B. bei Umspannungsprojekten oder bei kleineren Anpassungen, z. B. infolge eines Bauvorhabens im Bereich einer Leitung, die neue Bestimmung von Art. 15b^{bis} Abs. 1 für die Netzebene 3 wieder eingeschränkt würde.

Die Verteilnetzbetreiber müssen im Rahmen der Energiewende zukünftig auch neue längere Hochspannungsleitungen bauen. In vielen Fällen werden nur Kabelvarianten in Frage kommen oder von der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Die Netzbetreiber sollen keine von vornherein als aussichtslos beurteilte Freileitungsvarianten prüfen müssen. In Fällen, wo dies technisch sinnvoll ist, sollen aber weiterhin Freileitungsvarianten möglich sein.

Verlegungen kurzer Abschnitte bestehender Freileitungen sollen unabhängig von den Mehrkosten auch als Freileitung ausgeführt werden können.

Der Mehrkostenfaktor ist auf mindestens 3,0 zu erhöhen, um auch im 132-kV-Netz flexibel Kabelvarianten zu ermöglichen.

Art. 15d

3 Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über ~~36~~ **10** kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3^{bis} (neu) Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

Begründung

Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-) Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend.³ Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen ist wenig sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude sowie Netzverstärkungen bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die diese Bestimmungen wirkungslos wären.

Die Nennspannung von 36 kV erscheint als zu hoch. Erneuerbare Energien von nationalem Interesse wie beispielsweise alpine Solaranlagen können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Daher sollte der Wert für die Nennspannung von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie von nationalem Interesse sein.

³ Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021

Art. 16d Abs. 1 erster Satz

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. ...

Begründung

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten.

Art. 16g (bestehendes Recht)

2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert ~~drei~~ **eines** Monats nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung

Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten. Um die Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren zu erreichen, müsste analog zur Änderung im Artikel 16d Absatz 1 erster Satz EleG (neu) auch die Bearbeitungsfrist von Kommissionen nach Artikel 25 NHG konsequenterweise von drei auf einen Monat reduziert werden.

Art. 16g^{bis} (neu)

Die Genehmigungsbehörde hat die involvierten kantonalen Behörden und Bundesstellen auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hinzuweisen und muss aktiv auf die Klärung solcher Widersprüche hinwirken.

Begründung

Die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten wird in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viele zusätzliche Aufwände, zumal der Gesuchsteller nicht über die gleichen Möglichkeiten zur Klärung von Widersprüchen verfügt, wie sie das BFE und ESTI haben. Die Genehmigungsbehörde sollte in Analogie zu Art. 25a RPG in die Pflicht genommen werden, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen, sodass der Gesuchsteller nicht mit verschiedenen sich widersprechenden, sondern mit einer konsolidierten und zwischen den Behörden abgestimmten Stellungnahme konfrontiert wird.

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes, **des Hochspannungsnetzes** oder für eine Leitung **oder Netzanlage**, die **Elektrizität von einer** ~~einer~~ Anlage von nationalem Interesse **abtransportieren erschliessen** soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Begründung

Neben dem Übertragungsnetz ist auch das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsnetz) zentral für die Versorgung einzelner Landesteile mit Energie. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen auch für die Hochspannungsnetze übernommen werden. Der Begriff "Leitungen" ist zu eng gefasst und umfasst nicht alle wesentlichen Komponenten des Netzausbaus. Ohne den Einbezug von Netzanlagen, wie zum Beispiel Umspannwerken, kann der Netzausbau nicht in seiner Gesamtheit geplant werden (siehe oben).

Darüber hinaus impliziert das Erschliessen lediglich die Anbindung einer Anlage, nicht aber auch den Abtransport und Verteilung der Elektrizität.

Art 17 Abs. 1 Bst. d

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen ~~des Niederspannungsverteilsnetzes~~ **zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.**

Begründung

Die BKW begrüsst, dass für die Netzebene 6 vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gelten sollen. Die Formulierung in Buchstabe d ist nicht präzise genug. Auf dem Niederspannungsverteilsnetz (< 1 kV) befinden sich keine Transformatorstationen.

Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein. Zur Transformierung gehören auch weitere Teile dazu, wie zum Beispiel überspannungs- und unterspannungsseitige Schaltfelder mit ihren zugehörigen Sammelschienenanteilen. Eine Transformatorstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

Art. 60bis

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung ~~zehn~~ **spätestens fünf** Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15b^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Begründung

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Eine Periode von zehn Jahren wäre unangemessen. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen der Energiewende essenziell.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) – Vernehmlassung 2024/59

Art. 9c

2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen ~~frühzeitig und umfassend~~ **angemessen** in die Planung mit ein. ~~Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.~~

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen würde, entgegen dem Zweck der Vorlage. Bereits heute bezieht die BKW die massgebenden Stellen frühzeitig ein. Eine Ausweitung dieser Praxis auf das gesamte Stromnetz würde zu erheblichen Mehraufwänden ohne erkennbaren Gegenwert führen. Deshalb sollte das bestehende Recht beibehalten werden.

Anhang 3 mit den konkreten Anträgen zum bestehenden Energiegesetz (EnG) sowie dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Begründung für folgende Änderungen

Nicht nur bei Erzeugungsanlagen, sondern auch im Netzbereich verzögern langwierige Genehmigungs- und Einspracheverfahren den raschen Ausbau. Eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes (Übertragungs- und Verteilnetz) ist ebenso wichtig wie der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten.

Die lokale Produktion passt praktisch nie zum zeitgleichen lokalen Verbrauch, weshalb der Ausgleich stets über das Stromnetz erfolgt. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres und stabileres Verteilnetz, um den zusätzlich dezentral produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren. Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort bis zum Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz – sei es Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetz – erforderlich.

Dies erfordert, dass die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur die gleichen Voraussetzungen haben, von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren und sich auf gleichlautende Gesetzesbestimmungen stützen können. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt.

Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, können die Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt und die ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1965 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Begründung

Siehe Begründung oben.

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

1 Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk sowie den dadurch bedingten Netzverstärkungen trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

Begründung

Siehe Begründung oben.

Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

1 **Der Bund und die Kantone** sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** rasche Bewilligungsverfahren vor.

3 Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert ~~drei~~ **eines** Monats nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung

1 Siehe Begründung oben.

3 Siehe Begründung zum Art. 16g EleG (Anhang 1)

Anhang 4 mit den konkreten Anträgen zum Energiegesetz (EnG) gemäss Entwurf Beschleunigungserlass, Geschäft 23.051

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

1 ~~Der Bund und die~~ Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

1^{bis} (neu) Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.

3 Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** notwendigen und in der Kompetenz **von Bund, der Kantonen und der** Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

5 Die Plangenehmigungsbehörde **prüft die eingegangenen Gesuche umgehend auf Vollständigkeit und entscheidet nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen** innerhalb von 180 Tagen **über das Gesuch.** ~~nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.~~

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 14b Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 ~~kann~~ **führt** auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Antragstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ~~entscheiden, dass~~ anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 14c Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

1 Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

- a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;
- b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 75c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Anhang 5 mit den konkreten Anträgen zum Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 16a

4 (neu) Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie erforderlich sind, gelten als zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Durch die Einstufung der Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes als zonenkonform können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Zudem steigt die Rechtssicherheit für Netzbetreiber.

Art 18b (neu)

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Kleinbauten können in Anlehnung an §2a Abs. 1 der [Allgemeinen Bauverordnung](#) des Kantons Zürich wie folgt definiert werden: Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 50 m², deren Gesamthöhe 4,0 m, bei Schrägdächern 5,0 m nicht überschreitet.

Art. 24

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Begründung

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung wird von der BKW daher als unnötig und rein bürokratische Notwendigkeit empfunden.

Art. 24^{bis} (gemäss Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

2 Solaranlagen **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie**, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3 Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

4 Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

Begründung

Die Erzeugungslagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Nur wenn der erforderliche Netzausbau zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen unter gleichen Rahmenbedingungen und aufeinander abgestimmt erfolgen kann, ist ein effizienter Zubau erneuerbarer Energien möglich.

Anhang 6 mit einem konkreten Antrag zum Waldgesetz (WAG) gemäss dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Art. 5a

1 Windenergieanlagen, ~~und~~ ihre Erschliessungswege im Wald **sowie Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. in einem Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. in einem Waldreservat nach Artikel 20 Absatz 4;
- c. in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

Begründung

Die elektrische Erschliessung der Windanlagen in Wäldern ist für deren Funktion als Erzeugungsanlagen unerlässlich. Die Gesetzgebung weist wesentliche Lücken auf, sofern wohl die Erschliessungsstrassen aber nicht die Erschliessungsleitungen und dazu gehörenden Anlagen als standortgebunden gelten. Die zuvor im Waldgesetz umgesetzten Erleichterungen für Windanlagen verfehlen ohne diese Anpassung ihren Zweck.

Anhang 7 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen kleiner 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Die übrigen Niederspannungsanlagen kleiner 36 kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungs-Netzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht und die NISV weiterhin eingehalten wird;
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).
- f. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;

g. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);

h. (neu) Änderung von Seilauflängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

Begründung

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPpA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die von der BKW vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Anhang 8 mit den konkreten Anträgen zur Raumplanungsverordnung (RPV) – Vernehmlassung 2024/54

Art. 25a

5 (neu) Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausgenommen.

Begründung

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn Infrastrukturanlagen des Stromnetzes bei Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz müssen von den Stabilisierungszielen zwingend ausgeschlossen werden.

Art. 32c

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

2 Bestehen für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

4 Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlagenteile zurückgebaut werden.

Begründung

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastuktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht.

Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastuktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Art. 32d

1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Absatz 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

3 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sind zudem die schwimmenden Anlagen weiterhin zu erwähnen.

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c.

Art. 32e

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

4 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c und zur Anpassung im Absatz 4 siehe bei Änderungen zum Artikel 32d Absatz 3.



Luzern, 17.10.2024

Kontakt
Direktwahl Ruedi Wermelinger
E-Mail 041 249 50 52
ruedi.wermelinger@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie
3003 Bern

E-Mail:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung nehmen zu können.

CKW ist als grosse Schweizer Verteilnetzbetreiberin mit überregionalem Versorgungsgebiet unmittelbar und erheblich von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Das Unternehmen versorgt über 200'000 Endkundinnen und Endkunden mit Strom und ist auf den Netzebenen 3-7 tätig. Die CKW-Gruppe beschäftigt rund 2'000 Mitarbeitende, davon rund 330 Lernende.

Als Teil der Axpo Gruppe hat CKW intensiv an deren Stellungnahme mitgewirkt und teilt diese in allen Punkten und verweist hiermit darauf. Zudem teilt CKW auch vollständig die Stellungnahme und die darin vorgebrachten Anträge des VSE und verweist hiermit ebenfalls darauf. Auch bei dieser Stellungnahme haben wir mitgewirkt und unsere Praxiserfahrung eingebracht.

Die aktuelle Gesetzesrevision beschränkt sich bedauerlicherweise hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur rudimentäre Ansätze für eine umfassende Regelung. Dabei ist zu beachten, dass auch die bestehende Infrastruktur kontinuierlich erneuert und an veränderte Bedürfnisse angepasst werden muss.

Der stetig voranschreitende Umbau des Energiesystems erfordert dringend eine Gesamtsystembetrachtung. Die fristgerechte Umsetzung der Energiestrategie, des Mantelerlasses sowie des Wind- und Solarexpresses bedürfen einer Beschleunigung bei der Bereitstellung der dazu notwendigen Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der politisch geforderten, zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Der massive Zubau von PV-Anlagen in Siedlungsgebieten bedarf der schnellen Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren

Spannungsebenen. Für die Hochspannungsebene sind Massnahmen erforderlich, um neue Grossverbraucher wie Rechenzentren anzuschliessen. Dabei ist auch mit einer Zunahme von Grossbatteriespeichern und Anlagen zur Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie in andere Formen wie Wasserstoff zu rechnen. All diese Entwicklungen machen zusätzlich zu den Anpassungen für das Übertragungsnetz auch eine zügig umsetzbare Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur notwendig.

Besonders zentral für eine effektive Beschleunigung auf Stufe der Verteilnetzinfrastuktur sind unseres Erachtens dabei:

- Neben der Anpassung des Verfahrensrechts ist auch eine Anpassung des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht. Dieses schliesst sinnvolle Lösungen oftmals aus und verkompliziert die Verfahren unnötig. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die Standortgebundenheit gelten.
- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der nachträglichen Plangenehmigung im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.

Diese Anpassungen sind auf Stufe der Verteilnetzinfrastuktur essenziell, damit die Vorhaben und Ziele, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten angepackt und realisiert werden sollen und müssen, auch effektiv innert der vorgegebenen Fristen umgesetzt werden können. In den Stellungnahmen von VSE und Axpo finden sich zahlreiche konkrete Vorschläge, um diese notwendigen Beschleunigungsmassnahmen für das Verteilnetz auf Gesetzes- und/oder Verordnungsebene umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab
CEO



Ruedi Wermelinger
Senior Regulatory Manager

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 20.09.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz.

Der DSV schliesst sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an, insbesondere der Unterstützung der Änderung in Art. 17 Abs. 1 EleG, wonach auch für die Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilsnetzes das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden soll.

Im Folgenden gehen wir aber noch spezifischer auf die Problematik der Aus- und Umbauvorhaben im Verteilnetz ein. Denn leider geht in der Vorlage der für die Energiewende notwendige Netzausbau und Netzbau auf den Netzebenen 5 und 7 fast gänzlich vergessen.

Fremdänderung im Raumplanungsgesetz notwendig

Mit der Beschleunigungsvorlage sind nicht nur Änderungen im Elektrizitätsgesetz vorzusehen, sondern auch dringend notwendige Anpassungen im Raumplanungsgesetz. Denn eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn die vorhandenen Hürden aus dem Raumplanungsgesetz aus dem Weg geräumt werden.

Der schnelle und massive Zubau von dezentraler Produktion erfordert in vielen Netzgebieten eine Netzverstärkung bzw. einen Netzausbau. Aufgrund der inneren Verdichtung der Bauzonen und dem Vorhandensein anderer öffentlicher Interessen wie Gewässer oder Strassen ist es heute schwierig geworden, geeignete Standorte für die Erstellung von Transformatorenstationen zu finden. Es wäre dringend angezeigt, im Sinne der Energiewende auch ausserhalb der Bauzone am Bauzonenrand Transformatorenstationen erstellen zu

können. Gemäss geltendem Recht ist dies aber nicht möglich. Somit können die Netze auf den Netzebenen 5 und 7 nur beschränkt für die Energiewende um- und ausgebaut werden. Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt alleine nichts.

In Art. 18 Abs. 1^{bis} RPG, wie im September 2023 durch das Bundesparlament verabschiedet, ist festgehalten, dass in Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können. Der DSV geht davon aus, dass Leitungen und Transformatorenstationen, die bspw. für den Abtransport von dezentral produzierter Energie erstellt werden müssen, in dieser Bestimmung miteingeschlossen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt der DSV folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen einschliesslich der für deren Erschliessung notwendigen Infrastruktur sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.

Es kann sein, dass aufgrund der zunehmenden dezentralen Produktion in einem Verteilnetz Netzverstärkungen notwendig sind, die nicht einer standortgebundenen Nutzung ausserhalb der Bauzone dienen und/oder nicht einer bestimmten Hauptnutzung zugeordnet werden können. Für den notwendigen Umbau der Netze ist es deshalb wesentlich, dass Bauten und Erschliessungsanlagen in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können. In einem solchen Fall soll durch den Verteilnetzbetreiber der Nachweis erbracht werden, dass andere Standorte innerhalb der Bauzone technisch oder in Abwägung anderer Interessen (bspw. Gewässerschutz, Strassenabstand) nicht möglich sind. Es darf aber künftig ausserhalb der Bauzonen kein absolutes Bauverbot für Energieversorgungsanlagen geben. Der DSV stellt deshalb folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für ~~thermische Netze~~ die Energieversorgung

~~Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Bauten und Erschliessungsanlagen, die zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport oder zur Verteilung von Energie notwendig sind, können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Gassmann
Präsident



Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Mühlau, 04.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/59:

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Geschätzte Damen und Herren

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau ist Mitglied im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) und schliesst sich dessen Stellungnahme an, insbesondere der Unterstützung der Änderung in Art. 17 Abs. 1 EleG, wonach auch für die Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden soll.

Im Folgenden gehen wir aber noch spezifischer auf die Problematik der Aus- und Umbauvorhaben im Verteilnetz ein. Denn leider geht in der Vorlage der für die Energiewende notwendige Netzausbau und Netzbau auf den Netzebenen 5 und 7 fast gänzlich vergessen.

Fremdänderung im Raumplanungsgesetz notwendig

Mit der Beschleunigungsvorlage sind nicht nur Änderungen im Elektrizitätsgesetz vorzusehen, sondern auch dringend notwendige Anpassungen im Raumplanungsgesetz. Denn eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn die vorhandenen Hürden aus dem Raumplanungsgesetz aus dem Weg geräumt werden.

Der schnelle und massive Zubau von dezentraler Produktion erfordert in vielen Netzgebieten eine Netzverstärkung bzw. einen Netzausbau. Aufgrund der inneren Verdichtung der Bauzonen und dem Vorhandensein anderer öffentlicher Interessen wie Gewässer oder Strassen ist es heute schwierig geworden, geeignete Standorte für die Erstellung von Transformatorenstationen zu finden. Es wäre dringend angezeigt, im Sinne der Energiewende auch ausserhalb der Bauzone am Bauzonenrand Transformatorenstationen erstellen zu können. Gemäss geltendem Recht ist dies aber nicht möglich. Somit können die Netze auf den Netzebenen 5 und 7 nur beschränkt für die Energiewende um- und ausgebaut werden. Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt alleine nichts.

In Art. 18 Abs. 1^{bis} RPG, wie im September 2023 durch das Bundesparlament verabschiedet, ist festgehalten, dass in Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können. Der DSV geht davon aus, dass Leitungen und Transformatorenstationen, die bspw. für den Abtransport von dezentral produzierter Energie erstellt werden müssen, in dieser Bestimmung miteingeschlossen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt der DSV folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen einschliesslich der für deren Erschliessung notwendigen Infrastruktur sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.

Es kann sein, dass aufgrund der zunehmenden dezentralen Produktion in einem Verteilnetz Netzverstärkungen notwendig sind, die nicht einer standortgebundenen Nutzung ausserhalb der Bauzone dienen und/oder nicht einer bestimmten Hauptnutzung zugeordnet werden können. Für den notwendigen Umbau der Netze ist es deshalb wesentlich, dass Bauten und Erschliessungsanlagen in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können. In einem solchen Fall soll durch den Verteilnetzbetreiber der Nachweis erbracht werden, dass andere Standorte innerhalb der Bauzone technisch oder in Abwägung anderer Interessen (bspw. Gewässerschutz, Strassenabstand) nicht möglich sind. Es darf aber künftig ausserhalb der Bauzonen kein absolutes Bauverbot für Energieversorgungsanlagen geben. Der DSV stellt deshalb folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für ~~thermische Netze~~ die Energieversorgung

~~Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Bauten und Erschliessungsanlagen, die zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport oder zur Verteilung von Energie notwendig sind, können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Romer, Präsident Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 400'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen sind wir als Unternehmen von der Revision des Elektrizitätsgesetzes direkt betroffen.

Die geplanten Änderungen zur Beschleunigung des Netzausbaus beschleunigen hauptsächlich Projekte im Übertragungsnetz und berücksichtigen die restlichen Netzebenen – insbesondere die Verteilnetzebenen 5 bis 7 – zu wenig. Der zunehmende Ausbau von Photovoltaikanlagen, die steigende Anzahl an Elektroautos und der damit notwendige Ausbau von Ladeinfrastrukturen wie auch der Zubau von Wärmepumpen finden vor allem im Verteilnetz statt.

Die VSE-Studie EZ2050 (Energiezukunft 2050) kommt unter anderem zum Schluss, dass für den Umbau des Stromnetzes für den dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien 70% der erforderlichen Investitionen im Niederspannungsnetz anfallen, 20% im Mittelspannungsnetz und lediglich 10% auf der Höchstspannungsebene (Quelle: [VSE EZ2050 – Spotlight Verteilnetze](#)).

Allein im Verteilnetz der EKZ sind bis heute über 16'000 Photovoltaikanlagen an das Stromnetz angeschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2019 haben sich die Anzahl der Anschlüsse nahezu verdreifacht und die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen verdoppelt. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier bzw. auf den unteren Netzebenen statt. In Summe wirken sich die Photovoltaikanlagen, Ladestationen und Wärmepumpen ebenfalls auf die Netzebene 3 – das Hochspannungsnetz – aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht.

Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Dies ist mit der jetzigen Vorlage nicht der Fall.

Um die Netzstabilität auch in Zukunft zu gewährleisten, investiert EKZ vorausschauend in die Erhaltung und den Ausbau der Netzinfrastruktur und setzt dabei auf bewährte sowie neue Technologien. Deshalb investiert EKZ wöchentlich fast zwei Millionen Franken ins Zürcher Stromnetz. Insgesamt investieren die EKZ jedes Jahr rund 100 Millionen Franken in Erneuerung, Um- und Ausbau des Verteilnetzes.

Neben der Netzebene 1 – das Übertragungsnetz – in der ein Beschleunigungsbedarf besteht, muss auch die notwendigen Netzverstärkung und Ausbaubedarf im Verteilnetz (Netzebenen 5 bis 7) vom beschleunigten Verfahren profitieren. Denn nicht beschleunigte Bewilligungsverfahren, hoher bürokratischer Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen für das Verteilnetz führen letztendlich dazu, dass das Verteilnetz zum Flaschenhals der Energiewende wird. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes unterstützen wir im Grundsatz die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). In Bezug auf die Verfahrenserleichterungen von Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes – hierzu forderte EKZ bereits Vereinfachungen im Rahmen der Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 – beantragen wir die folgenden Änderungsanpassung:

Art 17 Abs. 1 Bst. d

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d. Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.

Begründung:

Auf dem Niederspannungsverteilnetz (< 1 kV) befinden sich keine Transformatorenstationen. Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein. Zur Transformierung gehören auch weitere Teile dazu, wie zum Beispiel überspannungs- und unterspannungsseitige Schaltfelder mit ihren zugehörigen Sammelschienenanteilen. Eine Transformatorenstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorenstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

Obwohl das Raumplanungsgesetz unmittelbar nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, ist es uns ein grosses Bedürfnis, anzumerken, dass für den weiteren notwendigen Netzausbau eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes unabdingbar ist und beantragen wie folgt:

Art. 16a RPG Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone:

Neuer Absatz 4:

Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie erforderlich sind, gelten als zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

EKZ und auch andere Verteilnetzbetreiber haben zunehmend grosse Schwierigkeiten, die für den Netzausbau notwendigen Grundstücke zu erhalten. Im Besonderen beim Ausbau des Netzes in bestehenden Quartieren sind Grundstücke für z.B. Trafostationen und Unterwerke in Bauzonen kaum mehr zu bekommen. Daher ist unser dringendes Anliegen, das Raumplanungsgesetz dahingehend anzupassen, dass elektrische Anlagen, sofern erforderlich, in der angrenzenden Landwirtschaftszone errichtet werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

Claudio Maag
Regulierungsmanager

Roberto Romano
Telefon 062 785 80 70
roberto.romano@ewrothrist.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Rothrist, 3. Oktober 2024
Seite 1 von 3

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/59:
Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der
Stromnetze): Vernehmlassung**

Geschätzte Damen und Herren

Die EW Rothrist AG dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

In aller Transparenz hält die EW Rothrist AG fest, dass sie sich in der Vernehmlassung und Meinungsbildung mit dem DSV und VAS ausgetauscht und dessen Stellungnahme übernommen hat.

Des Weiteren schliesst sich die EW Rothrist AG im Wesentlichen der Stellungnahme des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an, insbesondere der Unterstützung der Änderung in Art. 17 Abs. 1 EleG, wonach auch für die Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden soll.

Im Folgenden gehen wir aber noch spezifischer auf die Problematik der Aus- und Umbauvorhaben im Verteilnetz ein. Denn leider geht in der Vorlage der für die Energiewende notwendige Netzausbau und Netzzubau auf den Netzebenen 5 und 7 fast gänzlich vergessen.

Fremdänderung im Raumplanungsgesetz notwendig

Mit der Beschleunigungsvorlage sind nicht nur Änderungen im Elektrizitätsgesetz vorzusehen, sondern auch dringend notwendige Anpassungen im Raumplanungsgesetz. Denn eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn die vorhandenen Hürden aus dem Raumplanungsgesetz aus dem Weg geräumt werden.

Der schnelle und massive Zubau von dezentraler Produktion erfordert in vielen Netzgebieten eine Netzverstärkung bzw. einen Netzausbau. Aufgrund der inneren Verdichtung der Bauzonen und dem Vorhandensein anderer öffentlicher Interessen wie Gewässer oder Strassen ist

es heute schwierig geworden, geeignete Standorte für die Erstellung von Transformatorenstationen zu finden. Es wäre dringend angezeigt, im Sinne der Energiewende auch ausserhalb der Bauzone am Bauzonenrand Transformatorenstationen erstellen zu können. Gemäss geltendem Recht ist dies aber nicht möglich. Somit können die Netze auf den Netzebenen 5 und 7 nur beschränkt für die Energiewende um- und ausgebaut werden. Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt alleine nichts.

In Art. 18 Abs. 1^{bis} RPG, wie im September 2023 durch das Bundesparlament verabschiedet, ist festgehalten, dass in Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können. Der DSV geht davon aus, dass Leitungen und Transformatorenstationen, die bspw. für den Abtransport von dezentral produzierter Energie erstellt werden müssen, in dieser Bestimmung miteingeschlossen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt der DSV folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen einschliesslich der für deren Erschliessung notwendigen Infrastruktur sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.

Es kann sein, dass aufgrund der zunehmenden dezentralen Produktion in einem Verteilnetz Netzverstärkungen notwendig sind, die nicht einer standortgebundenen Nutzung ausserhalb der Bauzone dienen und/oder nicht einer bestimmten Hauptnutzung zugeordnet werden können. Für den notwendigen Umbau der Netze ist es deshalb wesentlich, dass Bauten und Erschliessungsanlagen in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können. In einem solchen Fall soll durch den Verteilnetzbetreiber der Nachweis erbracht werden, dass andere Standorte innerhalb der Bauzone technisch oder in Abwägung anderer Interessen (bspw. Gewässerschutz, Strassenabstand) nicht möglich sind. Es darf aber künftig ausserhalb der Bauzonen kein absolutes Bauverbot für Energieversorgungsanlagen geben. Der DSV stellt deshalb folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für ~~thermische Netze~~ die Energieversorgung

~~Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Bauten und Erschliessungsanlagen, die zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport oder zur Verteilung von Energie notwendig sind, können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse

EW Rothrist AG



Roberto Romano
Geschäftsführer

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender/-in Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 15. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG), Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

Schon bei früheren Gelegenheiten wies ewz darauf hin, dass für den Ausbau der Anlagen zur Nutzung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien die gleichzeitige Anpassung der Netzinfrastruktur absolut notwendig und wichtig ist. Auch im Netzbereich dauern die Bewilligungs- und Einspracheverfahren lange und verzögern den erforderlichen Netzausbau. ewz begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Massnahmen zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze und schlägt zusätzliche Ergänzungen vor.

Für eine wirkungsvolle Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze ist es wichtig, dass neben dem Übertragungsnetz auch die darunter liegenden Netzebenen berücksichtigt werden. Gerade bei Windenergie- und Solaranlagen passt die lokale Produktion selten zum zeitgleichen lokalen Verbrauch. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres Verteilnetz auch auf Hoch-, Mittel- und Niederspannungsebene, um den zusätzlich produzierten Strom zu den Verbraucher*innen zu transportieren. Wichtig ist aus Sicht von ewz in diesem Zusammenhang, dass auch den Anpassungen der Netzinfrastruktur auf diesen Netzebenen wie beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen, Neu- und Umbauten, Trafostationen usw. ein nationales Interesse zukommt. Zudem müssen die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die dazugehörige Netzinfrastruktur gleichzeitig und koordiniert erfolgen und besser aufeinander abgestimmt werden, als dies heute der Fall ist. Das Plangenehmigungsverfahren nach EleG Art. 16 und 17 ist zu straffen, indem nur das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zur

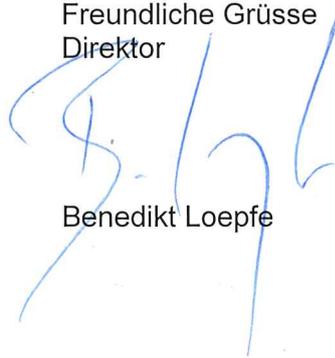
Genehmigungsbehörde der Plangenehmigung bezeichnet wird. Zudem sollen Beschwerden gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht nur noch dann zulässig sein, wenn die Beschwerdeführenden ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen können.

Wegen des erforderlichen Aus- und Umbaus der Verteilnetze im Rahmen der Energiewende ist eine Häufung von Rechtsfragen zu erwarten, die bis vor Bundesgericht gelangen werden. Insbesondere Rückweisungen des Bundesgerichts an die Vorinstanz ermöglichen neue Rekurse und können die Verfahrensdauer verlängern. Aus diesem Grund beantragt ewz im Bundesgerichtsgesetz (BGG), dass Rückweisungen auf dem Gebiet des EleG nur ausnahmsweise möglich sind.

In der beiliegenden Zusammenstellung finden Sie detailliert unsere Anträge mit Begründungen zum Entwurf der einzelnen Gesetzesartikel.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Beilage:

Details ewz-Stellungnahme Änderung Elektrizitätsgesetz (EleG), Beschleunigung Aus- und Umbau Stromnetze

ewz
Direktion

Tramstrasse 35
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch



Änderung Elektrizitätsgesetz (EleG), Beschleunigung Aus- und Umbau Stromnetze. Details zur Stellungnahme von ewz.

Seiten 2/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|---|--|---|
| I Elektrizitätsgesetz EleG | | |
| III. Starkstromanlagen | | |
| Art. 15b ^{bis} Abs. 1 | | |
| <p>1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.</p> | <p>1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von <u>mehr als 36kV</u> 220 kV oder höher kann <u>wird</u> am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz <u>und bei der Wiederinbetriebnahme</u> der Leitung die Nennspannung erhöht wird.</p> | <p>Mit dem formulierten Vorschlag wird der Ersatz am bestehenden Standort klarer und verbindlicher. Zweck der vorliegenden Revision ist die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze. Deshalb soll der Grundsatz in Abs. 1 auch für die Netzebene 3 (NE3) > 36 kV gelten.</p> <p>Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zweifelsfrei zu präzisieren.</p> |
| Art. 15d Abs. 3 geltend | | |
| <p>3 (geltend) Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender</p> | <p>3 Der Bundesrat misst kann einzelnen <u>Netzanlagen (inkl. Leitungen)</u>, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder</p> | <p>Erneuerbare Energien von nationalem Interesse - z. B. alpine Solaranlagen - können auch an das Mittelspannungsnetz NE5 (> 1 kV bis 36 kV) angeschlossen werden. Demzufolge muss auch das Mittelspannungsnetz bei Netzverstärkungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse sein. Wichtig sind</p> |

Seiten 3/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|---|--|--|
| Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen. | national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse <u>er</u> anschliessen. | dabei nicht nur die Anschlussleitung, sondern alle technischen Anlagen, die für die Erschliessung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig sind. |
| IIIb. Plangenehmigungsverfahren | | |
| Art. 16 Abs. 2 geltend | | |
| 2 (geltend) Genehmigungsbehörde ist: a. das Inspektorat; b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte; c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen. | 2 Genehmigungsbehörde ist: a. das Inspektorat; b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte; c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen. | In Abs. 2 ist lit. b zu streichen. Die Übergabe der Dossiers vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) an das Bundesamt für Energie (BFE) in Fällen bei denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten, ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPeA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Für die Überweisung an das BFE gilt Art. 6b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Die Verfahrensschritte beim BFE sind die gleichen, wie jene die vorher durch das ESTI durchgeführten (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand entfällt, wenn das ESTI als Genehmigungsbehörde der Plangenehmigung |

Seiten 4/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|--|--|---|
| | | bezeichnet wird. |
| | Art. 16g ^{bis} (neu) | |
| | <p><u>Die Genehmigungsbehörde hat die involvierten kantonalen Behörden und Bundesstellen auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hinzuweisen und muss die Widersprüche ausräumen.</u></p> | <p>Die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten wird heute in der Regel den Gesuchstellenden überlassen, bzw. die Gesuchstellenden werden mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Die Gesuchstellenden haben nicht die gleichen Möglichkeiten zur Klärung, wie sie die Genehmigungsbehörde hat. Diese sollte in Analogie zu Art. 25a Raumplanungsgesetz (RPG) in die Pflicht genommen werden, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen. Die Gesuchstellenden werden so mit einer konsolidierten Stellungnahme konfrontiert, welche zwischen den Behörden abgestimmt ist.</p> |
| Art. 16h Abs. 1 geltend | | |
| 1 (geltend) Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen. | 1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen <u>sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der</u> | Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf soll weiterhin die Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids abgewartet werden. Damit bleibt der Beschleunigungseffekt gering. Aus diesem Grund soll der Entscheid über eine beantragte |

Seiten 5/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|--|--|---|
| | <p><u>Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.</u></p> | <p>vorzeitige Besitzeinweisung auch gleich von der Plangenehmigungsbehörde gefällt werden können. Für unbestrittene Teile eines Vorhabens soll die Teilgenehmigung ebenfalls erteilt werden, nach Art. 9 VPeA ist dies bereits heute möglich. In der Praxis wird damit ausserordentlich zurückhaltend umgegangen, und die Bestimmung kommt kaum zur Anwendung. Mit der im Antrag zu Abs. 1 vorgeschlagenen Kann-Formulierung ist es für die Plangenehmigungsbehörde weiterhin möglich, Teilgenehmigungen nach Art. 9 VPeA auch schon zu einem früheren Zeitpunkt treffen zu können.</p> |
| Art. 16j | | |
| <p>Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.</p> | <p><u>1</u> Wird die Plangenehmigung für eine Netzanlage (inkl. Leitung) des Übertragungsnetzes, des Hochspannungsnetzes oder für eine Netzanlage (inkl. Leitung), die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. <u>2 (neu) Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:</u></p> | <p>Absätze einfügen, neuer Abs. 2 ergänzen: Zum Begriff «Netzanlage (inkl. Leitung)» siehe Begründung zu Art. 15d Abs. 3. Neben dem Übertragungsnetz ist auch das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsnetz) wesentlich für die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität.</p> <p>Die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht soll abweichend von Art. 48 Verwaltungs-</p> |

Seiten 6/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|---|---|---|
| | <p><u>a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;</u> <u>b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und</u> <u>c. ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.</u></p> | <p>verfahrensgesetz (VwVG) und Art. 89 Bundesgerichtsgesetz (BGG) nur noch dann zulässig sein, wenn die Beschwerdeführenden ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen können. Diese Rückkehr zu einer alten Bundesregelung und Praxis führt zu einer Einschränkung der «Nimby-Beschwerden» Dritter. Dritte bedürfen somit zur Anfechtung von Plangenehmigungsverfügungen einrechtlich geschütztes Interesse. Ein rechtlich geschütztes Interesse können Dritte nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz der Beschwerdeführenden bezweckt (Schutznormerfordernis). Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Rüge der Verletzung von Immissionsvorschriften, aber nicht bei der generellen Rüge von Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse dienen.</p> |
| Art 17 Abs. 1 Bst. d | | |
| <p>1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei: ... d. Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilsnetzes.</p> | <p>1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei: d. <u>Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger</u> Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilsnetzes.</p> | <p>Die Transformatorenstationen in Abs. 1 Bst. d sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungs-Verteilnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Transformatorenstationen immer eine mittelspannungsseitige Erschliessung benötigen.</p> |

Seiten 7/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (Entwurf Änderung EleG, 26. Juni 2024) | Antrag | Begründung |
|--|---|--|
| VI. Enteignung | | |
| Art. 43 Abs. 1 | | |
| <p>1 Den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:</p> <p>a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;</p> <p>b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.</p> | <p>1 Den Netzbetreibern, <u>Kraftwerksbetreibern</u> und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:</p> <p>a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;</p> <p>b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.</p> | <p>Die Regelung in Art. 43 Abs. 1 sollte auf die Kraftwerksbetreibenden erweitert werden, damit auch deren Anschlussleitungen abgedeckt sind.</p> |
| II Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 | | |
| Art. 9c Abs. 2 | | |
| <p>2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.</p> | <p>Abs. 2 ist zu streichen und gemäss geltendem Recht beizubehalten:</p> <p>2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.</p> <p><u>2 (geltend) Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.</u></p> | <p>Die heute geltende Regelung hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Mit der neuen Formulierung entstehen Unsicherheiten über den effektiven Einbezug der Kantone und der Betroffenen. Eine Ausweitung auf raumplanerische Aspekte wirkt zudem generell nicht beschleunigend.</p> |

Seiten 8/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (BGG, 1. Februar 2024) | Antrag | Begründung |
|--|--|---|
| Art. 107 Abs. 2 geltend | | |
| <p>2 (geltend) Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.</p> | <p>2 Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat. <u>Bei Entscheiden auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, erfolgt die Rückweisung nur ausnahmsweise.</u></p> | <p>Rückweisungen können die Verfahrensdauer, insbesondere aufgrund der Möglichkeit neuer Rekurse erheblich verlängern. Das Bundesgericht soll daher seinen Spielraum in Bezug auf Ergänzung des Sachverhalts und in Bezug zum technischen Fachwissen nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Damit keine generelle Anpassung der Rechtspraxis erfolgt, wird die Vorgabe auf Verfahren, die die Plangenehmigung von Stark- und Schwachstromanlagen betreffen, beschränkt. Die Formulierung orientiert sich an Art. 83 Buchst. w BGG.</p> |

Seiten 9/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (EnG vom 30. September 2016, mit Änderung vom 29. September 2024 Mantelerlass, noch nicht in Kraft) | Antrag | Begründung |
|---|---|--|
| Art. 12 Abs. 1 geltend und 2 noch nicht in Kraft | | |
| 1 (geltend) Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse. | 1 Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau <u>sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen</u> sind von nationalem Interesse. | Eine Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze muss mit dem rascheren Zubau von Produktionskapazitäten einhergehen. Die lokale Produktion passt selten zum zeitgleichen lokalen Verbrauch. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres Verteilnetz, um den zusätzlich produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren. Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort an den Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz mit verschiedenen Netzebenen erforderlich. Genügen die vorhandenen Netzkapazitäten nicht mehr, muss die Netzinfrastruktur entsprechend ausgebaut werden, so genannte Netzverstärkungen. Die angepasste Netzinfrastruktur muss gleichzeitig mit der Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energie und der Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Aus diesem Grund ist diese Netzinfrastruktur ebenfalls von nationalem Interesse. Zudem müssen die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die dazugehörige Netzinfrastruktur gleichzeitig und koordiniert erfolgen und besser als heute aufeinander |
| 2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. | 2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen <u>sind</u> ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung <u>sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen</u> <u>sind</u> von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. | |

Seiten 10/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (EnG vom 30. September 2016, mit Änderung vom 29. September 2024 Mantelerlass, noch nicht in Kraft) | Antrag | Begründung |
|---|--|---|
| | | abgestimmt werden. |
| Art. 14 Abs. 1 und 3 | | |
| <p>1 Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.</p> | <p>1 <u>Der Bund und die</u> Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 <u>sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen</u> ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.</p> <p><u>1^{bis} Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.</u></p> | <p>Vergleiche Begründung zu EnG Art. 12 Abs. 1 und 2.</p> |
| <p>3 Mit der Plangenehmigung werden: a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt; b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und</p> | <p>3 Mit der Plangenehmigung werden: a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt; b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und</p> | <p>Vergleiche Begründung zu EnG Art. 12 Abs. 1 und 2.</p> |

Seiten 11/11
Dokument Änderung EleG. Details Stellungnahme ewz.
Datum 15. Oktober 2024

| Artikel (EnG vom 30. September 2016, mit Änderung vom 29. September 2024 Mantelerlass, noch nicht in Kraft) | Antrag | Begründung |
|---|---|------------|
| c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt. | c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt; <u>sowie d. die raumplanerischen Bewilligungen für die dadurch bedingten Netzverstärkungen geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.</u> | |

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Elektronisch an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
+41 61 415 4468
@primeo-energie.ch

Münchenstein, 15. September 2024/OSC

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung nehmen zu können. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Primeo Energie ist als Verteilnetzbetreiberin der Auffassung, dass das Verteilnetz eine entscheidende Rolle beim Umbau des Energiesystems spielen wird. Umso wichtiger ist unserer nach, dass auch der Ausbau und Umbau des Stromnetzes beschleunigt werden muss und es dafür entsprechende und aufeinander abgestimmte Massnahmen braucht.

Wir begrüssen daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich und in Zusammenhang damit die verkürzte Möglichkeit der Kantone zur eigenen Stellungnahme (Art. 16d Abs. 1).

Demgegenüber lehnen wir die Ausweitung des Freileitungsgrundsatzes auf Leitungen ab 110 kV (unter Beibehaltung der Verkabelungsgrundsätze/Mehrkostenfaktors nach Art. 15c) ab. Generell lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 15b und 15c ab und plädieren für die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen oder Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominik Baier
Leiter Corporate Services

Olivier Schneider
Public Affairs



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Per Email an :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 16. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine Gesamtsystembetrachtung. Der vom Volk im Jahr 2017 beschlossene und in diesem Jahr bestätigte Ausbau erneuerbarer Energien kann nur umgesetzt werden, wenn auch die nötigen Leitungen und Anlagen zur Verteilung der Energie dieser neuen Produktionsstätten möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können. Regiogrid nimmt wie folgt Stellung zur Gesetzesvorlage:

I. Die wichtigsten Forderungen von Regiogrid

Die Bedingungen auch der Verteilnetze verbessern

Regiogrid begrüsst den Vorschlag des Bundesrats, die Verfahren für die Stromnetze zu beschleunigen. Der Vorschlag berücksichtigt jedoch zu wenig, dass der Umbau des Energiesystems nicht nur auf der höchsten Transportebene, sondern zu grossen Teilen im Verteilnetz stattfindet. Das Stromnetz muss auf allen Netzebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen benötigt. Es braucht daher Anpassungen im Gesetzesentwurf und weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

Die Standortgebundenheit neu definieren

Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts notwendig. Das heutige Raumplanungsrecht schliesst sinnvolle Lösungen oft aus; netztechnische und wirtschaftliche Aspekte haben gegenüber raumplanungsrechtlichen Grundsätzen zu wenig Gewicht. Deshalb müssen die Kriterien für die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone grundsätzlich angepasst werden. Zumindest für den Anschluss von standortgebundenen Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone muss die Standortgebundenheit auch für den Netzanschluss zur Abführung der Energie als standortgebunden gelten.

Nationales Interesse für die Produktion und die Ableitung der Energie

Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des nationalen Interesses für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für

den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

Beschleunigung durch nachträgliche Plangenehmigungen für einfache Vorhaben

Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der nachträglichen Plangenehmigung im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.

Anpassung der Verfahrenskompetenzen von ESTI und BFE

Die Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sowie die raumplanerischen Zwänge sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen jedoch zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden). Eine ähnliche Entwicklung ist für die Netze bisher nicht erfolgt, sie ist jedoch dringend notwendig.

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigen. RegioGrid begrüsst daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. RegioGrid sieht jedoch noch weiteren Anpassungsbedarf.

2. Die Energiewende findet zu grossen Teilen im Verteilnetz statt

Die Energiewende mit der einhergehenden Elektrifizierung erfordert einen massiven Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-) Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungserhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt und die Grundlage für die neuen

Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netzverstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» berechnet.¹ Die Berechnungen basieren auf realen Netzdaten, was die Untersuchung von anderen Analysen mit synthetischen Netzmodellen unterscheidet. Die Resultate zeigen, dass die für den Umbau des Energiesystems erforderlichen Netz-Investitionen zu 70% die Niederspannungsebene betreffen, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu 10% die Hochspannungsnetze – mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten. Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 bis 7). Der Vorschlag des Bundesrates lässt jedoch Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze weitestgehend vermissen. RegioGrid fordert deshalb, die Vorlage mit entsprechenden Massnahmen zu ergänzen.

3. Eine Beschleunigung bedingt auch Änderungen des materiellen Rechts

Für die Bewilligung von Netzprojekten besteht heute bereits das Instrument der Plangenehmigung als konzentriertes Verfahren auf bundesrechtlicher Ebene. Dies im Unterschied zu den Produktionsanlagen, bei welchen mit dem Beschleunigungserlass erst ein neues konzentriertes Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe eingeführt werden soll. Im Unterschied zu den Produktionsanlagen fehlen für die Netze jedoch Instrumente, die im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Wie bei Produktionsanlagen bedingt die Beschleunigung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts. Auch für die Netze (und Speicher) muss das materielle Recht an die Anforderungen der Energie- und Klimastrategie angepasst werden. RegioGrid fordert deshalb, dass für die Netze bezüglich des nationalen Interesses und des Raumplanungsrechts mit den neuen Bestimmungen für Produktionsanlagen gleichzuziehen ist.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungsrechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden, ist oft nahezu unmöglich. Dieser Trend wird mittelfristig noch zunehmen. Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Anpassungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die in bestehenden Wohnquartieren gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu technisch ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten von Trafostationen ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um den Aspekten der Netztechnik und der Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

¹ 1 VSE Energiezukunft 2050, Spotlight Verteilnetze, August 2024; <https://www.strom.ch/de/media/14921/download>

III. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

1. Der Freileitungsgrundsatz für das Übertragungsnetz ist richtig

Leitungen des Übertragungsnetzes werden weiterhin weitgehend als Freileitungen ausgeführt und nur ausnahmsweise als Erdkabel. Auch wenn Freileitungen und Verkabelungen jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, überwiegen bei Verkabelungen im Höchstspannungsnetz vielfach die Nachteile. So weisen Verkabelungen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet meist deutlich höhere Kosten als Freileitungen auf. Zudem verlaufen viele Trassen im Gebirge oder tangieren Landschaften, in welchen eine Verkabelung aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes nicht möglich ist. Der VSE unterstützt, dass der Bundesrat diesen Grundsatz im Gesetz klarstellen will. In Ausnahmefällen kann eine Erdverkabelung weiterhin geprüft werden, z.B. wenn die Einhaltung der Grenzwerte im Bereich der nichtionisierenden Strahlung oder des Lärmschutzes bei Freileitungen in dichter Agglomeration nicht möglich wäre.

Es wäre zudem zu prüfen, ob für Projekte des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) Verbesserungen möglich wären, zum Beispiel durch eine Flexibilisierung des Verkabelungsgrundsatzes, ohne dadurch die etablierten und funktionierenden Mechanismen des Mehrkostenfaktors in Frage zu stellen. Gerade bei Leitungsvorhaben im nicht urbanen Raum könnte in diesem Bereich ein Beschleunigungseffekt erzielt werden.

2. Ersatz von Leitungen am bestehenden Standort vereinfachen

Der Bundesrat schlägt vor, den Ersatz bestehender Leitungen von 220 kV oder höher am bestehenden Standort zu vereinfachen, sodass kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen ist. RegioGrid unterstützt dies. Die Formulierung ist jedoch klarer und verbindlicher zu halten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffe «teilweise Änderung» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. RegioGrid weist zudem darauf hin, dass diesbezüglich einzelne Formulierungen im Erläuternden Bericht unglücklich gewählt sind (vgl. Seite 12: «Versetzung einzelner Masten» oder «Erhöhung einzelner Masten»). Es sollte vielmehr auf den Wortlaut von Art. 1b Abs. 1 VPeA verwiesen werden («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).

Zudem sollten bereits Leitungen ab Hochspannung (Leitungen mit einer Nennspannung grösser 36 kV) unter diese Bestimmung fallen. Bei diesen ist es im Sinn der Beschleunigung der Verfahren durchaus sinnvoll, bei bereits bestehenden, rechtskräftig bewilligten Trassen nicht die Diskussion über alternative Linienführungen sowie Erdverkabelungen zu öffnen.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden oder einzelne Abschnitte infolge von Infrastrukturprojekten angepasst werden. Ist dies auf einer bereits bestehenden Freileitung mit einfachen Mitteln möglich, so soll dies rascher genehmigt werden können, was den erforderlichen Umbau des Hochspannungsnetzes vereinfachen kann. In Betracht fallen dabei beispielsweise die Erhöhung der Nennspannung (Umspannungsprojekte, Spannungserhöhungen), die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten, aber ohne grössere Massnahmen einsatzbereiten Leitungen oder der Ersatz des bisherigen durch ein stärkeres Leiterseil (mit der Folge der Erhöhung des thermischen Grenzstroms).

Antrag Art. 15bbis EleG

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von über 36 kV ~~220 kV oder höher~~ wird ~~kann~~ am bestehenden Standort genehmigt ~~werden~~, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird.

3. Nationales Interesse für Netzinfrastrukturen und Interessenvorrang ausweiten

Das geltende Gesetz misst nur Anlagen des Übertragungsnetzes nationales Interesse bei, wobei das Interesse an der Realisierung solcher Anlagen gemäss Vorschlag des Bundesrates anderen nationalen Interessen künftig vorgehen soll (grundsätzlicher Interessenvorrang). In Anlehnung an das Konzept des Stromgesetzes ist das nationale Interesse für Netzinfrastrukturen weiter zu fassen. Insbesondere sind auch Netzanlagen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen, und generell alle Anlagen des Verteilnetzes, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind, einzubeziehen. Die Interessengewichtung ist entsprechend derjenigen für Produktionsanlagen von nationalem Interesse zu regeln (d.h. Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen in Anlehnung an das Konzept von Art. 9a nStromVG). Gleiches gilt für Speicher, welche für den Ausgleich des Energie-systems an Bedeutung gewinnen werden.

Zu Abs. 3: Nicht nur die Anschlussleitung für solche Anlagen ist wichtig, sondern alle technischen Anlagen.

Zu Abs. 3bis: Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollte auch die dafür notwendige Netzinfrastruktur von nationalem Interesse sein.

Antrag Art. 15d EleG

3 Der Bundesrat misst kann einzelnen Anlagen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, ~~aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls~~ nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen ~~zwingend~~ erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3bis (neu) Ebenso sind Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

6 (neu) Sind Anlagen des Verteilnetzes für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse im Sinne von Art. 9a StromVG erforderlich oder schliessen sie solche Produktionsanlagen an, so geht das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 15d Abs. 5 Bst. a-c vor.

4. Fristen einheitlich ansetzen und verbindlicher gestalten

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Plangenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16abis EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPeA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich. Sie entfalten in der Praxis kaum Wirkung. Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen beinahe immer überschritten.

Damit die Netze möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, müssen die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren beiderseits symmetrisch ausgestaltet werden (Anlehnung an den Beschleunigungserlass für die Produktion). Die Fristen für die Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EnG und EleG müssen übereinstimmen. Die kantonale Leitbehörde hat sich mit den zuständigen Bundesbehörden zu koordinieren. Damit Fristen für die Plangenehmigung eingehalten werden können, sind ferner auch die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonebene kurz zu halten und verbindlicher zu gestalten.

Zu Art. 16d: Der VSE begrüsst die Kürzung der Frist zur Stellungnahme durch die betroffenen Kantone von aktuell drei auf einen Monat. Um eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen, ist eine Konsequenz an die Nichteinhaltung der Frist zu knüpfen. Der VSE beantragt, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Vermutung gilt, dass die kantonale Behörde auf ihre Stellungnahme verzichtet. In diesem Fall kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten entscheiden (wie dies bereits heute im Rahmen von Art. 16g

Abs. 2 EleG der Fall ist). Auch ist die Möglichkeit der (ausnahmsweisen) Fristverlängerung zeitlich zu limitieren.

Zu Art. 16g: Analog zu Art. 16d hat die auf einen Monat gekürzte Frist gleichermassen für die im Verfahren involvierten Ämter und Fachstellen des Bundes zu gelten.

Antrag

Art. 16d EleG

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Nimmt die kantonale Behörde nicht innert Frist Stellung, so wird angenommen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet diesfalls aufgrund der Akten.

Art. 16g EleG

1 Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) ist nicht anwendbar. Die Frist zur Stellungnahme der betroffenen Fachbehörden nach Artikel 62a Absatz 3 RVOG beträgt einen Monat. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert eines Monats dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Frist ~~kein~~ Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

5. Auf das obligatorische Bereinigungsverfahren verzichten

Bei Differenzen auf Stufe Bund muss heute das ESTI dem BFE das Verfahren zur Durchführung der formalen Differenzbereinigung und zum Entscheid überweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b EleG); das ESTI kann lediglich ein «informelles» Differenzbereinigungsverfahren durchführen; d.h. nur das BFE kann ein formelles Differenzbereinigungsverfahren unter den Bundesbehörden durchführen – und es kann sogar sein, dass das «informelle» Differenzbereinigungsverfahren vor dem BFE wiederholt werden muss, was den Ämtern etc. keinerlei Verbindlichkeit auf Stufe ESTI abverlangt. Regiogrid unterstützt daher, dass künftig auf das obligatorische formelle Bereinigungsverfahren gemäss Art. 62b RVOG verzichtet wird (Art. 16g Abs. 1 EleG).

Ergänzend dazu beantragt Regiogrid eine weitere Änderung hinsichtlich der Klärung von Widersprüchen. Heute wird die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viel zusätzlichen Zeitaufwand, zumal der Gesuchsteller nicht die gleichen Möglichkeiten zur Klärung hat, wie sie das ESTI und das BFE haben. Die Aufhebung des formellen Bereinigungsverfahrens muss daher auch in der Praxis dazu führen, dass die Behörde effektiv und zügig entscheidet, und allfällige Abklärungen mit Fachbehörden aufgrund sich widersprechender Stellungnahmen unmittelbar und allenfalls informell vornimmt. Ergänzend müsste eine Präzisierung des Verfahrens nach Art. 62a RVOG vorgenommen werden. Die Genehmigungsbehörde ist daher in Analogie zu Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) in die Pflicht zu nehmen, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen und dem Gesuchsteller eine konsolidierte Stellungnahme zuzustellen, welche zwischen den Behörden abgestimmt ist.

Antrag Art. 16gbis EleG

(neu) Die Leitbehörde (Genehmigungsbehörde) sorgt für ausreichende Koordination zwischen den involvierten Fachbehörden und Stellen von Bund und Kantonen. Sie weist die involvierten kantonalen Behörden auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hin und wirkt auf die Klärung solcher Widersprüche hin.

6. Kompetenz des ESTI ausweiten und Teilgenehmigungen ermöglichen

6.1 Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Enteignungen ausweiten

Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 16h Abs. 1 EleG). Allerdings darf nach geltendem Recht von den enteigneten Rechten erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Entschädigung bezahlt ist (d.h. eine Einigung um die Höhe der Entschädigung erzielt wurde) oder vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid bewilligt wurde (Art. 76 EntG; Art. 45 EleG). Die Unternehmung darf also mit den Bauarbeiten nicht schon dann beginnen, wenn eine rechtskräftige Plangenehmigung vorliegt und lediglich die Höhe der Entschädigung noch strittig ist. Daraus können sich mehrjährige Verzögerungen ergeben.

Es ist daher in Abs. 1 von Art. 16h EleG zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeit zum Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung nötig. Soll, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, sodann weiterhin die Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids abgewartet werden müssen, ist der Beschleunigungseffekt gering. Daher ist der Entscheid über eine beantragte vorzeitige Besitzeinweisung auch gleich von der Plangenehmigungsbehörde zu fällen. Die Bewilligung einer vorzeitigen Besitzeinweisung soll trotz der Streichung von Art. 45 Abs. 3 EleG und dem neuen Art. 44a EleG weiterhin möglich sein (s. dazu auch Bemerkungen in Kapitel III.10). Die Plangenehmigungsbehörde soll Beschwerden gegen die vorzeitige Besitzeinweisung auch die aufschiebende Wirkung entziehen können (allenfalls gegen angemessene Sicherstellung durch den Ent-eigner).

6.2 Teilgenehmigungen ermöglichen

Zudem ist vorzusehen, dass für unbestrittene Teile eines Vorhabens die Teilgenehmigung erteilt werden kann. Das ist zwar bereits heute nach Art. 9 VPeA im Grundsatz möglich. Die Praxis dazu ist aber ausserordentlich zurückhaltend und die Bestimmung kommt kaum je zur Anwendung, weil die Genehmigungsbehörde keine präjudizierende Wirkung der Teilgenehmigung riskieren möchte (insofern ist der Wortlaut von Art. 9 VPeA zu restriktiv formuliert).

Die in Art. 16h Abs. 1 beantragte Kann-Formulierung soll der Plangenehmigungsbehörde weiterhin Raum lassen, Teilgenehmigungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt zu treffen. Der jeweilige Netzbetreiber muss sich aber bei entsprechenden Anträgen bewusst sein, dass solche Entscheide (noch) nicht definitiv sind, weshalb ihn das Kostenrisiko für Anpassungen bzw. gar Rückbauten vorzeitig ausgeführter Teile trifft. Damit wird ein gewisser Interessenausgleich geschaffen, da der Netzbetreiber damit angehalten ist, von diesen erweiterten Instrumenten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

6.3 Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Einsprachen ausweiten und Überweisung ans BFE beschleunigen

Im Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich das ESTI die verfahrenleitende Instanz und das Gesuch ist beim ESTI einzureichen. Kann dieses bei Differenzen keine Einigung erzielen, muss es die Verfahrensunterlagen ans BFE zur weiteren Verfahrensführung und zum Entscheid überweisen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b. EleG i.V.m. Art. 6b VPeA). Oftmals vergeht bei dieser Überweisung viel Zeit, weil sich mit dem BFE eine neue Behörde ins Dossier einarbeiten muss. Die aktuelle Praxis ist nicht effizient, führt zu Doppelspurigkeiten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzregelung muss geklärt werden.

Grundsätzlich wäre es richtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Art. 16 Abs. 2 EleG) nur noch eine Genehmigungsbehörde festzulegen (entweder nur ESTI oder nur BFE, mit Definition eines Kriterienkatalogs, bei welchen Projekten die Zuständigkeit als erste Instanz beim BFE liegt, z.B. bei sachplanpflichtigen Vorhaben oder bei missbräuchlichen Einsprachen wie Masseneinsprachen). Vorliegend beantragt RegioGrid aus pragmatischen Gründen, mit einer Präzisierung der Zuständigkeitsregelung in Art. 16h Abs. 2 zumindest für eine Klärung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs zwischen den beiden erstinstanzlichen Genehmigungsbehörden zu sorgen: Als Grundsatz soll das ESTI mit vollen Kompetenzen ausgestattet werden und entscheiden können (inkl. betreffend Enteignungsrecht, s. oben). Eine Überweisung des Verfahrens an das BFE soll nur noch die Ausnahme bilden, zügig und nur aus guten Gründen erfolgen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können. Die Verordnungsbestimmungen (Art. 6b VPeA) müssen in einem nächsten Schritt entsprechend auf die geänderte Gesetzesbestimmung abgestimmt werden.

Antrag Art. 16h EleG

1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie allfälligen Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.

2 Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung der Beteiligten mit kurzen Fristen überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt diesfalls das Verfahren weiter und entscheidet.

7. Rückweisungen an Vorinstanzen sind zu vermeiden

Wegen der erneuten Beurteilung durch die Vorinstanz und der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. RegioGrid unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, wonach Gerichte auf allen Ebenen möglichst in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden sollen. Das zuständige Gericht soll seinen Spielraum bei der Beurteilung einer Beschwerde nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Allerdings kann das Verfahren bis zum Ende des Schriftenwechsels (Untersuchungsphase) bereits mehrere Jahre dauern. Eine Frist von 6 Monaten für die Urteilsverfassung ist nicht hilfreich, wenn die Untersuchungsphase vorher jahrelang dauert. Die maximale (absolute) Verfahrensdauer durch alle Instanzen (inkl. Bundesgericht) soll daher 540 Tage nicht überschreiten.

Zudem hat die Regelung nicht nur für Plangenehmigungen für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, zu gelten, sondern für Verfahren in Bezug auf alle elektrischen Anlagen. Wegen des erforderlichen Um- und Ausbaus der Verteilnetze im Zuge des Umbaus des Energiesystems wird eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht getragen werden, erwartet. Eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie.

Antrag Art. 16j EleG

Wird die Plangenehmigung für eine elektrische Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. Das Verfahren durch alle Instanzen soll eine maximale Gesamtdauer von 540 Tagen nicht überschreiten. Die Gerichte treffen die entsprechenden Massnahmen.

8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Transformatorenstationen der Netzebene 6 klären

Art. 17 EleG sieht in bestimmten Situationen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor, u.a. bei «örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen» oder bei «Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt». Dieses vereinfachte Verfahren zeichnet sich im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs aus.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll in Art. 17 EleG bei «Transformatorenstationen des Niederspannungs-verteilnetzes» das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar sein. Diese Absicht ist zu begrüessen. Die Formulierung muss allerdings korrigiert werden. Transformationsstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Inbetriebnahme vom Anschluss an die Mittelspannung abhängig ist. Zudem sollte das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren generell grosszügiger angewendet werden. Dies ist heute bereits möglich, da der Gesetzestext Interpretations- und Ermessensspielraum bietet. Um den rechtsanwendenden Behörden und Projektanten bei der Interpretation mehr Sicherheit zu geben, kann eine Präzisierung im Gesetzestext geprüft werden (was gilt als «nicht wesentlich», was gilt als «unerhebliche» Auswirkung auf Raum und Umwelt), oder es sollte mit einer weniger restriktiven Auslegung/Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (allenfalls Konkretisierung auf Verordnungsstufe) eine Vereinfachung erreicht werden.

Antrag Art. 17 EleG

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
d. Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.

9. Enteignungsrecht präzisieren

Regiogrid begrüsst die Integration der Durchleitung von Daten Dritter in das Enteignungsrecht der Netzbetreiber, schlägt jedoch eine Präzisierung von Abs. 1 vor, da in den Verträgen Betriebsdaten auch als Energie betrachtet werden. Zudem ist es nicht so, dass einzelne Fasern dediziert für die Daten des Netzbetriebs und andere dediziert für Dritte genutzt werden. Technisch ist es auch möglich, dass über die gleiche Faser Betriebsdaten und Daten Dritter übertragen werden.

Zudem schlägt Regiogrid einen neuen Abs. 1bis vor. Historisch gibt es noch Leitungen im Eigentum und in der Verantwortung von Wasserkraftwerken, die teilweise auch der Versorgung von Talschaften dienen. Das Enteignungsrecht steht den Projektanten/Betreibern von (Gross-) Anlagen aus erneuerbaren Energien (Wind, PV) im Moment nicht zu, insbesondere auch nicht für die Ableitung der produzierten Energie. Kann man sich nicht gütlich einigen, dann ist für diese Ableitungen heute zunächst nach Art. 43 Abs. 2 EleG das Enteignungsrecht zu beantragen, und erst dann das Enteignungsverfahren zu führen. Die Ergänzung in Abs. 1 («Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft») und der neue Abs. 1bis dienen somit durch die Beschleunigung der zugehörigen Netzanlagen auch der Beschleunigung der Umsetzung der Produktionsanlagen.

Antrag Art. 43 EleG

1 Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Nutzung dieser Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter das Enteignungsrecht zu. der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:
a. ~~Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;~~
b. ~~Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.~~

1bis (neu) Sofern Anlagen gemäss Abs. 1 in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dienen, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.

10. Vorzeitige Besitzergreifung bzw. Besitzeinweisung klären

Regiogrid begrüsst, dass dem Enteigner gestützt auf den neuen Art. 44a EleG das Recht zur vorzeitigen Besitzergreifung zusteht. Gemäss Wortlaut steht dem Enteigner das Recht auf vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen zu, ohne dass eine Behörde dies ausdrücklich genehmigen müsste. Dies setzt jedoch voraus, dass die Rechte (letztinstanzlich) rechtskräftig enteignet wurden (so die Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 18). Eine «vorzeitige» Besitzergreifung bleibt somit weiterhin ausgeschlossen und ohne zusätzliche Massnahmen könnte der Gesuchsteller im Fall einer Beschwerde weiterhin nicht sofort bauen. Aus unserer Sicht wäre es insbesondere von Bedeutung, mindestens unbestrittene Teile des Projekts schon vorzeitig ausführen zu können und eine vorzeitige Besitzeinweisung im Einzelfall vorgängig beantragen zu können (wobei die Entscheid-Kompetenz der Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren zukommen soll – siehe dazu den Antrag zu Art. 16h EleG in Kapitel III.6).

Die Erhebung der Dokumentation sollte zudem in Absprache / gemäss Vorgaben (Leitfaden) der Schätzungskommission erfolgen. Ansonsten könnte sich der Enteigner dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass die Dokumentation unzureichend sei.

Betreffend die Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 EleG verweisen wir auf die obigen Bemerkungen zu Art. 44a EleG und den Antrag zu Art. 16h EleG.

Antrag Art. 44a EleG

2 Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt. Die Genehmigungsbehörde erlässt dazu in Absprache mit den Schätzungskommissionen Richtlinien.

11. Erfolgskontrolle intensivieren

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen des Umbaus des Energiesystems essenziell.

Antrag Art. 60bis EleG

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung ~~spätestens fünf~~ ~~zehn~~ Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom [DATUM] von Artikel 15bis und Artikel 16; Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

12. Keine Rechtsunsicherheiten bei der Netzplanung schaffen

Die heutige Regelung zur Netzplanung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die Bündelung von Infrastrukturen ist schon heute ein Gebot. Bereits heute werden die massgebenden Stellen von den Verteilnetzbetreibern frühzeitig einbezogen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden und neuen Unsicherheiten über den effektiven Einbezug der Kantone und der Betroffenen führen. Dies würde letztlich zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen und dem Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen.

Die Netzbetreiber planen heute ihr Netz bereits vorausschauend, wobei der Prognosehorizont für jede Netzebene verschieden ist. Je höher die Netzebene, umso genauer stimmt der konkrete Ausbaubedarf mit den erwarteten Entwicklungen überein. Die Netzentwicklung kann langfristig geplant werden und betrifft Regionen. Der Netzausbau auf den tiefen Netzebenen betrifft Quartiere. Deren Entwicklungen ist stark von äusseren Umständen getrieben, wie Förderprogrammen, politischen Umwälzungen, Naturkatastrophen, etc. Der konkrete Ausbaubedarf ergibt sich durch individuelle Entscheide der Grundeigentümer. Diese Marktdynamik kann durch eine Zielnetzplanung nur bedingt aufgefangen werden. Die Voraussehbarkeit ist viel kurzfristiger. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (und künftig auch an Fassaden) keine Bewilligung mehr braucht.

Eine Zielnetzplanung sorgt für zielgerichtete und effektive Netz-Investitionen. Sie hat zum Zweck, die Prioritäten richtig zu setzen; es ist aber kein wirksames Instrument für die Beschleunigung des Netzausbaus. Die Einführung einer Pflicht für Verteilnetzbetreiber, ihre Zielnetzplanung (in einem vorgegebenen Format) bei der EICom einzureichen, würde hingegen wertvolle Ressourcen binden und risiziert neue Rechtsunsicherheiten, wenn sich der akute Netzausbaubedarf anders entwickelt, als in der von der EICom geprüften Planung.

Die Vorhersehbarkeit von zukünftigen Entwicklungen ist für jede Netzebene anders und kann nicht zeitlich vorverlagert werden. Aus diesem Grund ist eine Zielnetzplanung nicht die richtige Massnahme, um den Netzausbau zu beschleunigen. Es muss vielmehr dafür gesorgt werden, dass die nachgelagerten Prozesse von Plangenehmigung und Bau in ihrer Dauer auf den Zeithorizont der voraussehbaren Entwicklungen abgestimmt werden. Dies hätte auch den positiven Effekt, dass der grosse Ressourcenbedarf für die kommenden Netzverstärkungen auf den Netzebenen 5 bis 7 besser abgedeckt wird und die vorhandenen Ressourcen bei den Netzbetreibern und Behörden effizienter eingesetzt werden können.

Antrag Art. 9c StromVG

2 gemäss geltendem Recht

13. Genügend Ressourcen sicherstellen

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Grundsätzlich muss darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen – im Verbund u.a. mit den Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel III.4). Der VSE hat zudem eine Reihe von weiteren Vorschlägen ausgearbeitet, auf welche wir verweisen (s. Stellungnahme des VSE vom 8. Oktober 2024).

14. Geltende Verfahrensleitung und Zuständigkeit im Plangenehmigungsverfahren klarstellen

Die Erfahrung in verschiedenen Kantonen zeigt, dass das bundesrechtliche (konzentrierte) Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nicht überall im Detail bekannt ist. Um bei künftigen Vorhaben zur Klarheit des Verfahrens und der Zuständigkeiten beizutragen, ist in der Botschaft an das Parlament nochmals zu unterstreichen, dass gemäss Art. 16 Abs. 4 EleG ausschliesslich ein bundesrechtliches Verfahren zur Anwendung kommt. Kantonale und kommunale Behörden haben keine Bewilligungskompetenz. Den Kantonen kommt eine Fachberichtskompetenz zu (Art. 16d EleG), die Gemeinden können ihre Interessen durch Einsprache im Rahmen der öffentlichen Auflage wahren (Art. 16f Abs. 3 EleG). Die Bewilligungskompetenz liegt allein beim Bund (ESTI bzw. BFE).

IV. Weitere Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren von Netzbau-Projekten

Der VSE hat in seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage weitergehende Anträge gestellt (s. Kapitel III. der VSE-Stellungnahme).² RegioGrid verweist auf diese Anträge, welche der Verband vorbehaltlos unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin

² VSE Stellungnahme Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vom 8. Oktober 2024; <https://www.strom.ch/system/files/media/documents/20241008-stn-vse-beschleunigung-netz.pdf>.

Baden, 17. Oktober 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zu äussern.

Als Stromproduzenten sind die Wasserkraftbetreiber neben dem Ausbau der Produktion auch an einer Beschleunigung des Netzausbaus interessiert. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision trägt diesem Anliegen ungenügend Rechnung, da sie sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz beschränkt. Der massive Zubau von dezentralen erneuerbaren Technologien in den kommenden Jahren bedingt, dass die Netzinfrastruktur auf allen Ebenen verstärkt wird, also auch auf den unteren Netzebenen. Dazu muss die Beschleunigung der Netzinfrastruktur ganzheitlich gedacht und Massnahmen müssen aufeinander abgestimmt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV



Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen Wasserkraft ein. Als führender Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft vertritt er die Interessen der Branche und unterstützt nachhaltige Lösungen im Bereich der Schweizerischen Wasserkraft.

Bundesamt für Energie
Per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

16. Oktober 2024

**Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG)
(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff erwähnten Vernehmlassungsvorlage.

Aus Sicht von Swissgrid enthält die Vorlage wichtige und zwingend notwendige Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren beim Aus- und Umbau des Übertragungsnetzes. Dies aus folgenden Gründen:

«Strategie Stromnetze» brachte Verbesserungen, eine weitere Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ist aber dringend nötig.

Bereits 2019 hatte der Bund zwecks Beschleunigung und Optimierung der Bewilligungsverfahren bei Netzprojekten das «Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze» («Strategie Stromnetze») in Kraft gesetzt. Dessen Bestimmungen ermöglichen Verfahrenserleichterungen hinsichtlich Befreiung von der Sachplan- und Plangenehmigungspflicht. Wo Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren erforderlich sind, führten die neuen Bestimmungen bisher jedoch nur zu geringen Verbesserungen. Eine weitere Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ist dringend nötig.

Netzausbau hält schon heute nicht mit dem Kraftwerksausbau Schritt

Mit den heutigen Bewilligungsverfahren gerät der Netzausbau im Vergleich zum Kraftwerksausbau zunehmend in Verzug. Unmittelbare Folge davon sind volkswirtschaftlich ineffiziente Netzengpässe und Einschränkungen bei der Stromerzeugung. Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Endverbraucher. **Ohne weitere Massnahmen wird die gegenwärtige Rechtslage die Ziele der Energiewende sowie den sicheren Netzbetrieb gefährden und sich letztlich negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz auswirken.**

Im Rahmen verschiedener Vorlagen sollen die Bewilligungsverfahren von Kraftwerken beschleunigt werden (u.a. dem «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien», dem «Energiegesetz – Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» und dem «Energiegesetz (Beschleunigungserlass)»). **Dadurch wird sich die Situation im Netzbereich weiter verschärfen.** Das Gleiche ist zu erwarten im Zuge der steigenden Elektrifizierung (Elektromobilität, Einsatz von Wärmepumpen etc.) bzw. dem damit einhergehenden steigenden Stromverbrauch.

Erneuerungsbedarf im Übertragungsnetz

In den nächsten Jahrzehnten muss ein Grossteil des heute bestehenden Übertragungsnetzes erneuert werden. Mehr als 60% des Übertragungsnetzes (konkret der Tragwerke) ist heute zwischen 50 und 80 Jahre alt. Die technische Lebensdauer beträgt bei Freileitungen ca. 80 Jahre. Diese Anlagen müssen somit in den nächsten 30 Jahren erneuert werden. **Im Vergleich zu den letzten 20 Jahren wird sich die Anzahl der Netzprojekte damit vervielfachen.** Hinzu kommen die Projekte aus dem «Strategischen Netz». **Damit diese Projekte zeitgerecht umgesetzt werden können, braucht es eine deutliche Beschleunigung der Bewilligungsverfahren. Zudem braucht es auch ausreichend Ressourcen aufseiten der beteiligten Bundesbehörden (insbesondere ESTI und BFE) sowie auch der Kantone (Teilnahme Koordination Netzplanung und Begleitgruppe im Sachplanverfahren).**

Der bisher schleppende Netzausbau bzw. die langen Bewilligungsverfahren sind nicht nur eine Herausforderung in der Schweiz, sondern auch europaweit¹. **Das Stromnetz ist von zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit, die Dekarbonisierung und die Energiepreise. Lange Bewilligungsverfahren im Netzbereich bremsen den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen aus.**

¹ Vgl. Z.B. Mario Draghi, The Future of European Competitiveness (S. 46).

Zusammenfassend begrüßen wir folgende Inhalte des Gesetzesentwurfs (Details siehe Änderungsanträge):

- **Freileitungsgrundsatz (Art. 15b E-EleG)**

Ein hoher Anteil an Erdkabeln im Übertragungsnetz ist aus physikalischen und betrieblichen Gründen nicht möglich (Blindleistungskompensation, Spannungshaltung, Resonanzphänomene & harmonische Verstärkungen, Reparaturzeit etc.). Ausserdem sind Verkabelungen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet zwischen 2- und 10-mal so teuer wie gleich lange Freileitungen.

Die ebenfalls in Art. 15b E-EleG vorgesehenen Ausnahmebestimmungen bezüglich Umsetzung als Erdkabel aufgrund der Kriterien «Kosten» und «technische Gründe» begrüßen wir. Ebenso kann Swissgrid nachvollziehen, dass bei Projekten, welche Moore und Moorlandschaften tangieren, Erdverkabelungen (aufgrund des verfassungsmässigen Schutzes der genannten Gebiete) zu prüfen sind.

- **Erneuerung bestehender Leitungen am bestehenden Standort (Art. 15b^{bis} E-EleG)**

Für Swissgrid ist dies die bedeutendste Bestimmung der Vorlage im Hinblick auf das Ziel der Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, da in den nächsten Jahrzehnten ein Grossteil des heute bestehenden Übertragungsnetzes erneuert werden muss und somit die Anzahl der Netzprojekte stark zunehmen wird.

- **Vorrang des Übertragungsnetzes vor anderen nationalen Interessen (Art. 15d E-EleG)**

Der vorgeschlagene Ausnahmenkatalog ist aus Sicht Swissgrid ein sinnvoller Kompromiss. **Wichtig ist, dass der Ausnahmenkatalog nicht weiter vergrössert wird.** Ansonsten würde die verfahrensbeschleunigende Wirkung der Bestimmung dahinfliegen.

- **Verzicht auf bundesinternes Bereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1 E-EleG)**

Die Nichtanwendbarkeit von Art. 62 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes begrüßen wir.

- **Koordination der Netzplanung (Art. 9c Abs. 2 E-StromVG)**

Raumplanerische Abwägungen haben künftig verstärkt im Rahmen der frühzeitigen Koordination der Netzplanung mit Kantonen und weiteren Betroffenen zu erfolgen. Damit können auch Bündelungspotentiale frühzeitig identifiziert werden. Zudem wirkt die Bestimmung komplementär zu Art. 15b^{bis} E-EleG. Entsprechend erachtet Swissgrid die Bestimmung als richtig und wichtig.

Folgende Inhalte des Gesetzesentwurfs lehnen wir ab:

- **Ausnahmetatbestände BLN-Gebiete sowie Schutz NIS, Lärm (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c und d)**

Die Kriterien in Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c und d lehnt Swissgrid ab. Müsste Swissgrid in sämtlichen BLN-Gebieten² (Bst. c) Erdverkabelungen prüfen, würde die verfahrensbeschleunigende Wirkung von Art. 15b E-EleG bei fast der Hälfte der Netzprojekte des Übertragungsnetzes dahinfallen. Sowohl bei BLN-Gebieten als auch bei der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit (Bst. d) ist Swissgrid der Ansicht, dass die Option Erdverkabelung bereits über die Kriterien «Kosten» und «technische Gründe» abgedeckt werden kann.

Weiter hat Swissgrid insbesondere folgende Anträge:

- **Verzicht auf das Bereinigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz**

Analog zur Nicht-Anwendbarkeit von Art. 62 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes soll das Bereinigungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes im Sachplanverfahren nicht anwendbar sein. Die Kantone können ihre Interessen im Rahmen der Koordination der Netzplanung nach Art. 9c Abs. 2 E-StromVG und in der Begleitgruppe im Sachplanverfahren nach Art. 15g EleG einbringen.

- **Direkte Zuständigkeit des BFE als verfahrensleitende Behörde im Plangenehmigungsverfahren**

Das zweistufige Plangenehmigungsverfahren mit ESTI als erster und BFE als zweiter Genehmigungsbehörde ist nicht in allen Fällen zielführend. Verzögerungen könnten vermieden werden, wenn in gewissen Fällen die Verfahrensleitung gleich zu Beginn vom BFE wahrgenommen würde. Wir beantragen deshalb, dass Swissgrid bei gewissen Vorhaben beantragen kann, dass das BFE von Beginn an zuständige Genehmigungsbehörde ist.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Änderungsanträge

Erläuterungen

Ausgangslage (S. 5)

~~«Rund zwei Drittel des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) wurden vor 1980 erstellt.~~
Mehr als 60% des Übertragungsnetzes (konkret der Strommasten) ist heute zwischen 50 und 80 Jahre alt. Diese Anlagen haben eine Lebensdauer von ca. 80 Jahren. Ein Grossteil des Übertragungsnetzes muss deshalb in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden, damit das Netz weiterhin sicher betrieben werden kann. Untersuchungen von Swissgrid zeigen, das Übertragungsnetz in einem schlechteren Zustand ist als erwartet. Um das Netz instand zu halten, fällt innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre ein grosser Sanierungsbedarf an. Es ist daher im Vergleich zu den letzten 20 Jahren mit einer Vervielfachung der Anzahl der Stromleitungsprojekte und der damit verbundenen Verfahren (Sachplanverfahren, Plangenehmigungsverfahren) zu rechnen.»

Begründung: Die Änderungsanträge dienen der Präzisierung. Für Swissgrid ist die Formulierung *«das Übertragungsnetz befindet sich in einem schlechteren Zustand als erwartet»* störend. Die Formulierung kann als Hinweis auf eine Vernachlässigung der Pflichten seitens Swissgrid oder der vorherigen Eigentümer der Leitungen verstanden werden. Der Zustand dieser Strommasten bzw. deren höhere Abnutzung ist jedoch historisch bedingt. Die Anlagen stammen aus der Nachkriegszeit und weisen infolge des damaligen Stahlmangels eine höhere Abnutzung auf.

Art. 15b E-EleG

Änderungsantrag:

- ^{1bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:
- a. aus technischen Gründen; oder
 - b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; ~~oder~~
 - c. ~~zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder~~
 - d. ~~zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.~~

Begründung: Swissgrid begrüsst den in Art. 15b E-ElG vorgesehenen Freileitungsgrundsatz. Diesen beantragte Swissgrid bereits 2015 im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze («Strategie Stromnetze»).

Erdkabel sind bei der Energieübertragung in regionalen Verteilnetzen und im überregionalen Verteilnetz bis 150 kV technisch und betrieblich erprobt und bilden den technischen Standard. Im Übertragungsnetz sind Erdverkabelungen jedoch weiterhin die Ausnahme. Der Energietransport auf der Höchstspannungsebene (220 kV und 380 kV) funktioniert heute weitestgehend über oberirdische Freileitungen. Sie machen über 99% des Schweizer Übertragungsnetzes aus.

Physikalische Phänomene und betriebliche Herausforderungen setzen dem Einsatz von Erdkabeln im Übertragungsnetz enge Grenzen. Aus technischer und betrieblicher Sicht sollten Verkabelungen weiterhin nur punktuell zum Einsatz kommen. Auch wenn Freileitungen und Verkabelungen jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, überwiegen bei Verkabelungen im Höchstspannungsnetz vielfach die Nachteile:

- **Erdkabel erhöhen die Spannung stärker als Freileitungen und wirken sich damit auf die Stabilität des gesamten Übertragungsnetzes aus.** Als Folge davon müssen zusätzliche Kompensationsanlagen gebaut werden, um die Spannung zu reduzieren. Ansonsten drohen Schäden an den elektrischen Anlagen. Kompensationsanlagen brauchen viel Platz, sind kostenintensiv, betrieblich anspruchsvoll, benötigen zusätzlich Energie und verursachen Lärm.
- **Ein hoher Anteil an Erdkabeln im Übertragungsnetz ist aus physikalischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.** Die technischen Herausforderungen nehmen zu, je mehr Leitungsabschnitte des Übertragungsnetzes in den Boden verlegt werden. Denn Erdverkabelungen besitzen unterschiedliche elektrische Eigenschaften, die Auswirkungen auf die Stabilität und Verfügbarkeit des Übertragungsnetzes über die ganze Schweiz haben. Swissgrid macht derzeit eine Studie zu den Auswirkungen verschiedener Szenarien mit zunehmendem Kabelanteil im Übertragungsnetz. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Verlauf des kommenden Jahres publiziert.

Erste provisorische Ergebnisse der Studie zeigen auf, dass dem Kabelanteil im Übertragungsnetz enge Grenzen gesetzt sind. Mit steigendem Verkabelungsanteil verschieben sich die Impedanzen zunehmend in einen kritischen Frequenzbereich (nahe an die 50 Hz des Netzbetriebs), was das Risiko von Resonanzphänomenen und Netzininstabilitäten erhöht. Es können transiente Überspannungen entstehen, welche den sicheren Netzbetrieb gefährden. Bei Inbetriebnahmen und Wiedereinschaltungen von bspw. einem Transformator führen Erdverkabelungen zudem in vielen Fällen (abhängig von der Netzkonfiguration) zu viel länger dauernden Überspannungen als bei Freileitungen. Auch aufseiten der harmonischen Verstärkungen sind Erdverkabelungen im Vergleich zu Freileitungen zumeist nachteilhaft. Die aus den harmonischen Verstärkungen entstehende schlechtere Spannungsqualität kann vielfältige Folgen haben: erhöhte Abnutzung von Netz- und Kraftwerksinfrastrukturen, Zunahme von Netzverlusten, erhöhter Lärm bei Unterwerken und Kompensationsanlagen oder Vibrationen bei Erzeugungsanlagen. Die Auswirkungen können zudem weiträumig sein. Als Beispiel: Eine Verkabelung in der Zentralschweiz kann

sich über die harmonischen Verstärkungen negativ auf Netz- und Kraftwerksinfrastrukturen im Tessin auswirken. Weiter kann sich auch die maximale zulässige permanente Spannungsvariation begrenzend auf die mögliche Länge einer Erdverkabelung auswirken. Auch der Netzwiederaufbau wird mit Erdkabeln in der Nähe deutlich anspruchsvoller und störanfälliger (Vermeidung von Resonanzen, Sicherstellung der Blindleistungsbilanz bei hohen Ladeleistungen in dem Teilnetz zum Wiederaufbau).

- Die Baukosten einer Höchstspannungsleitung können sich von Fall zu Fall stark unterscheiden – je nach Topographie, Baugrund, potenziellen Naturgefahren und der Technologie. **Verkabelungen sind jedoch über den gesamten Lebenszyklus betrachtet zwischen 2- und 10-mal so teuer wie gleich lange Freileitungen.** Beispiel: Für die Erdverkabelung der Höchstspannungsleitung Beznau – Birr auf einem Teilabschnitt von 1,3 Kilometern fielen Kosten von ca. CHF 20,4 Mio. an. Die Kosten für diese Erdkabelstrecke sind über den gesamten Lebenszyklus betrachtet rund 6-mal höher als für eine Freileitung.
- **Auch Erdkabel hinterlassen Spuren in der Landschaft, zum Beispiel in Form von Schneisen im Wald, Zufahrtsstrassen und Übergangsbauwerken, welche die Freileitung mit dem Erdkabel verbinden.** Ein Übergangsbauwerk hat eine Fläche von ungefähr einem Eishockeyfeld und ist ca. 25 Meter hoch.
- **Der Eingriff in den Boden ist bedeutend grösser als bei Freileitungen,** da dieser nicht nur bei den Mastfundamenten, sondern über die gesamte Länge der Leitung einschliesslich der Übergangsbauwerke und Muffenschächte erfolgt. Verkabelungen benötigen zudem einen breiten Korridor, in welchem keine hochstämmigen oder tiefwurzelnden Bäume wachsen dürfen. Insgesamt haben im Übertragungsnetz Erdverkabelungen höhere Umweltauswirkungen als Freileitungen (insb. wegen höherem Materialverbrauch und Übertragungsverlusten).
- **Verkabelungen weisen zwar eine geringere Fehlerhäufigkeit auf als Freileitungen, bei Ereignissen ist deren Reparaturzeit aber deutlich länger.**

Die Freileitungen des Schweizer Übertragungsnetzes verfügen über automatische Wiedereinschaltsysteme. Wenn eine plötzliche Störung auftritt, wie z.B. bei einem Blitzeinschlag, wird die Leitung automatisch aus- und nach einigen Sekunden oder nach etwa einer Minute wieder eingeschaltet.

Bei Abschnitten mit Verkabelung ist eine automatische Wiedereinschaltung nicht möglich. Die Behebung eines Schadens an einem Erdkabel dauert viel länger als bei einer Freileitung, weil Erdkabel bei einer Störung meist Schaden nehmen und ausgetauscht werden müssen. Dies kann mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen, denn Kabel werden für jedes Projekt auf Mass dimensioniert und produziert. Auch das Entfernen des beschädigten und das Einziehen des neuen Kabels sind sehr aufwendig.

- **Eine Erdverkabelung verursacht genau wie eine Freileitung elektrische und magnetische Felder.** Während die elektrischen Felder durch die Abschirmung im Kabel aufgefangen werden, treten die magnetischen Felder nach aussen auf. Die räumliche Ausdehnung der Magnetfelder ist geringer als bei Freileitungen, die Stärke direkt über dem Erdkabel ist aber deutlich höher als unter einer Freileitung.

Aufgrund der genannten Faktoren ist in Zukunft aus einer gesamtheitlichen Perspektive sorgfältig abzuwägen, an welchen Stellen im Übertragungsnetz eine Erdverkabelung die geeignetere Umsetzungsvariante ist. Dies kann insbesondere der Fall sein in grossräumigen,

stark urbanisierten Gebieten oder wo Bündelungsoptionen mit anderen linearen Infrastrukturen (Autobahnen, Strassen-/Eisenbahntunnel etc.) bestehen. So wird bspw. im neuen Gotthardstrassentunnel zum ersten Mal eine Höchstspannungsleitung mit einem nationalen Strassentunnel gebündelt. Zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme wird die rund 18 Kilometer lange Gotthardleitung die längste erdverlegte Höchstspannungsleitung der Schweiz sein. **Swissgrid begrüsst folglich die in Art. 15b E-EleG genannten Kriterien Kosten und technische Gründe hinsichtlich Umsetzung einer Leitung als Erdverkabelung.**

Dass Erdverkabelungen bei Projekten, welche Moore und Moorlandschaften tangieren zu prüfen sind (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b), kann Swissgrid aufgrund des verfassungsmässigen Schutzes dieser Gebiete nachvollziehen.

Swissgrid beantragt jedoch die Streichung der Ausnahmetatbestände gemäss Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c und d.

Bst. c: Die BLN-Gebiete umfassen 19% der Schweizer Landesfläche. **Fast die Hälfte der Trassen von Swissgrid befinden sich abschnittsweise in BLN-Gebieten³.** Swissgrid befürwortet Erdverkabelungen da, wo diese aufgrund einer gesamtheitlichen Abwägung als die insgesamt geeignetste Lösung identifiziert werden. **Bei BLN-Gebieten (wie auch anderen Schutzgebieten) könnten diese Abwägungen auf Grundlage der Kriterien «Kosten» und «technische Gründe» erfolgen. Müsste Swissgrid in sämtlichen BLN-Gebieten Erdverkabelungen prüfen, würde die verfahrensbeschleunigende Wirkung von Art. 15b E-EleG bei fast der Hälfte der Netzprojekte von Swissgrid verpuffen.** Anzumerken ist auch, dass die BLN-Gebiete teils sehr grossflächig sind. Obwohl manche auch Siedlungsgebiete erfassen, in Siedlungsnähe oder entlang von Transitachsen sind, wurden vielfach keine Infrastrukturkorridore festgelegt. Für Swissgrid ist dies insbesondere störend in Gebieten, wo es geographisch kaum bis gar nicht möglich ist, die BLN-Gebiete zu umgehen und sich in diesen auch zahlreiche andere Infrastrukturen befinden (bspw. Autobahnen/Hauptstrassen, Eisenbahnlinien, Seilbahnen, Kraftwerke etc.). Beispiele hiervon sind der Raum Vierwaldstättersee oder Bernina.

Bst. d: **Swissgrid ist der Ansicht, dass die Option Erdverkabelung hinsichtlich Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit über Kosten und technische Gründe abgedeckt werden kann.** Bei vielen Projekten können die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich NIS, Lärm und elektrische Sicherheit durch Massnahmen wie Masterhöhungen oder einzelnen kleinräumigen Verlegungen erfüllt werden. Swissgrid befürchtet, dass der vorliegende Bst. d Unsicherheiten schaffen könnte, in welchen Fällen Erdverkabelungen als Optionen zu betrachten sind. Die Bestimmung könnte somit auch von Einsprechenden hinzugezogen werden, wodurch die verfahrensbeschleunigende Wirkung von Art. 15b E-EleG verfehlt werden könnte. **Sollte der Gesetzgeber an Bst. d festhalten, wäre zu präzisieren, dass dieser nur in Ausnahmefällen anwendbar ist.** Dies könnte über eine (abschliessende) Liste von

³ Dies ist historisch bedingt. Der Grossteil des Übertragungsnetzes wurde in den 1950 – 1980er Jahren gebaut. Die BLN-Gebiete wurden in Etappen ab 1977 festgelegt (1977, 1983, 1996, 1998).

Anwendungsfällen auf Verordnungsebene erfolgen. Auf Grundlage von Bst. d wären Erdverkabelungen bspw. zu prüfen, wenn andernfalls grosse Masterrhöhungen oder zahlreiche kleinräumige Verlegungen von Freileitungen erforderlich wären.

Art. 15b^{bis} E-EleG

Änderungsantrag:

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung **des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher** kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Swissgrid begrüsst Art. 15b^{bis} E-EleG. Mit der beantragten Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das heutige Übertragungsnetz auch aus einigen wenigen Leitungen <220 kV besteht. Vergleiche auch die Definition des Begriffs Übertragungsnetz gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. h StromVG:

«Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird.»

Nach unserem Verständnis handelt es sich bei Art. 15b^{bis} E-EleG um eine lex specialis für bestehende Leitungen. Dieser Sachverhalt könnte in den Erläuterungen noch klarer dargelegt werden. **Die Bestimmung könnte – namentlich im Hinblick auf den grossen Erneuerungsbedarf im Übertragungsnetz – wesentlich dazu beitragen, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.** Damit könnten auch die (personellen) Ressourcen aufseiten der Projektanten und der Behörden entlastet werden. Für die Umsetzung (und Rechtssicherheit) entscheidend ist die Präzisierung auf Verordnungsebene der Formulierungen «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen». Diesbezüglich erscheinen uns auch die Erläuterungen (S. 12) missverständlich:

«Teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen können beispielsweise die Versetzung einzelner Masten, die Verkabelung einzelner Teilstücke, die Erhöhung einzelner Masten, die Heraufsetzung der Ausleger oder weniger invasive Massnahmen sein.»

Der Wortlaut kann so (miss-)verstanden werden, dass «teilweise Änderungen» nur wenige Masten umfassen sollen. Gemäss unserem Verständnis hat im Minimum weiterhin der bisherige Wert von 5 km gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b VPeA zu gelten. Auch dieser ist nach Ansicht von Swissgrid zu gering.

Ein Grossteil des Übertragungsnetzes (genauer der Spannweiten) befindet sich im Einflussbereich von Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Dazu zählen die Kleinräumigkeit und hohe Siedlungsdichte der Schweiz und der (insbesondere bis Ende der 1990er Jahre, jedoch auch bis heute) erfolgende Bau von (Wohn-)Gebäuden nahe an (<20m) oder vereinzelt sogar unterhalb von Stromleitungen. Bei Netzprojekten bedingen diese OMEN jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Sinne von Art. 15b^{bis} E-EleG würde es Swissgrid begrüßen, wenn in der VPeA geregelt würde, dass das Versetzen von Masten **auf einer Länge von höchstens 25% der bisherigen Trasse oder höchstens 15 km** von der Sachplanpflicht befreit wäre (es gilt dabei der höhere Wert). Dies würde der Beschleunigungsabsicht der Vorlage Rechnung tragen.

Art. 15d E-EleG

Änderungsantrag:

⁵ Für ~~neue~~ Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vor-rang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; und
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

Begründung: Für Swissgrid ist nicht ersichtlich, weshalb das grundsätzliche übergeordnete Interesse nur für neue Anlagen und nicht für alle Anlagen des Übertragungsnetzes gelten soll. Mit der im Entwurf vorgesehenen Einschränkung wird insbesondere die lex specialis gemäss Art. 15b^{bis} E-EleG geschwächt. Der jetzige Wortlaut schafft zudem begriffliche Missverständnisse: ein Netzprojekt nach Art. 15b^{bis} E-EleG würde nicht als «neue Anlage» nach Art. 15d E-EleG gelten. Das Projekt könnte aber hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zu NIS und Lärm als «neue Anlage» gelten. **Swissgrid beantragt deshalb, dass das grundsätzliche übergeordnete Interesse für alle Anlagen des Übertragungsnetzes gilt.**

Bst. a bis c: Der vorgeschlagene Ausnahmenkatalog ist aus Sicht Swissgrid ein sinnvoller Kompromiss. Die Erfassung der Moore ist im Hinblick auf deren verfassungsmässigen Schutz unbestritten. Auch Ausnahmen für Biotope und Wasser- und Zugvogelreservate kann Swissgrid nachvollziehen. Bei diesen Schutzgebieten handelt es sich zudem zumeist um eher kleinräumige Gebiete. **Wichtig ist, dass der Ausnahmenkatalog nicht weiter vergrössert wird, insbesondere nicht um grossflächige Schutzgebiete wie die BLN-Gebiete. Andernfalls wäre die mit der Bestimmung bezweckte Verfahrensbeschleunigung mehrheitlich wieder aufgehoben.**

Art. 16 EleG

Änderungsantrag:

^{2bis} NEU Mit dem Plangenehmigungsgesuch kann die nationale Netzgesellschaft für Vorhaben des Übertragungsnetzes beantragen, dass das BFE Genehmigungsbehörde ist. Das BFE stimmt dem zu, wenn dies voraussichtlich im Interesse des raschen Verfahrensabschlusses ist.

Begründung: Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung des Energiegesetzes wiesen wir im Mai 2022 darauf hin, dass das zweistufige Plangenehmigungsverfahren mit ESTI als erster und BFE als zweiter Genehmigungsbehörde nicht in allen Fällen zielführend ist. Verzögerungen könnten vermieden werden, wenn in gewissen Fällen die Verfahrensleitung gleich zu Beginn vom BFE wahrgenommen würde.

Dieses Anliegen wurde auf Verordnungsebene bereits teilweise aufgenommen. Seit 1. Januar 2023 besteht in Art. 6b VPeA eine Bestimmung, wonach in gewissen Fällen Plangenehmigungsverfahren beschleunigt vom ESTI an das BFE überwiesen werden können. Dies betrifft u.a. Sachplanverfahren des Übertragungsnetzes sowie Vorhaben, bei welchen eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen von vornherein als aussichtslos erscheint. Gemäss Art. 6b Abs. 2 VPeA hat dabei das ESTI innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden das Verfahren an das BFE zu überweisen. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Übergabe teils 6 bis 12 Monate dauert. Zudem müssen sich die Zuständigen Personen des BFE anschliessend zuerst in das Verfahren einarbeiten. **Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung beantragen wir deshalb, dass Swissgrid bei gewissen Vorhaben beantragen kann, dass das BFE von Beginn an zuständige Genehmigungsbehörde ist.** Das BFE würde sich um das Verfahren kümmern, das ESTI weiterhin um die technischen Aspekte.

Art. 16d E-EleG

Änderungsantrag:

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise **um einen Monat verlängern. Nimmt die kantonale Behörde nicht innert Frist Stellung, so wird angenommen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet diesfalls aufgrund der Akten.**

Begründung: Swissgrid begrüsst die Verkürzung der Frist nach Art. 16 Abs. 1 EleG von drei auf einen Monat. Wie in den Erläuterungen (S. 14) festgehalten, handelt es sich hierbei jedoch

um eine Ordnungsfrist deren Nichteinhaltung keine Sanktionen zur Folge hat. Aus Sicht Swissgrid ist dies unbefriedigend resp. könnte damit die verfahrensbeschleunigende Wirkung der Bestimmung verfehlt werden. Swissgrid beantragt deshalb einerseits eine Präzisierung, wonach die Frist (einmalig) um einen Monat verlängert werden kann. Weiter hat die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten zu entscheiden, wenn die betroffenen Kantone nicht innert der Frist Stellung nehmen.

Art. 16g E-ElG

Änderungsantrag:

² Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert **einem Monat dreier Monate** nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. **Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um einen Monat verlängern.** Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung: Analog zu Art. 16d EleG haben auch die Kommissionen nach Art. 25 NHG ihre Gutachten innert einem Monat einzureichen. Auch diese Frist soll um einen Monat verlängert werden können.

Im Interesse der Beschleunigung der Bewilligungsverfahren begrüsst Swissgrid zudem die vorgesehene Nicht-Anwendbarkeit von Art. 62 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Verzicht auf das Bereinigungsverfahren zwischen den Fachbehörden des Bundes). **In diesem Sinne beantragen wir, dass im Rahmen des Sachplanverfahrens auch Art. 7 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht anwendbar ist** (siehe Änderungsantrag unten). Die Kantone sind im Rahmen von Sachplanverfahren des Übertragungsnetzes Teil der Begleitgruppe nach Art. 15g EleG. Entsprechend können sie ihre Interessen in den Begleitgruppensitzungen einbringen. Zudem ist mit dem revidierten Art. 9c Abs. 2 E-StromVG eine Stärkung des frühzeitigen und umfassenden Einbezugs der Kantone in die Netzplanung vorgesehen. Auf das Bereinigungsverfahren kann somit verzichtet werden, zumal es sich in einzelnen Fällen als verfahrensverzögernd erwies: Beim Projekt Niederwil – Obfelden verlangte der Kanton Aargau im Jahr 2021 nach der Vorstellung des Planungskorridors ein Bereinigungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 RPG. Das UVEK lehnte diesen Antrag schlussendlich ab. Dennoch entstand durch den Antrag eine Verzögerung von ca. 1 Jahr.

Art. 15 k

Änderungsantrag:

1 Der Bundesrat kann das Festlegen von Planungsgebieten nach Artikel 15h Absatz 2 und Planungskorridoren nach Artikel 15i Absatz 3 in Fällen von untergeordneter Bedeutung an das UVEK übertragen.

2 NEU Artikel 7 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 ist nicht anwendbar.

Art. 16j E-EleG

Swissgrid begrüsst die Bestimmung in Art. 16j E-EleG wonach die Gerichte «so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels» entscheiden. Eine analoge Bestimmung ist bereits bei Kraftwerken im Rahmen der Vorlage «23.051 Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)» vorgesehen.

Art. 43 E-EleG

Änderungsantrag:

1 Den **Verteilnetzbetreibern** und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb **von Anlagen zur Fortleitung, zur Verteilung oder zur Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Nutzung dieser Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter das Enteignungsrecht zu.** der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

- a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;
- b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.

Begründung: Die Änderungen dienen der Präzisierung. Sie bezwecken keine inhaltliche Änderung der Bestimmung im Hinblick auf die Absichten des Gesetzgebers gemäss Erläuterungen.

Gemäss den Erläuterungen (S. 16) wird mit «*Netzbetreiber und die nationale Netzgesellschaft*» auf Art. 5 und Art. 18 StromVG verwiesen. Das StromVG versteht grundsätzlich unter «*Netzbetreiber*» sowohl Verteilnetzbetreiber als auch die Übertragungsnetzbetreiberin, verwendet die Begriffe jedoch nicht immer eindeutig. Gerade Art. 5 StromVG verwendet den Begriff «*Netzbetreiber*», regelt jedoch Pflichten, welche aufgrund der Entflechtung teils nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar sind. Weiter wird der Begriff «*Verteilung*» im Zusammenhang mit dem Verteilnetz verwendet. Für das Übertragungsnetz wird der Begriff «*Übertragung*» verwendet.

Innerhalb der Strombranche (inkl. in den Verträgen) werden Betriebsdaten für die Steuerung der Anlagen, als zwingend notwendig für die Übertragung der Energie betrachtet. Die Nutzungsberechtigten (Branchenteilnehmer) scheiden i.d.R. nicht einzelne Fasern für Betriebsdaten oder den Betrieb Daten Dritter aus. Technisch ist es möglich, dass über die gleiche Faser sowohl Betriebsdaten als auch Daten Dritter übertragen werden (Multiplexing).

Art. 44a E-EleG

Änderungsantrag:

1 Werden gestützt auf Artikel 43 Rechte enteignet, so kann der Enteigner von der Sache vorzeitig Besitz ergreifen.

2 Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt. **Das Inspektorat erlässt dazu in Absprache mit der Schätzungskommission Richtlinien.**

Begründung:

Abs. 1: Swissgrid begrüsst die Neu-Regelung in Art. 44a Abs. 1 E-EleG hinsichtlich der vorzeitigen Besitzeinweisung. Wie in den Erläuterungen (S. 18) richtigerweise festgehalten, verweigerten Enteignete in der Vergangenheit den Zugang zu den betroffenen Parzellen, obwohl eine rechtskräftige Plangenehmigung vorlag.

Zweck der vorzeitigen Besitzeinweisung ist nach unserem Verständnis einzig, dass die (spätere) Schätzung der Entschädigung nicht durch Bauarbeiten und Terrainveränderungen verunmöglicht wird (vgl. Art. 44a Abs. 2 EnG). Hingegen geht es nicht mehr um eine Interessenabwägung. Diese ist mit Erteilung der Plangenehmigung und Abweisung der enteignungsrechtlichen Einsprachen abschliessend zugunsten des Leitungsprojektes erfolgt. Die vorzeitige Besitzeinweisung hat deshalb bereits mit Erteilung der Plangenehmigung durch das BFE zu erfolgen. Die Grundeigentümer müssen Einwände gegen die Enteignung sowie die Entschädigungsforderungen ohnehin bereits mit der Einsprache gegen das Projekt vorbringen, d.h. innerhalb der Frist der öffentlichen Auflage.

Abs. 2: Bei Freileitungsprojekten ist überall dort, wo nur die Überleitung zur Diskussion steht, kaum ein Fall denkbar, wo die Festsetzung der Entschädigung nicht problemlos auch nach Bau und Inbetriebnahme der Leitung erfolgen könnte. Hingegen können bspw. Maststandorte aufgrund des grösseren Eingriffs anspruchsvoller oder umstrittener sein, auch wenn sie sich fast ausnahmslos ausserhalb der Bauzone befinden. Die Sicherstellung hat deshalb auf Grundlage von Richtlinien zu erfolgen. Diese sind durch das Inspektorat (ESTI) in Absprache mit der Schätzungskommissionen (bzw. den Schätzungskreisen) zu erstellen. Dies schafft sowohl für den Enteigner als auch dem Enteigneten Rechtssicherheit. Andernfalls könnte der Enteignete den Vorwurf erheben, dass die Dokumentation unzureichend war. Mangels einer bestehenden Richtlinie («Best Practice») wäre dieser Vorwurf nur schwer zu belegen oder zu widerlegen.

Art. 9c E-StromVG

Swissgrid begrüsst die **Bestimmung, wonach die Netzbetreiber die betroffenen Kantone und die weiteren Betroffenen in die Planung einbeziehen**. Wie in den Erläuterungen (S. 19) festgehalten, muss es das Ziel sein, *«den Raum optimal zu nutzen, die Landschaft zu entlasten*

und kritische Infrastrukturen volkswirtschaftlich effizient zu planen». Die Bestimmung ist aus Sicht Swissgrid zudem komplementär zu Art. 15b^{bis} E-EleG. Aufgrund von Art. 15b^{bis} E-EleG wird die Bedeutung von raumplanerischen Abwägungen beim Ersatz bestehender Leitungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren künftig etwas reduziert. Mit der frühzeitigen Koordination der Netzplanung mit Kantonen und weiteren Betroffenen nach Art. 9c Abs. 2 E-StromVG kann dies kompensiert werden bzw. können die raumplanerischen Abwägungen zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen und damit potenziell auch einen grösseren «Lösungsraum» berücksichtigen als im Rahmen eines Sachplanverfahrens (vgl. Wortlaut der Bestimmung: «...ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.»).

Aus Sicht Swissgrid besteht jedoch Präzisierungs- und Anpassungsbedarf bei den Erläuterungen von Art. 9c E-StromVG. Namentlich:

Aus den Erläuterungen kommt nicht klar hervor, wer mit «weiteren Betroffenen» gemeint ist. Nach Ansicht von Swissgrid sind dies primär die Netzbetreiber (inkl. der SBB als Netzbetreiberin). Zudem kann auch eine frühzeitige Koordination der Netzplanung mit weiteren Betreibern von linearen Infrastrukturen (insb. Strassen und Eisenbahn) sinnvoll sein. Dabei können Bündelungspotentiale («Windows-of-opportunity») entstehen. Dies kommt aus den Erläuterungen jedoch nicht hervor. **Swissgrid beantragt eine entsprechende Anpassung der Erläuterungen** (vgl. Vorschlag unten).

Erläuterungen S. 19-20:

«In diese frühzeitige Koordination **sollen die betroffenen Kantone und die weiteren Betroffenen** ~~nebst den weiteren Betroffenen betroffenen Netzbetreibern auch die betroffenen Kantone~~ einbezogen werden. **Mit den «weiteren Betroffenen» sind vor allem betroffene Netzbetreiber (insbesondere Koordination zwischen Höchst- und Hochspannungsnetz; inkl. SBB als Netzbetreiberin) gemeint. Weiter sind Betreiber von anderen linearen Infrastrukturen (insb. Strassen und Eisenbahn) gemeint.**»

Damit soll auch klargestellt werden, dass kein universeller Rechtsanspruch besteht, als «weitere Betroffene» im Rahmen der Netzplanung einbezogen zu werden. So hat bspw. der Einbezug von Umweltverbänden und Gemeinden weiterhin im Rahmen konkreter Projekte durch die verfahrensleitende Behörde, den Kanton oder den Netzbetreiber (je nach Zuständigkeiten) zu erfolgen.

Gemäss den Erläuterungen sind die Kantone und die «weiteren Betroffenen» zum Planungs- und Mitwirkungsprozess einzuladen. Diese sind aber nicht zur Mitwirkung verpflichtet (Erläuterungen S. 20). Erfolgt die Mitwirkung jedoch nicht, besteht die Gefahr, dass die Akteure erst später die Relevanz der Projekte erkennen und ggf. Einsprachen erheben. Damit würde die verfahrensbeschleunigende Absicht der Vorlage verfehlt. Fraglich erscheint auch, wie der Netzbetreiber eine «effektive Mitwirkung gewährleisten» soll (Erläuterungen S. 20), wenn betroffene Kantone und weiteren Betroffene nicht verpflichtet sind, mitzuwirken. **Wir beantragen deshalb eine Anpassung der Erläuterungen zu Art. 9c StromVG** (vgl. nachfolgenden Vorschlag):

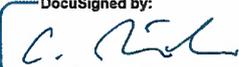
Erläuterungen, S. 20:

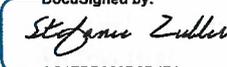
«Der frühzeitige und umfassende Beizug verpflichtet die Netzbetreiber, die betroffenen Kantone sowie weitere Betroffene frühzeitig zur Mitwirkung im Planungsprozess einzuladen. **Die betroffenen Kantone und weitere Betroffene haben in der Planung mitzuwirken. und eine effektive Mitwirkung zu gewährleisten.** ~~Die betroffenen Kantone oder weitere Betroffene sind ihrerseits hingegen nicht verpflichtet, in der Planung mitzuwirken.~~»

Abschliessend erlauben wir uns eine Bemerkung zur Mehrjahresplanung nach Art. 9d StromVG. Zweck dieses Instrumentes ist es, «*das Risiko von Fehlinvestitionen zu reduzieren und somit zu einer langfristig kosteneffizienten Netzentwicklung*» beizutragen (Botschaft des Bundesrates zur Strategie Stromnetze, BBl 2016, S. 3923). Eine Möglichkeit, die Mehrjahresplanung in diesem Sinne und im Interesse des sicheren Netzbetriebs weiter zu verbessern, wäre es künftig **ein einziges Strategisches Netz der Netzebenen 1 und 3 zu erstellen**. Dieses wäre von den Betreibern der Netzebenen 1 und 3 gemeinsam zu erstellen und von der EICom gesamthaft zu prüfen. Dies würde Anpassungen im Gesetz (Art. 9d und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG) erfordern. Weiter müsste das BFE den Szenariorahmen nach Art. 9a StromVG «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantonsscharf erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abstimmen. Wir bitten das BFE, diesen Vorschlag zu prüfen. Für eine Diskussion dieses Vorschlags mit dem BFE, den Betreibern der Netzebene 3 und der EICom stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

DocuSigned by:

FA3579637CF68456...
Adrian Hasler
Head of Grid Infrastructure

DocuSigned by:

AC1FDB082D8D47A...
Stefanie Zubler
Head of Legal Counseling Team

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Brugg, 30. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/59:

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Geschätzte Damen und Herren

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) Verteilnetzbetreiber (VAS) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) sind 95 Aargauer Stromversorger organisiert, d.h. rund jeder sechste Verteilnetzbetreiber in der Schweiz, der von den in dieser Form vorliegenden Verordnungsänderungen betroffen wäre, ist Mitglied des VAS.

In aller Transparenz hält der VAS fest, dass er sich in der Vernehmlassung und Meinungsbildung mit dem DSV ausgetauscht und dessen Stellungnahme übernommen hat.

Des Weiteren schliesst sich der VAS im Wesentlichen der Stellungnahme des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an, insbesondere der Unterstützung der Änderung in Art. 17 Abs. 1 EleG, wonach auch für die Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden soll.

Im Folgenden gehen wir aber noch spezifischer auf die Problematik der Aus- und Umbauvorhaben im Verteilnetz ein. Denn leider geht in der Vorlage der für die Energiewende notwendige Netzausbau und Netzbau auf den Netzebenen 5 und 7 fast gänzlich vergessen.

Fremdänderung im Raumplanungsgesetz notwendig

Mit der Beschleunigungsvorlage sind nicht nur Änderungen im Elektrizitätsgesetz vorzusehen, sondern auch dringend notwendige Anpassungen im Raumplanungsgesetz. Denn eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn die vorhandenen Hürden aus dem Raumplanungsgesetz aus dem Weg geräumt werden.

Der schnelle und massive Zubau von dezentraler Produktion erfordert in vielen Netzgebieten eine Netzverstärkung bzw. einen Netzausbau. Aufgrund der inneren Verdichtung der Bauzonen und dem Vorhandensein anderer öffentlicher Interessen wie Gewässer oder Strassen ist es

heute schwierig geworden, geeignete Standorte für die Erstellung von Transformatorenstationen zu finden. Es wäre dringend angezeigt, im Sinne der Energiewende auch ausserhalb der Bauzone am Bauzonenrand Transformatorenstationen erstellen zu können. Gemäss geltendem Recht ist dies aber nicht möglich. Somit können die Netze auf den Netzebenen 5 und 7 nur beschränkt für die Energiewende um- und ausgebaut werden. Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt alleine nichts.

In Art. 18 Abs. 1^{bis} RPG, wie im September 2023 durch das Bundesparlament verabschiedet, ist festgehalten, dass in Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können. Der DSV geht davon aus, dass Leitungen und Transformatorenstationen, die bspw. für den Abtransport von dezentral produzierter Energie erstellt werden müssen, in dieser Bestimmung miteingeschlossen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt der DSV folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen einschliesslich der für deren Erschliessung notwendigen Infrastruktur sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.

Es kann sein, dass aufgrund der zunehmenden dezentralen Produktion in einem Verteilnetz Netzverstärkungen notwendig sind, die nicht einer standortgebundenen Nutzung ausserhalb der Bauzone dienen und/oder nicht einer bestimmten Hauptnutzung zugeordnet werden können. Für den notwendigen Umbau der Netze ist es deshalb wesentlich, dass Bauten und Erschliessungsanlagen in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können. In einem solchen Fall soll durch den Verteilnetzbetreiber der Nachweis erbracht werden, dass andere Standorte innerhalb der Bauzone technisch oder in Abwägung anderer Interessen (bspw. Gewässerschutz, Strassenabstand) nicht möglich sind. Es darf aber künftig ausserhalb der Bauzonen kein absolutes Bauverbot für Energieversorgungsanlagen geben. Der DSV stellt deshalb folgenden Antrag für eine Fremdänderung im Raumplanungsgesetz (RPG):

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für ~~thermische Netze~~ die Energieversorgung

~~Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden.~~ Bauten und Erschliessungsanlagen, die zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport oder zur Verteilung von Energie notwendig sind, können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Blättler
Präsident VAS



David Zumsteg
Geschäftsleiter VAS

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

8. Oktober 2024

Nicole Neuhaus, nicole.neuhaus@strom.ch, +41 62 825 25 04

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die wichtigsten Forderungen des VSE

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine **Gesamtsystembetrachtung**. Der vom Volk beschlossene Ausbau erneuerbarer Energien macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen im Vorschlag des Bundesrates und weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die **Netze aller Ebenen** zu verbessern:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem **Raumplanungsrecht**. Dieses schliesst sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die **Standortgebundenheit** gelten.
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des **nationalen Interesses** für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen,

die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der **nachträglichen Plangenehmigung** im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die **Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE** muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich in der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzzeitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden).

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Der VSE begrüsst daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. Der VSE sieht jedoch bei verschiedenen der Vorschläge noch Anpassungsbedarf.

Der Umbau des Energiesystems findet insbesondere im Verteilnetz statt

Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung erfordern einen massiven Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-)Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungserhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt werden und die Grundlage für die neuen Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netzverstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 und tiefer). Der Vorschlag des Bundesrates lässt jedoch Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze weitestgehend vermissen. Entsprechende Massnahmen sind zu ergänzen.

Der VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» berechnet.¹ Die Berechnungen basieren auf *realen* Netzdaten, was die Untersuchung von anderen Analysen mit synthetischen Netzmodellen unterscheidet. Die Resultate zeigen, dass die für den Umbau des Energiesystems erforderlichen Investitionen in das Verteilnetz zu 70% die Niederspannungsebene betreffen, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu 10% die Hochspannungsnetze – mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten.

Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Eine Beschleunigung bedingt auch Änderungen des materiellen Rechts

Für die Bewilligung von Netzprojekten besteht heute bereits das Instrument der Plangenehmigung als konzentriertes Verfahren auf bundesrechtlicher Ebene. Dies im Unterschied zu den Produktionsanlagen, bei welchen mit dem Beschleunigungserlass erst ein neues konzentriertes Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe eingeführt werden soll. Im Unterschied zu den Produktionsanlagen fehlen für die Netze jedoch Instrumente, die im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Wie bei Produktionsanlagen bedingt die Beschleunigung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts. Auch für die Netze (und Speicher) muss das materielle Recht an die Anforderungen der Energie- und Klimastrategie angepasst werden. So ist für die Netze insbesondere mit den neuen Bestimmungen für Produktionsanlagen gleichzuziehen bezüglich des nationalen Interesses und der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungs-

¹ VSE Energiezukunft 2050, Spotlight Verteilnetze, August 2024; <https://www.strom.ch/de/media/14921/download>

rechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden, ist oft nahezu unmöglich. Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die meist in *bestehenden* Strukturen gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten von Trafostationen ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um dem Aspekt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

II. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

II.1. Der Freileitungsgrundsatz für das Übertragungsnetz ist richtig

Leitungen des Übertragungsnetzes werden weiterhin weitgehend als Freileitungen ausgeführt und nur ausnahmsweise als Erdkabel. Auch wenn Freileitungen und Verkabelungen jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, überwiegen bei Verkabelungen im Höchstspannungsnetz vielfach die Nachteile. So weisen Verkabelungen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet meist deutlich höhere Kosten auf als Freileitungen. Zudem verlaufen viele Trassen im Gebirge oder tangieren Landschaften, in welchen eine Verkabelung aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes nicht möglich ist. Der VSE unterstützt, dass der Bundesrat diesen Grundsatz im Gesetz klarstellen will. In Ausnahmefällen kann eine Erdverkabelung weiterhin geprüft werden, z.B. wenn die Einhaltung der Grenzwerte im Bereich der nichtionisierenden Strahlung oder des Lärmschutzes bei Freileitungen in dichter Agglomeration nicht möglich wäre.

Es wäre ferner zu prüfen, ob für Projekte des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) Verbesserungen möglich wären, zum Beispiel durch eine Flexibilisierung des Verkabelungsgrundsatzes, ohne dadurch die etablierten und funktionierenden Mechanismen des Mehrkostenfaktors in Frage zu stellen. Gerade bei Leitungsvorhaben im nicht urbanen Raum könnte in diesem Bereich ein Beschleunigungseffekt erzielt werden.

II.2. Ersatz von Leitungen am bestehenden Standort vereinfachen

Der Bundesrat schlägt vor, den Ersatz bestehender Leitungen von 220 kV oder höher am bestehenden Standort zu vereinfachen, sodass kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen ist. Der VSE unterstützt dies. Die Formulierung ist jedoch klarer und verbindlicher zu halten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffe «teilweise Änderung» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Der VSE weist zudem darauf hin, dass diesbezüglich einzelne Formulierungen im Erläuternden Bericht unglücklich gewählt sind (vgl. Seite 12: «Versetzung einzelner Masten» oder «Erhöhung einzelner Masten»). Es sollte vielmehr auf den Wortlaut von Art. 1b Abs. 1 VPeA verwiesen werden («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).

Zudem sollten bereits Leitungen ab Hochspannung (Leitungen mit einer Nennspannung grösser 36 kV) unter diese Bestimmung fallen. Bei diesen ist es im Sinn der Beschleunigung der Verfahren durchaus sinnvoll, bei bereits bestehenden, rechtskräftig bewilligten Trassen nicht die Diskussion über alternative Linienführungen sowie Erdverkabelungen zu öffnen.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden oder einzelne Abschnitte infolge von Infrastrukturprojekten angepasst werden. Ist dies auf einer bereits bestehenden Freileitung mit einfachen Mitteln möglich, so soll dies rascher genehmigt werden können, was den erforderlichen Umbau des Hochspannungsnetzes vereinfachen kann. In Betracht fallen dabei beispielsweise die Erhöhung der Nennspannung (Umspannungsprojekte, Spannungserhöhungen), die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten, aber ohne grössere Massnahmen einsatzbereiten Leitungen oder der Ersatz des bisherigen durch ein stärkeres Leiterseil (mit der Folge der Erhöhung des thermischen Grenzstroms).

Antrag EleG

Art. 15b^{bis}

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von über 36 kV 220 kV oder höher wird ~~kann~~ am bestehenden Standort genehmigt ~~werden~~, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird.

II.3. Nationales Interesse für Netzinfrastrukturen und Interessenvorrang ausweiten

Das geltende Gesetz misst nur Anlagen des Übertragungsnetzes nationales Interesse bei, wobei das Interesse an der Realisierung solcher Anlagen gemäss Vorschlag des Bundesrates anderen nationalen Interessen künftig vorgehen soll (grundsätzlicher Interessenvorrang). In Anlehnung an das Konzept des Stromgesetzes ist das nationale Interesse für Netzinfrastrukturen weiter zu fassen. Insbesondere sind auch Netzanlagen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen, und generell alle Anlagen des Verteilnetzes, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind, einzubeziehen. Die Interessengewichtung ist entsprechend derjenigen für Produktionsanlagen von nationalem Interesse zu regeln (d.h. Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen in Anlehnung an das Konzept von Art. 9a nStromVG). Gleiches gilt für Speicher, welche für den Ausgleich des Energiesystems an Bedeutung gewinnen werden.

Zu Abs. 3: Nicht nur die Anschlussleitung für solche Anlagen ist wichtig, sondern alle technischen Anlagen.

Zu Abs. 3^{bis}: Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen von nationalem Interesse sein.

Antrag EleG

Art. 15d

3 Der Bundesrat ~~misst kann~~ einzelnen Anlagen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, ~~aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls~~ nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen ~~zwingend~~ erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3^{bis} (neu) Ebenso sind Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

6 (neu) Sind Anlagen des Verteilnetzes für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse im Sinne von Art. 9a StromVG erforderlich oder schliessen sie solche Produktionsanlagen an, so geht das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 15d Abs. 5 Bst. a-c vor.

II.4. Fristen einheitlich ansetzen und verbindlicher gestalten

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Plangenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16a^{bis} EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPeA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich. Sie entfalten in der Praxis kaum Wirkung. Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen fast immer überschritten.

Damit die Netze möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, müssen die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren beiderseits symmetrisch ausgestaltet werden (Anlehnung an den Beschleunigungserlass für die Produktion). Die Fristen für die Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EnG und EleG müssen übereinstimmen. Die kantonale Leitbehörde hat sich mit den zuständigen Bundesbehörden zu koordinieren. Damit Fristen für die Plangenehmigung eingehalten werden können, sind ferner auch die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonebene kurz zu halten und verbindlicher zu gestalten.

Zu Art. 16d: Der VSE begrüsst die Kürzung der Frist zur Stellungnahme durch die betroffenen Kantone von aktuell drei auf einen Monat. Um eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen, ist eine Konsequenz an die Nichteinhaltung der Frist zu knüpfen. Der VSE beantragt, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Vermutung gilt, dass die kantonale Behörde auf ihre Stellungnahme verzichtet. In diesem Fall kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten entscheiden (wie dies bereits heute im Rahmen von Art. 16g Abs. 2 EleG der Fall ist). Auch ist die Möglichkeit der (ausnahmsweisen) Fristverlängerung zeitlich zu limitieren.

Zu Art. 16g: Analog zu Art. 16d hat die auf einen Monat gekürzte Frist gleichermassen für die im Verfahren involvierten Ämter und Fachstellen des Bundes zu gelten.

Antrag EleG

Art. 16d

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Nimmt die kantonale Behörde nicht innert Frist Stellung, so wird angenommen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet diesfalls aufgrund der Akten.

Art. 16g

1 Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) ist nicht anwendbar. Die Frist zur Stellungnahme der betroffenen Fachbehörden nach Artikel 62a Absatz 3 RVOG beträgt einen Monat. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert eines Monats dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

II.5. Auf das obligatorische Bereinigungsverfahren verzichten

Bei Differenzen auf Stufe Bund muss heute das ESTI dem BFE das Verfahren zur Durchführung der formalen Differenzbereinigung und zum Entscheid überweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b EleG); das ESTI kann lediglich ein «informelles» Differenzbereinigungsverfahren durchführen; d.h. nur das BFE kann ein formelles Differenzbereinigungsverfahren unter den Bundesbehörden durchführen – und es kann sogar sein, dass das «informelle» Differenzbereinigungsverfahren vor dem BFE wiederholt werden muss, was den Ämtern etc. keinerlei Verbindlichkeit auf Stufe ESTI abverlangt. Der VSE unterstützt daher, dass künftig auf das obligatorische formelle Bereinigungsverfahren gemäss Art. 62b RVOG verzichtet wird (Art. 16g Abs. 1 EleG).

Ergänzend dazu beantragt der VSE eine weitere Änderung hinsichtlich der Klärung von Widersprüchen. Heute wird die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viel zusätzlichen Zeitaufwand, zumal der Gesuchsteller nicht die gleichen Möglichkeiten zur Klärung hat, wie sie das ESTI und das BFE haben. Die Aufhebung des formellen Bereinigungsverfahrens muss daher auch in der Praxis dazu führen, dass die Behörde effektiv und zügig entscheidet, und allfällige Abklärungen mit Fachbehörden aufgrund sich widersprechender Stellungnahmen unmittelbar und allenfalls informell vornimmt. Ergänzend müsste eine Präzisierung des Verfahrens nach Art. 62a RVOG vorgenommen werden. Die Genehmigungsbehörde ist daher in Analogie zu Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) in die Pflicht zu nehmen, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen und dem Gesuchsteller eine konsolidierte Stellungnahme zuzustellen, welche zwischen den Behörden abgestimmt ist.

Antrag EleG

Art. 16g^{bis} (neu)

Die Leitbehörde (Genehmigungsbehörde) sorgt für ausreichende Koordination zwischen den involvierten Fachbehörden und Stellen von Bund und Kantonen. Sie weist die involvierten kantonalen Behörden auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hin und wirkt auf die Klärung solcher Widersprüche hin.

II.6. Kompetenz des ESTI ausweiten und Teilgenehmigungen ermöglichen

Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Enteignungen ausweiten

Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 16h Abs. 1 EleG). Allerdings darf nach geltendem Recht von den enteigneten Rechten erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Entschädigung bezahlt ist (d.h. eine Einigung um die Höhe der Entschädigung erzielt wurde) oder vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid bewilligt wurde (Art. 76 EntG; Art. 45 EleG). Die Unternehmung darf also mit den Bauarbeiten nicht schon dann beginnen, wenn eine rechtskräftige Plangenehmigung vorliegt und lediglich die Höhe der Entschädigung noch strittig ist. Daraus können sich mehrjährige Verzögerungen ergeben.

Es ist daher in Abs. 1 von Art. 16h EleG zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeit zum Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung nötig. Soll, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, sodann weiterhin die Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids abgewartet werden müssen, ist der Beschleunigungseffekt gering. Daher ist der Entscheid über eine beantragte vorzeitige Besitzeinweisung auch gleich von der Plangenehmigungsbehörde zu fällen (die Bewilligung einer vorzeitigen Besitzeinweisung soll trotz der Streichung von Art. 45 Abs. 3 EleG und dem neuen Art. 44a EleG weiterhin möglich sein, s. dazu auch Bemerkungen in Kapitel II.10). Die Plangenehmigungsbehörde soll Beschwerden gegen die vorzeitige Besitzeinweisung auch die aufschiebende Wirkung entziehen können (allenfalls gegen angemessene Sicherstellung durch den Enteigner).

Teilgenehmigungen ermöglichen

Zudem ist vorzusehen, dass für unbestrittene Teile eines Vorhabens die Teilgenehmigung erteilt werden kann. Das ist zwar bereits heute nach Art. 9 VPeA im Grundsatz möglich. Die Praxis dazu ist aber ausserordentlich zurückhaltend und die Bestimmung kommt kaum je zur Anwendung, weil die Genehmigungsbehörde keine präjudizierende Wirkung der Teilgenehmigung riskieren möchte (insofern ist der Wortlaut von Art. 9 VPeA zu restriktiv formuliert). Die in Art. 16h Abs. 1 beantragte Kann-Formulierung soll der Plangenehmigungsbehörde weiterhin Raum lassen, Teilgenehmigungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt zu treffen. Der jeweilige Netzbetreiber muss sich aber bei entsprechenden Anträgen bewusst sein, dass solche Entscheide (noch) nicht definitiv sind, weshalb ihn das Kostenrisiko für Anpassungen bzw. gar Rückbauten vorzeitig ausgeführter Teile trifft. Damit wird ein gewisser Interessenausgleich geschaffen, da der Netzbetreiber damit angehalten ist, von diesen erweiterten Instrumenten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Einsprachen ausweiten und Überweisung ans BFE beschleunigen

Im Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich das ESTI die verfahrensleitende Instanz und das Gesuch ist beim ESTI einzureichen. Kann dieses in laufenden Verfahren bei Differenzen keine Einigung erzielen, muss es die Verfahrensunterlagen ans BFE zur weiteren Verfahrensführung und zum Entscheid überweisen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b. EleG i.V.m. Art. 6b VPeA). Oftmals vergeht bei dieser Überweisung viel Zeit, weil sich mit dem BFE eine neue Behörde ins Dossier einarbeiten muss. Die aktuelle Praxis ist nicht effizient, führt zu Doppelspurigkeiten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzregelung muss geklärt werden.

Grundsätzlich wäre es richtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Art. 16 Abs. 2 EleG) nur noch eine Genehmigungsbehörde festzulegen (entweder nur ESTI oder nur BFE, mit Definition eines Kriterienkatalogs, bei welchen Projekten die Zuständigkeit als erste Instanz beim BFE liegt, z.B. bei sachplanpflichtigen Vorhaben oder bei missbräuchlichen Einsprachen wie Masseneinsprachen).

Vorliegend beantragt der VSE aus pragmatischen Gründen, mit einer Präzisierung der Zuständigkeitsregelung in Art. 16h Abs. 2 zumindest für eine Klärung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs zwischen den beiden erstinstanzlichen Genehmigungsbehörden zu sorgen: Als Grundsatz soll das ESTI mit vollen Kompetenzen ausgestattet werden und entscheiden können (inkl. betreffend Enteignungsrecht, s. oben). Eine Überweisung des Verfahrens an das BFE soll nur noch die Ausnahme bilden, zügig und nur aus guten Gründen erfolgen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können. Die Verordnungsbestimmungen (Art. 6b VPeA) müssen in einem nächsten Schritt entsprechend auf die geänderte Gesetzesbestimmung abgestimmt werden.

Antrag EleG

Art. 16h

1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie allfälligen Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.

2 Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung der Beteiligten mit kurzen Fristen überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt diesfalls das Verfahren weiter und entscheidet.

II.7. Rückweisungen an Vorinstanzen sind zu vermeiden

Wegen der erneuten Beurteilung durch die Vorinstanz und der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. Der VSE unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, wonach Gerichte auf allen Ebenen möglichst in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden sollen. Das zuständige Gericht soll seinen Spielraum bei der Beurteilung einer Beschwerde nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Allerdings kann das Verfahren bis zum Ende des Schriftenwechsels (Untersuchungsphase) bereits mehrere Jahre dauern. Eine Frist von 6 Monaten für die Urteilsverfassung ist nicht hilfreich, wenn die Untersuchungsphase vorher jahrelang dauert. Die maximale (absolute) Verfahrensdauer durch alle Instanzen (inkl. Bundesgericht) soll daher 540 Tage nicht überschreiten.

Zudem hat die Regelung nicht nur für Plangenehmigungen für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, zu gelten, sondern für Verfahren in Bezug auf alle elektrischen Anlagen. Wegen des erforderlichen Um- und Ausbaus der Verteilnetze im Zuge des Umbaus des Energiesystems wird eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht getragen werden, erwartet. Eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie.

Antrag EleG

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine elektrische Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. Das Verfahren durch alle Instanzen soll eine maximale Gesamtdauer von 540 Tagen nicht überschreiten. Die Gerichte treffen die entsprechenden Massnahmen.

II.8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Transformatorstationen der Netzebene 6 klären

Art. 17 EleG sieht in bestimmten Situationen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor, u.a. bei «örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen» oder bei «Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt». Dieses vereinfachte Verfahren zeichnet sich im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs aus.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll in Art. 17 EleG bei «Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes» das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar sein. Diese Absicht ist zu begrüßen. Die Formulierung muss allerdings korrigiert werden. Transformationsstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilsnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Inbetriebnahme vom Anschluss an die Mittelspannung abhängig ist.

Zudem sollte das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren generell grosszügiger angewendet werden. Dies ist heute bereits möglich, da der Gesetzestext Interpretations- und Ermessensspielraum bietet. Um den rechtsanwendenden Behörden und Projektanten bei der Interpretation mehr Sicherheit zu geben, kann eine

Präzisierung im Gesetzestext geprüft werden (was gilt als «nicht wesentlich», was gilt als «unerhebliche» Auswirkung auf Raum und Umwelt), oder es sollte mit einer weniger restriktiven Auslegung / Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (allenfalls Konkretisierung auf Verordnungsstufe) eine Vereinfachung erreicht werden.

Antrag EleG

Art. 17

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d. Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger Transformatorstationen des Niederspannungsverteilnetzes.

II.9. Enteignungsrecht präzisieren

Der VSE begrüsst, dass die Durchleitung von Daten Dritter in das Enteignungsrecht der Netzbetreiber integriert wird. Der VSE schlägt jedoch eine Präzisierung von Abs. 1 vor, da in den Verträgen Betriebsdaten auch als Energie betrachtet werden. Zudem ist es nicht so, dass einzelne Fasern dediziert für die Daten des Netzbetriebs und andere dediziert für Dritte genutzt werden. Technisch ist es auch möglich, dass über die gleiche Faser Betriebsdaten und Daten Dritter übertragen werden.

Zudem schlägt der VSE einen neuen Abs. 1^{bis} vor. Historisch gibt es noch Leitungen im Eigentum und in der Verantwortung von Wasserkraftwerken, die teilweise auch der Versorgung von Talschaften dienen. Das Enteignungsrecht steht den Projektanten / Betreibern von (Gross-) Anlagen aus erneuerbaren Energien (Wind, PV) im Moment nicht zu, insbesondere auch nicht für die Ableitung der produzierten Energie. Kann man sich nicht gütlich einigen, dann ist für diese Ableitungen heute zunächst nach Art. 43 Abs. 2 EleG das Enteignungsrecht zu beantragen, und erst dann das Enteignungsverfahren zu führen. Die Ergänzung in Abs. 1 («Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft») und der neue Abs. 1^{bis} dienen somit durch die Beschleunigung der zugehörigen Netzanlagen auch der Beschleunigung der Umsetzung der Produktionsanlagen.

Antrag EleG

Art. 43

1 Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Nutzung dieser Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter das Enteignungsrecht zu. der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

- a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;
- b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.

1^{bis} (neu) Sofern Anlagen gemäss Abs. 1 in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dienen, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.

II.10. Vorzeitige Besitzergreifung bzw. Besitzeinweisung klären

Der VSE begrüsst, dass dem Enteigner gestützt auf den neuen Art. 44a EleG das Recht zur vorzeitigen Besitzergreifung zusteht. Gemäss Wortlaut steht dem Enteigner das Recht auf vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen zu, ohne dass eine Behörde dies ausdrücklich genehmigen müsste. Dies setzt jedoch voraus, dass die Rechte (letztinstanzlich) rechtskräftig enteignet wurden (so die Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 18). Eine «vorzeitige» Besitzergreifung bleibt somit weiterhin ausgeschlossen und ohne zusätzliche Massnahmen könnte der Gesuchsteller im Fall einer Beschwerde somit weiterhin nicht sofort bauen. Aus Sicht des VSE wäre es insbesondere von Bedeutung, mindestens unbestrittene Teile des Projekts schon vorzeitig ausführen zu können und eine vorzeitige Besitzeinweisung im Einzelfall vorgängig beantragen zu können (wobei die Entscheid-Kompetenz der Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren zukommen soll – siehe dazu den Antrag zu Art. 16h EleG in Kapitel II.6).

Die Erhebung der Dokumentation sollte zudem in Absprache / gemäss Vorgaben (Leitfaden) der Schätzungskommission erfolgen. Ansonsten könnte sich der Enteigner dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass die Dokumentation unzureichend sei.

Betreffend die Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 EleG verweisen wir auf die obigen Bemerkungen zu Art. 44a EleG und den Antrag zu Art. 16h EleG.

Antrag EleG

Art. 44a

2 Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt. Die Genehmigungsbehörde erlässt dazu in Absprache mit den Schätzungskommissionen Richtlinien.

II.11. Erfolgskontrolle intensivieren

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen des Umbaus des Energiesystems essenziell.

Antrag EleG

Art. 60^{bis}

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung spätestens fünf ~~zehn~~ Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom [DATUM] von Artikel 15^{bis} und Artikel 16; Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

II.12. Keine Rechtsunsicherheiten bei der Netzplanung schaffen

Die heutige Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die Bündelung von Infrastrukturen ist schon heute ein Gebot. Bereits heute werden die massgebenden Stellen von den Verteilnetzbetreibern frühzeitig einbezogen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden und neuen Unsicherheiten über den effektiven Einbezug der Kantone und der Betroffenen führen. Dies würde letztlich zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen, entgegen dem Zweck der Vorlage.

Die Netzbetreiber planen heute ihr Netz bereits vorausschauend, soweit dies je nach Netzebene möglich und sinnvoll ist. Die Herausforderung bei der Planung auf den unteren Netzebenen liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der Photovoltaik sehr dynamisch und nur bedingt bzw. kaum vorhersehbar ist (z.B. abhängig von politischen Programmen der Gemeinden oder Anreizsystemen), auch weil es für die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (und künftig auch an Fassaden) keine Bewilligung mehr braucht. Das vorrangig zu lösende Problem liegt darin, die sich unmittelbar vergrössernde Bugwelle an Netzverstärkungen auf den Netzebenen 5 bis 7 zu bewältigen. Dies ist nicht ein Problem mangelnder vorausschauender Planung, sondern ein Ressourcenproblem. Massnahmen müssen daher darauf fokussieren, Hindernisse abzubauen, vorhandene Ressourcen bei den Netzbetreibern und Behörden einzusetzen und keine zusätzlichen Aufwände zu generieren.

Antrag StromVG

Art. 9c Koordination der Netzplanung

2 *gemäss geltendem Recht*

II.13. Genügend Ressourcen sicherstellen

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Grundsätzlich muss darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen – im Verbund u.a. mit den Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel II.4) sowie mit dem Vorschlag des VSE für eine Beratungs- und Unterstützungspflicht des ESTI (Kapitel III.5). Zudem sind die Behörden von «Unnötigem» zu entlasten, um Ressourcen freizubekommen, zum Beispiel, indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Plangenehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA wie vom VSE vorgeschlagen auf Anlagen bis max. 36 kV (Kapitel III.2) ausgeweitet wird.

II.14. Geltende Verfahrensleitung und Zuständigkeit im Plangenehmigungsverfahren klarstellen

Die Erfahrung in verschiedenen Kantonen zeigt, dass das bundesrechtliche (konzentrierte) Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nicht überall im Detail bekannt ist. Um bei künftigen Vorhaben zur Klarheit des Verfahrens und der Zuständigkeiten beizutragen, ist in der Botschaft an das Parlament nochmals klar zu unterstreichen, dass gemäss Art. 16 Abs. 4 EleG *ausschliesslich* ein bundesrechtliches Verfahren zur Anwendung kommt. Kantonale und kommunale Behörden haben *keine* Bewilligungskompetenz. Den Kantonen kommt eine Fachberichtscompetenz zu (Art. 16d EleG), die Gemeinden können ihre Interessen durch Einsprache im Rahmen der öffentlichen Auflage wahren (Art. 16f Abs. 3 EleG). Die Bewilligungskompetenz liegt allein beim Bund (ESTI bzw. BFE).

III. Weitergehende Anträge des VSE

Der VSE hat sich bereits vorgängig zur Eröffnung dieser Vernehmlassung intensiv mit der Frage befasst, welche Massnahmen die zeitgerechte Bereitstellung der Leitungen und Anlagen auf *allen* Netzebenen am besten gewährleisten können. Basierend auf diesen Arbeiten unterbreitet der VSE nachfolgend weitere Anträge für Anpassungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe. So ist nebst dem Verfahrensrecht wie einleitend erwähnt auch das materielle Recht anzupassen, dies insbesondere im Hinblick auf die Standortgebundenheit von netzseitigen Anlagen.

Es bieten sich zudem gestützt auf das geltende Elektrizitätsrecht verschiedene Änderungen auf Verordnungsstufe an, welche zeitnah bereits vorgängig zur Änderung des EleG zu einer Beschleunigung führen können.

III.1. Raumplanungsrechtliche Hürden abbauen

Prinzip der Standortgebundenheit auch auf das Stromnetz anwenden

Mit dem Stromgesetz werden Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone vermehrt möglich. Damit solche Anlagen auch an das Netz angeschlossen werden und ihre Energie einspeisen können, werden auch vermehrt Leitungen und Transformatorstationen benötigt. Eine zeitgerechte Bereitstellung der netzseitigen Anschlüsse kann nur gelingen, wenn auch für sie die entsprechenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Sinn der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG vorgenommen werden.

Als ersten Schritt schlägt der VSE vor, dass Bauten und Anlagen zum Ausbau des Stromnetzes, die für den Anschluss von standortgebundenen Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien erforderlich sind, ausserhalb der Bauzone generell als standortgebunden gelten. Diese Anpassungen können im Rahmen der derzeit laufenden Änderung der Raumplanungsverordnung (aufgrund der Umsetzung der RPG II Revision sowie des Stromgesetzes) vorgenommen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bewilligungsvoraussetzungen für die netzseitigen Anlagen inkompatibel sind mit den neuen Regelungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Solaranlagen (gem. Art. 18a RPG). Daher müsste in Art. 2 Abs. 1^{bis} VPeA ein Vorbehalt ergänzt werden, wonach bei solchen Anlagen kein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beigebracht werden muss.

Antrag RPV

Art. 32b^{bis} (neu) Anlagen zur Erschliessung von Solaranlagen nach Art. 32a, 32a^{bis} sowie 32b
Soweit Solaranlagen nach Art. 32a und 32a^{bis} ausserhalb der Bauzone liegen sowie für Solaranlagen nach Art. 32b gelten elektrische Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden, als standortgebunden.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie die gastechnischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden.

Art. 32g Thermische Netze

1^{bis} (neu) Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Sollte für die Statuierung der Standortgebundenheit der notwendigen Netze für die Zu- und Wegleitung oder der Zwischenspeicherung der Energie aus Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone eine gesetzliche Grundlage nötig sein, schlägt der VSE die nachfolgenden Änderungen im Raumplanungsgesetz und im Waldgesetz vor.

Zusätzlich ist auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass Kleinbauten und Anlagen bis max. 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie erforderlich sind, ohne raumplanungsrechtliche Bewilligung erstellt werden dürfen, sofern sie «genügend angepasst» sind (die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung bleibt erforderlich). Dies analog zur Bewilligungsfreiheit der durch diese Anlagen zu erschliessenden

Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden. Alternativ könnten klare Kriterien für die Errichtung von Transformatorstationen ausserhalb der Bauzone zur Begründung der Bewilligungsfähigkeit definiert werden.

Antrag RPG

Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Art. 24^{ter} Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn:

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie:

Art. 24^{quater} Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen zusammen mit den elektrischen sowie den gastechnischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasse- oder Umwandlungsanlagen benötigt werden, in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

Antrag WaG

Art. 5a Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Windenergieanlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

Ausweitung der Zonenkonformität als Alternative prüfen

Als Alternative zur Ausweitung der Standortgebundenheit könnte geprüft werden, wie den Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie notwendig sind, generell die Zonenkonformität zuerkannt werden könnte (z.B. über eine Anpassung von Art. 16a RPG betreffend die Landwirtschaftszone und/oder über die Schaffung von Sondernutzungszonen für elektrische Anlagen und Bauten, namentlich Trafostationen und Unterwerke).

Erschliessung im Kontext des Umbaus des Energiesystems neu denken

Künftig sollte bei der raumplanerischen Beurteilung von Standorten dem Kriterium der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung getragen werden. So sollte im Rahmen der Auslegung / Definition der Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) von elektrischen Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie die Möglichkeit eröffnet werden, dass Transformatorstationen ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, auch wenn sie ausschliesslich der Versorgung einer Liegenschaft bzw. des Anschlusses eines Produzenten innerhalb der Bauzone dienen.

Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der Bauzone oftmals nur mit unverhältnismässigem Aufwand Standorte für Transformatorstationen gefunden werden können. Dies ist besonders dann relevant, wenn Netzverstärkungen in bestehenden Strukturen vorgenommen werden müssen. Während bei Neubauquartieren die Planung der nötigen Netzinfrastrukturen von Beginn an einfließen kann, müssen bei bereits gebauten Quartieren und Siedlungen unter grossem Aufwand neue Standorte gefunden werden. Dies stellt sich aufgrund der Platzverhältnisse und der Interessen der Grundeigentümer oft als schwierig dar und führt zu Verzögerungen beim Anschluss neuer Produktionsanlagen auf Gebäuden. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

III.2. Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV wird heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte.

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Aus sicherheitstechnischer Sicht spricht nichts gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung, da die Verantwortung für eine sichere und gesetzeskonforme Realisierung der Projekte wie heute bei den Unternehmungen bleibt. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in

einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen entsprechend vertretbar.

Zu Abs. 2^{bis}: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedensten Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten und als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischen und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

III.3. Kompetenzen zwischen ESTI und BFE effizienter regeln

Wie oben dargelegt (s. Kapitel II.6) ist die Kompetenzaufteilung zwischen den zwei erstinstanzlichen Bewilligungsbehörden heute nicht zufriedenstellend geregelt. Vorgängig zu einer gesetzlichen Änderung beantragt der VSE, eine Änderung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diese verfolgt zwei Ziele: die klarere Regelung und Beschleunigung der Überweisung des Verfahrens vom ESTI ans BFE und die Einführung eines Wahlrechts für Projektanten zur direkten Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens durch das BFE.

In der Regel ist für die Projektanten bereits früh absehbar, z.B. bei umstrittenen oder komplexen Bauvorhaben, dass das Verfahren letztlich durch das BFE geführt werden muss. Daher soll dem Gesuchsteller die Möglichkeit gegeben werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei Antrag ist grundsätzlich die Überweisung durch das ESTI vorzunehmen. Dass das ESTI in solchen Fällen das Verfahren trotzdem selber weiterführt, soll die Ausnahme bleiben.

Zudem ist zu prüfen, ob auf die Überweisungsberichte verzichtet werden kann. Auch wenn die Verfahrensleitung von Anfang an beim BFE liegt, wird dieses weiterhin auf die fachliche Expertise des ESTI zurückgreifen.

Antrag VPeA

Art. 6b Überweisung an das BFE

1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 30 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

III.4. Teilgenehmigungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis ermöglichen

Der Verordnungsgeber sieht in Art. 9 VPeA bereits die Möglichkeit der Teilgenehmigung vor. Damit soll die Realisierung von unbestrittenen Projektteilen ermöglicht werden. In der Praxis kommt dieses Instrument jedoch kaum zur Anwendung, insbesondere weil die Behörden eine vermeintlich präjudizierende Wirkung für die bestrittenen Bereiche befürchten.

Die Teilgenehmigung der unbestrittenen Teile einer Anlage soll künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein. Art. 9 VPeA ist entsprechend zu formulieren. Beschwerden gegen eine Teilgenehmigung sollte zudem die aufschiebende Wirkung entzogen werden können.

Antrag VPeA

Art. 9 Teilgenehmigung

2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

III.5. Beratungs- und Unterstützungspflicht einführen

Für Gesuchsteller ist es nicht immer einfach und klar ersichtlich, was mit welchem Inhalt und Detaillierungsgrad bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist. Um die Gesuchsteller diesbezüglich zu unterstützen, sehen verschiedene Kantone für (private) Bauherren eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der zuständigen Behörde vor.

Mit einer Beratungs- und Unterstützungspflicht könnten auch Plangenehmigungen elektrischer Anlagen beschleunigt werden, indem Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist eine entsprechende Unterstützungspflicht des ESTI vorzusehen und der Mindestrahmen für die einzureichenden Unterlagen ist mit entsprechend klaren Vorgaben, welche Unterlagen im Rahmen der ersten Eingabe erforderlich sind, zu schärfen. Das ESTI hat dabei darauf zu achten, praxistaugliche und einfach anzuwendende Vorgaben zu machen, namentlich z.B. mit Hinweisen zur Praxis bei Raumplanungsthemen sowie bei Umweltthemen und der zugehörigen Interessenabwägung, damit für Gesuchsteller klarer wird, was einzugeben ist.

Antrag VPeA

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

III.6. Koordination zwischen den Behörden verbessern

Wie in Kapitel II.5 dargelegt, bestehen bei der Bereinigung sich widersprechender Stellungnahmen von Behörden heute Mängel. Bereits auf Verordnungsstufe kann hierbei eine Verbesserung erzielt werden, indem eine Verpflichtung zur vorgängigen Konsolidierung unter den Behörden (insb. auch zwischen Bund und Kantonen) eingeführt wird, bei Bedarf mit entsprechender Anpassung der allenfalls dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage(n) (siehe auch die Ausführungen in Kapitel II.5) und verbindlicheren Vorgaben für die Einreichung der Behördenstellungen.

Zu Art. 15 Abs. 2 RVOV: Der Vorschlag für den zweiten Satz kann aufgrund der «Säumnisfolge» zu einer Beschleunigung führen und macht auch für die verfahrensleitende Behörde klar, dass sie nach Ablauf der Frist nicht auf Stellungnahmen warten muss. Zudem kann in diesen Fällen das ESTI – mangels Differenz – die Plangenehmigung in eigener Kompetenz erlassen.

Zu Art. 15 Abs. 3 RVOV: Im Falle von Differenzen sollte der ursprünglichen Leitbehörde (ESTI) eine Entscheidungskompetenz zukommen, mit der Konsequenz, dass entsprechende Entscheide direkt ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden könnten. Diesbezüglich muss auch eine Erweiterung der Kompetenzen des ESTI geprüft werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 16h in Kapitel II.6.) Vorgängig zur auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Aufhebung des formellen Differenzbereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG könnte die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz einräumen, das Differenzbereinigungsverfahren in eigener Kompetenz durchzuführen, was die Überweisung ans BFE überflüssig macht. Die «Säumnisfolge» führt zu einer gewissen Disziplinierung der Ämter und gibt dem ESTI auch die Kompetenz, den Verzicht auf Ausräumung der Differenz anzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung müsste insbesondere auch für das Verhältnis Bund-Kantone vorgesehen werden.

Antrag RVOV

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

III.7. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht erweitern

Der Anwendungsbereich für Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 16 EleG bzw. 9a VPeA (betreffend Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen) soll erweitert bzw. die Voraussetzung für Ausnahmen soll gelockert werden.

Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Verordnung (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt») bzw. grosszügigeren Anwendung von Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren (zumindest teilweise) beschleunigen. Die Erfahrungen zeigen, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden sehr restriktiv angewendet werden. Deshalb sollte zur Entlastung des ESTI in Art. 9a VPeA die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, dass bei Instandhaltungsarbeiten und geringfügigen technischen Änderungen kein Plangenehmigungsverfahren nötig ist. Will das Inspektorat ein Plangenehmigungsverfahren durchführen (z.B. aufgrund besonderer Auswirkungen auf die Umwelt), hat es dies zu begründen und die Stellungnahme des Gestaltstellers einzuholen. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste ist um weitere Ausnahmen zu erweitern. Die vorgeschlagenen Änderun-

gen erfüllen die Voraussetzungen, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Antrag VPeA

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter;
- b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen, sofern der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird;
- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;

c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);

- d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und~~
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
- f. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.

5 Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

III.8. Verfahrenserleichterungen ausweiten

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bezügl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raum-

planung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

III.9. Beschwerderechte und Beschwerdelegitimation klären

Unbegründete Beschwerden von Dritten («NIMBY-Beschwerden») haben im Bau- und Infrastrukturbereich massiv zugenommen und führen zu Verfahrensverzögerungen. Die Rechtsprechung geht heute bezüglich der Beschwerdelegitimation für die Drittbeschwerde sehr weit, gar zu weit. Die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung (Art. 29a BV) inkludiert eine derart weitgehende Legitimation nicht zwingend. Diese sollte daher überdacht werden. Entsprechende Bestrebungen bestehen auch im Parlament. So hat der Ständerat am 17. September 2024 ein entsprechendes Postulat überwiesen (Po. Caroni. Einsprachen sind wieder auf schutzwürdige Interessen zu beschränken, 24.3637). Der Bundesrat hatte sich für die Annahme des Postulats ausgesprochen.

Eine Rückkehr zur «alten» Regelung und Praxis könnte im Bereich des EleG durch einen Artikel zur Beschwerdelegitimation eingeführt werden. Abweichend von Art. 48 VwVG und Art. 89 BGG sollte die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht nur noch dann zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer ein *rechtlich* geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann ein Dritter nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, nicht aber, wenn eine Privatperson generell Vorschriften rügt, die dem öffentlichen Interesse dienen, z.B. die Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften.

Antrag EleG

Art. xx Beschwerdelegitimation

1 Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
- c. ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

III.10. Verbandsbeschwerderecht präzisieren

Der VSE erachtet es ebenfalls als angebracht, auch die Regelungen des heutigen Verbandsbeschwerderechts kritisch zu hinterfragen. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden.

Als mögliche Ansatzpunkte verweist der VSE auf die Vorschläge, welche die UREK-N im Herbst 2023 im Rahmen der Beratung des Beschleunigungserlasses (für die Produktion, 23.051) vorgelegt hatte. Diese hätten vorgesehen, dass bei Projekten von nationalem Interesse das Verbandsbeschwerderecht jenen Organisationen vorbehalten würde, denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein vergleichbares «nationales Gewicht» zukommt, und sie hätten Einsprachen und Beschwerden durch örtliche Unterorganisationen ausgeschlossen. Geprüft werden könnte auch, ob weitere als rein formaljuristische Verfahren und Kriterien zur Aufnahme oder Streichung von Organisationen von der Liste führen könnten oder zumindest die heutigen Mechanismen und Kriterien (z.B. Auswertung aufgrund der Berichterstattungspflicht) sachdienlicher angewendet werden müssten. Ebenfalls denkbar wäre es, Beschwerden gegen Projekte von nationalem Interesse jenen Organisationen vorzubehalten, welche seit geraumer Zeit, z.B. 10 Jahren, das Beschwerderecht konstruktiv ausüben. In Erwartung, dass auch Netzinfrastrukturen vermehrt ein nationales Interesse zuerkannt werden wird, wären entsprechende Änderungen auch für diese relevant.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die vorliegende Revision zur Beschleunigung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze. In Anbetracht der Dezentralisierung der Energieversorgung sind aber aus Sicht des Verbands dringend Massnahmen für das Verteilnetz vorzusehen und deshalb Anpassungen im EnG und im RPG vorzunehmen.

Die Elektrobranche ist ein wichtiger Akteur beim Zubau von dezentraler Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen. Um die Ziele der Energie- und Klimapolitik zu erreichen, muss die Energieproduktion aus Photovoltaik jährlich um 2000 MW ansteigen. Dies bedeutet auch hohe Anforderungen an das Verteilnetzwerk. Hinzu kommen die Herausforderungen, die durch die Kopplung von Produktionsanlagen im Rahmen von ZEV und LEG entstehen. Entsprechend sind Verteilnetz und Produktionsanlagen zwingend gemeinsam zu denken, planen und umzusetzen.

Aufgrund der thematischen Kohärenz schlagen wir deshalb vor, im Rahmen dieser Beschleunigungsvorlage Anpassungen am Energiegesetz und am Raumplanungsgesetz vorzunehmen, die die Netzverstärkung im Verteilnetz erleichtern.

Nationales Interesse

Gemäss Art. 12 EnG gelten Nutzung und Ausbau von erneuerbaren Energien als von nationalem Interesse. Die dafür nötigen Netzverstärkungen sind diesbezüglich zwingend gleich zu behandeln. Analog dazu ist auch eine Anpassung von Art. 13 EnG für Anlagen, die nicht die nötige Grösse erreichen, angezeigt.

Im selben Sinne ist bei den kantonalen Plangenehmigungsverfahren für Solar und Windenergieanlagen nach Art. 14a EnG für die nötigen Netzverstärkungen ein nationales Interesse anzunehmen und dadurch ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen.

Weiter sind Beschwerden nach Art. 14c EnG für die nötigen Netzverstärkungen auf das obere kantonale Gericht gemäss Art.86 Abs.2 BGG zu beschränken.

Bei Solaranlagen in Art. 24^{ter} RPG, die nicht von nationalem Interesse sind, jedoch als standortgebunden gelten, sind die Anlagen zur Erschliessung sowie zur Zu- und Wegleitung der produzierten Energie gleich zu behandeln und die Standortgebundenheit anzunehmen.

Vereinfachte Bewilligungsverfahren

Langwierige Bewilligungsverfahren sind ein grosses Hindernis beim nötigen Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, was dazu führt, dass die Produktion erneuerbarer Energien aufgrund fehlender Transportkapazitäten brach liegt. Auf den tieferen Netzebenen steigt insbesondere der Bedarf an Flächen für Trafostationen und -häuschen.

Denkbar wäre aus Sicht von EIT.swiss deshalb, dass Anlagen zur Erschliessung sowie zur Zu- und Wegleitung von Energie aus erneuerbarer Produktion keiner Baubewilligung bedürfen, solange es sich um Kleinbauten (Grundfläche max. 50 m², Gesamthöhe max. 4,0 m bzw. 5 m bei Schrägdächern) handelt. Für grössere Bauten und Anlagen sollen Kantone Sondernutzungszonen ausscheiden können, in denen eine zonenkonforme Errichtung möglich wird.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Office fédéral de l'énergie
Division Droit et planification sectorielle
Domaine Droit de l'électricité et des eaux
3003 Berne

A l'attention de Monsieur Albert Röstli,
Conseiller fédéral

Genève, le 16 octobre 2024
ZN/3420 - FER No 38-2024

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la modification de la loi sur les installations électriques pour l'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques, et vous prie de trouver ci-après, le compte-rendu de son analyse.

Préambule

La politique énergétique est désormais étroitement liée à la politique climatique. Les entreprises ont besoin d'un approvisionnement en énergie fiable, avantageux et respectueux de l'environnement. Le OUI clair du peuple à la loi pour l'électricité donne enfin l'élan nécessaire pour le développement de la production d'énergies renouvelables. Le réseau électrique, colonne vertébrale du système énergétique, est l'élément-clé de la transition énergétique. Pour qu'il n'en devienne pas le goulot d'étranglement, il doit impérativement être adapté en même temps que le développement de la production, car c'est seulement si la production et le réseau sont abordés comme un système global que les entreprises pourront bénéficier en temps voulu d'un approvisionnement en électricité sûr, renouvelable et avantageux.

Notre Fédération soutient globalement le projet de loi que le Conseil fédéral met en consultation. Toutefois, la proposition ne tient pas compte du fait que la transformation du système énergétique s'effectue en particulier au niveau du réseau de distribution. Ce dernier doit être renforcé et développé à tous les niveaux. Dans la perspective d'un avenir énergétique renouvelable et décentralisé, ce projet de loi nécessite quelques adaptations. Le raccordement des installations photovoltaïques décentralisées nécessite, en outre, des milliers de nouvelles stations de transformation aux niveaux de réseaux inférieurs. Le projet doit donc absolument apporter davantage de rapidité au développement du réseau à tous les niveaux. Cela passe notamment par une pesée des intérêts similaire à celle applicable pour les installations de production. D'autre part, dans le cadre des procédures d'approbation des plans, il convient d'envisager un délai de réponse plus court à la fois pour les cantons et pour la Confédération.

Système global : prendre en compte tous les niveaux de réseau

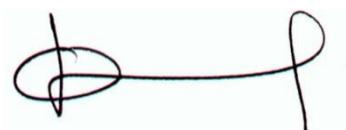
Dans son étude « Avenir énergétique 2050 »¹, l'Association des entreprises électriques suisses AES montre que la transformation du système énergétique aura lieu en particulier dans le réseau de distribution. Cependant, le présent projet de loi se focalise sur le réseau de transport. Il est essentiel que des mesures d'accélération soient prises pour les réseaux de distribution, en tenant compte également des stations de transformation, car le développement des énergies renouvelables est possible uniquement s'il s'accompagne du développement des lignes et installations nécessaires à l'évacuation et au transport de l'énergie pour la consommation ou le stockage. Au niveau des réseaux de distribution, il faut maîtriser l'évacuation et la distribution de grandes quantités d'électricité solaire et créer les bases pour les nouveaux consommateurs et leurs besoins. Quant à la pesée des intérêts dans le cadre des procédures relatives aux réseaux, elle devrait s'inspirer du concept de l'intérêt national applicable aux installations de production.

Procédure d'approbation des plans : des délais raccourcis pour les cantons et la Confédération

Une installation de production ne présente aucun intérêt si elle n'est pas raccordée ou si les capacités du réseau sont insuffisantes pour le transport et la distribution de l'électricité produite. La transformation du système énergétique au niveau du réseau de distribution va se traduire par des projets qui doivent rapidement être examinés, autorisés et réalisés.

Les mesures visant à rationaliser et accélérer les procédures d'approbation des plans doivent être conçues de manière symétrique pour que les réseaux puissent être mis en place, autant que possible, en même temps que les installations de production (par analogie avec le projet de loi pour l'accélération des procédures pour la production). L'autorité directrice cantonale doit se coordonner avec les autorités fédérales compétentes. Le respect des délais d'approbation des plans implique également que les délais relatifs aux prises de position des autorités spécialisées aux niveaux fédéral et cantonal soient courts et plus contraignants. La réduction prévue du délai de prise de position par les cantons concernés (de trois à un mois) fait tout son sens (art.16d LIE). Dans le même esprit, le délai réduit à un mois doit également s'appliquer aux offices et services fédéraux impliqués dans la procédure (art.16g LIE).

Notre Fédération vous remercie de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Valérie Bourdin Karlen
Déléguée aux affaires fédérales et régionales

¹ Avenir énergétique 2050, Spotlight Réseaux de distribution, août 2024; <https://www.strom.ch/fr/media/14921/download>

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.



InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Eigenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 30. September 2024

Vernehmlassung zum Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaserver- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Zu Art. 44a E-EleG

¹ Werden gestützt auf Artikel 43 Rechte enteignet, so kann der Enteigner von der Sache vorzeitig Besitz ergreifen.

² Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt.

³ Der Enteignete kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 76 Absatz 5 EntG beim Präsidenten der Schätzungskommission Sicherstellung verlangen.

Antrag:

Wir beantragen, dass Art. 44a E-EleG gestrichen wird.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Erne', with a long horizontal stroke extending to the right.

Sven Erne
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink that reads 'Carla Hirschburger' in a cursive style.

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Vernehmlassungsverfahren Änderung des Elektrizitätsgesetzes
Stellungnahme von auto-schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure und wir vertreten 38 Mitglieder, welche 59 Fahrzeugfabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 10 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels und der ganzen Automobilwirtschaft zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten. In Bezug auf die bevorstehende Transition zur dominierenden Elektromobilität ist ein intaktes und leistungsfähiges Stromnetz von zentraler Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Bericht und dem Verordnungsentwurf sind wir im Grundsatz **einverstanden** und bitten um **Berücksichtigung folgender Aspekte:**

Für eine **nachhaltige Mobilität** durch vermehrten Einsatz von Elektrofahrzeugen braucht es **genügend elektrische Energie und stabile sowie sichere Verteilnetze**. Die Elektromobilität (im Sinne der Defossilisierung) kann nur im **Gleichschritt** mit der Stromwirtschaft funktionieren. Damit die Elektrofahrzeug-Fahrer von **preiswerter Energie** profitieren können, werden viele Kunden versuchen eine **Energie-Eigenproduktion** aufzubauen (mit oder ohne Einspeisung ins Netz). Damit leisten diese einen dezentralisierten Produktionsbeitrag durch die Zubaurate von nachhaltiger Energie. Es ist daher davon auszugehen, dass es insbesondere **auf den unteren Netzebenen** zu sehr **grossen Investitionen** kommen wird für die Energieverteilung und den -bezug (in unserem Bereich insbesondere bei Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge, Photovoltaikanlagen sowie Transformatorstationen). Dies wird langfristig durch den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen-Bezüglern anstelle von fossilbetriebenen Heizanlagen noch verstärkt.

Es muss daher das **Ziel** sein, **mittels guter Rahmenbedingungen (bspw. Beschleunigung der Verfahren) diesen Aus- und Umbau des Stromnetzes sicherzustellen**. Gleichzeitig ist auch die alternative Energieproduktion voranzutreiben, damit die derzeit dominierende Energiequelle im Umfang von mehreren Millionen Tonnen fossiler Energie für die Mobilität abgelöst werden kann. Damit sich die **Elektromobilität als System** entwickeln kann, braucht es nebst attraktiven Fahrzeugen zu spannenden Konditionen **auch einen vorteilhaften Energiepreis**. Wir stellen heute fest, dass Kundinnen und Kunden **nur dann auf die Elektroantriebe umsteigen, wenn es mittelfristig nicht zu Mehrkosten kommt**. Wenn aufgrund komplizierter Verfahren und hohen Auflagen die Investitionen steigen, ist auch von höheren Energiepreisen auszugehen, was den Aufschwung der Elektromobilität hemmt.

Wir **unterstützen** daher die **Stellungnahme des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)** zu dieser Vorlage mit folgenden Kernbotschaften:

- Die von Bundesrat vorgeschlagene Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze wird begrüsst.
- **Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden.**
- Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung erfordern einen **massiven Um- und Ausbau** der Netzinfrastruktur auf **allen Netzebenen**: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-)Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungserhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt werden und die Grundlage für die neuen Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netzverstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.
- Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (**Netzebene 3 und tiefer**). Der Vorschlag des Bundesrates lässt jedoch Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze weitestgehend vermissen. Entsprechende Massnahmen sind zu ergänzen.

Mit unserer Stellungnahme zur Vorlage wollen wir einen aktiven, gewinnbringenden und zielorientierten Beitrag leisten. Selbstverständlich stehen wir für weiterreichende Erläuterungen, Fragen oder Informationen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor

Public Affairs und Regulation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB begrüsst die Initiative zur Beschleunigung des Um- und Ausbaus der Stromnetze, wie sie im aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorgesehen ist. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen zur Interessenabwägung und zum Schutz öffentlicher Interessen sind ebenfalls für das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen (Bahnstromnetz gem. Art 14a Abs.2 StromVG) relevant. Es ist wichtig, dass auch beim Bahnstromübertragungsnetz die Interessen an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung im Einzelfall mit Schutz- und Raumplanungsinteressen abgewogen werden.

Das Bahnstromübertragungsnetz erfüllt eine zentrale Funktion für die elektrische Versorgung des Eisenbahnverkehrs in der Schweiz, vergleichbar mit der Funktion des Übertragungsnetzes 50 Hz mit Spannungen über 220 kV für die allgemeine Stromversorgung. Ähnlich wie beim Übertragungsnetz besteht auch beim Bahnstromnetz ein erheblicher Sanierungsbedarf. Die Infrastruktur ist teilweise überaltert und muss erneuert werden, um eine zuverlässige und sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Zudem ist der Ausbau des Netzes notwendig, um den steigenden Anforderungen des Eisenbahnverkehrs gerecht zu werden. Bei genehmigungspflichtigen Erneuerungen müssen in der Regel neue Leitungskorridore gefunden werden. Der grundsätzliche Verbleib der Infrastruktur am bestehenden Ort erscheint auch für die Bahnstrominfrastruktur sinnvoll, da damit eine Neubelastung anderer Standorte, Landschaften und gegebenenfalls Siedlungsräume vermieden wird, ebenfalls geringere Kosten anfallen und Teile der Infrastruktur ökonomisch sinnvoll weiterbetrieben werden können.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Kosten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch vereinfachte Verfahren und den Freileitungsgrundsatz sind somit auch für das Bahnstromnetz von grosser Bedeutung. Diese würden nicht nur die finanzielle Belastung der SBB reduzieren, sondern auch die Kosten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher senken.

Beim Bahnstromübertragungsnetz gilt schon heute ein de-facto Freileitungsgrundsatz, da aufgrund technischer Rahmenbedingungen (Resonanzfrequenzproblematik), die mögliche nutzbare Länge an Kabel stark limitiert ist. Wir bitten daher, auch das Bahnstromnetz in den Anwendungsbereich des Art. 15 EleG aufzunehmen, um eine gleichwertige Behandlung und eine effiziente Umsetzung der notwendigen Massnahmen zu gewährleisten.

Konkret ist Art. 15b Abs. 1 VE-EleG ist wie folgt anzupassen:

~~1Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist~~ Folgende Leitungen sind als Freileitungen auszuführen:

- a. Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher;
- b. Leitungen des Bahnstromübertragungsnetzes.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Antrags. Für Rückfragen steht Ihnen Adrian Pasquinelli (adrian.pasquinelli@sbb.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Kummer
Mitglied der Konzernleitung
Leiter Infrastruktur

Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Gery Balmer, Abteilungschef Politik, Stellvertretender Direktor, BAV
- Hermann Willi, Sektionschef Elektrische Anlagen, BAV



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

**Vernehmlassungsverfahren Änderung des Elektrizitätsgesetzes
Stellungnahme Swiss eMobility**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren Stellung.

Die Elektromobilität ist ein zentrales Element zur Erreichung der Klimaneutralität 2050. Miteinhergehend muss in die Produktion erneuerbaren Energien investiert und das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich angepasst werden. Dies auf allen Netzebenen. Besonders gefordert sind vor allem die tieferen Netzebenen, an welche der grösste Teil der Ladestationen wie auch der Solaranlagen angeschlossen sind.

Deshalb unterstützen wir Stellungnahme der **aee Suisse**, vor allem den gemeinsam portierten Antrag zum **StromVG**:

Art. 5 - Netzgebiete und Anschlussgarantie

2^{bis} (*neu*) Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen auf ihren Parkplätzen, soweit zumutbar und von Mieterinnen oder Mietern verlangt, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge anbieten, oder deren Installation dulden. In Mehrparteiengebäuden müssen Ladeinfrastrukturen in liegenschaftsseitige Lastmanagementsysteme integriert werden können. Als Mehrparteiengebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens drei Wohneinheiten.

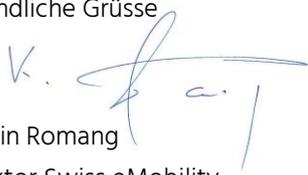
Begründung des Antrags:

Ein entscheidender Faktor für die positive Entwicklung der Verkaufszahlen von Elektroautos in den kommenden Jahren ist die Möglichkeit, diese an geeigneten Orten aufzuladen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur, insbesondere in Mietobjekten, verläuft jedoch bislang schleppend. Häufig entstehen Probleme durch die Besitzverhältnisse, die es Mieterinnen und Mietern erschweren, eine Ladestation zu installieren, falls keine vorhanden ist. Selbst wenn sie bereit wären, die Kosten der Installation selbst zu tragen, fehlt ihnen das Recht, dies einzufordern. Dieses Hindernis trägt massgeblich zur stagnierenden Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz bei.

Des Weiteren streichen wir heraus, dass Swiss eMobility sämtliche Massnahmen unterstützen, welche zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, zu pragmatischen Vorgehensweisen sowie zur Reduktion des bürokratischen Aufwands beitragen.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen und für weiterführende Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Krispin Romang
Direktor Swiss eMobility

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 09. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zu den Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure. Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Noch wichtiger ist, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir spüren am Markt eine Verunsicherung der Konsumenten, die Stromsparkampagne des Bundes verunsicherte potentielle Elektroautokäufer. Wir begrüssen daher, dass mit den geplanten Änderungen des Elektrizitätsgesetzes mitunter auch die Stromversorgungssicherheit langfristig adressiert wird.

Der VFAS begrüsst ausdrücklich die vom Bundesrat vorgenommenen Massnahmen in diesem Gesetz, da damit langfristig möglichen Mangellagen im Winter entgegengewirkt werden kann. Mit den Änderungen des Elektrizitätsgesetzes schafft der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für eine Stromreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche, vor allem im Winter bis Frühling auftretende, Knappheitssituationen in der Stromversorgung. Eine drohende Strommangel- lage und daraus resultierende, erhebliche negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sollen möglichst abgewendet oder mindestens abgemildert werden.

Alle Netzebenen müssen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden

Der VFAS unterstützt die vorliegende Revision. Diese ist aber nicht nur auf das Übertragungsnetz zu beschränken, sondern muss auch zwingend die Verteilnetzinfrastuktur umfassen.

Mit der vollständigen Dekarbonisierung der Schweiz bis 2050 wird der Stromverbrauch zwangsläufig steigen, denn Dekarbonisierung heisst Elektrifizierung. Mit der Elektrifizierung der Gesellschaft (z.B. Wärmepumpen, Elektroautos, Digitalisierung, Rechenzentren) wird die Schweiz künftig einen Mehrbedarf an Strom haben. Bis 2050 wird der Stromverbrauch laut ETH Zürich von heute ca. 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke jährlich ca. 20 TWh weniger produziert werden. Das ergibt insgesamt eine Produktionslücke von ca. 40 – 50 TWh. Das bedeutet, dass wir unsere Stromproduktion bis 2050 mindestens verdoppeln müssen. Die Energieproduktion wird somit für die nächsten Dekaden eine grosse Herausforderung. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere dezentral mittels erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss gleichzeitig auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden. Wir benötigen auch eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastuktur zur Aufnahme und Verteilung der zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Die aktuelle Gesetzesrevision beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur Ansätze für eine umfassende Regelung, welche auch die Verteilnetze mit- einbezieht. Der massive Zubau von dezentralen PV-Anlagen bedarf eines schnellen Ausbaus und einer Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren Spannungsebenen. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 des Verteilnetzes; denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für

die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastruktur notwendig. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Die notwendigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) müssen ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann.

Detailbemerkungen

Gezielte Entlastung der Behörden zentral

Grundsätzlich begrüssen wir jegliche Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Art. 16d Abs. 1 erster Satz – siehe weiter unten). Hingegen hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Eine weitere mögliche Entlastung sehen wir durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (siehe dazu unter Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern).

Antrag: Art. 16d Abs. 1 erster Satz (EleG)

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. **Die Genehmigungsbehörde setzt für Fachstellen und Behörden des Bundes die gleiche Frist an.**

()

Begründung:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten. Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten.

Antrag: Art. 9c Abs. 2 (StromVG)

2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen **frühzeitig und umfassend angemessen** in die Planung mit ein. **Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.**

Begründung:

Zusätzliche Koordinationspflichten widersprechen dem Ziel eines schnelleren Netzausbaus. Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen würde. Eine Verschärfung der aktuellen Regelung ist nicht notwendig und angesichts der bereits ausgelasteten Ressourcen bei Netzbetreibern und kantonalen Behörden kontraproduktiv. Der Nutzen ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach besserer Koordination ist verständlich, aber die vorgeschlagene Umsetzung ist zu aufwendig und unpraktikabel. Deshalb sollte das bestehende Recht beibehalten werden.

Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern

Indem Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssten, könnte eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. Der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen könnte so stark reduziert werden, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Eine weitere Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue, respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut; das heisst dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Eine Lösung wäre eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

Antrag: Art. 1 Abs. 2 (VPeA)

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungsverteilstnetzen bis max. 36kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen ~~Niederspannungsanlagen~~ **Anlagen bis max. 36kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilstnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis zu 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der

Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Antrag: Art. 24 (neuer) Abs. 2 (RPG)

2 (neu) **Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit, bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.**

Begründung:

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung ist daher unnötig.

Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für alle nötigen Anlagen und Leitungen

Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie, respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

Gleich lange Spiesse für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen sind wichtig. Denn ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist nicht sinnvoll und wirkungslos.

Antrag: Art 17 Abs. 1 Bst. d (EleG)

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen ~~des Niederspannungsverteilnetzes~~ **zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.**

Begründung:

Es wird begrüsst, dass für die Netzebene 6 vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gelten sollen. Die Formulierung in Buchstabe d ist nicht präzise genug. Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein.

Eine Transformatorenstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorenstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

Ersatz von Leitungen

Antrag: Art. 15b^{bis} Abs. 1 (EleG)

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ **50** kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung **und bei der Wiederinbetriebnahme** die Nennspannung **oder der thermische Grenzstrom** erhöht wird.

Begründung:

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes vorzusehen.

Nationales Interesse

Antrag: Art. 15d Abs. 3 und (neuer) Abs. 3^{bis} (EleG)

3 Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über ~~36~~ **10** kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3bis (neu) **Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.**

Begründung:

Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-) Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend. Eine Systemtrennung

zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen, bzw. -anlagen ist wenig sinnvoll und unpraktikabel.

Erneuerbare Energien von nationalem Interesse wie beispielsweise alpine Solaranlagen können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Daher sollte der Wert für die Nennspannung von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Antrag: Art. 12 Abs. 2 (EnG)

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, ~~sind~~ **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind** von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1965 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Begründung:

Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur sollen die gleichen Voraussetzungen haben, von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren und sich auf gleichlautende Gesetzesbestimmungen stützen können. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, kann die Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt und die ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Analog zur Anpassung des Art. 12 Abs. 2 (EnG) sind auch der Art. 13 Abs. 1 (EnG) und der Art. 14 Abs. 1 anzupassen.

Standortgebundenheit

Antrag: Art. 32c Abs. 1 (RPV)

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Begründung:

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage nicht ihren Zweck.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeu-

gungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht.

Antrag: (neuer) Art. 18b (RPG)

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

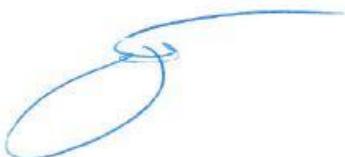
Begründung:

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



AARGAUER HEIMATSCHUTZ
Geschäftsstelle

Obere Halde 31
5400 Baden
T 056 210 95 05

heimatschutz-ag.ch
info@heimatschutz-ag.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 14.10.2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Sektion Aargau

Lucie Köpfli, Geschäftsführerin des Aargauer Heimatschutz

Elektronisch verschickt an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Altdorf, 16. Oktober 2024

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Revision des Elektrizitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision des Elektrizitätsgesetzes Stellung zu nehmen, und nutzen diese Möglichkeit gerne.

Der Verein Alpen-Initiative bezweckt, das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs zu schützen und als Lebensraum zu erhalten. Dieser Lebensraum wird von diversen Infrastrukturen stark zerschnitten und beeinträchtigt, auch von den Stromnetzen mit Freileitungen.

Aus Sicht der Alpen-Initiative darf es bei der mit der Vorlage angestrebten Verfahrensbeschleunigung nicht zu einem Abbau der Rechtsmittel für Gemeinden, Organisationen und Private kommen. Verfahrensbeschleunigungen unterstützt die Alpen-Initiative primär bei bestehenden Leitungskorridoren, lehnt jedoch eine solche für die Erschliessung neuer Trassen ab. Erfahrungsgemäss werden bestehende Trassen von der Bevölkerung besser akzeptiert als neue Leitungen in bisher unberührten Gebieten.

Den vom Bund vorgeschlagenen Paradigmenwechsel hin zum Grundsatz, Übertragungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt (kV) oder mehr grundsätzlich als Freileitung zu realisieren, lehnt die Alpen-Initiative entschieden ab. Der aktuelle Grundsatz, bei neuen Stromleitungen zwischen Freileitung und Erdkabel wählen zu können, soll beibehalten werden. Denn:

- Freileitungen zerschneiden und entstellen enge Alpentäler und führen häufig über Siedlungen, Bauzonen und landwirtschaftliche Flächen.
- Freileitungen belasten den ohnehin stark beanspruchten Alpenraum zusätzlich.
- Die Risiken durch Freileitungen nehmen zu, sei es durch Wetterextreme infolge des Klimawandels, militärische Angriffe oder gesundheitliche Gefährdungen für elektrosensible Personen und Tiere.

Ein Verzicht auf oder der Rückbau von Freileitungen durch Installation von Erdverkabelungen oder durch Bündelung mit anderen Infrastrukturen kann vielerorts wichtige Entlastungen für die betroffene Bevölkerung bringen. Eine solche Entlastung zeichnet sich zum Beispiel im Gotthardgebiet ab, wo auf einer Strecke von rund 18 Kilometern im Hohlraum unter dem Pannenstreifen der sich im Bau befindenden zweiten Gotthardröhre Kabel eingepflegt werden. Diese Kabel ersetzen die sanierungsbedürftige Freileitung über den Gotthardpass, wobei der Rückbau von über 70 Hochspannungsmasten und der 23 km langen Freileitung die Landschaft und den Lebensraum am Gotthard stark aufwertet.

Ein weiteres Beispiel ist die Erneuerung der Hochspannungsleitung zwischen Innertkirchen und Oberwald, für die der Bundesrat Anfang 2023 den Planungskorridor im Sachplan Übertragungsleitung 203 festgesetzt hat. Neu soll die Leitung auf rund 23 km als Erdverkabelung erstellt werden (als Kabel parallel zu einem neuen Bahntunnel oder in bestehenden Stollen der Kraftwerke Oberhasli AG). Damit können über den Grimselpass 121 Strommasten abgebaut werden, davon 34 in einem Schutzgebiet.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 15b Abs. 1

Der geltende Artikel, nach dem «eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden kann», muss beibehalten werden. Erdkabel-Varianten sollten bei jedem Projekt von Anfang an geprüft und in die Interessensabwägung einbezogen werden.

Falls der Bund an der Einführung eines neuen Artikels 15b Abs 1. und 1^{bis} festhält, soll er aus Sicht der Alpen-Initiative zwingend folgende Änderungen vornehmen:

Art. 15b Abs. 1^{bis}

Antrag: Buchstabe c

... die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

Begründung

Auch der Schutz der Ortsbilder und Kulturdenkmäler soll berücksichtigt werden bei der Frage einer Verkabelung.

Antrag: Buchstabe e (neu)

Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

Begründung

Oftmals befinden sich direkt angrenzend an nationale Schutzobjekte geomorphologisch, ökologisch und landschaftlich bedeutende Räume, die auch als Puffer dienen. In der Praxis zeigt es sich auch, dass Kabelrohre oder -tunnels sinnvollerweise nicht direkt an der Perimetergrenze erstellt werden können (Stichwort Gewässerraum oder kantonale Denkmäler).

Antrag: Buchstabe f (neu)

zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken.

Begründung

Die Bündelung von Infrastrukturen trägt zum Landschaftsschutz und zur haushälterischen Bodennutzung bei. Deshalb prüft das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) seit 2019 bei der Planung von Übertragungsleitungen, Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken die Möglichkeiten zur Bündelung dieser Infrastrukturen systematisch und verbessert die diesbezügliche Koordination. Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen.

Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftigen zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Art. 15d Abs. 5

Diese Höherwertigkeit der Stromnetze gegenüber anderen nationalen Interessen lehnen wir ab. Es muss in Konfliktfällen eine Güterabwägung erfolgen, um eine ausgewogene Lösung zu finden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Entscheidungsprozess.

Freundliche Grüsse



Jon Pult
Präsident



Django Betschart
Geschäftsleiter



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 17. Oktober 2024

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)
Beschleunigung beim Ausbau und Umbau der Stromnetze**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes darzulegen.

Als Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) begrüßen wir die Zielsetzung der Gesetzesänderung, den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele.

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf, der einen grundsätzlichen Vorrang von Freileitungen gegenüber Erdkabeln vorsieht, wird jedoch den technischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen aus unserer Sicht nicht gerecht. Immissionen von Stromanwendungen sind ein Gesundheitsrisiko. Vermeidbare Emissionen sind zu vermeiden.

Wir fordern eine **konsequente Priorisierung der Erdverkabelung** zugunsten von Schutzinteressen ohne Aushebelung bewährter gesetzlicher Regelwerke (Umweltschutzgesetz, NHG, Landschaftsschutzgesetz). Wir begrüßen die Gesetzesänderungen, welche auf eine bessere Zusammenarbeit und Koordination zielen. Dabei müssen zwingend auch Gemeinden, Anwohnerschaft und Interessensvertretungen von Schutzorganisationen von Anbeginn strukturiert in den Planungsprozess miteinbezogen werden.

Durch die Priorisierung der Erdverkabelung, den Beibehalt der bewährten gesetzlichen Regelwerke zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft und den aktiven Miteinbezug der direkt Betroffenen (bottom up) wird die Akzeptanz grösser, Planungs- und Genehmigungsprozesse erheblich beschleunigt und die Planungsqualität bereichert.

Anlagegrenzwerte der NISV schützen unzureichend

Hochspannungsfreileitungen verlaufen oft in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Siedlungen und belasten die Anwohnerschaft mit nichtionisierender Strahlung (NIS). Wir AefU setzen uns seit der Vernehmlassung der NISV im Jahr 1998 bzw. der Inkraftsetzung der NISV im Jahr 2000 für einen verstärkten vorsorglichen Gesundheitsschutz ein.

Die Hinweise verdichten sich, dass niederfrequente magnetische Felder im Niedrigdosisbereich unterhalb der vorsorglichen Schweizer Grenzwerte ein Gesundheitsrisiko darstellen. Studien zeigen konstant ein doppelt hohes Leukämierisiko bei Kindern ab einer häuslichen Magnetfeldbelastung von 0.4 Mikrottesla. Der Schweizer Vorsorgewert beträgt 1 Mikrottesla. Tier- und Zellstudien zeigen ebenso konsistent gesundheitsrelevante Effekte weit unterhalb dem Immissionsgrenzwert von 100 Mikrottesla, sogar im Bereich des Anlagegrenzwertes. In einer repräsentativen Studie von 2004 klagten 5 Prozent der befragten Personen über Beschwerden im Zusammenhang mit Elektrosmog, davon 28% über Hochspannungsleitungen. In der Omnibusbefragung von 2023 geben 25 Prozent der Befragten an, dass sie sich durch Hochspannungsleitungen oder Mobilfunkanlagen in ihrer Wohnumgebung gestört fühlen. Stark störend sind die Lärmemissionen von Höchstspannungsleitungen.

Vermeidbare Emissionen sind zu vermeiden

Die Dekarbonisierung mit dem Umstieg auf erneuerbare Energieproduktion führt zu einer Zunahme der alltäglichen Strombelastung der Menschen, aber auch der Tiere/Vögel und Pflanzen. Das Umweltschutzgesetz mit dem zweistufigen Schutzkonzept mit Immissionsgrenzwerten und vorsorglicher Emissionsbegrenzung soweit betrieblich technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, zeigt klare Vorgaben, wie Technologien umgesetzt werden, und dabei Schutz- und Nutzinteressen berücksichtigt werden können.

Es ist nicht förderlich, das bewährte Prinzip des Umweltschutzgesetzes «vermeidbare Emissionen zu vermeiden» einfach über Bord zu werfen und stattdessen per Gesetz Billiglösungen zu favorisieren.

Ersatz von Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet gehören mit hoher Priorität in den Boden

Die Belastung durch niederfrequente Magnetfelder und Lärmemissionen von Hochspannungsleitungen sind ein Gesundheitsrisiko, insbesondere für empfindliche Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Betagte und Kranke sowie Personen mit Elektrosensibilität. Zusammen mit den verbesserten Auslastungsmöglichkeiten moderner Leitern waren alte Hochspannungsleitungen zur Kapazitätserhöhung ganz besonders attraktiv. Dass die NIS-Revision von 2015 es bis heute erlaubt, dass Altanlagen die Anwohnerschaft über den Anlagegrenzwert hinaus belasten dürfen, ist aus unserer ärztlichen Sicht inakzeptabel. Die damalige Revision war besonders unrühmlich, weil es das Bundesgericht war, das die Forderung einbrachte, dass Altanlagen spätestens nach einer Änderung den Anlagegrenzwert einzuhalten haben, notfalls durch Massnahmen wie Erdverkabelung oder Verlegung der Anlage. Wir hoffen, dass die auf Spät-herbst angekündigte NIS-Verordnung nun per sofort Grenzwertüberschreitungen durch Altanlagen verbietet. Dass laut Elektrizitätsgesetzänderung bei einem Ersatz von Altanlagen diese künftig in jedem Fall den Anlagegrenzwert einzuhalten haben, ist höchste Zeit.

Wir Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz hätten jedoch erwartet, dass die Kabelverlegung bei einem Anlagenersatz in jedem Fall priorisiert wird, und nicht erst als Lösung in Frage kommt, wenn Masterhöhungen oder Mastverlegungen etc. nicht eine

genügende Reduktion der Belastung erwirken. Dies ist für die Anwohnerschaft nicht nur eine anhaltende Mehrbelastung, sondern letztlich auch eine unzumutbare ideelle Immission.

Vorsorgliche Emissionsbegrenzung soweit betrieblich und technisch machbar und wirtschaftlich tragbar

Das Prinzip des Umweltschutzgesetzes «vermeidbare Emissionen vermeiden» zugunsten von kostengünstigen Lösungen per Gesetz aufzugeben, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Das Umweltschutzgesetz gibt ein bewährtes Rezept vor, wie bei der Planung und Umsetzung von Hochspannungsleitungen sowohl Schutz- als auch Nutzinteressen berücksichtigt werden können, nämlich:

Die Emission reduzieren, soweit technisch und betrieblich machbar und wirtschaftlich tragbar.

Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit sowie technische Vorteile der Verkabelung

Wir beziehen uns diesbezüglich auf die fundiert begründete Stellungnahme¹ des Vereins «Hochspannung unter den Boden» (HSUB.CH)² bei welchem wir AefU seit vielen Jahren Mitglied sind:

Es wird oft argumentiert, dass Freileitungen kostengünstiger seien. Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz, da sie die langfristigen Kosten und Risiken nicht berücksichtigt. Die Verkabelung von Leitungen kann durch kürzere Trassen und den Wegfall von Freihaltekorridoren in bebauten Gebieten sogar wirtschaftlicher sein. Zudem ermöglicht die Verkabelung eine höhere Versorgungssicherheit, besonders in Zeiten zunehmender Wetterextreme, die Freileitungen anfälliger machen. Die Investitionen in Erdkabel sind zukunftsgerichtet und stabilisieren das Stromnetz auch in Krisensituationen, wie aktuelle geopolitische Entwicklungen zeigen.

Die technischen Herausforderungen von Erdkabeln sind durch moderne Entwicklungen im Bereich der Kabeltechnologie, wie zum Beispiel die Verringerung von Blindstromverlusten und die Erhöhung der Betriebssicherheit, weitgehend gelöst. Zahlreiche erfolgreiche Projekte in Europa und der Schweiz belegen, dass Erdverkabelungen nicht nur machbar, sondern in vielen Fällen die effizientere Lösung sind.

Faire und transparente Prüfung beider Leitungstechnologien

Der Freileitungsgrundsatz im vorliegenden Vorschlag widerspricht den Zielen der EleG-Gesetzesrevision von 2017. Dieser sah mit dem jetzt geltenden Artikel 15b Absatz 1 EleG eine faire und transparente Prüfung beider Leitungstechnologien vor.

Umwelt- und Landschaftsschutz

Die Schweizer Landschaft ist von besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung, nicht nur in Moor- und Biotopgebieten von nationaler Bedeutung. Freileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich und führen zu langfristigen ökologischen Schäden. Eine Verkabelung der Leitungen unter der Erde ist daher eine umweltfreundlichere Alternative, die den Schutz dieser empfindlichen Ökosysteme gewährleistet.

¹ <https://www.hsub.ch/2024/10/16/vernehmlassung-zum-bundesgesetz-betreffend-die-elektrischen-schwach-und-starkstromanlagen/>

² <https://www.hsub.ch/>

Gesellschaftliche Akzeptanz und Verfahrensbeschleunigung

Dass die Opposition gegen Freileitungen NICHT die Bremse war für den zögerlichen Aus- und Umbau des Schweizer Höchstspannungsleitungsnetz legt SHUB.CH in ihrer Stellungnahme überzeugend dar.

Würde die Gesetzesänderung in der hier vorgeschlagenen Form umgesetzt, ist wohl Widerstand zu erwarten, der sich bremsend auswirken kann. Umgekehrt darf zweifelsohne erwartet werden, dass die Priorisierung von Erdkabelprojekte auf grosse Akzeptanz stossen wird, was Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt. Durch das aktive motivierende Einbinden von Gemeinden, Anwohnerinnen und Schutzorganisationen eröffnet sich auch ein grosses Potential an regionalem Knowhow, welches der Qualität der Gesamtplanung zugutekommt. Am meisten wird die herausfordernde Planung des Netzbbaus beschleunigt, wenn alle gemeinsam mit vereinten Kräften am gleichen Strick ziehen.

Fazit

Der vorgeschlagene Vorrang von Freileitungen im EleG verkennt die heutigen technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Realitäten. Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen im Boden ist in vielen Fällen die sinnvollere, nachhaltigere und zukunftsfähigere Lösung. **Wir fordern daher eine klare gesetzliche Verankerung von Erdkabeln als bevorzugte Lösung, wo immer dies technisch möglich und sinnvoll ist.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Dr. med. Bernhard Aufderreggen
Präsident Ärztinnen und Ärzte für
Umweltschutz (AefU)

Dr. med. Edith Steiner
Leiterin AG EMF und Gesundheit AefU



**BERNER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE BERNOIS**

Geschäftsstelle
Kramgasse 12
3011 Bern
T 031 311 38 88
www.bernerheimatschutz.ch
info@bernerheimatschutz.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Stellungnahme des Berner Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Berner Heimatschutz BHS mit seinen 2'200 Mitgliedern und Unterstützenden anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Berner Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die

die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch und eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Heimatschutz



Luc Mentha, Präsident



Andrea Schommer-Keller, Leiterin der Geschäftsstelle

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27. September 2024

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Rösti

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind Verbesserungen notwendig. Anbei schlagen wir konkrete Änderungen vor.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz
Raphael Ayé, Geschäftsführer
raphael.aye@birdlife.ch

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umweltallianz begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Die Umweltallianz lehnt diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

2. Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~werden können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d ~~zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG~~

e ...

f ~~zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.~~

~~1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.~~

~~1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.~~

Begründung: Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung: Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung: Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

Streichen

Begründung: Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.



Bündnis für
Natur und
Landschaft
Schweiz

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Via Email Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Hilterfingen, 8. Oktober 2024

Antwort von Bündnis für Natur und Landschaft (BNL)
zur Vernehmlassungsvorlage «[Änderung des Elektrizitätsgesetzes \(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze\)](#)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Revision des Elektrizitätsgesetzes äussern zu können.

Das Vernehmlassungsvorlage «[Änderung des Elektrizitätsgesetzes \(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze\)](#)» weist insbesondere folgende Mängel auf:

- **Quasi-Verbot der Erdverkabelung**
Erdverkabelungen sind von vornherein ausgeschlossen, ausser in seltenen Fällen («Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen» gemäss Art. 15b Abs. 1; die in Abs. 1^{bis} genannten Ausnahmen sind zu begrenzt). Dies ist inakzeptabel, da eine Erdverkabelung auch ausserhalb der seltenen vorgesehenen Ausnahmen zu erwägen ist. Zu beachten ist, dass der erläuternde Bericht die modernsten Technologien, wie [Druckluft-isolierte Erdkabeln](#), nicht erwähnt.
- **Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen**
Den neuen Anlagen des Übertragungsnetzes wird grundsätzlich der Vorrang vor anderen nationalen Interessen eingeräumt (Art. 15d Abs. 5: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht»). Dieser Vorrang zeigt eine tiefgreifende Missachtung der Natur und der Landschaft und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Der Bedarf an einer Erneuerung und Verstärkung des schweizerischen Übertragungsnetzes sollte unter Berücksichtigung von Alternativen auf der Nachfrageseite (Energieeinsparungen, Lastspitzenkappung) und der Produktionsseite (lokale Energieproduktion auf Gebäuden und Infrastrukturen, lokale Energiespeicherung) beurteilt werden. Diese Alternativen respektieren die Natur und die Landschaft deutlich mehr als der Netzausbau. Die Beschleunigung der Verfahren sollte nicht durch eine quasi-systematische Priorisierung von Freileitungen oder durch die Einschränkung der rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten erfolgen, sondern durch eine schnellere Bearbeitung von Einsprachen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen und grüssen freundlich.

BÜNDNIS FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (BNL)

Pierre-Alain Bruchez



Co-Gründer BNL



Fondation Franz Weber
Frau Vera Weber
Postfach
3000 Bern 13

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Montreux/Berne, le 08 octobre 2024

Stellungnahme der Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Rösti,

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind Verbesserungen notwendig. Anbei schlagen wir konkrete Änderungen vor.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse,

Vera Weber, Präsidentin
Fondation Franz Weber

Marina Cornu, Juristin
Fondation Franz Weber

Stellungnahme der Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Die Fondation Franz Weber lehnt diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

2. Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1 **keine Änderung**

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon **werden können auch** als Erdkabel ausgeführt **werden**, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; **oder**

d **zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG**

e ...

f **zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.**

1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch

sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.

Freie Landschaft Schweiz

Däderizstrasse 61
2540 Grenchen

An:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Grenchen, den 17. Oktober 2024

Stellungnahme

zur Vernehmlassungsvorlage

«Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Freie Landschaft Schweiz, welcher sich für eine vernünftige Raumplanung und Energiepolitik engagiert, dankt Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren über die vorgeschlagene Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung und danken Ihnen, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Der Bundesrat schlägt vor, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen grundsätzlich Freileitungen statt Erdkabel zu bewilligen. Er begründet dies im Erläuterungsbericht mit zahlreichen Nachteilen von Erdkabeln und positiven Effekten bei Freileitungen.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber, dass viele dieser Befürchtungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Moderne druckluft-isolierte Erdkabel sind hinsichtlich Blindstrom und Verluste, Wärmeabgabe, Sicherheit, Gesundheitsschutz und gesellschaftlicher Akzeptanz den Freileitungen deutlich überlegen. Deshalb empfehlen wir, den Vorrang von Freileitungen gegenüber Erdkabeln umzukehren und einen Vorrang von Erdkabeln gegenüber Freileitungen festzulegen.

Erdkabel können problemlos entlang von Kantonsstrassen oder Autobahnen verlegt werden, sodass sich eine Netzverstärkung und ein Ausbau verhältnismässig schnell realisieren lässt. Dabei sind kaum Einsprachen zu erwarten, im Gegenteil, denn ein Grossteil der Bevölkerung befürwortet Erdverkabelungen. Durch einen solchen Vorrang könnten die das Landschaftsbild der Schweiz massiv störenden Freileitungen langfristig beseitigt werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates führen aus unserer Sicht nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern sie sorgen im Gegenteil zu mehr Rechtsunsicherheit und zu mehr Einsprachen. Neue Freileitungen oder Verstärkungen sind kaum realisierbar, da sie von Umweltverbänden und Anwohnern kritisch beurteilt werden.

Freie Landschaft Schweiz erachtet es als verfassungswidrig, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Stromleitungen, insbesondere von Freileitungen, grundsätzlich anderen Interessen vorgehen soll. Ausserdem ist die Auswahl an Ausnahmen willkürlich: Warum soll der Vorrang in einem Landschaftsschutz-Gebiet von nationaler Bedeutung gelten, sodass dieses vollends zerstört werden kann, aber in einem Moor oder einem Zugvogelreservat gilt der Vorrang dann nicht? Auf diesen Vorrang ist daher vollumfänglich zu verzichten.

Der Vorschlag des Bundesrates ist darüber hinaus widersprüchlich: Zum einen legt der neue Art. 15b Abs. 1bis fest, dass eine Leitung als Erdkabel verbaut werden soll, wenn zum Beispiel eine schützenswerte Landschaft oder ein Moor vorliegt. Zum andern sollen neue Leitungen nationales Interesse erhalten, welches allen anderen Interessen vorgehen soll, womit Landschaften von nationaler Bedeutung, aber auch kantonale geschützte Moore, durch Frei- oder Erdleitungen geschädigt werden können. Das sorgt für Rechtsunsicherheit.

Schliesslich ist die Vorschrift, dass mitunter kantonale Gerichte innert 180 Tagen über Netzverstärkungen oder dergleichen zu entscheiden haben, verfassungswidrig, da diese Bestimmung in die Hoheit der Kantone eingreift.

In der Tat ist dieses Gesetz nur eine Abschwächung des Natur-, Gesundheits- und Landschaftsschutzes und führt zu keiner Beschleunigung von Verfahren. Stattdessen ist angezeigt, die heutzutage modernste Technologie, die druckluft-isolierte Erdverkabelung von Verteilernetz-Leitungen jeglicher Spannung, im Gesetz zu integrieren und damit dem Gesundheits-, Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen. Ausserdem sind Freileitungen anfällig für militärische oder andere Angriffe, sie geben viel Wärme ab, führen zu Verlusten und sind in der Gesellschaft nicht akzeptiert.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Elias Vogt, Präsident



GLARNER HEIMATSCHUTZ

Glerner Heimatschutz
8750 Glarus
info@glernerheimatschutz.ch

Eingegangen

16. Okt. 2024

BFE / OFEN / UFE

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Glarus, 15. Oktober 2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Glerner Heimatschutz anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Glerner Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Glarner Heimatschutz

Der Präsident a.i.



Marc Schneiter

Der Vizepräsident a.i.



Severin Aschmann

Die Geschäftsstellenleiterin



Sarah Maria Lechner

Kopien an:

- Schweizer Heimatschutz, Geschäftsstelle Zürich
- Vorstand und Bauberatende des Glarner Heimatschutzes



Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2024

**Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes
(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrter Herr Rösti,

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis. Wir lehnen diese Abkehr ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind Verbesserungen notwendig. Anbei schlagen wir konkrete Änderungen vor.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse,

Florian Kasser
Kampagnen

Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Umweltallianz begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Die Umweltallianz lehnt diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

2 Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1 keine Änderung

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~werden können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG

e ...

f zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.

Iter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

lquater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.



HEIMATSCHUTZ BASEL

Hardstrasse 45
Postfach
4010 Basel

T 061 283 04 60
www.heimatschutz-bs.ch
info@heimatschutz-bs.ch

PC 40-3727-4

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 16.10.2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzziele hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Heimatschutz Basel-Stadt



Marc Keller

Obmann Heimatschutz Basel-Stadt



Andreas Häner

Geschäftsführer Heimatschutz Basel-Stadt



HEIMATSCHUTZ
ST. GALLEN/APPENZELL I. RH.

Vadianstrasse 13, Postfach 931
9001 St.Gallen

Telefon 071 222 07 20

www.heimatschutz-sgai.ch

info@heimatschutz-sgai.ch

IBAN: CH35 0900 0000 9000 0586 8

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

St. Gallen, 10. Oktober 2024

Stellungnahme des Heimatschutz St. Gallen / Appenzell Innerrhoden zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Heimatschutz St. Gallen / Appenzell Innerrhoden anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Bau-
denkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse
Heimatschutz SG/Al



Jakob Ruckstuhl
Präsident

+GF+
Zentrallabor



HEIMATSCHUTZ SCHAFFHAUSEN
Postfach
8201 Schaffhausen
www.heimatschutz-sh.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Schaffhausen den 12. Oktober 2024

Stellungnahme des Schaffhauser Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden. Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG**

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-ElEG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse



Heimatschutz Schaffhausen
Katharina Müller
Präsidentin



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Envoi par e-mail à:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 10 octobre 2024

Prise de position de Patrimoine suisse et de sa section fribourgeoise Pro Fribourg au sujet de la modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir permis de nous exprimer dans le cadre de la consultation portant sur la modification de la loi sur les installations électriques et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous leur porterez.

Avec ses 27'000 membres et donateurs, Patrimoine suisse reconnaît l'importance et l'urgence d'un approvisionnement énergétique stable et non vulnérable aux crises en Suisse et soutient les mesures visant à garantir la sécurité de cet approvisionnement ainsi que le développement des énergies renouvelables.

Ces mesures doivent toutefois être prises en tenant compte des différents intérêts en jeu et en les pondérant de manière appropriée.

Ce développement façonne les paysages et les sites construits et peut avoir un impact important sur l'environnement les monuments architecturaux. **Les inventaires fédéraux ISOS, IFP et IVS sont au cœur des préoccupations de Patrimoine suisse et ne doivent pas être affaiblis ni devenir un sujet de négociation arbitraire en raison d'intérêts unilatéraux dans l'approvisionnement en électricité.**

Propositions de modification des articles de la LIE

L'art. 15b, al. 1 et 1bis c autorise l'enfouissement des lignes à haute tension à des fins de « respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels ».

L'enfouissement des lignes ne serait donc qu'autorisé dans les paysages figurant à l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels IFP. Les inventaires fédéraux ISOS et IVS, dont les objets protégés sont également des éléments marquants de notre espace de vie, ne sont pas pris en considération par cette formulation, bien qu'ils puissent tout autant être affectés par la construction de lignes à haute tension. Les inventaires fédéraux selon l'art. 5 LPN sont juridiquement égaux entre eux. Cette priorisation crée un précédent et risque de transformer le traitement des inventaires en une affaire de négociations arbitraires lors de futures modifications législatives.

Demande de modification de l'art. 15b, al. 1bis

c. respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN)

L'art. 15d, al. 5 prévoit : « Dans le cas des nouvelles installations du réseau de transport, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux ». Suit une liste des cas dans lesquels la primauté ne s'applique pas (marais et sites marécageux d'importance nationale, réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs). Mais dans tous les autres cas – c'est-à-dire tous ceux des inventaires fédéraux ISOS, IVS et BLN – l'article mis en consultation donne une priorité de principe à la réalisation d'installations destinées à l'approvisionnement en énergie sur tous les autres intérêts.

Si cette disposition était inscrite dans la loi, elle anticiperait sur la pesée des intérêts, affaiblissant massivement ce processus pourtant largement éprouvé et permettant d'élaborer des solutions largement soutenues.

Demande de suppression de l'art. 15d, al. 5

L'alinéa 5 doit être supprimé sans être remplacé.

L'art. 16g, al. 1 prévoit que l'art. 62b de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA) ne serait pas applicable. Cela signifie que la procédure de conciliation interne en cas de contradictions entre les différents services de la Confédération ne serait plus appliquée, alors qu'elle a largement fait ses preuves. Ainsi, lors de la planification puis de l'autorisation d'installations destinées à l'approvisionnement en électricité au sens de l'art. 15d, al. 5, P-LIE (voir ci-dessus) – les intérêts défendus par d'autres services fédéraux, notamment les intérêts de protection des objets inscrits aux inventaires ISOS et IVS, perdront de leur importance. Ils pourront certes encore être évoqués lors de consultations des offices, mais ils ne devront plus être pris en considération et traités en cas de conflits d'objectifs.

Ce point aura non seulement pour conséquence une pondération unilatérale des intérêts de l'approvisionnement en électricité, mais empêchera également de trouver par le dialogue des solutions consolidées qui tiendront compte de manière appropriée des différents intérêts en jeu. Le principe démocratique de la pesée d'intérêts et de l'équilibre des intérêts, qui est éprouvé et constitue l'une des spécificités de la Suisse, s'en trouvera ainsi durablement mis à mal.

Demande de suppression de l'art. 16g, al. 1

L'alinéa 1 doit être supprimé sans être remplacé.

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations,

Pour Pro Fribourg



Basel, 16.10.2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

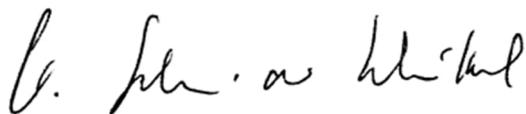
Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes eine Stellungnahme einreichen zu können.

Grundsätzlich sehen wir die Erdverlegung von Leitungen als eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme an. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt allerdings eine unnötige Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen das ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind dringend Verbesserungen notwendig. Wir schlagen entsprechende Änderungen vor und bitten Sie, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umweltallianz und auch Pro Natura begrüssen eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, zwingend dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen, wie die anderen Verbände der Umweltallianz, diesen Kurswechsel ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig. Erdkabel geniessen einerseits in der Bevölkerung einen grossen Vorzug, auch wenn darüber aufgeklärt wird, dass Erdkabelverlegungen teurer sind, was auch wissenschaftliche Daten zeigen (Stadelmann-Steffen I; Land use Policy 81 (2019) 531-545). Eine gesetzliche Festschreibung einer einzelnen Technologie (Freileitungen für die Übertragungsnetze im Höchstspannungsbereich) ist kritisch zu betrachten. Solche Bestimmungen wirken innovationshemmend und erscheinen rückwärts gerichtet, zumal aussichtsreiche, in der Schweiz entwickelte Technologien zur Verlegung von Erdkabeln mit Druckluft-Isolation in naher Zukunft zur Verfügung stehen könnten.

2. Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

Abs. 1: keine Änderungen

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon werden ~~können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG

e ...



f zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.

1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia). Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

2 (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plan genehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen



(SÜL).

3 (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.





UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Änderung des EleG.

Der SAC setzt sich aktiv für den Schutz der Gebirgswelt ein und unterstützt die Ziele der Energiewende. Er unterstützt grundsätzlich eine Verfahrensbeschleunigung, sofern die Sorgfalt in der Interessenabwägung bezüglich Natur und Landschaft keinen Schaden nimmt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Verfahrensbeschleunigung primär für bestehende Leitungskorridore

Eine Verfahrensbeschleunigung für bestehende Leitungskorridore ohne bestehende Interessenskonflikten mit NHG- und USG-Bestimmungen erachtet der SAC als sinnvoll. Dass hingegen Hochspannungsleitungen grösser gleich 220 kV künftig standardmässig als Freileitungen ausgeführt werden und neue Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen haben sollen, ist aus Landschaftssicht sehr kritisch zu betrachten. Gerade Freileitungen haben einen sehr starken Einfluss auf das Landschaftsbild und werden gemäss der **Energyscape-Studie** (WSL/ETH, 2022) von der Bevölkerung sehr kritisch beurteilt.

Berücksichtigung neuer Technologien

Im erläuternden Bericht zur Revision ist nur von den konventionellen Feststoff-isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) die Rede, während die künftige Technologie der Druckluft-isolierten Hochspannungskabel nicht erwähnt wird. Diese sollte im Sinne einer möglichen energie- und landschaftsschonenden technologischen Weiterentwicklung zumindest erwähnt werden.

2. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 15b

Der SAC ist dagegen, dass Hochspannungsleitungen neu – abgesehen von wenigen Ausnahmen – als Freileitungen ausgeführt werden. Das heutige Recht ermöglicht eine Ausführung sowohl als Erdkabel wie auch als Freileitung, weshalb Absatz 1 aus unserer Sicht unverändert bleiben soll. Um die Verfahren zu beschleunigen, schlagen wir vor, im neuen Absatz 1^{bis} festzuhalten, in welchen Situationen die Hochspannungsleitungen als Erdkabel auszuführen sind.

Antrag 1 zu Absatz 1: heute geltende Fassung beibehalten

«1 Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.»

Antrag 2 zu Absatz 1^{bis}: Umformulierung

«1^{bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon sind als Erdkabel auszuführen, wenn dies kostengünstiger oder aus technischen Gründen erforderlich ist sowie zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken. Eine Leitung oder Abschnitte davon sind als Erdkabel auszuführen:»

a. zur Einhaltung des Schutzes in Mooren ...; oder

b. zur Einhaltung der Schutzziele in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

c. in Parks von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG); oder

d. zur Einhaltung...

Begründung zu Anträgen 1 und 2:

Freileitungen haben einen sehr starken Einfluss auf das Landschaftsbild und werden gemäss Energyscape-Studie (WSL/ETH, 2022) durch die Bevölkerung sehr kritisch beurteilt. Neue Technologien, wie z.B. druckluft-isolierte Hochspannungskabel können zukünftig Erdverlegungen ermöglichen, welche deutlich weniger Energieverluste nach sich ziehen und weitere Vorteile mit sich bringen. Der Artikel soll mit Blick auf diese energie- und landschaftsschonende technologische Weiterentwicklung umformuliert werden. Der oben beantragten Rahmen wird ebenfalls zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren beitragen. Überall, wo eine Bündelung von Infrastrukturen möglich ist, soll diese entsprechend dem Raumplanungsprinzip der Konzentration der Infrastruktur realisiert werden.

Artikel 15b^{bis}

Antrag: Absatz 1 ergänzen

«...sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm sowie über den Schutz von Inventarobjekten gemäss Artikel 5 NHG einzuhalten und...»

Begründung

Bei einem Ersatz von bestehenden Leitungen sollen auch massvolle Korrekturen am Trassenverlauf bestehender Leitungen vorgenommen werden, wenn damit bestehende Schutzobjekte gemäss NHG verschont werden können.

Artikel 15d

Antrag: Ergänzung von Absatz 5 mit Buchstabe d:

d. Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Begründung

Um die Kohärenz zu den Eignungsgebieten für die erneuerbaren Energien nach Energiegesetz herzustellen, sollen hier auch die Art. 5 NHG-Inventare aufgeführt werden. Auch bei gleichrangigen Interessen ist es in der Abwägung möglich, von der ungeschmälernten Erhaltung der Schutzobjekte „bei unvermeidbaren Eingriffen“ (Erläuternder Bericht, S. 13) abzuweichen.

Artikel 16g

Antrag: Absatz 1 streichen

Begründung:

Das Bereinigungsverfahren ist beizubehalten. Es findet lediglich dann statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Artikel 62b des RVOG zeichnet für diesen Fall einen klaren Entscheidungsweg vor. Dessen Streichung würde zu keiner nennenswerten Verfahrensverkürzung führen. Im Gegenteil: die Bereinigung führt zu besseren und gerichtsfesteren Entscheiden und vermeidet u.U. Beschwerdeverfahren.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Anträge zu prüfen und zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Philippe Wäger (philippe.waeger@sac-cas.ch; 031 370 18 62) jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Stefan Goerre
Zentralpräsident



Philippe Wäger
Ressortleiter Hütten und Umwelt
Mitglied der Geschäftsleitung



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
PATRIMONIO SVIZZERO
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Villa Patumbah
Zollikerstrasse 128
8008 Zürich

T 044 254 57 00
F 044 252 28 70

www.heimatschutz.ch
www.patrimoinesuisse.ch
info@heimatschutz.ch
info@patrimoinesuisse.ch

PC 80-2202-7

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Heimatschutz

Martin Killias, Präsident

David Vuillaume, Geschäftsführer

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zürich, 04. Oktober 2024

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

BESCHLEUNIGUNG BEIM AUS- UND UMBAU DER STROMNETZE
Stellungnahme zur Revision des Elektrizitätsgesetzes



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Aus unserer Sicht braucht es auch in Zukunft die Wahlmöglichkeit zwischen Frei- und erdverlegten Leitungen. Je nach Situation und vor allem auch Akzeptanz der Bevölkerung sind Freileitungen nicht *per se* schneller realisierbar. Ausserdem ist uns wichtig, dass der Erlass zusätzliches Augenmerk auf den Schutz der Biodiversität richtet. Dieser wird im jetzigen Entwurf vernachlässigt. Schliesslich erachten wir es als wichtig, dass der Beschleunigungserlass nicht nur Übertragungs- sondern auch Verteilnetze berücksichtigt, wird es ja vor allem auch auf den unteren Netzebenen Engpässe bei der Integration der erneuerbaren Stromproduktion geben.

Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare im Detail.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hälg', written over a light blue horizontal line.

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES und die Umweltallianz begrüßen eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, die für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch diese tiefere Akzeptanz können die Bewilligungsverfahren von Freileitungen durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

Der aktuelle Vorschlag des Bundesrats berücksichtigt ausschliesslich Übertragungsleitungen. Für den Ausbau der Solarenergie ist jedoch auch das Verteilnetz von zentraler Bedeutung. Sind die Verteilnetz-Kapazitäten zu klein, können Photovoltaik-Anlagen teilweise nicht oder nur mit massiven Verzögerungen realisiert werden. Laut BKW braucht es heute bereits für 15% der geplanten Solaranlagen einen Ausbau des Verteilnetzes. Die CKW spricht sogar von 20%. Mit steigenden Stromvolumina und den zu erwartenden Veränderungen im Stromeinspeise- und ausspeiseverhalten wird das Verteilnetz in Zukunft immer mehr zum Flaschenhals in der Umsetzung der Energiewende. Aus Sicht der Schweizerischen Energie-Stiftung ist es deshalb wichtig, dass der Bundesrat auch die Herausforderungen im Ausbau des Verteilnetzes berücksichtigt und wirksame Massnahmen für den zeitnahen und effizienten Ausbau desselben vorsieht.

2. Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1 Streichen (keine Änderung).

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon werden ~~können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG;

e ...

f zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.

1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Wie in den allgemeinen Bemerkungen sehen wir keinen Grund zur Einführung einer Freileitungs-Vorschrift, deshalb soll der bisherige Absatz 1 nicht geändert werden. Es soll je nach Fall entschieden werden können, welche Technologie sinnvoller und vor allem schneller realisiert werden kann.

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei. Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird. Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

Streichen (keine Änderung).

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.



SOLOTHURNER HEIMATSCHUTZ

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

*Versand per eMail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch*

Solothurn, 17. Oktober 2024

Stellungnahme des Solothurner Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sektion Solothurn des Schweizer Heimatschutzes, Solothurner Heimatschutz (SoHS), bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen. Wir erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen – so auch der SoHS – anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien (siehe auch Jahresbericht SoHS 2023 unter <https://www.heimatschutz-so.ch/wer-wir-sind/jahresberichte>).

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzzinvenar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen aber – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Daniele Grambone

Der Geschäftsführer



Michael Rothen



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Via Email Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. September 2024
rr/sl

Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Revision des Energiegesetzes äussern zu können.

Allgemeines

Die SL-FP unterstützt grundsätzlich eine Verfahrensbeschleunigung, sofern darunter nicht die Sorgfalt der Interessenabwägung Schaden nimmt. Das neue Primat der Freileitungsausführung erachten wir als unnötig und potenziell schädlich für Natur und Landschaft. Seit Anbeginn vertritt die SL-FP die Interessen der Umweltallianz in der Begleitgruppe zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) und darf von sich behaupten, dass sie für die konsensuale Korridorfindung von grosser Bedeutung ist. Kommt es zu Verzögerungen im Verlauf der nachgelagerten Plange-nehmungsverfahrens, so liegt es weder an der SL-FP (und damit den Umweltverbänden) noch am SÜL. Den Durchbruch gegenüber den in den 90er Jahren oft völlig festgefahrenen Leitungsvorhaben konnte der SÜL aufgrund der frühzeitigen Einbindung der nationalen und kantonalen Akteure und der vorgezogenen Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsabschätzung erreichen. In den primär von kommunaler und partikularer Seite erfolgten Einsprachen in den nachgelagerten PGV-Verfahren wurden dann auch selten die für die Leitungsfestsetzung notwendigen Begründungen im SÜL in Frage gestellt.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie den SÜL als Instrument der frühzeitig erfolgten Interessenabwägung zu stärken.



Zudem erachten wir es als sinnvoll, die Verfahrensbeschleunigung primär für bestehende Leitungskorridore ohne bestehende Interessenskonflikten mit NHG- und USG-Bestimmungen einzuführen und nicht für Leitungen, die neue Korridore beanspruchen. Es zeigt sich immer wieder, dass die Bevölkerung bestehende Leitungstrassen besser akzeptiert als Leitungen in bislang leitungsfreien Räumen.

Es erstaunt zudem, dass im erläuternden Bericht zur Revision nur von den konventionellen Feststoff-isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) berichtet wird, während die künftige Technologie der Druckluft-isolierten Hochspannungskabel zumindest hätte erwähnt werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 15b Abs. 1^{bis}

Antrag

Buchstabe c

... die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

Begründung

Auch der Schutz der Ortsbilder und Kulturdenkmäler soll berücksichtigt werden bei der Frage einer Verkabelung. Dies hat in den vergangenen Jahren im SÜL nie zu Problemen geführt. Da es sich oft um räumlich begrenzte Konflikte handelt, kann mit einer Leitungsumfahrung praktisch immer eine Lösung gefunden werden, auch ohne Erdkabel.

Antrag

Buchstabe e (neu)

Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

Begründung

Oftmals befinden sich direkt angrenzend an nationale Schutzobjekte geomorphologisch, ökologisch und landschaftlich bedeutende Räume, die auch als Puffer dienen. In der Praxis zeigt es sich auch, dass Kabelrohre oder -tunnels sinnvollerweise nicht direkt an der Perimetergrenze erstellt werden können (Stichwort Gewässerraum oder kantonale Denkmäler). Um die Planung der Leitungen nicht übermäßig zu erschweren, sollte hier der gesunde Menschenverstand walten gelassen werden.

Antrag

Buchstabe f (neu)

zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstraßen und Bahnstrecken.

Begründung

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Art., 15b^{bis} Abs. 1Antrag

...sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm sowie über den Schutz von Inventarobjekten einzuhalten...

Begründung

Bislang war es so, dass geringfügige Korrekturen am Trassenverlauf bestehender Leitungen angezeigt und konsensfähig waren, sofern damit bestehende Schutzobjekte gemäss NHG verschont werden konnten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht mehr möglich sein soll.

Art. 15d Abs. 2 und 5Antrag

Buchstabe d in Abs.5 (neu)

Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Begründung

Um die Kohärenz zu den Eignungsgebieten für die erneuerbaren Energien nach Energiegesetz herzustellen, sollen hier auch die Art. 5 NHG-Inventare aufgeführt werden. Auch bei gleichrangigen Interessen ist es in der Abwägung möglich, von der ungeschmälernten Erhaltung der Schutzobjekte „bei unvermeidbaren Eingriffen“ (Erläuternder Bericht, S. 13) abzuweichen.

Art. 16g Abs. 1Antrag

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Artikel 62b des RVOG zeichnet für diesen Fall einen klaren Entscheidungsweg vor. Dessen Streichung würde zu keiner nennenswerten Verfahrensverkürzung führen. Im Gegenteil: die Bereinigung führt zu besseren und gerichtsfesteren Entscheiden und vermeidet u.U. Beschwerdeverfahren durch Umweltverbände. Es wäre auch ein Präjudiz für die Bereinigungsverfahren generell, wenn hier aus Gründen, die auch für andere Bereinigungsverfahren gelten könnten, eine Ausnahme geschaffen würde. Der Vorschlag ist auch deshalb verwunderlich, da die allfälligen bundesinternen Konflikte größtenteils innerhalb des gleichen Departements stattfinden.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zu folgen und grüssen freundlich
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsleiter



Dr. Josef Rohrer
Sachbearbeiter

Weinfelden, 10.10.2024

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

| |
|----------------|
| GS/UVEK |
| 11. Okt. 2024 |
| Nr. |

Versand per E-Mail an



THURGAUER HEIMATSCHUTZ

altes SBB-Stellwerk Weinfelden
Schützenstrasse 28
Postfach
8570 Weinfelden

T 071 620 05 10
F 071 620 05 10

www.heimatschutz.ch/thurgau
thurgau@heimatschutz.ch

PC 85-573-1

Stellungnahme des Thurgauer Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden. Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG**

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzinventar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-ElEG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen

Mit freundlichen Grüßen

Thurgauer Heimatschutz



Gianni Christen

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG und Stromversorgungsgesetz)

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes.

Der Verein Schutz vor Strahlung setzt sich für den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung ein. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf den Interessen von Menschen mit einer Unverträglichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern. Wir führen zudem eine Anlaufstelle für Anliegen von Personen, die durch den Neu- oder Umbau von Anlagen betroffen sind, welche zu elektromagnetischen Feldern in deren Wohn- und Arbeitsräumen führen (können).

Es ist unbestritten, dass die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze notwendig ist, um veränderte und neue Energieproduktionsanlagen innert nützlicher Frist zu erschliessen und um die Stabilität der Stromnetze trotz Dezentralisierung aufrecht zu erhalten. Allerdings erachten wir das Freileitungsgebot zur Erreichung des Ziels als kontraproduktiv und ungerechtfertigt. Für die Annahme, dass mit dem Wegfall der Interessensabwägung zwischen den Vor- und Nachteilen von Freileitungen und Erdkabeln die Verfahren beschleunigt würden, gibt es keine entsprechenden Untersuchungsergebnisse oder Erfahrungen. Im Gegenteil: Es sind die Freileitungen, welche auf grossen Widerstand in der Bevölkerung stossen und die Verfahren in die Länge ziehen. Mittlerweile stört sich rund ein Viertel der Bevölkerung (das sind über 2 Mio. Menschen) an der Strahlung von Mobilfunkanlagen und Hochspannungsleitungen (Quelle: BfS, Omnibus). Personen, die sich durch die Verschandelung ihrer Naherholungsgebiete, Orts- und Landschaftsbilder gestört fühlen, sind nicht mit eingerechnet. Mit jeder neuen Hochspannungsleitung würde die Zahl der Menschen, die sich gestört fühlt, deutlich zunehmen. An Erdkabeln hingegen stört sich aus unserer Erfahrung lediglich ein sehr kleiner Bruchteil der Bevölkerung.

Um das Ziel schnellstmöglich zu erreichen, den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen, muss eine Priorisierung von Erdkabel-Lösungen gesetzlich verankert werden.

Nicht zuletzt auch deshalb, um beim Bau der Stromnetze international mit gutem Beispiel voranzugehen und die sichersten, umweltfreundlichsten, strahlungsärmsten und fortschrittlichsten Lösungen wählen. Mehrere Schweizer Unternehmen sind Pioniere und weltweit führende Anbieter von erdverlegten Übertragungsleitungen, die gegenüber Freileitungen zahlreiche grosse Vorteile aufweisen. Diese erfreuliche Entwicklung soll gefördert werden.

Erdkabel statt Freileitungen

Antrag:

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} seien zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Art. 15b

¹ *Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist als Erdkabel auszuführen.*

^{1bis} *Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Freileitung ausgeführt werden, wenn dies aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:*

a. aus technischen Gründen; oder

b. zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit

Begründung:

Die Vor- und Nachteile von Freileitungen und Erdkabel wiegen sich – entgegen den Annahmen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage – gegenseitig auf. Weil das Ziel der Vorlage lautet, den Aus- und Umbau des Stromnetzes zu beschleunigen, ist bei der Bewertung der beiden Technologien das Augenmerk in erster Linie auf Vor- und Nachteile zu legen, welche einen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben.

Erdkabel sind diesbezüglich im Vorteil, da sie zu deutlich weniger Widerstand in der Bevölkerung führen, ja von dieser sogar anstelle von Freileitungen gewünscht werden. Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Orts- und Landschaftsbilder und damit auf das Wohlbefinden der Bevölkerung sind bei Erdkabel verhältnismässig gering und geben daher kaum Anlass zu Diskussionen. Dies schlägt sich in der Verfahrensdauer nieder, da weniger Einwände geprüft werden müssen.

Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende hohe Dichte an Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist das Risiko für Widerstand aus der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Die Vorteile von Erdkabel der neusten Generation sind zudem:

- Vollständige Abschirmung von elektrischen Feldern
- Minimierung von magnetischen Feldern
- Prüfung der Einhaltung der Regelungen zum Schutz vor Lärm und nichtionisierender Strahlung entfällt grösstenteils: Die Vorschriften sind jederzeit und praktisch überall eingehalten.
- Mehrfachnutzung von Infrastruktur: Erdkabel-Tunnels und -Rohre können für mehrere Erdkabel, für Velo-Routen, Glasfasernetze, SBB-Übertragungsnetze und Wasserleitungen genutzt werden, als Trasse können Strassen und Tunnels genutzt werden.
- Deutlich weniger Verluste als bei Freileitungen
- Luftdruck-Isolationen anstelle von Gas-Isolationen
- Flexible Leitungselemente, zur Führung entlang von Tunnels oder Strassen
- Verhältnismässig kleine Dimensionen verglichen mit Freileitungen
- Es sind dank Tunnel-Lösungen „Abkürzungen“ und damit Kosteneinsparungen möglich

Werden in der Schweiz Infrastrukturanlagen wie die aktuell geplanten Übertragungsnetze für die nächsten 50 bis 100 Jahre oder mehr gebaut, dann wird bei der Qualität in der Regel nicht gespart. Sondern es ist üblich, Infrastruktur-Bauten und -Anlagen in guter Qualität, unter Berücksichtigung der neusten technischen Erkenntnisse und möglichst ohne schädliche Auswirkungen auf die Umwelt auszuführen. Die Schweiz ist international bekannt für ihre technischen und fortschrittlichen Pionierleistungen und hat sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies – und damit die Erdkabel – soll auch gesetzlich beim Aus- und Umbau des Schweizer Stromnetzes gefördert werden.

Die neusten Entwicklungen im Bereich Erdkabel (beispielsweise die Druckluftkabel von Hivoduct) beweisen, dass die im erläuternden Bericht aufgezählten Nachteile der Erdkabel grösstenteils der Vergangenheit angehören.

Das Ziel dieser Vorlage ist, den Aus- und Umbau des Stromnetzes zu beschleunigen. Dieses Ziel wird am ehesten erreicht, wenn die negativen Auswirkungen auf Umwelt, Orts- und Landschaftsbilder sowie auf das Wohlbefinden der Menschen und damit die Risiken für Widerstand aus der Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden. So kann auch erreicht werden, dass die Akzeptanz der Energie- und Klimastrategie des Bundes erhalten bleibt. Mit der Wahl des Erdkabel-Grundsatzes würden die Bwilligungs- und Beschwerdeverfahren noch mehr entlastet, da mehrere aufwändige Prüfungen betreffend dem Schutz von Schutzgebieten grösstenteils wegfallen. Mit der Erdkabel-Technologie können die Ziele des Bundes folglich am besten erreicht werden.

Die Privilegierung von Interessen an Stromnetzausbau ist verfassungswidrig!

Antrag:

Art. 15d Abs. 5 sei ersatzlos zu streichen

Begründung:

Die Regelung, dass das Interesse an der Realisierung neuer Anlagen des Übertragungsnetzes allen anderen Interessen vorgeht, ist verfassungswidrig. Denn der Verfassungsgeber hat unter den Staatsaufgaben, wozu nebst der Energieversorgung auch der Landschafts- und der Umweltschutz im Allgemeinen gehören, keine «Wertehierarchie» festgelegt. Es liegt nicht in der Kompetenz des Parlaments, die einen Interessen über die anderen zu stellen. Diese neue Bestimmung zielt offensichtlich darauf ab, Einsprachen gegen Übertragungsleitungen im vornherein zu unterbinden. Damit kann aber erfahrungsgemäss keine Zeit gewonnen werden, weil sich der Widerstand bloss verlagert.

Wenn zukünftig Schäden an Kulturgut und Landschaften sowie Gesundheitsschäden von Anwohnern von Übertragungsleitungen zugunsten der Stromversorgung in Kauf genommen werden sollen, dann müsste dies in der Verfassung geregelt werden. Im Weiteren würden Anwohnende, Natur- und Kulturdenkmäler wie auch Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung und weitere schützenswerte Interessen in Bezug auf bestehende und neue Anlagen willkürlich ungleich behandelt werden. Auch dies müsste auf Stufe der Verfassung geregelt werden. Somit ist Artikel 15d Abs. 5 dem obligatorischen Referendum unterstellt, da er faktisch eine Änderung der Verfassung bedeutet.

Solange kein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, muss dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Mit Art. 15d Abs. 5 würde neu die Möglichkeit geschaffen, die Grenzwerte an Orten mit empfindlicher Nutzung zu überschreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Warum dadurch die Verfahren beschleunigt würden, ist schleierhaft. Eine Beschleunigung des Um- und Ausbaus der Stromnetze ist genauso auch bei Einhaltung der unbedingten Einhaltung der Anlagegrenzwerte möglich.

Im Weiteren unklar formuliert, wann «grundsätzlich» die Gesundheitsschutzinteressen Vorrang vor den Aus- und Umbauinteressen des Stromnetzes haben und wann nicht.

Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass Menschen nahe von bisher nicht sanierten Leitungen, wo die Anlagegrenzwerte ebenfalls überschritten werden, stark leiden. Bisher gab knapp ein Viertel der Bevölkerung an, sich durch die Strahlung von Hochspannungsleitungen und Mobilfunkanla-

gen gestört zu fühlen. Mit der Erweiterung der Bereiche, wo die Anlagengrenzwerte überschritten werden, würde der Anteil in der Bevölkerung, der sich an der Strahlung von Hochspannungsleitungen stört, erheblich ansteigen. Damit verbunden wären eine deutliche Verschlechterung des Wohlbefindens und der psychischen und physischen Gesundheit zahlreicher Personen, was wiederum einen negativen Effekt auf die Volkswirtschaft, die Krankenkassenprämien und die Auslastung medizinischer Einrichtungen hätte.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner von Übertragungsleitungen zukünftig nur noch in Ausnahmefällen geschützt, hingegen die Interessen von Mooren und Biotopen weiterhin berücksichtigt werden sollen.

Ausserdem ist die Akzeptanz zusätzlicher Strahlung – insbesondere dann, wenn diese die Grenzwerte überschreitet – in der Bevölkerung äusserst gering und führt zu regelrechten Protestwellen. Bei einem Erdkabel-Grundsatz entfielen die «Notwendigkeit», mittel verfassungswidrige Bestimmungen die die juristischen Chancen für Einsprachen zu verringern, weil die Verfahren allein aufgrund der gewählten Erdkabel-Technologie deutlich weniger Widerstand und Einsprachen erzeugen.

Eine solch folgenreiche Gesetzesänderung, welche die Interessen der Stromversorgung über jene des Gesundheitsschutzes stellen soll, ist in Zeiten von zunehmenden gesundheitsbelastenden Umweltverschmutzungen und stetig steigenden Gesundheitskosten ein Tabu. Der Gesundheitsschutz darf nicht angetastet werden! Art. 15d Abs. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

Fazit:

Der Freileitungsgrundsatz steht im Widerspruch mit dem Ziel, den Aus- und Umbau des Stromnetzes zu beschleunigen, da der Widerstand in der Bevölkerung gegen Freileitungen sehr gross ist. Erdkabel hingegen geniessen grosse Akzeptanz in der Bevölkerung, da sie praktisch keine elektromagnetischen Felder verursachen und die Landschaft deutlich weniger beeinträchtigen als Freileitungen. **Das Freileitungsgebot ist somit unnötig und nicht zielführend.**

Mit Art. 15d Abs. 5 sollen offenbar die juristischen Chancen einer Einsprache gegen die unbeliebten Freileitungen deutlich verkleinert werden. Mit dieser verfassungswidrigen Bestimmung wird das Interesse an einem raschen Um- und Ausbau der Übertragungsleitungen, die zu besonders grossen elektromagnetischen Feldern führen, höher gewichtet als die Gesundheitsinteressen – und dies mit gravierenden Folgen. Das Ziel, dass wenig Einsprachen eingereicht und die Verfahren beschleunigt durchgeführt werden kann genauso mittels Einführung eines Erdkabel-Grundsatzes anstelle der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge. Bei Fragen und für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rebekka Meier
Präsidentin

Verein verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
5524 Niederwil

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesrat Albert Rösti
3000 Bern
(Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Niederwil, 01. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSLR orientiert seine Stellungnahme am «Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage» und an der «Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht».

Kommentar zu «Übersicht» und «1 Ausgangslage»

Es wird vorgebracht, dass die für die Ausbauten der Stromnetze notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren oftmals noch immer mehrere Jahre dauerten und sich die Situation rund um die Sanierung sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze weiterhin als herausfordernd gestalte. Dies obwohl das Parlament mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017 über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; sog. «Strategie Stromnetze») die Rahmenbedingungen für Stromleitungsprojekte verbessert habe.

Im Falle des Übertragungsnetzes sind diese Verzögerungen keine oder höchstens eine bloss äusserst geringe Folge des zusätzlichen zeitlichen Planungsaufwandes für die Prüfung einer Verkabelungsvariante. Es darf im Gegenteil wohl mit einiger Gewissheit davon ausgegangen werden, dass Plangenehmigungsentscheide für erdverkabelte Übertragungsleitungen auf deutlich höhere Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung stossen und somit rascher und ohne langwierige Einspracheverfahren realisiert werden können.

Die Verzögerungen sind vielmehr auf die komplexen und langwierigen Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sowie auf Ineffizienzen bei der Planerin und den Ämtern zurückzuführen.

Bevor nun bereits wieder (Art. 15b Abs. 1 des EleG ist erst seit 1. Juni 2019 in Kraft!) neue Gesetzesartikel zur Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie (Freileitung und Erdkabel) festgesetzt werden, sollte unseres Erachtens endlich Transparenz für die Schweizer Stimmberechtigten und die Schweizer Strombezüger über die Auswirkungen

eines vermehrten Einsatzes von erdverkabelten Übertragungsleitungen auf den Strompreis geschaffen werden.

Wir fordern deshalb den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auf, eine entsprechende unabhängige Studie zu initiieren. Mit der Studie soll der Einfluss eines Aus- und Umbaus eines Teils (z.B. 10% des heute 6'700 km langen Netzes) des Höchstspannungsnetzes mit Verkabelungstechnologie auf den Strompreis ermittelt werden. Möglicherweise ist der Schweizer Stimmbürger bzw. der Schweizer Strombezüger bereit – in Analogie zum Netzzuschlag zur schweizweiten Förderung erneuerbarer Energien von aktuell 2.3 Rp./kWh und zu den Kosten für die sogenannte Winterreserve von aktuell 1.2 Rp./kWh – einen Netzzuschlag zu bezahlen, der für die vermehrte Realisierung erdverkabelter Übertragungsleitungen in siedlungsnahen und/oder schützenswerten Gebieten verwendet wird.

Der umweltverträgliche Bau von Hochspannungsleitungen ist im Sinne des Natur- und Heimatschutzes von nationalem Interesse.

Im Sinne der Beschleunigung der Verfahren ist seitens des VSLR nichts dagegen einzuwenden, dass die Koordination der Netzplanung weiter verbessert werden soll, indem raumplanerische Aspekte in der Planungsphase bereits frühzeitig berücksichtigt und mit den Kantonen abgestimmt werden. Gleiches gilt für den vorgesehenen Verzicht auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren, wodurch der Aufwand bei den betroffenen Bundesbehörden verringert werden kann und das Verfahren vereinfacht wird. Auch allfällige weitere Vorgaben an die Kantone und an die Gerichte, die zeitlich beschleunigend auf die Plangenehmigungs- und Rechtsmittelverfahren wirken sollen, sind durchaus prüfenswert.

Kommentar zu «3.1 Die beantragte Neuregelung»

Gemäss geltendem Recht sind das Interesse an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung und auf der anderen Seite Schutz- und Raumplanungsinteressen gleichwertig. Die zur Wahrung bisher gleichwertiger nationaler Interessen durchzuführenden Abwägungen erfordern zwar einen gewissen zeitlichen Aufwand, der aber unseres Erachtens in den nachgelagerten Schritten – insbesondere Rechtsmittelverfahren – eines Leitungsprojektes zu einer wesentlichen Beschleunigung der Projektrealisierung führt.

Mit der vorliegenden Revision soll neuen Anlagen des Übertragungsnetzes ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt, um die Verfahren zu beschleunigen. Die vorgesehene Einräumung eines grundsätzlichen Vorrangs des Übertragungsnetzes gegenüber anderen nationalen Interessen bringt allerdings aus zuvor genannten Gründen wenig Nutzen und widerspricht dem Sinn von Art. 78 der Bundesverfassung. Deshalb ist auf die Einführung eines Art. 15d, Abs. 5, EleG zu verzichten (siehe dazu im Folgenden auch Kommentar zu Art. 15d, Abs. 5, EleG).

Neu sind gemäss Art. 15b Abs. 1 EleG Leitungen des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher als Freileitungen auszuführen. Dieser Freileitungsgrundsatz widerspricht Art. 78 unserer Bundesverfassung. Da der Entscheid betreffend Übertragungstechnologie zudem bereits mit dem Abschluss des Sachplanverfahrens durch den Bundesrat getroffen wird, führt der neue Wortlaut von Art. 15b Abs. 1 EleG nicht per se zu mehr Planungssicherheit und zu einer Reduktion zeitraubender Einsprache- und Beschwerdeverfahren. In der Folge gelingt die Beschleunigung des Planungsprozesses und die Reduktion der Dauer von Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren nicht. Der Bundesratsentscheid zur Übertragungstechnologie im Zuge des Sachplanverfahrens kann – im Gegenteil – dank der bisherigen Regelung in Art. 15b

Abs. 1 EleG zu einer wesentlichen Abkürzung im Plangenehmigungsverfahren und zu weniger Rechtsmittelverfahren führen.

Kommentar zu «4.1 Elektrizitätsgesetz»

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Der VSLR geht einig mit der Aussage: «Der wesentliche Vorteil einer Verkabelung liegt vor allem darin, dass das Landschaftsbild meist besser geschont wird. Insbesondere aus diesem Grund werden Verkabelungen von der betroffenen Bevölkerung in der Regel besser akzeptiert.»

Die bessere Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung führt zu einer wesentlichen Beschleunigung der Plangenehmigungsverfahren und zu deutlich weniger zeitraubenden Rechtsmittelverfahren. Die Beibehaltung des aktuellen Art. 15b Abs. 1 EleG trägt damit zu einer raschen Realisierung des dringend nötigen Ausbaus des Übertragungsnetzes sowie des steigenden Umbaubedarfs des Stromnetzes infolge der Dekarbonisierung bei.

Nicht einig hingegen geht der VSLR mit der Aussage: «Aufgrund der dargestellten physikalisch-technischen Gegebenheiten ist ein zurückhaltender Einsatz der Verkabelungstechnologie im Übertragungsnetz notwendig.» Ebenfalls nicht bzw. nur zum Teil einig gehen wir mit den Aussagen bezüglich *Auswirkungen auf den Boden* bzw. den *in der Regel hohen Mehrkosten* von Kabelleitungen.

Sowohl Kabeltechnologie als auch Bauverfahren für Kabelleitungen haben in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und werden weitere Fortschritte machen. Die erwähnten Fortschritte führen zu einem sichereren und zuverlässigeren Betrieb sowie zu tieferen Investitions- und Betriebskosten.

Von der Einführung eines Freileitungsgrundsatzes ist deshalb abzusehen. Die unter Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG erwähnten Gründe, die eine Ausführung einer Übertragungsleitung auch als Erdkabel erforderlich machen, erscheinen dem VSLR zwar als valide, sind aber bei Beibehaltung des bisherigen Art. 15b Abs. 1 EleG hinfällig.

Mehrere europäische Länder haben ihre Gesetze dahingehend geändert, dass die Erdverkabelung gegenüber der Freileitung Vorrang hat. Diese Länder setzen zwecks Beschleunigung ihre Bauvorhaben auf die modernen Erdkabel Technik. Weshalb der Bundesrat eine Kehrtwende macht, bevor hier in der Schweiz genügend Erfahrungen mit Erdkabeln gemacht wurden lässt der erläuternde Bericht offen. Ebenso bleibt eine Diskussion über den Zeitgewinn bei der Realisierung der bisher mit Erdkabeln ausgeführten Leitungsprojekten von insgesamt 40 Kilometern auf der Netzebene 1 aus.

Art 15b^{bis} EleG

Der Ersatz einer bestehenden Leitung kann nur dann am bestehenden Standort genehmigt werden, wenn zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm und zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind.

Unabhängig von der Art dieser *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* müssen die geänderten bzw. erweiterten bestehenden Leitungen die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm (NISV), wie er für **neu gebaute** Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher gilt, einhalten (also z.B. den Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 1 µTesla).

Es dürfen keinesfalls die Bestimmungen für **alte Anlagen** zur Anwendung kommen, wie sie in der per 1. Februar 2000 in Kraft getretenen NISV, Anhang 1, 1 Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie, Artikel 16 und 17, für alte Anlagen gelten.

Ab 1. Juli 2009 gilt zudem Art. 20 NISV:

Anlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2009 rechtskräftig bewilligt waren und den Anforderungen nach Artikel 4 und 5 entsprachen, müssen die Bestimmungen nach Anhang 1 einhalten, sobald sie ersetzt, an einen anderen Standort verlegt oder im Sinne von Anhang 1 geändert werden.

Zusammengefasst: Im Falle einer künftigen *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* einer alten bestehenden Übertragungsleitung dürfen die von der NISV festgesetzten Grenzwerte für **neue** Anlagen in keinem Fall überschritten werden.

Der VSLR zeigt sich mit dem *«neuen Grundsatz, dass der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher unter den genannten Voraussetzungen auf dem bestehenden Trasse mit der bestehenden Übertragungstechnologie erfolgen kann, ist künftig in den gegebenen Fällen kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen»* einverstanden, wenn dabei die NISV Grenzwerte eingehalten werden.

Art. 15d Abs. 5 EleG

Absatz 5 legt neu fest, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen **grundsätzlich** vorgeht.

Unabdingbar für den VSLR, dass der Begriff **«grundsätzlich»** bei künftigen Leitungsprojekten des Übertragungsnetzes so angewendet wird, wie im erläuternden Bericht beschrieben. Die Interessenabwägung, die in jedem Einzelfall nach wie vor durchzuführen ist, kann somit weiterhin ergeben, dass Schutzinteressen sowie Nutzungsinteressen von anderen Sektoralpolitiken die Interessen an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung überwiegen können. Das muss zwingend zur Folge haben, dass die Realisierung konkreter Anlagen des Übertragungsnetzes nur zulässig ist, wenn deren Höherwertigkeit im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber anderen nationalen Interessen dargelegt werden kann. Die Höherwertigkeit einer Freileitung wird wohl oftmals nur schwer dargelegt werden können, diejenige einer Kabelleitung hingegen wohl eher.

Art 16g Abs. 1 EleG

Einverstanden, wenn eine sachliche und qualifizierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Fachbehörden sichergestellt bleibt.

Art. 65 EleG

Der VSLR fordert eine Ausweitung dieser Bestimmung auf Leitungsprojekte, die das Sachplanverfahren bereits durchlaufen haben und bei welchen der Bundesrat somit den Entscheid zur Übertragungstechnologie bereits gefällt hat (also z.B. SÜL 611 Leitungszug Niederwil-Obfelden). Vorbehalten bleibt für solche Fälle eine allfällige Änderung der Übertragungstechnologie von Freileitung hin zu Kabelleitung.

Mit freundlichen Grüssen



Stephan Bärtschi
Präsident VSLR



Stellungnahme von WaldObwalden

Betreffend: Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 – Eröffnung 26.6.2024, Frist 17.10.2024

Betroffene SR Nummern: 734.7 / 734.0

Eingereicht am 17. Oktober 2024

Grundsätzliches

Wir begrüßen den Übergang zu umweltfreundlichen und dekarbonisierten Technologien in der Energieversorgung. Die Beschleunigung des Baus großer Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen sowie die Förderung privater Photovoltaikanlagen stellen Netzbetreiber vor technische Herausforderungen. Diese sollten durch Innovation und technologische Entwicklung angegangen werden, anstatt durch gesetzliche Maßnahmen. Eine zu starke Einschränkung oder Aufhebung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung sollte vermieden werden, um die Akzeptanz der Energiewende zu fördern. Studien zeigen, dass die Bevölkerung Erdkabel Freileitungen vorzieht, auch wenn diese teurer sind.

Eine gesetzliche Festschreibung von Freileitungen für Übertragungsnetze im Höchstspannungsbereich ist kritisch zu betrachten. Solche Bestimmungen hemmen Innovationen und erscheinen rückwärtsgewandt, insbesondere da vielversprechende Technologien zur Verlegung von Erdkabeln mit Druckluft-Isolation (Hivoduct) in naher Zukunft verfügbar sein könnten, wenn sie ausreichend unterstützt werden.

Technologische Innovation Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie (Hivoduct) ermöglicht platzsparende Erdkabelverlegungen, reduziert Leitungsverluste und spart Energie. Diese Technologie kann auch in bestehender Infrastruktur wie Tunnels verwendet werden, was Kosten spart und umweltfreundlich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten solche Technologien fördern.

Politischer Aspekt

Die Problematik der Sicherstellung der Energieversorgung ist komplex, sowohl technologisch wie auch politisch. Da sich die Infrastrukturbauten für die Übertragungsnetze mit grossen Freileitungen mehrheitlich in ländlichen Gebieten der Berg- und Mittelland-Kantone befinden, da im Verteilnetz der Städte bereits heute mehrheitlich unterirdische Erdkabel-Verlegungen genutzt werden, besteht im Rahmen der Gesetzgebung auch die wichtige Frage



eines ausreichenden Minderheitenschutzes der betroffenen Land-Bevölkerung und Ihrer Umgebung. Schon mit der heute geltenden gesetzlichen Bestimmung werden durch die Behörden und Netzbetreiber kaum je Erdkabel-Verlegungen realisiert. Meistens aus Kostengründen, wobei durch die Netzbetreiber öfters auch technische Probleme argumentiert werden, die einer genaueren wissenschaftlichen Betrachtung oft nicht vollständig standhalten können.

Der Wert einer intakten Umwelt und Landschaft ist schwierig einzuschätzen, darf aber insgesamt nicht unterschätzt werden, insbesondere was noch nicht betroffene Landschafts-Abschnitte, welche zum Beispiel zu kantonalen oder regionalen Landschaftsschutzgebieten zählen, betrifft. Diesbezüglich sollten Anpassungen am Vorschlag zur Änderung des Gesetzes gemacht werden, so dass nicht nur hochrangige Moorlandschaftsschutzgebiete nicht mit neuen Freileitungen belegt werden dürfen, sondern auch Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung. So könnte ein ausreichender Minderheitenschutz realisiert werden, auch wenn in bereits bestehender Freileitungs-Trasse im Gegenzug die Mitwirkung und Einsprache-Rechte begrenzt würden. Oftmals werden in bestehenden Trassen Veränderungen besser akzeptiert, als wenn in bisher nicht betroffenen Gebieten neue Freileitungen geplant werden.

Zusammenfassend

Es scheint sinnvoll, Fristen zu kürzen, um Verfahren zu beschleunigen. Die Festschreibung von Freileitungen im Gesetz und die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren wirken jedoch als zu einseitige Maßnahmen. Anpassungen am Gesetzesänderungsvorschlag sind notwendig, um die politische Realisierbarkeit der Energiewende zu verbessern.

Hinweise zu einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie sobald verfügbar rasch und verbreitet eingesetzt werden können und nicht in ihrer Entwicklung behindert werden.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b, Abs. 1 bis:

" ...

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken"

Begründung:

Eine Bündelung von Infrastrukturen welche umgebungswirksam sind, wie z.B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken ist konsequent und prioritär anzustreben um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen auch um Kosten zu reduzieren. Dadurch würden



insbesondere auch Waldflächen weniger tangiert werden. Freileitungen im Wald erschweren eine effiziente Holzernte und haben einen direkten Einfluss auf die Arbeitssicherheit.

Die Bündelung von Infrastrukturbauten dieser Art entspricht auch der kommunizierten Strategie des UVEK gemäss entsprechender Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren, siehe z.B. Gotthardstrassentunnel.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist abzulehnen, sie ist nicht sinnvoll.

Begründung:

Eine Änderungen dieses Artikels erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Einerseits würde es die Möglichkeiten zur Bündelung von Infrastrukturen erschweren, da eine Kommunikation unter den verschiedenen Stellen der Bundesverwaltung nicht mehr sichergestellt wäre oder anderweitig zuerst sichergestellt werden müsste. Andererseits hilft es wenn verschiedene Perspektiven in der Planungsphase in ein Projekt einfließen, z.B. hinsichtlich Naturgefahren oder anderen raumplanerischen Aspekten. Die Anpassungen im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 welche im Art. 9c Abs.2 E-Strom VG vorgesehen sind, erscheinen zu offen formuliert und geben den Projekten keine genügende Sicherheit, dass die entsprechenden Stellen der Bundesverwaltung aber auch der Kantone und Gemeinden genügend ernsthaft in die Planung integriert werden. Schon mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es oft schwierig die in der Vorbereitung der Netzbetreiber eingeschlagene Richtung einer Projektplanung noch mit neuen wichtigen Zusatzerkenntnissen zu verbessern, da in den Begleitgruppen zwar alle Informationsträger und Interessenvertreter, wie zum Beispiel die Waldbesitzer von Schutzwald, beinhaltet sind, aber wohl nicht immer gleich stark Gewicht und Gehör erhalten, was letztlich zu Einsprachen und zu Verzögerungen der Projekte führt. Es erscheint also sinnvoll eine ernsthafte Beteiligung möglichst aller involvierten Gruppierungen in einer frühen Projektphase gesetzlich sicherzustellen, damit möglichst früh eine Planung resultieren kann mit guten Aussichten auf eine erfolgreiche und zeitgerechte Realisierung.

Wir hoffen, dass die genannten Argumente für die Anpassungs-Vorschläge Gehör und Unterstützung finden und in eine angepasste Vorlage zu Händen des Parlamentes bereits vor der Beratung des Geschäftes in den Kommissionen einfließen werden. Dies könnte sicher zur Verbesserung der politischen Realisierbarkeit des Anliegens beitragen.

Sarnen, 17. Oktober 2024

Mit freundlichen Grüssen

WaldObwalden



WWF Schweiz
Thomas Wirth
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 85
thomas.wirth@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind Verbesserungen notwendig. Anbei schlagen wir konkrete Änderungen vor.

Allgemeine Bemerkungen

Die Umweltallianz begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Die Umweltallianz lehnt diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.





Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~werden können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG

e ...

f zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.

1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung



Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner
Director Transformational Programmes

Thomas Wirth
Projektleiter Biodiversität





ZUGER HEIMATSCHUTZ

Postfach, 6302 Zug

info@zugerheimatschutz.ch
www.zugerheimatschutz.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zug, 14. Oktober 2024

Stellungnahme des Zuger Heimatschutzes zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes teilzunehmen und erlauben uns, nachfolgend einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Der Zuger Heimatschutz mit seinen Mitgliedern und FörderInnen anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. **Die Bundesinventare ISOS, BLN und IVS entsprechen den Kernanliegen des Schweizer Heimatschutzes und dürfen nicht aufgrund einseitig gewichteter Interessen der Stromversorgung geschwächt oder zur willkürlichen Verhandlungssache werden.**

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des EleG

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum, Gegenstand haben.»

Erdverlegungen wären demnach in im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern BLN bezeichneten Landschaften erlaubt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, ein einzelnes Schutzzinvenar hervorzuheben. ISOS und IVS, deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Unterschiede in den Schutzanforderungen rechtfertigen keine Sonderbehandlung des BLN. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Ergänzungsantrag zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften sowie Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung ausser Kraft gesetzt und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen ausgeschlossen. Auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch weitgehend eingeschränkt.

Streichungsantrag von Art. 15d Abs. 5

Art. 15d Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs.1 sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes – im Sinne von Art 15d Abs. 2 Ziff. 5 E-EleG – die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch und eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Streichungsantrag Art. 16g Abs. 1

Art. 16g Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Zuger Heimatschutz

Co-Präsident



Thomas Christmann
lic.iur.

Co-Präsident



Paul Baumgartner
lic.iur. et dec.HSG

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vom 26. Juni 2024:

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

| | |
|----------------------------|---|
| Organisation | Akademien der Wissenschaften Schweiz a+ |
| Adresse | Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern |
| Datum, Unterschrift | 17. Oktober 2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger |

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführend war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch die Delegierte des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Expertinnen und Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Marcel Hunziker, Dr., Gruppenleiter sozialwissenschaftliche Landschaftsforschung, WSL, Kuratorium Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)
- Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung, Präsident Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Kuratorium FoLAP
- Dominik Siegrist, Prof. em. für naturnahen Tourismus und Pärke, ILF, OST, Kuratorium FoLAP
- Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin FoLAP
- Dr. Urs Neu, Leiter Energiekommission Akademien Schweiz
- Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz
- Jodok Guntern, stv. Leiter Forum Biodiversität Schweiz
- Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)

Redaktion: Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur

Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+)

Haus der Akademien • Laupenstrasse 7 • Postfach • 3001 Bern • Schweiz
+41 31 306 92 20 • info@akademien-schweiz.ch • www.akademien-schweiz.ch

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vom 26. Juni 2024.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben wird. Dies ist auch notwendig, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, das sich die Schweiz gesetzt hat. Dass Hochspannungsleitungen grösser gleich 220 kV künftig standardmässig als Freileitungen ausgeführt werden sollen und neue Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen haben, wird aus Landschaftssicht sehr kritisch betrachtet, da eine ausführliche Interessenabwägung wegfällt. Gerade Freileitungen haben einen sehr hohen Einfluss auf das Landschaftsbild und gemäss der Energyscape-Studie (WSL/ETH, 2022) eine sehr hohe Relevanz bezüglich der Akzeptanz von erneuerbaren Energien durch die Bevölkerung. Konkrete Verbesserungsvorschläge zum neuen Gesetzestext finden Sie unter Kapitel 2 und 3.

In gewissen Landschaftsräumen (z.B. Moore, Wasservogelreservate) würden sowohl eine Freileitung als auch eine Erdleitung zu grossen Beeinträchtigungen führen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 15b Abs. 1). Im Idealfall werden diese Gebiete durch eine alternative Linienführung umgangen.

Einschränkung des Mitspracherechts

Die Mit- und Einsprachemöglichkeiten werden mit dem neuen Gesetzestext massiv eingeschränkt. Dies ist aus Sicht des Grundsatzes der Schweizer Demokratie generell zu hinterfragen, aber auch spezifisch mit Blick auf die alpinen Landschaften (die gemäss [Energyscape \(2022\)](#) besonders sensibel bezüglich Infrastrukturen sind). Partizipation fördert nachweislich die Akzeptanz von Infrastruktur, gerade im Bereich der erneuerbaren Energien ([Merkblatt für die Praxis, WSL, 2024](#)).

Berücksichtigung neuer Technologien

Im erläuternden Bericht zur Revision ist nur von den konventionellen Feststoff isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) die Rede, während die künftige Technologie der Druckluft isolierten Hochspannungskabel nicht erwähnt wird. Diese sollte im Sinne einer möglichen energie- und landschaftsschonenden technologischen Weiterentwicklung zumindest als potenzielle Technologie erwähnt werden.

Verfahrensbeschleunigung primär für bestehende Leitungskorridore

Die Akademien erachten es als sinnvoll, die Verfahrensbeschleunigung primär für bestehende Leitungskorridore ohne bestehende Interessenskonflikte mit NHG- und USG-Bestimmungen einzuführen und nicht für Leitungen, die neue Korridore beanspruchen. Wissenschaftliche Studien und auch die Erfahrungen aus der Praxis zeigen immer wieder, dass die Bevölkerung bestehende Leitungstrassen besser akzeptiert als Leitungen in bislang leitungsfreien Räumen (siehe auch [Energyscape, 2022](#)).

Wichtige Studien und Links:

Salak, B., Lindberg, K., Kienast, F., Hunziker, M. (2023). [Landscape-technology fit: The missing link to society in renewable energy landscape development](#). Science Talks, Volume 5, 100126

Energyscape (2022). www.energyscape.ethz.ch (Zugriff: September 2024)

Neu, U., Ismail, S., Reusser, L. (2024). Ausbau erneuerbarer Energien biodiversitäts- und landschaftsverträglich planen. Swiss Academies Communications 19 (1).

Gisler L., Bjørnsen A., Bowman G., Buchecker M., Burg V., Hersperger A., Hunziker M., Salak B., Schulz T., Seidl I. (2024). [Energiewende: kommunale und regionale Handlungsmöglichkeiten](#). *Merkbl. Prax.* 75. 12 S. doi.org/10.55419/wsl:35816

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen

Entwurf und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer aufgelisteten Änderungsanträge in den Kapiteln 2 und 3 (rot hervorgehoben).

2. Zum Elektrizitätsgesetz

| Art., Abs. | Formulierungsänderung (in rot) | Begründung / Kommentar |
|-----------------|---|---|
| Art. 15b Abs. 1 | <p>1 Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist in der Regel als Freileitung auszuführen.</p> <p>1^{bis} In folgenden Fällen muss die Führung als Erdkabel zwingend geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (vorher b) Zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung; oder b) Zur Einhaltung des Schutzes von Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Art. 11 JSG; oder c) Zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sowie Objekten des UNESCO Welterbes, die den Schutz von Landschaften zum Gegenstand haben; oder d) Bei Linienführung durch den Schweizerischen Nationalpark sowie Kernzonen der Nationalpärke der neuen Generation, Kernzonen von Biosphärenreservaten und Kernzonen von Naturerlebnispärken; oder e) Zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit | <p>Der Grundsatz der Freileitung ist, wie einleitend erwähnt, aus Landschaftssicht sehr kritisch zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der umfassenden Energyscape-Studie (ETH, 2022, energyscape.ethz.ch) zeigen, dass die Bevölkerung eine Landschaft mit wenigen Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden gegenüber einer Landschaft ohne Photovoltaikanlagen bevorzugt. Auch wenige Windkraftanlagen verschlechtern die Bewertung nur geringfügig. Erst bei vielen Photovoltaikanlagen, auch auf Freiflächen, oder bei mittel bis vielen Windkraftwerken sinkt die Bewertung der Landschaft rapide. Höchstspannungsleitungen verschlechtern die Bewertung der Landschaft hingegen immer.</p> <p>Daraus lässt sich schliessen, dass Hochspannungsleitungen einen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung der Landschaft haben, ebenso wie eine sehr hohe Relevanz bezüglich der Akzeptanz von erneuerbaren Energien durch die Bevölkerung. Entsprechend ist der Freileitungsgrundsatz aus Sicht der Akademien kritisch in Frage zu stellen.</p> <p>Liste 1bis:</p> <p>1bis b) Entsprechend der Vorgaben beim Solarexpress sollten hier auch die Wasser- und Zugvogelreservate ergänzt werden. Freileitungen können die An- und Abflugrouten bedeutend stören und auch die Geräuschemissionen könnten einen Einfluss auf die Fauna haben. Je nach räumlichen Begebenheiten macht auch eine Erdleitung keinen Sinn. Dann sollte mit Leitungsumfahrungen (siehe auch 1bis c)) eine Lösung gefunden werden.</p> <p>1bis c) Auch der Schutz der UNESCO-Welterbegebiete (Natur- und Kulturerbe) soll bei der Frage einer Verkabelung berücksichtigt werden. Da es sich oft um räumlich begrenzte Konflikte handelt, kann mit einer Leitungsumfahrung</p> |

| Art., Abs. | Formulierungsänderung (in rot) | Begründung / Kommentar |
|--------------------------|--|--|
| | | <p>praktisch immer eine Lösung gefunden werden, gegebenenfalls auch ohne Erdkabel. Geringfügige Korrekturen am Trassenverlauf bestehender Leitungen sollen sofern angezeigt und konsensfähig möglich sein, wenn damit bestehende Schutzobjekte gemäss NHG verschont werden können.</p> <p>1 bis d) Kernzonen von Parks von nationaler Bedeutung sollen bei der Frage einer Verkabelung ebenfalls berücksichtigt werden. Es geht hier um den "Landscape-Technology-Fit" gemäss Salak et al. (2023): In "intakten", "wenig berührten" (entspricht ungefähr infrastrukturlosen/-armen) Landschaften führt das Platzieren von Energieinfrastruktur zu sehr negativer landschaftlicher Beurteilung, die sich auch mit einer angestrebten Nachhaltigkeitskonnotation der Infrastruktur kaum beheben lässt. Eine Platzierung in infrastrukturreichen Landschaften wie Passlandschaften, Energielandschaften, Tourismus- und anderen Produktionslandschaften ist anzustreben. Deshalb ist in Räumen mit strengem Schutz die Erdverkabelung zu prüfen.</p> <p>Entsprechend den Schutzzielen müsste eine Linienführung durch den Schweizerischen Nationalpark grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> |
| Art. 15d Abs. 2 | <p>2 Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG.</p> <p>5 Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung b) Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und c) Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, | <p>Gemäss dem Gesetzesentwurf fällt mit dieser Bestimmung die ausführliche Interessenabwägung weg, da die neuen Anlagen des Übertragungsnetzes einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen erhalten. Dies bedeutet aus Landschaftssicht eine erhebliche Schwächung des Landschaftsschutzes.</p> <p>5 d) und e) Um die Kohärenz zu den Eignungsgebieten für die erneuerbaren Energien nach Energiegesetz herzustellen, sollen hier auch die Art. 5 NHG-Inventare sowie die Parks von nationaler Bedeutung und UNESCO-Welterbegebiete aufgeführt werden. Auch bei gleichrangigen Interessen ist es in der Abwägung möglich, von der ungeschmälerter Erhaltung der Schutzobjekte «bei unvermeidbaren Eingriffen» (Erläuternder Bericht, S. 13)</p> |

| Art., Abs. | Formulierungsänderung (in rot) | Begründung / Kommentar |
|--------------------|--|--|
| | <p>und</p> <p>d) Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sowie Objekten des UNESCO Welterbes, die den Schutz von Landschaften zum Gegenstand haben, und</p> <p>e) Parks von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG).</p> | <p>abzuweichen.</p> <p>Siehe auch Begründung «Landscape-technology-fit» auf Seite 3.</p> |
| Art. 16d Abs. 1 | Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. | Die neue Frist von einem Monat mag zwar im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren begrüsst werden, allerdings ist für eine rechtskonforme Prüfung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes eine zweimonatige Frist als Minimum zu betrachten. Nur so können die Kantone die raumplanerische Eingliederung korrekt beurteilen. |

3. Zum Stromversorgungsgesetz

| Art., Abs. | Formulierungsänderung (in rot) | Begründung / Kommentar |
|-------------------|---|---|
| Art. 9c Abs. 2 | 2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben. | Dieser Abschnitt wird explizit begrüsst, da die raumplanerische Koordination verbessert wird. |

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 08. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Urgeschichtsforschung in der Schweiz (AGUS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Die Arbeitsgemeinschaft für Urgeschichtsforschung in der Schweiz (AGUS) ist der Berufsverband der Kulturarbeitenden im Bereich Prähistorische Archäologie. Die AGUS ist mit rund 360 Mitgliedern einer der drei grössten Berufsverbände der Kulturarbeitenden im Bereich Archäologie in der Schweiz. Unsere Mitglieder sind landesweit aktiv und schützen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit das archäologische Kulturerbe. Unsere Mitglieder arbeiten sowohl bei den kantonalen Bodendenkmalpflegern, an den Universitäten und in den Museen. Sie sind somit tätig in den Bereichen Schutz und Ausgrabung, wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Die Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz vernetzt ihre Mitglieder, informiert und bietet ihnen eine Stimme auf politischer Ebene. Es gilt dabei die Interessen der Mitglieder zu vertreten sowie deren Arbeitsumfeld zu sichern und ggf. zu verbessern.

Basierend auf unserem Interessenschwerpunkt beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Dringlichkeit des Vernehmlassungsentschlusses

Die in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Die AGUS anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art b Abs und bis Bst c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben. Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventare hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), ~~die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben~~; oder

Art d Abs hält fest: Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art g Abs schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-ElEG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Interkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag zu Art. 16g Abs. 1

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

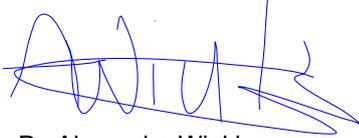
Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra Winkler
Präsidentin AGUS

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der vom Volk 2017 beschlossenen Energiestrategie 2050 erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende vermehrte Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden.

Dabei müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – müssen auch notwendige Netzverstärkungen auf den unteren Netzebenen (Verteilnetz) von beschleunigten Verfahren profitieren können. Die heutigen langsamen Bewilligungsverfahren, der hohe bürokratische Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes können dazu führen, dass das Verteilnetz den Ausbau der erneuerbaren Energien massgeblich erschwert. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien, Energienetze und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Allgemeine Bemerkungen

Das Stromnetz muss in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Es müssen entsprechend alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden, weshalb wir nachfolgend über die aktuelle Vernehmlassungsvorlage hinaus Vorschläge unterbreiten.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Eine effektive Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der aeesuisse nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. So würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden wiederum genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren auf den Netzebenen 1 bis 4 zu behandeln. Bei den Verteilnetzbetreibern würden gleichzeitig Planungsressourcen frei, die sie zur Entwicklung neuer Ausbauprojekte einsetzen könnten. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits für die Netzebene 7 der Fall ist. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Trafostationen ausserhalb der Bauzone statt Enteignung

Mit Art. 43 EleG definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitert diese Möglichkeit aus. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg für die Verteilnetzbetreiber ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungsrechte für Leitungen

erworben könnten. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv.

Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen in Quartieren. Insbesondere auf ländlichem und alpinem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – aber innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut. Das heisst: Dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortsfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Ein Lösungsansatz wäre eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Die produzierte Energie kann erst dann genutzt werden, wenn die dazu notwendige Netzinfrastruktur besteht.

Produktionsanlagen, Leitungen und Trafostationen müssen als Ganzes betrachtet werden

Grundsätzlich begrüsst die aeesuisse die Ausweitung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens für «Transformatorstationen des Niederspannungsverteilnetzes», wie es der Bundesrat mit der Anpassung des Art. 17 Abs. 1 Bst. d vorschlägt. Jedoch werden Anlagen, Leitungen und Trafostationen des Öfteren auf Gesetzesstufe isoliert betrachtet. Werden in einer Region Produktionsstandorte neu realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr aus, und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder gar Neubauten von Unterwerken, Trafostationen und Verteilkabinen. Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Vergleicht man ausserdem die Grösse einer Produktionsanlage aus erneuerbaren Energien mit der dafür notwendigen Trafostation, ist es unverständlich, warum für den Netzausbau längere Bewilligungsverfahren gelten: Eine Erzeugungsanlage kann eine Fläche von mehreren Fussballfeldern benötigen, während die Trafostation so gross ist wie ein Kleintransporter und folglich lediglich die Fläche eines Parkplatzes einnimmt. Des Weiteren ist eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen nicht sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude in den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, weshalb diese wirkungslos bleiben würden. Ein integrierter Rechtsrahmen zur Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen ist wichtig. Ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist weder sinnvoll noch wirkungsvoll.

Um eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetzinfrastruktur zu erreichen, sind weitere Massnahmen notwendig, die die Elektrizitätsinfrastruktur ganzheitlich betrachten:

Nationales Interesse

Für die Umsetzung der Energiestrategie ist der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten ebenso wichtig, wie eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes (Übertragungs- und Verteilnetz). Darum benötigen Produktionsanlagen und die Netzinfrastruktur die gleichen Voraussetzungen respektive Bewilligungsverfahren. Für den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, der für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse notwendig ist, soll ebenfalls ein nationales Interesse gelten.

→ **Art. 12 / 13 / 14 / 14a / 14b / 14c / 75c EnG**

Netzinfrastruktur ausserhalb der Bauzone

Zur Erschliessung von (bewilligungsfreien) Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Durch die Einstufung der Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes als zonenkonform können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Auch sollten die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten – analog zu stromproduzierenden Anlagen.

→ **Art. 16a**

Vereinfachtes Verfahren

Die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen sollen gleich wie die Niederspannungs-Netze behandelt werden und von den vereinfachten Verfahren profitieren. Das ESTI soll die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigen. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt und kann ohne technische Bedenken ausgeweitet werden. Dadurch können sowohl die Verteilnetzbetreiber als auch das ESTI entlastet werden. Diese Ressourcen stehen dann für andere Aufgaben zugunsten der Energiewende zur Verfügung.

→ **Art. 1 VPeA**

Anträge zum Elektrizitätsgesetz (EleG)

Antrag – Art. 15b^{bis}

1 Der Ersatz **oder die Erneuerung** einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 **50 kV** oder höher **kann** **wird** am bestehenden Standort **ohne Sachplanverfahren** genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung **und bei der Wiederinbetriebnahme** die Nennspannung **oder der thermische Grenzstrom** erhöht wird.

Begründung des Antrags:

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten. Die Formulierung ist zu unverbindlich und birgt viel Ermessen und viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Mit dem formulierten Vorschlag wird der Ersatz am bestehenden Standort klarer und verbindlicher. In der Verordnung sollte genau festgelegt werden, was unter «teilweiser Änderung» und «massvoller Erweiterung» zu verstehen ist. Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes (etwa durch ein stärkeres Leiterseil) vorzusehen.

Antrag – Art. 15d

³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über **36 10 kV** betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

^{3bis} **(neu) Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.**

Begründung des Antrags:

Abs. 3: Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-)Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend.[1] Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen ist weder sinnvoll noch praktikabel. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude sowie Netzverstärkungen bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die diese Bestimmungen wirkungslos wären. Die Nennspannung von 36 kV scheint zudem zu hoch angesetzt. Erneuerbare Energien von nationalem Interesse wie beispielsweise alpine Solaranlagen können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Der Wert für die Nennspannung sollte entsprechend von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Abs. 3bis (neu): Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie von nationalem Interesse sein.

[1] *Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021*

Antrag – Art. 16

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- b. ~~das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;~~
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Begründung des Antrags:

Die Übergabe der Dossiers vom ESTI an das BFE in Fällen, in denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten, ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPeA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Das Verfahren durch das BFE (Art. 6 VPeA) beinhaltet dabei die gleichen Verfahrensschritte, wie das vorher durchgeführte Verfahren des ESTI (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand würde entfallen, wenn das ESTI für alle Fälle die Genehmigungsbehörde bliebe.

Antrag – Art. 16d

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

²⁻³ ...

⁴ **(neu) Weist die konsolidierte beziehungsweise weisen die Stellungnahmen der kantonalen oder der Bundesbehörden Widersprüche auf oder sind sie unvollständig, weist die Genehmigungsbehörde unter Ansetzung einer kurzen Frist von maximal zehn Tagen die Stellungnahme zur Verbesserung zurück. Wird innerhalb der gesetzten Fristen nach Absatz 1 oder Absatz 4 keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.**

Begründung des Antrags:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten. Erfahrungen zeigen, dass Ordnungsfristen ohne Konsequenzen kaum Verfahren beschleunigen. Auf Verteilnetzebene benötigen die kantonalen Behörden meist mehr als drei Monate für ihre Stellungnahme. Es kommt vor, dass die verfahrensleitende Behörde die Frist zur Stellungnahme nicht rechtzeitig ansetzt. Daher wäre eine klare Frist auch für die Weiterleitung und die Fristansetzung notwendig. Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb diese Frist nur für die Kantone gelten soll und nicht auch für Bundesbehörden. Insbesondere diese führen aufgrund fehlender Ressourcen oft zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren. Widersprüchliche Haltungen zur Linienführung von Ämtern sollten von der Genehmigungsbehörde vor Fristansetzung auf Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft werden. Projektanten müssen vollständige und klare Unterlagen einreichen; dies gilt auch für die Stellungnahmen der Behörden, um Mehrfachnachfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

Antrag – Art. 16g

² Die Kommissionen **Die Ämter, Fachstellen des Bundes sowie die Kommissionen** nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert dreier **eines** Monats nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung des Antrags:

Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten. Um die Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren zu erreichen, müsste analog zur Änderung im Artikel 16d Absatz 1 erster Satz EleG (neu) auch die Bearbeitungsfrist von Kommissionen nach Artikel 25 NHG konsequenterweise von drei auf einen Monat reduziert werden.

Antrag – Art. 16j

¹ Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes, **des Hochspannungsnetzes** oder für eine Leitung **oder Netzanlage**, die **Elektrizität von** einer Anlage von nationalem Interesse erschliessen **abtransportieren** soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

² **(neu) Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:**

- a. **vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;**
- b. **durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und**
- c. **ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Neben dem Übertragungsnetz ist auch das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsnetz) zentral für die Versorgung einzelner Landesteile mit Energie. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen auch für die Hochspannungsnetze übernommen werden. Der Begriff "Leitungen" ist zu eng gefasst und umfasst nicht alle wesentlichen Komponenten des Netzausbaus. Ohne den Einbezug von Netzanlagen, wie zum Beispiel Umspannwerken, kann der Netzausbau nicht in seiner Gesamtheit geplant werden. Darüber hinaus impliziert das Erschliessen die Anbindung einer Anlage, nicht aber auch den Abtransport und Verteilung der Elektrizität.

Abs. 2 (neu): Die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht soll abweichend von Art. 48 VwVG und Art. 89 BGG nur noch dann zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Diese Rückkehr zu einer alten Bundesregelung und Praxis führt zu einer Einschränkung der "Nimby-Beschwerden" Dritter. Dritte bedürfen somit zur Anfechtung von Plangenehmigungsverfügungen eines rechtlich geschütztes Interesses. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann der Dritte nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, aber beispielsweise nicht bei der Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften.

Antrag – Art. 17

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d. ~~Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes.~~ **Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger;**
- e. **Anlagen, deren Änderung ausschliesslich der Einhaltung von Vorschriften dient.**

Begründung des Antrags:

Bst. d: Transformationenstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilsnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Transformatorstationen immer eine mittelspannungsseitige Erschliessung benötigen.

Bst. e: Art 17 Abs. 1 Bst. b wird derzeit so einschränkend interpretiert, dass selbst notwendige Massnahmen zur Einhaltung aktueller Vorschriften teilweise unzulässig sind.

Antrag – Art. 60^{bis}

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zehn **spätestens fünf** Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15b^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Begründung des Antrags:

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Eine Periode von zehn Jahren wäre unangemessen. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen der Energiewende essenziell.

Anträge zum Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Antrag – Art. 5 – Netzgebiete und Anschlussgarantie

^{2bis} (*neu*) **Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen auf ihren Parkplätzen, soweit zumutbar und von Mieterinnen oder Mietern verlangt, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge anbieten, oder deren Installation dulden. In Mehrparteiengebäuden müssen Ladeinfrastrukturen in liegenschaftsseitige Lastmanagementsysteme integriert werden können. Als Mehrparteiengebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens drei Wohneinheiten.**

Begründung des Antrags:

Ein entscheidender Faktor für die positive Entwicklung der Verkaufszahlen von Elektroautos in den kommenden Jahren ist die Möglichkeit, diese an geeigneten Orten aufzuladen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur, insbesondere in Mietobjekten, verläuft jedoch bislang schleppend. Häufig entstehen Probleme durch die Besitzverhältnisse, die es Mieterinnen und Mietern erschweren, eine Ladestation zu installieren, falls keine vorhanden ist. Selbst wenn sie bereit wären, die Kosten der Installation selbst zu tragen, fehlt ihnen das Recht, dies einzufordern. Dieses Hindernis trägt massgeblich zur stagnierenden Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz bei.

Antrag – Art. 9c – Koordination der Netzplanung

Geltendes Recht beibehalten

Begründung des Antrags:

Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum die Verlangsamung des Netzausbaus zur Folge hätte, entgegen dem Zweck dieser Vorlage. Bereits heute beziehen die Netzbetreiber die *massgeblich* Betroffenen frühzeitig ein.

Weiterführende Anträge zur Beschleunigung des Netzausbaus

Antrag zum Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Antrag – Art. 107 – Entscheid

² Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat. **Bei Entscheiden auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, erfolgt die Rückweisung nur ausnahmsweise.**

Begründung des Antrags:

Wegen der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer erheblich verlängern. Das Bundesgericht soll daher seinen Spielraum in Bezug auf Ergänzung des Sachverhalts und in Bezug zum technischen Fachwissen nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Damit keine generelle Anpassung der Rechtspraxis erfolgt, wird die Vorgabe auf Verfahren, die die Plangenehmigung von Stark- und Schwachstromanlagen betreffen beschränkt. Die Formulierung orientiert sich an Art. 83 Buchst. w BGG. Wegen des erforderlichen Aus- und Umbaus der Verteilnetze im Zuge der Energiewende erwarten wir eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht gelangen werden, eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für das Gelingen der Energiewende.

Anträge zum Energiegesetz (EnG)

Eine Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze ist genauso wichtig wie der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten. Die lokale Produktion passt praktisch nie zum zeitgleichen lokalen Verbrauch. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres und stabiles Verteilnetz, um den zusätzlich produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren.

Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort an den Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz – sei es Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetz - erforderlich. Werden in einer Region Produktionsstandorte zusätzlich realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder Neubauten von Unterwerken / Unterstationen, Trafostationen und Verteilcabinen.

Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der Energie – sogenannte Netzverstärkungen – gleichzeitig mit dem Kraftwerk und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und besser aufeinander abgestimmt werden. Die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur müssen die gleichen Voraussetzungen haben und von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren können. Daher ist es dringlich, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur – wie in den nachfolgenden Artikeln beantragt – ein nationales Interesse zukommt.

Antrag – Art. 12 – Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen** sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind** von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Antrag – Art. 13 – Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk **sowie den dadurch bedingten Netzverstärkungen** trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

Antrag – Art. 14a – Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

¹ **Der Bund und die Kantone** sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

^{1bis} **Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.**

³ Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** notwendigen und in der Kompetenz **von Bund, Kantone** und Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt; **und**
- d. **die raumplanerischen Bewilligungen für die dadurch bedingten Netzverstärkungen geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.**

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde **prüft die eingegangenen Gesuche umgehend auf Vollständigkeit und entscheidet nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen** innerhalb von 180 Tagen **über das Gesuch.**

Antrag – Art. 14b – Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 ~~kann~~ **führt** auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ~~entscheiden, dass anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.~~

Antrag – Art. 14c – Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

- a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;**
- b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.**

Antrag – Art. 75c – Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen**, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Anträge zum Raumplanungsgesetz (RPG)

Antrag – Art. 16a – Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

⁴ (*neu*) **Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie erforderlich sind, gelten als zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.**

Begründung des Antrags:

Durch die zonenkonforme Einstufung von Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Zudem steigt die Rechtssicherheit für Netzbetreiber.

Antrag – Art. 18 – Weitere Zonen und Gebiete

^{1ter} (*neu*) Das kantonale Recht kann Sondernutzungszonen für elektrische Bauten und Anlagen ausscheiden, namentlich, soweit diese für die Erschliessung sowie Zu- und Wegleitung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Kantone und Gemeinden können für Grundstücke, deren Eigentümerschaft, die für die elektrischen Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen freiwillig bereitstellt, planungsrechtliche Vorteile vorsehen.

Begründung des Antrags:

Um den steigenden Bedarf und die Produktion elektrischer Energie, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zu bewältigen, wird erwartet, dass auf den tieferen Netzebenen (NE 5 bis 7) der Bedarf an Flächen für Trafostationen und Trafohäuschen steigt. Die neue Regelung soll es den Kantonen ermöglichen, spezielle Zonen auszuweisen, in denen solche Punktbauten zonenkonform sind, einschliesslich Neueinzonungen ausserhalb der Bauzone. Dies erhöht die Planungssicherheit für Netzbetreiber. Zusammen mit Vorschlägen zur Standortgebundenheit und Bewilligungsfreiheit solcher Anlagen ausserhalb der Bauzone bieten die Kantone ein weiteres Instrument zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die Entscheidung über die Spannungsebene soll den Kantonen obliegen.

Um Anreize für betroffene Eigentümer zu schaffen, sollen bauliche Möglichkeiten auf dem verbleibenden Restgrundstück gewährt werden können, ähnlich wie bei bestehende Arealausnutzungsboni in verschiedenen Kantonen.

Antrag – Art. 18b (neu) – Standortgebundenheit von Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung des Antrags:

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Kleinbauten können in Anlehnung an §2a Abs. 1 der Allgemeinen Bauverordnung des Kantons Zürich wie folgt definiert werden: Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 50 m², deren Gesamthöhe 4,0 m, bei Schrägdächern 5,0 m nicht überschreitet.

Antrag – Art. 24 – Standortgebundene Bauten und Anlagen

³ (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit beziehungsweise Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Begründung des Antrags:

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung erachten wir daher als unnötig.

Antrag – Art. 24^{ter} – Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

¹ Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

² Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Begründung des Antrags:

Die Erzeugungslagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Nur wenn der erforderliche Netzausbau zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen unter gleichen Rahmenbedingungen und aufeinander abgestimmt erfolgen kann, ist ein effizienter Zubau erneuerbarer Energien möglich.

Antrag zum Waldgesetz (WaG)

Antrag – Art. 5a – Windenergieanlagen

¹ Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald **sowie Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

...

Begründung des Antrags:

Die elektrische Erschliessung der Windanlagen in Wäldern ist für deren Funktion als Erzeugungsanlagen unerlässlich. Die Gesetzgebung weist wesentliche Lücken auf, insofern die Erschliessungsstrassen aber nicht die Erschliessungsleitungen und dazu gehörenden Anlagen als standortgebunden gelten. Die zuvor im Waldgesetz umgesetzten Erleichterungen für Windanlagen verfehlen ohne diese Anpassung ihren Zweck.

Antrag zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Antrag – Art. 1

² Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen kleiner 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. **Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung.** Die übrigen Niederspannungsanlagen **Anlagen kleiner 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung des Antrags:

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungs-Netzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag – Art. 9a – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

³ Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;**
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung **nicht** verändert **und die NISV weiterhin eingehalten wird** noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht;
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; **der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).**
- f. **(neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;**
- g. **(neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);**
- h. **(neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.**

Begründung des Antrags:

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastuktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein, die eine sichere und erneuerbare Energieversorgung in der Schweiz anstrebt. Die Vorlage des Bundesrats stellt eine wichtige Ergänzung zum deutlich angenommenen Stromgesetz und zum in der Beratung stehenden Beschleunigungserlass für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Darum begrüßen wir im Grundsatz, dass der Bundesrat Vorschläge zur Beschleunigung des Netzausbaus erarbeitet hat. Die nun vorliegende Gesetzesrevision hat aber zu wenig Substanz und muss überarbeitet werden. Es wurde verpasst, das Thema des beschleunigten Netzausbaus ganzheitlich anzugehen. Der Fokus auf Grossprojekte und Übertragungsleitungen wird den Herausforderungen der Energiewende nicht gerecht.

Die Energiewende findet im Verteilnetz statt

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen vor allem das Übertragungsnetz, während die unteren Netzebenen vernachlässigt werden. In Anbetracht der Ziele der Schweiz, bis 2050 klimaneutral zu werden, sowie der damit verbundenen umfassenden Elektrifizierung, ist eine stärkere Fokussierung auf die Verteilnetze unabdingbar. Photovoltaikanlagen, Ladestationen und Wärmepumpen werden zu einem grossen Teil auf den tieferen Netzebenen angeschlossen. Die Energiewende findet vorwiegend auf lokaler Ebene statt. swisscleantech ist deshalb überzeugt, dass alle Netzebenen bei der Beschleunigung des Netzausbaus berücksichtigt werden müssen. Nicht nur das Übertragungsnetz, sondern vor allem das Verteilnetz muss durch raschere Verfahren gestärkt werden, damit die Energiewende erfolgreich umgesetzt werden kann. Zu lange Bewilligungsverfahren, komplexe bürokratische Anforderungen und planungsrechtliche Hindernisse dürfen nicht dazu führen, dass das Verteilnetz zum Engpass der Energiewende wird. Um dies zu verhindern, fordern wir den Bundesrat auf, die Vorlage zu überarbeiten und einen ganzheitlichen Ansatz bei der Beschleunigung des Netzausbaus zu verfolgen.

Ganzheitliche Planung von Produktionsanlagen und Netzen

Die Planung von Produktionsanlagen, Netzen und der dazu notwendigen Infrastruktur hat in einem abgestimmten Verfahren zu erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für den Ausbau des Verteilnetzes oft längere Bewilligungsverfahren erforderlich sind als für die Produktionsanlagen, die es unterstützen soll. swisscleantech fordert daher, dass die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und die dazugehörige Netzinfrastruktur im Energiegesetz parallel und einheitlich gestaltet werden. Dafür benötigt es eine enge Absprache mit den betroffenen Branchenakteuren. Insbesondere unterstützen wir eine Vereinfachung zu den Plangenehmigungen von Trafostationen wie in Art. 17 EnG vorgeschlagen.

Intelligenz vor Kupfer

Der Ausbau und die Verstärkung der Netze sind unbestritten notwendig für den Umbau unseres Stromsystems, aber die Erfahrung zeigt, dass die Verlegung neuer Kabel sehr teuer ist und viel Zeit in Anspruch nimmt. Der reine Fokus auf zusätzliche Netze und Infrastruktur kann weder mit der Nachfrage nach neuen Anschlüssen Schritt halten noch die erwartbaren Überlastungsprobleme schnell genug lösen. Sogar wenn die Verfahren auf allen Netzebenen beschleunigt werden, drohen die Netze zum Bremsklotz der Energiewende zu werden.

Eine bessere Auslastung der Netze durch den Beitrag bestehender und zukünftiger flexibler Verbraucher und Batterien ist ein wirksamer Ansatz, um das Problem der Netzengpässe rasch anzugehen und gleichzeitig den Investitionsbedarf für den Bau neuer Netzkapazitäten aufzuschieben oder dauerhaft zu reduzieren. Intelligente Alternativen wie z. B. ein Demand Side Management zur Optimierung der Netzauslastung und zur kosteneffizienten Erreichung der Ziele der Energiestrategie sollten bei der Ausbauplanung mehr Beachtung finden. Dies um so mehr, als dass mit der zunehmenden Elektrifizierung verschiedener Sektoren die Menge an flexiblen dezentralen Energieressourcen in den kommenden Jahren massiv zunehmen wird und die technischen und regulatorischen Möglichkeiten vorhanden sind, um diese lokal zu nutzen.

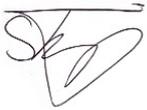
Eine weitere Option, um die bestehende Infrastruktur besser zu nutzen und die Ausbaukosten zu reduzieren, sind variable Netztarife. Einige Schweizer Netzbetreiber wie z. B. die swisscleantech-Mitglieder Groupe-E und Primeo gehen bereits in diese Richtung. Dafür notwendig ist eine Digitalisierung der Netze und eine grosse Durchdringung von Smart Metern, welche leider in vielen Gebieten auf sich warten lässt.

Das neue Stromgesetz gibt den Verteilnetzbetreibern diverse Möglichkeiten, dezentrale Flexibilitäten zu nutzen und mittels variabler Tarife die Netzkosten nachhaltig zu verringern. Bei der Überarbeitung der vorliegenden Gesetzesänderung hat der Bundesrat diese Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Gleichzeitig liegt es an den Verteilnetzbetreibern, die sich bietenden Chancen zu nutzen und die Energiewende in ihrem Bereich zu unterstützen.

Eine zügige und flexible Anpassung aller Netzebenen ist erforderlich, um die Schweiz auf den Weg zu einer klimaneutralen Energiezukunft zu bringen. swisscleantech steht für eine rasche, koordinierte und effiziente Umsetzung der Energiewende. Ein intelligentes, stabiles Stromnetz ist dabei unverzichtbar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundesamt für Energie
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27. September 2024
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Elektrizitätsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Erreichung einer Jahresproduktion von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien bis 2035 führt zu einem massiven Ausbau der dezentralen Produktion. Parallel führt die Elektrifizierung, insbesondere mittels Wärmepumpen und Elektromobilität, zu einem steigenden dezentralen Stromverbrauch. Die Voraussetzungen dazu wurden mit dem Stromgesetz und weiteren Gesetzen geschaffen. Ungenügend beachtet wurden bisher die dadurch entstehenden Engpässe bei Leitungen und Trafostationen. Die bisherigen Bewilligungsverfahren in diesem Bereich können mit dem Tempo des Ausbaus der Produktionsanlagen und dem steigenden Verbrauch nicht Schritt halten.

Eine grosse Hürde für den Ausbau der Elektromobilität bildet zudem die Installation von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiegebäuden. Auch hier braucht es eine deutliche Vereinfachung.

Die vorliegende Vernehmlassung zum EleG bietet die Gelegenheit, die Bewilligungsverfahren für Netzinfrastrukturen umfassend, auf allen Netzebenen und unter Einbezug weiterer Gesetze zu vereinfachen und beschleunigen. Swissolar unterstützt die entsprechende Stellungnahme von aeesuisse vollumfänglich.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Per Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2024

Stellungnahme des Energie Club Schweiz zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) einreichen zu dürfen.

Der Energie Club Schweiz (www.energieclub.ch) ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, deren Anliegen es ist, Wirtschaft und Gesellschaft durch eine realistische, jederzeit sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energiepolitik zu unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage setzt sich aus **zwei strikt zu trennenden Bestandteilen** zusammen. Einerseits geht es um den dringend nötigen Ausbau des Übertragungsnetzes und andererseits um den Umbaubedarf, welcher durch die Energiestrategie 2050 mit grossem Ausbau der dezentralen PV-Stromproduktion, was im Sommer zu hohen Leistungsspitzen führt und im Winter ohne Kernkraft hohe Importe nötig macht.

Die grundlegende Umstellung des Schweizer Stromsystems von einem zentralen zu einem **dezentralen System** ist kritisch zu betrachten. Nur schon im Verteilnetz sind die Umbaukosten gigantisch und werden vom BFE mit CHF 30 Mia. angegeben. Die BKW schätzt die Kosten auf bis zu CHF 66 Mia. Da die BKW bei ihren Berechnungen von ihrem konkreten Netz ausgeht und das BFE von einem hypothetischen Netz, sind deren Zahlen sicher genauer. Es handelt sich also bei diesen Kosten um zwingend notwendige Folgekosten der Energiewende. Weil eine Mehrheit 2017 zum neuen Energiegesetz ja gesagt hat, muss man auch diese Kosten berücksichtigen. Wenn die Sonne scheint, müssen die Photovoltaikanlagen die sonnenlose Zeit «nachholen» und eine rund acht Mal höhere Leistung produzieren als ein Bandenergiekraftwerk. Diese laufen fast ununterbrochen und produzieren konstant Strom. Für diese Leistungsspitzen müssen die Stromnetze ausgebaut und verstärkt werden.

Wir bedauern, dass diese **zwingend notwendigen Folgekosten** den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bisher nicht kommuniziert wurden. Im Abstimmungsbüchlein des Bundesrates zum EnG hiess es dazu: «Die Erhöhung des Netzzuschlags belastet künftig Haushalte mit vier Personen mit rund 40 Franken pro Jahr.» Nirgends war in den Abstimmungsunterlagen zu lesen, dass die dezentrale Stromversorgung zwingend zu gigantischen und nur schwer abschätzbaren Folgekosten im Bereich der Netze, Speicher und Systemdienstleistungen führt, sowie zu zusätzlichen Kosten aus Netz- und

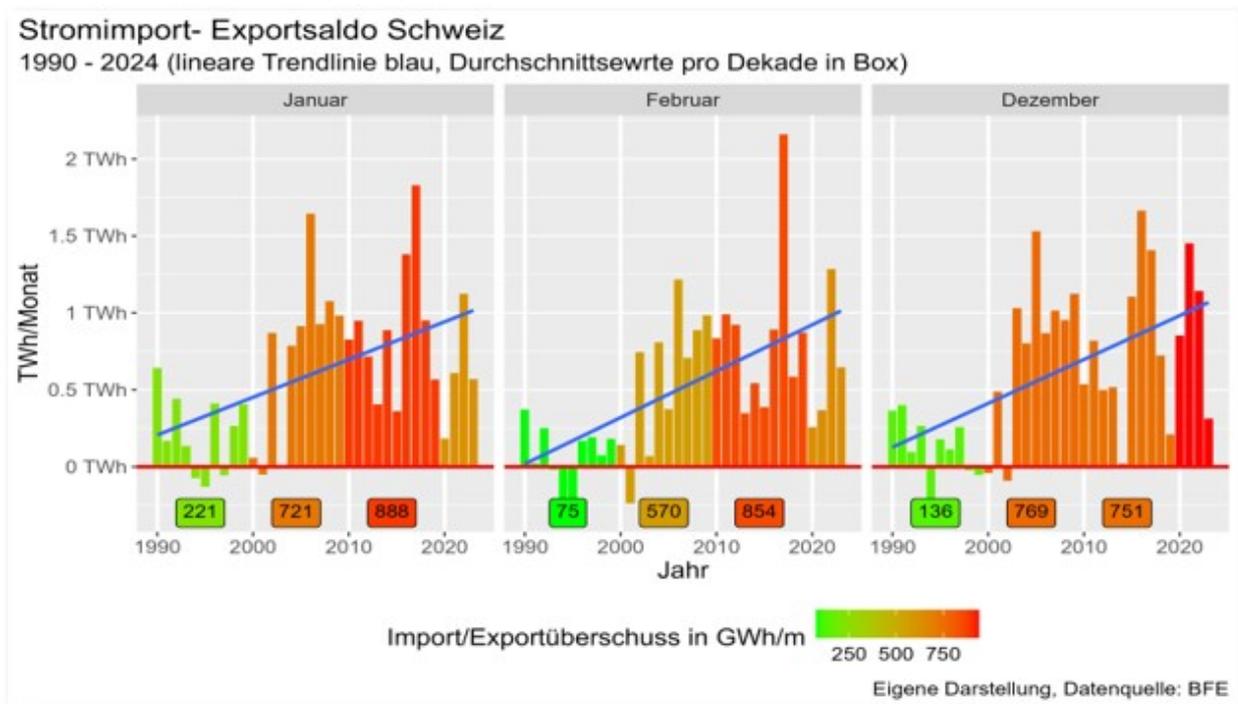


Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Speicherverlust, signifikanten administrativen Kosten sowie zu entgangenen Einnahmen wegen den (in der Energiestrategie explizit vorgesehenen) Abregelungen von erneuerbaren Energien im Falle der (sommerlichen) Überproduktion.

Bemerkungen im Einzelnen

Die Änderungen im Bereich des **Übertragungsnetzes** sind sinnvoll und wegen der zunehmend verstärkten Importabhängigkeit der Schweiz im Strombereich auch ausserordentlich wichtig und zunehmend dringender. Die Übertragungsnetze stellen anders als ursprünglich geplant nicht mehr bloss eine Sicherheit im Fall einer temporär ungenügenden Schweizer Stromproduktion dar, sondern sie werden als fester Bestandteil zur Sicherstellung der Schweizer Stromversorgung (vor allem im Winter) nötig. Die Schweiz plant seit geraumer Zeit Stromimporte zur Deckung ihrer strukturellen Winterstromlücke ein. Andere Länder in Europa auch. Entsprechend wird in den kritischen Wintermonaten immer mehr Strom importiert.



Jahrzehnt für Jahrzehnt. Sehr viele grosse zusätzliche Verbraucher (Wärmepumpen und Elektroautos) werden die Situation laufend und stark verschärfen. Das Auslaufen der winterstromfähigen Kernkraftwerke wird den Trend zunehmend und massiv beschleunigen.

Gerade vor diesem Hintergrund machen die Vorschriften namentlich bei der Verlegung neuer Leitungen auf bestehenden Trassen auf jeden Fall Sinn. Der Energie Club Schweiz (ECS) begrüsst diese Vorgaben.

Auch der Grundsatz, wonach Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitungen ausgeführt werden sollen, befürwortet der ECS. Dies hat zahlreiche Vorteile. Dabei



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

geht es nicht nur um die viel geringeren Baukosten und die schnellere Ausführung von Leitungsprojekten, sondern auch um die Versorgungssicherheit. So ist es möglich, Defekte bei Höchstspannungsfreileitungen sehr rasch zu finden und zu reparieren, während die Fehlersuche und eine Reparatur bei unterirdisch verlegten Höchstspannungsfreileitungen ausserordentlich schwierig, kostspielig und langwierig sein kann. Auch die Vorteile von Freileitungen im Bereich des Umweltschutzes sind zu betonen. So müssen beispielsweise keine breiten und weitherum sichtbaren Schneisen in den Wald geschlagen werden und es muss nicht mit dem Problem der Erwärmung des Erdreichs im Bereich der erdverlegten Leitungen umgegangen werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen aufnehmen und diesen Gesetzesentwurf ergänzen.

Der Energie Club Schweiz ist gerne bereit, im Hinblick auf eine Festlegung der Verantwortlichkeiten für eine jederzeit gesicherte Stromversorgung die Diskussion mit dem BFE aufzunehmen.

Sie erreichen den ECS per Mail unter info@energieclub.ch.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Vanessa Meury, Präsidentin

Mirko Gentina, Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Elektronisch an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 26. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes **Swissgrid**, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung sowie an Romande Energie als regionalem Betreiber von Verteilnetzen.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**¹. Die Anlagegruppe wurde im

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.4 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz. Die unbefristete Anlagedauer ist dabei auf die lange Lebens- und Abschreibungsdauer von Energieinfrastruktur, namentlich auch von Stromnetzen, zugeschnitten.

II. Allgemeine Bemerkungen

EIP begrüsst ausdrücklich das Ziel, die Verfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze zu beschleunigen.

Die verstärkenden Auswirkungen der globalen und nationalen Dekarbonisierung, Elektrifizierung, und Digitalisierung werden den Druck auf Stromnetze in den kommenden Jahren massiv erhöhen. Dies gilt vor allem angesichts der deutlichen Annahme des Stromgesetzes und den damit verbundenen Ausbau an erneuerbaren Stromproduktion. Dementsprechend wird auch ein jährlicher Investitionsbedarf von mehreren Milliarden Franken bis 2050 für Schweizer Stromnetze erwartet.

Diese Vorlage ist ein wichtiger Schritt und verfolgt zu Recht einen ganzheitlichen Lösungsansatz bei der Transformation des Energiesystems. Es muss jedoch betont werden, dass diese Vorlage den bereits existierenden Nachholbedarf und den künftigen Um- und Ausbaubedarf nicht stemmen wird. Weitere Massnahmen und eine kontinuierliche Erfolgsbeurteilung werden in den kommenden Jahren entscheidend sein.

Gleichzeitig dürfen andere Rahmenbedingungen für den Um- und Ausbau der Stromnetze nicht vernachlässigt oder verschlechtert werden, da die positiven Auswirkungen dieser Vorlage damit wegfallen würden. Dazu zählt zum Beispiel die **unmotivierte Anpassung der Methodik zur Verzinsung des Kapitals im Stromnetz (WACC)**. Unabhängig von allfälligen Verfahrensbeschleunigungen werden die nötigen Investitionen nicht getätigt (und daher die nötigen Projekte nicht realisiert), wenn die Entschädigung für das investierte Kapital nicht angemessen ist. Die in der Presse umfangreich berichteten Schwierigkeiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Kapital für dringende Investitionen zu erhalten, sind ein deutliches Warnzeichen gegen Eingriffe.

Wir sehen die Vorlage als einen ersten Schritt zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die nächsten Schritte sollten auch das Verteilnetz und insgesamt niedrigere Netzebenen berücksichtigen und dort auch verstärkt die rechtlichen Verfahren angehen.



III. Einzelne Artikel

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Die grundsätzliche Bevorzugung für Freileitungen scheint angemessen zu sein, da diese Übertragungstechnologie auch unter geltendem Recht anhand verschiedener Bewertungskriterien mehrheitlich verfolgt wird.

Erfahrungsgemäss ist der öffentliche Widerstand gegenüber Freileitungen erheblich stärker als gegen Erdverkabelung. Dieser Widerstand reicht bis in die Politik hinein (vgl. zum Beispiel die Motion Fournier VS zur unabhängigen Prüfung von Erdverkabelung für die Leitung Chamson-Chippis).

Hier besteht das **Risiko**, dass **zusätzliche Gerichtsverfahren** resultieren. Die kann zu **weiteren Verzögerung** führen und dadurch nicht nur zu **Kostensteigerungen** führen, sondern auch mittelfristig die Versorgungssicherheit gefährden.

Daher sollte die Auswirkung dieses Artikels eng kontrolliert und beobachtet werden und nötigenfalls eine Korrektur erfolgen.

Art. 60^{bis}

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung erstmals zehn Jahre nach Inkrafttreten Bericht erstatten.

Wir empfehlen, diese **Frist zu verkürzen**, zum Beispiel auf drei Jahre und danach regelmässig Bericht zu erstatten. Nur so kann sichergestellt werden, dass allfällige Korrekturen kurzfristig erfolgen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Dr. Torsten Kowalski
Head of Regulatory

Teo Pollini
Energy Policy & Sustainability Analyst

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Einreichung per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme der Alliance Patrimoine

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Alliance Patrimoine setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS. Gemäss dieser thematischen Ausrichtung beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Alliance Patrimoine anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventare hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

| |
|---|
| c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben ; oder |
|---|

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

| |
|--------------------------------------|
| 5 Absatz ist ersatzlos zu streichen. |
|--------------------------------------|

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die

verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag zu Art. 16g Abs. 1

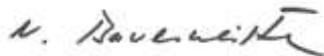
| |
|--------------------------------------|
| 1 Absatz ist ersatzlos zu streichen. |
|--------------------------------------|

Zusammenfassung der Anträge

- Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.
- Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.
- Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Alliance Patrimoine



Nicole Bauermeister
Direktorin GSK



Sebastian Steiner
Geschäftsführer NIKE



Ellen Thiermann
Zentralsekretärin Archäologie Schweiz



David Vuillaume
Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz



Arbeitskreis Denkmalpflege
Groupe de travail protection du patrimoine
Gruppo di lavoro protezione del patrimonio

Saskia Roth, Co-Präsidentin
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Kanton Zug
Hofstrasse 15
6300 Zug
saskia.roth@zg.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zug, 16. Oktober 2023

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme des Arbeitskreises Denkmalpflege

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Der Arbeitskreis Denkmalpflege (AKD) ist ein Verein, dessen knapp 400 Mitglieder im Bereich der Denkmalpflege und Kulturgütererhaltung tätig sind. Entsprechend liegt der Fokus der vorliegenden Stellungnahme auf der Kulturerbepolitik unter besonderer Beachtung von Baukultur und Denkmalpflege.

Basierend auf unserem Interessenschwerpunkt beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Der Arbeitskreis Denkmalpflege (AKD) anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1bis Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1bis). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1bis Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1bis Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1bis Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventare hervorzuheben oder auszuschliessen. Dies schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Zudem sind der Schutz und die Schonung von Baudenkmälern und Ortsbildern durch die Bundesverfassung (Art. 78) bzw. Bundesgesetze (u.a. Art. 3 und 6 NHG, NHV, RPG, VISOS, KGTG) sowie internationale Vereinbarungen (u.a. SR 0.520.3 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Abkommen 1954), SR 0.451.41 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Konvention von Paris 1972), SR 0.440.4 Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa (Konvention von Granada 1985); SR 0.440.5 Europäisches Übereinkommen zum Schutze des archäologischen Erbes (Konvention von Valletta 1992)) verbindlich vorgesehen. Eine Verletzung der Grundrechte und -pflichten wäre staats- und verfassungsrechtlich problematisch. Entsprechend ist auf die Einschränkung ersatzlos zu verzichten:

Antrag zu Art. 15b Abs. 1bis Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), ~~die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben;~~

Art. 15d Abs. 2 widerspricht ebenfalls den oben genannten rechtsstaatlichen Grundsätzen. Eine Interessensabwägung ist unabdingbar, wenn sich verschiedene Güter entgegenstehen. Bei der Erfüllung von gleichwertigen Aufgaben – wozu sowohl die gesicherte Energieversorgung als auch der Natur- und Heimatschutz zählen – ist es aufgrund der Verfassungsgrundsätze nicht möglich, einen absoluten Vorrang zu definieren. Die Energieversorgung wird durch die Rücksichtnahme auf andere Güter nicht gefährdet. Eine willkürliche und unwiederbringliche Zerstörung von Kulturgütern kann nicht das Ziel der regulären Landesversorgung sein. In diesem Sinn ist von der Änderung von Art. 15d vollständig abzusehen:

Antrag zu Art. 15d Abs. 2

Auf die Änderung ist zu verzichten.

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotope von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt. Ebenfalls sind staats- und verfassungsrechtliche Bedenken anzubringen (siehe oben):

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt. Wiederholt müssen staats- und verfassungsrechtliche Bedenken angebracht werden (siehe oben):

Antrag zu Art. 16g Abs. 1

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

1. Art. 15b Abs. 1 bis Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.
2. Art. 15d Abs. 2: Auf die Änderung ist zu verzichten.
3. Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.
4. Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anträge.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Roth
Co-Präsidentin



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Petersgraben 51
4051 Basel
+41 (0)61 207 62 72
archaeologie-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Einreichung per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 7.10.2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme Archäologie Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Archäologie Schweiz – engagiert für unser archäologisches Kulturerbe

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste NGO, welche sich landesweit dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit breit verankerte Gesellschaft engagiert sie sich für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe der Schweiz eine Stimme in Politik und Gesellschaft.

Gemäss dieser thematischen Ausrichtung beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Archäologie Schweiz anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventar hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), *die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben*; oder

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der

Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessenausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag Art. 16g Abs. 1

1 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,



Lionel Pernet
Präsident
Archäologie Schweiz
praesident@archaeologie-schweiz.ch



Ellen Thiermann
Zentralsekretärin
Archäologie Schweiz
ellen.thiermann@archaeologie-schweiz.ch



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 705 27 27
Registrierungsnummer: 024.1
Geschäftsnummer: 2024-136

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

St. Gallen, 8. Oktober 2024

Vernehmlassung: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 26. Juni 2024 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist durch die Änderung des Elektrizitätsgesetzes (VE-EleG) direkt betroffen und möchte wie folgt Stellung nehmen.

Art. 16j VE-EleG sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht "so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels" entscheidet. Dies betrifft Beschwerden gegen Plangenehmigungen für Anlagen des Übertragungsnetzes und für Leitungen, die Anlagen von nationalem Interesse erschliessen sollen.

Dazu erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG, SR 172.021). Diese Bestimmung gilt auch für Beschwerdeverfahren betreffend das Elektrizitätsgesetz. Entsprechend entscheidet das Bundesverwaltungsgericht bereits heute in der Regel in der Sache selbst und weist die Beschwerdesache nur ausnahmsweise an die Vorinstanz zurück. Die Vorgabe in Art. 16j VE-EleG, wonach das Bundesverwaltungsgericht "so weit als möglich in der Sache selbst" entscheidet, würde damit an der aktuellen Rechtslage nichts ändern.

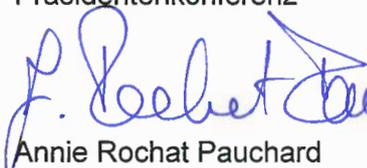
Die Erledigungsfrist von 180 Tagen ab Abschluss des Schriftenwechsels stellt gemäss dem erläuternden Bericht eine die Rechtsmittelverfahren beschleunigende Massnahme dar. Es soll damit bezweckt werden, dass die betroffenen Verfahren von den Gerichten prioritär behandelt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Frist von 180 Tagen ab Abschluss des Schriftenwechsels unseres Erachtens zu knapp bemessen ist. Plangenehmigungsverfahren für Anlagen des Übertragungsnetzes und für Leitungen, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen, sind in der Regel auch auf Beschwerdeebene umfangreich sowie sachlich und rechtlich komplex; sie erfordern deshalb eine fundierte Behandlung und damit genügend Zeit. Zudem erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass Erledigungsfristen der vorgesehenen Art, auch wenn es sich um Ordnungsfristen handelt, zu Lasten der anderen Beschwerdeverfahren gehen; diese werden dadurch entsprechend verzögert. Der vermehrte Einsatz solcher Erledigungsfristen würde dazu führen, dass die Behandlung anderer Verfahren unterbrochen werden müsste und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Beurteilung innert angemessener Frist verletzt würde (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV, SR 101).

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt bereits heute unter anderem die Dringlichkeit der einzelnen Verfahren bei seiner Priorisierung. Die Möglichkeit, einzelne Verfahren zu priorisieren, hängt jedoch unter anderem von den verfügbaren Ressourcen ab. In diesem Sinne regen wir an, auf die Erledigungsfrist in Art. 16j VE-EleG zu verzichten. Alternativ schlagen wir vor, stattdessen vorzusehen, dass das Bundesverwaltungsgericht diese Verfahren "prioritär" behandelt ["so behandeln die Gerichte diese Verfahren prioritär und entscheiden so weit als möglich in der Sache selbst."]. Diese Formulierung hätte den Vorteil, dass auch das Instruktionsverfahren mit dem Schriftenwechsel einbezogen wäre und damit das ganze Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht prioritär zu behandeln wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Annie Rochat Pauchard



Der stv. Generalsekretär


Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Vernehmlassung

Sachverhalt

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage sind Anpassungen des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes zwecks Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze. Mit den vorgesehenen Massnahmen will der Bundesrat die Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Rechtsmittelverfahren vereinfachen und damit beschleunigen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK lädt die Gemeinden zur Vernehmlassung bis am 17. Oktober 2024 ein.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden. Zu den einzelnen Artikeln nimmt er wie folgt Stellung:

Art 15b Abs. 1 bis:

Antrag

(neu) e. wenn aufgrund neuer Technologien bisherige Nachteile von Erdkabeln reduziert oder eliminiert werden.

Begründung

Erdkabel haben bei der Bevölkerung eine grössere Akzeptanz als Freileitungen. Mit der Erdverkabelung können in Zukunft strategisch wichtige Projekt schneller umgesetzt werden, weil weniger Einsprachen zu erwarten sind. Der technologische Fortschritt (Druckluftkabel Hivoduct) oder Fortschritte bei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung -Umrichtstationen für eine effiziente Nutzung von HVDC.



Antrag

(neu) f) zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Kantons- und Nationalstrassen, sowie Bahnstrecken.

Begründung

Projekte können in Strecken, welche der öffentlichen Hand gehören, schneller umgesetzt werden. Durch gemeinsames Vorgehen werden Synergien und Kosteneinsparungen möglich.

Beschluss

1. Der Einwohnergemeinderat Alpnach nimmt im Sinne der Erwägungen Stellung zu den Änderungen des Elektrizitätsgesetzes.
2. Der Gemeinderat dankt dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mitteilung an:

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch inkl. Word-Dokument)
- Departementsvorsteher Bau und Unterhalt (elektronisch)
- Mitglieder der Energiekommission (elektronisch)
- Gemeindkanzlei

(1)

Im Namen des Einwohnergemeinderates

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Versand: 8. Oktober 2024

Einwohnergemeinderat

Brünigstrasse 160
Postfach 1263
6061 Sarnen

Tel. 041 666 35 35
kanzlei@sarnen.ow.ch
www.sarnen.ch



| |
|----------------|
| GS/UVEK |
| 30. Sep. 2024 |
| Nr. |

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

Sarnen, 24. September 2024

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), Vernehmlassung 2024/59 (Änderung des Elektrizitätsgesetzes, Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Stellungnahme der Einwohnergemeinde Sarnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 23. September 2024 hat der Einwohnergemeinderat Sarnen entschieden, mit folgender Stellungnahme am Vernehmlassungsverfahren 2024/59 zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu partizipieren.

Der Einwohnergemeinderat von Sarnen erachtet es als zwingend, zukunftsgerichtete Technologien zur Gestaltung und zum Ausbau des Stromnetzes zu prüfen und zu forcieren.

Grundsätzliches

Der Einwohnergemeinderat Sarnen begrüsst grundsätzlich die Entwicklungen der Energieversorgung hin zu nachhaltigen und fossilfreien Technologien. Er ist sich der Herausforderungen von Energieversorgern und Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Diversifizierung dieser Technologien bewusst. Umso mehr stellt er die faktische Fokussierung auf Freileitungen in Frage. Vielmehr fordert er die Prüfung und Berücksichtigung weiterer Technologien, etwa Hivoduct, also die Verlegung von Leitungen in Erdkabeln mit Druckluft-Isolation. Diese Technologie ist nicht nur innovativ, sie ist auch "heimisch", weil sie hierzulande entwickelt worden ist.

Vorteile der Hivoduct Technologie

In einem Umfeld potenzieller Stromknappheit ist Wert zu legen auf Effizienz und Effektivität in der Übertragung des Stroms. Leitungsverluste sind möglichst klein zu halten. In diesem Punkt verspricht Hivoduct klare Vorteile gegenüber Freileitungen. Zudem ist die Verlegung der entsprechenden Erdleitungen auch in bestehenden Infrastrukturen denkbar, damit platzsparend und letztlich auch aus Sicht des Landschaftsschutzes eindeutig im Vorteil gegenüber Freileitungen.

Gerade auch im Gemeindegebiet von Sarnen wird etwa im Zusammenhang mit Bautätigkeiten in viel Wert auf den Schutz der Landschaft gelegt, mitunter mit massiven Einschränkungen für die Bauherrschaft. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das Gebiet mit weiteren Freileitungen belastet werden soll, wenn sinnvolle Alternativen in Aussicht stehen.

Kantonale und nationale Stellungnahmen und Vorstösse aus Obwalden

Der Einwohnergemeinderat Sarnen weist darauf hin, dass in Obwalden auf verschiedenen Ebenen Vorstösse und Stellungnahmen zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes eingegeben worden sind. Einige davon sind hier fortfolgend erwähnt:

- Motion Tim Vogler / Vreni Kiser / Gregor Jaggi im Kantonsrat Obwalden
[SKMF8F96A24031508392 \(ow.ch\)](#)
- Interpellation Tim Vogler im Kantonsrat Obwalden
[20240423_Beantwortung_des_Regierungsrats.pdf \(ow.ch\)](#)
- Interpellation Erich Ettlin
[23.3942 | Für ein sicheres, effizientes und umweltfreundliches Schweizer Höchstspannungsnetz. Neue Technologie in die Netzplanung aufnehmen | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)

Der Einwohnergemeinderat Sarnen hofft, mit dieser Stellungnahme Ihre Aufmerksamkeit für die Anliegen von Sarnen und Ihre Unterstützung gewinnen zu können, die Vorlage im Sinne der vorgebrachten Argumente zu optimieren.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Sarnen
Der Gemeindepräsident:

Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Pius Zimmermann



Kopie an:

- Vorsteher Departement Liegenschaften/Umwelt, Gemeinderat Peter Seiler



HSUB – HTST - Hochspannungsleitungen unter den Boden
Emmanuel Amoos 3960 Sierre, Präsident - Emmanuel.Amoos@parl.ch
Heini Glauser, 5210 Windisch, Vizepräsident und GL a.i. - easi@pop.agri.ch

10. Oktober 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen
(Elektrizitätsgesetz, EleG und Stromversorgungsgesetz)

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Vereinigung Hochspannung unter den Boden (HSUB.CH) / Haute Tension Sous Terre (HTST.CH) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum oben erwähnten Gesetz - **Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze**. Wir äussern uns nur zur Stromübertragung, nicht zur Stromproduktion.

Eine stets gut unterhaltene Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen und in allen Landesregionen ist für die zuverlässige Stromversorgung von grösster Bedeutung. Die Energiewende stellt neue Anforderungen ans Netz, die sich auf allen Netzebenen manifestieren. Die technologischen Entwicklungen eröffnen vielfältige Alternativen zum konventionellen Netzausbau.

Mit der EleG-Gesetzesrevision vom 15. Dezember 2017 über den Um- und Ausbau der Stromnetze gelten seit 1. Juni 2019 **neue Rahmenbedingungen für den rascheren und koordinierten Ausbau der Stromnetze in der Schweiz**. In jener Gesetzesrevision wurde v.a. auch auf die dynamische Entwicklung bei den Verkabelungsmöglichkeiten auf allen Netzebenen reagiert und Freileitungen und Verkabelungen als gleichwertig eingestuft.

Torpedierung jener letzten Gesetzesrevision, vor fünf Jahren, durch die Hauptakteure beim Ausbau des Höchstspannungsnetzes (220 und 380 kV).

Bei den aktuellen Leitungsvorhaben auf der höchsten Spannungsebene wird dem geltenden Art. 15b Abs. 11 keine oder zuwenig Beachtung geschenkt. Anstatt die beiden Leitungstechnologien, Freileitungen und Erdkabel, in der Planung (Sachplan und Plangenehmigungsverfahren) zu berücksichtigen und den von den Leitungen betroffenen Gemeinden, Kantonen und der Bevölkerung, frühzeitig mit allen Vor- und Nachteilen zu präsentieren, wird meist nur mit dem Konzept einer Freileitung gearbeitet. Dies ist der Hauptgrund für die grossen Verzögerungen bei vielen

¹ Art. 15b Abs. 1 EleG

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.

Leitungsprojekten. Denn erstens provozieren Freileitungsprojekte mehr Einsprachen und zweitens lässt sich Swissgrid Jahre Zeit um zu reagieren. Nur drei aktuelle Beispiele:

- Chippis-Mörel, schon 6 Jahre
- Teilstück Niederwil-Obfelden der HS-Leitung Beznau-Mettlen, Endlosverzögerungen seit 15 Jahren
- Sanierung Chippis-Bickingen

Der systematische Widerstand von Swissgrid gegen die Planung von Erdverkabelung zeigte sich schon bei der Teil-Verkabelung in Riniken bei der HS-Leitung Beznau-Mettlen (Kabelabschnitt Gäbihügel). Nach dem Bundesgerichtsurteil zu Gunsten einer Verkabelung von 1,3 km liess sich die Swissgrid 6 Jahre Zeit zur Ausarbeitung dieses Projektes. Zusätzlich wurde eine massiv überdimensionierte und entsprechend überbeuerte Lösung gewählt, die nun als Beispiel für die hohen Verkabelungskosten verwendet wird. Sie widerspiegelt in keiner Weise die Kosten einer angemessenen und sicheren Verkabelungslösung.

Seit 1993 wird versucht, den Leitungsausbau zu beschleunigen

- 1993 mit der Konfliktlösungsgruppe HS-Leitungen, aus der nachfolgend das Sachplanverfahren und die erste Serie von Sachplänen hervorgingen.
- 2005-2007 wurde im Nachgang zu den beiden grossflächigen Blackouts (verursacht in der Schweiz) die Arbeitsgruppe LVS (Leitungs- und Versorgungssicherheit) eingesetzt. Diese Gruppe empfahl dem Bundesrat 39 50Hz-HS-Leitungsprojekte und 28 HS-Leitungsprojekte der SBB in den Strategischen Plan 2015 aufzunehmen.
Eine LVS-Untergruppe etablierte Regeln zur Planung von Kabel-HS-Leitungen.
- Eine weitere Strategiegruppe unter Leitung von Alt-Regierungsrat Ralph Lewin wurde nach 2010 eingesetzt.
- Eine weitere Strategiegruppe etablierte die Swissgrid ab 2015. In diesem aktuell gültigen Strategieplan wurden diverse HS-Leitungsprojekte aus der LVS-Strategie aufgegeben und andere wurden neu priorisiert. So z.B. das HS-Leitungsprojekt Ulrichen-Innertkirchen-Mettlen (durch den ganzen Kanton Obwalden).

Hauptgründe für die langwierigen Verfahren zwischen Planung, Ausführung und Inbetriebnahme sowie die Versuche dies zu ändern:

Im Rahmen der AG LVS, Arbeitsgruppe Leitungs- und Versorgungssicherheit von UVEK und BFE (2005-2007) wurde eine Studie in Auftrag gegeben, mit der die Gründe für die grossen Verzögerungen beim HSN-Ausbau eruiert werden sollten. Der Verfasser (Dr. Merker) kam zum Schluss, dass die grössten Verzögerungen durch die Projektanten der Leitungsprojekte verursacht sind, und dass die Koordination innerhalb der unterschiedlichen Verwaltungseinheiten ein Optimierungspotenzial beinhaltet. Diese verwaltungsinternen Massnahmen sollten in der Zwischenzeit umgesetzt worden sein. Dass der Hauptgrund für endlose Verzögerungen v.a. bei den Projektanten lagen und heute bei Swissgrid liegen, konnten und können wir als HSUB bei den meisten HS-Leitungsprojekten beobachten.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf zur Beschleunigung des Leitungsausbau dreht die Geschichte um 3 Jahrzehnte zurück.

Der Freileitungsgrundsatz und Vereinfachungen beim Ersatz von bestehenden Leitungen verkennt die heutige Situation vieler Hochspannungsfreileitungen. Diese führen vielerorts über Siedlungsgebiete,

Bauzonen und Landwirtschaftsbetriebe². Erdverkabelungen könnten vielerorts wichtige Entlastungen für die betroffene Bevölkerung bringen. Allein das Argument Kostengünstigkeit spricht in Siedlungsräumen und in Siedlungsnähe (potenzielles Bauland) eigentlich für Erdverkabelungen. Wenn die Baulandpreise von notwendigen Freihaltekorridoren mit heute üblichen Landpreisen mitkalkuliert werden, liegen die Zusatzkosten pro km für Freileitungen schnell bei 10-20 Mio. Franken.

Es ist eine Illusion zu glauben, dass durch Verzicht auf Erdkabelleitungen, der Stromleitungsausbau und die -sanierungen beschleunigt werden können. Es sind die Freileitungen und nicht die unterirdisch verkabelten Lösungen, die auf die grösste Opposition stossen. Das gleiche gilt auch für die Verkürzung von Zeiträumen für Kantone, Betroffene und Gerichte. Die Projektverzögerungen werden v.a. durch Swissgrid und die Projektierenden verursacht.

Die Risiken für und von Freileitungen wachsen:

- Durch den Klimawandel, mit Wetterextremen wie Stürme, Hitzephasen, Waldbrände, Vereisungen.
- Durch militärische Gefahren, wie wir sie aktuell in der Ukraine beobachten können. Ein ungeschütztes Stromnetz, mit exponierten Riesenmasten, oberirdischen Verteilanlagen und Transformatoren bieten ein ideales Angriffsziel zum Lahmlegen einer Volkswirtschaft. Während für die Armee daraus teure Ausbau-Schlüsse gezogen werden, geschieht in der Stromwirtschaft das Gegenteil: man verharrt in Konzepten des letzten Jahrhunderts.
- Hochspannungsleitungen in und am Rand von Siedlungen und nahe von Einzelobjekten gefährden die Gesundheit von elektrosensiblen Menschen und Tieren.
- Die stark beanspruchte immer dichter besiedelte Landschaft wird weiter belastet statt entlastet. Das nationale Interesse an modernen und leistungsfähigen Stromleitungen ist grundsätzlich nicht bestritten. Das kann aber sinnvoll nur über eine Priorisierung der verkabelten Leitungen geschehen und nicht über Freileitungen, die regelmässig eine wesentliche Bodenwertvernichtung im betroffenen Freihaltungskorridor mit sich bringen. Diese sollen bloss zum Zuge kommen, wenn eine Verkabelung unmöglich ist.

Der Gesetzesentwurf verpasst eine Gesamtsicht auf der Basis der aktuellen Entwicklungen

Mit der Energiestrategie 2050 und der aktuellen Gesetzessituation (EnG und StromVG) sind grosse Entwicklungen und Veränderungen in der gesamten Energieversorgung im Gang. Von der einseitigen Elektrizitäts-Versorgungssituation von den Kraftwerken, über die Transport- und Verteilnetze bis zu den Stromkonsument*innen verändert sich das System zu einem mehrdimensionalen System, mit Strom- und Energieflüssen in unterschiedlichste Richtungen:

- Dezentrale Stromproduktion durch Stromkunden und Rückspeisung ins allgemeine Netz
- Wachsende Stromspeicherpotenziale durch die Batterien der Elektrofahrzeuge und durch Industrie-, Gewerbetunden und Private
- Umwandlung von Überschussstrom in Wasserstoff, Methan, und andere Gase resp. Flüssigenergieträger, mittels Power to Gas (PtG)/(PtX) und saisonale Speicher
- Zunehmende Schwankungen im Netz

Um nur einige zu nennen.

² Einige willkürliche Beispiele, von endlos vielen:

- Benglen, Fällanden und Nachbardörfer
- Galgenen und Siebnen
- Frauenkappelen und Buttenried
- Leukerbad, Brig-Glis, Mörel, Sierre
- Marly bei Fribourg, insbesondere Konflikt mit Schulhauserweiterung

Von dieser Komplexität ist im vorliegenden Gesetzesänderungsentwurfes wenig zu spüren. Es geht v.a. um das Höchstspannungs-Übertragungsnetz HSN auf 220 resp. 380 kV. Dabei wird nicht unterschieden zwischen

- Der inländischen Stromversorgung
- Dem grenzüberschreitenden Stromhandel und Transitstrom
- Die kommerziellen Interessen der Stromveredelung (Bandstrom zu Spitzenlaststrom)
- Der Stromverteilung auf den unterschiedlichen Spannungsebenen

Hochspannungskabellösungen sind in rasanter Entwicklung

Mehrere schweizerische Unternehmen sind bei der Entwicklung und Produktion von Kabelsystemen weltweit führende Anbieter.

Europaweit werden zunehmend Teilverkabelungen und ganze Kabelstrecken mit Erfolg eingesetzt. Im Buch «Erdkabel für den Netzausbau» von Heinrich Brakelmann und Lorenz J. Jarass von 2019 sind alle notwendigen Informationen für HSL detailliert und auf dem Stand der heutigen Technik dargestellt. Viele Aussagen zur Kabelanwendung im Höchstspannungsnetz sind im «Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage» überholt und deshalb irreführend.

Ein eklatantes Beispiel sind die Stromverluste:

Kabel werden für die gleiche Leistung mit grösseren Leiterquerschnitten ausgeführt als bei Freileitungen. Dies reduziert den Widerstand und damit die Stromverluste. Die Blindstromproblematik kann mit Blindstromkompensatoren beidseitig der Kabelstrecken oder alle 20km gelöst werden. Bei Teilverkabelungen bieten die Kabelstrecken sogar einen Schutz vor Überspannung und helfen damit bei grossen Leistungsspitzen, z.B. durch fluktuierende Leistungen von Solar- oder Windkraftwerken die Anzahl notwendigen Kabelstränge zu reduzieren.

Übertragungsnetz und die Verteilnetze brauchen für Ausbauten Gesamtkonzepte

Dass die Stromnetze, Übertragungs- und Verteilnetze zukunftstauglich entwickelt werden müssen, ist aus unserer Sicht unbestritten. Dazu gehören aber auch die Entwicklung der anderen Komponenten wie:

- Die Förderung der dezentralen Stromproduktion durch Stromkunden und faire und kostendeckende Rückspeisungstarife
- Wachsende Stromspeicherpotenziale durch die Batterien der Elektrofahrzeuge und durch Industrie-, Gewerbekunden und Private
- Umwandlung von Überschussstrom in Wasserstoff, Methan, und andere Gase resp. Flüssigenergieträger, mittels Power to Gas (PtG)/(PtX) und Gasspeicherkavernen resp. Druckröhrenspeicher.

Bei den Übertragungsnetzen ist in der frühzeitigen Planung das Gesamttrasse innerhalb der Schweiz und mit den Anbindungsstellen ins Ausland zu planen. Dabei sollten Kabeloptionen zwingend von Swissgrid einbezogen werden müssen. Denn oftmals ermöglichen Gesamtbetrachtung kürzere und direktere Verbindungen und wo sinnvoll mit Teil- oder Vollverkabelungen, die die Kosten reduzieren und die Stromverluste verkleinern. Da insbesondere in Italien Gleichstromleitungen zum aktuellen Stand der Entwicklung gehören (speziell aus dem Raum Domodossola Richtung Mailand und Turin), können Gleichstromverbindungskabel die heutige Netzstruktur ideal ergänzen. Naheliegend wäre auch ein

Kabeltunnel aus dem mittleren Wallis bis Bickingen, Gösigen oder Laufenburg. Solche Kabeltunnels eignen sich auch gut für spätere Kabelergänzungen und neue Entwicklungen.
Wichtig: das ideale Trasse einer verkabelten Leitung ist nicht das gleiche wie für eine Freileitung.
Swissgrid/Stromwirtschaft plant heute regelmässig beide Varianten im gleichen Korridor, was sachlich falsch und intellektuell unehrlich ist.

Einseitige Bevorzugung der Stromwirtschaft gegenüber anderen Interessen

Der Vorrang bei nationalen Interessen:

Dass das Höchstspannungsnetz von nationalem Interesse ist, ist unbestritten. Dass dieses «nationale Interesse» anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, ist inakzeptabel. Denn sowohl durch die Führung der Leitungsstränge wie auch durch die verschiedenen möglichen Technologien (v.a. auch Verkabelungslösungen) ist eine Güterabwägung in Konfliktsituation eine bewährte Lösung zwischen «Nationalen Interessen». Eine Priorisierung gegenüber anderen Werten, wie sie vorgeschlagen ist, schützt die alten Technologien und blockiert zukunftsgerichtete Lösungen.

Vereinfachung von Enteignungen:

Auch diese Artikel, die die Rechte der Leitungsbauer und -betreiber gegenüber betroffenen Landbesitzern verstärken, lehnen wir ab. Dies insbesondere auch deshalb, weil schon heute die Rechte der betroffenen Landeigentümer*innen z.T. mit Füßen getreten werden. Vielerorts sind die 50-jährigen Überleitungsrechte abgelaufen oder werden in Kürze ablaufen. Swissgrid und andere Leitungsbetreiber kümmern sich oftmals nicht darum oder nötigen die Betroffenen zu einer schnellen Zustimmung schlechter Bedingungen, mit der Drohung, dass sie anderenfalls enteignet würden³. Dies ist unserem Rechtsstaat nicht würdig.

Detailkommentare zu einzelnen Artikeln

- Art. 15b Abs. 1 **Der geltende Artikel ist zu belassen.** Er wurde vor 5 Jahren auf Grund 15-jähriger politischer Diskussionen und Vorarbeiten in Fachgruppen in Kraft gesetzt. In diesen 5 Jahren hat dieser Artikel, unseres Wissens, zu keinen Verzögerungen oder untragbaren Kosten geführt (ausser vielleicht bei den Projektverfassern).
Erdkabel-Varianten sind bei jedem Projekt von Beginn an aufzuzeigen und in die Interessensabwägungen einzubeziehen.
- Art. 15b Abs. 1^{bis} «wenn dies kostengünstiger ist» ist eine äusserst saloppe Formulierung. Was ist in einem entsprechenden Kostenvergleich, neben den Erstellungskosten, mit zu berücksichtigen?
Es sind die Kosten über die Lebensdauer hinweg, wie zum Beispiel: Stromeinsparungen, Dauerhaftigkeit verschiedener Komponenten (z.B. Infrastrukturtunnel), Landkosten für Freihaltebereiche zu Marktpreisen, Risikoentschädigungen und Schutzmassnahmen bei extrem hohen Masten, etc.
- Art. 15b Abs. 1^{bis} d. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und zum Schutz vor Lärm (Koronageräusche) sind Hauptgründe für Einsprachen beim Ersatz oder bei der Sanierung von bestehenden HS-

³ Aktuelle, uns bekannte Fälle: in Benglen/Fällanden und Galgenen/Siebnen

Leitungen. Auch hier werden viele Betroffene nicht ernst genommen und auf irgendwann vertröstet. Zu diesem Artikel braucht es griffige Verordnungsdefinitionen, die die Leitungsbetreiber in die Pflicht nimmt und Betroffenen mehr Rechte gibt.

- Art. 15d Abs. 5 Diese Höherwertigkeit gegenüber anderen nationalen Interessen lehnen wir ab: Denn sowohl durch die Führung der Leitungsstränge wie auch durch die verschiedenen möglichen Technologien (v.a. auch Verkabelungslösungen) ist eine Güterabwägung in Konfliktsituation eine bewerte Lösung zwischen «Nationalen Interessen». Eine Priorisierung gegenüber anderen Werten schützt die alten Technologien und blockiert zukunftsgerichtete Lösungen.
- Art. 16d Abs. 1 erster Satz (innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen) lehnen wir ab. Den geltenden Gesetzestext (3 Monate) erachten wir als sinnvoll. Denn die Kantone sollten auch die betroffenen Gemeinden miteinbeziehen. Die Beschleunigung der Verfahren soll primär bei den Projektanten verlangt werden.
- Art 16g Abs. 1 Wir beantragen den geltenden Gesetzestext zu belassen
 «Art. 62b Bereinigung
 1 Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden Widersprüche oder ist die Leitbehörde mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch; sie kann dazu weitere Behörden oder Fachleute beiziehen.
 2 Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.
 3 Misslingt die Bereinigung, so entscheidet die Leitbehörde; bei wesentlichen Differenzen zwischen Verwaltungseinheiten des gleichen Departements weist dieses die Leitbehörde an, wie zu entscheiden ist. Sind mehrere Departemente betroffen, so setzen diese sich ins Einvernehmen. In der Begründung des Entscheids sind die abweichenden Stellungnahmen aufzuführen.
 4 Die Fachbehörden sind auch nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens befugt, gegenüber einer Rechtsmittelbehörde über ihre Stellungnahme selbständig Auskunft zu geben.»
- Art. 44 EleG Wir beantragen, den geltenden Gesetzestext zu belassen. Enteignungen sollten durch frühzeitige Informationen und Gesprächen mit Betroffenen und durch die Berücksichtigung derer Interessen möglichst vermieden werden können. Mehr Rechte für die Enteignerseite verstärken die ungleichen Kräfteverhältnisse zu Ungunsten Betroffener.
- Art. 60bis Dieser Artikel kann auch auf die Gesetzesänderungen 2017/2019 angewendet werden. Dass die letzten Änderungen schon nach 5 Jahren, ohne neue Erfahrungswerte, aufgehoben werden, ist abzulehnen.
- Art. 9c Abs. 2 StromVG Den frühzeitigen und umfassenden Einbezug der betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen unterstützen wir vollumfänglich. Dies entspricht einem Bedürfnis, das wir seit 15 Jahren regelmässig äussern. S. unseren Kommentar zu Art. 44

Zusammengefasst:

Unsere Vorschläge zielen auf eine effizientere Konkretisierung einer zukunftsgerichteten Infrastruktur im Stromtransport ab. Sie sollen die vorgeschlagene Priorisierung einer für die dichtbesiedelte Schweiz überholten Technologie, der Freileitungen, verhindern. Demgegenüber sind die verkabelten Lösungen modern und auf dem heutigen Stand der Technik und sie würden auf viel weniger Widerstand stossen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme grüssen wir Sie freundlich

HSUB – HTST - Hochspannungsleitungen unter den Boden



Emmanuel Amoos
Präsident HSUB und Nationalrat



Heini Glauser
Vizepräsident und GL a.i. HSUB

Stellungnahme zahlreicher besorgter Bürgerinnen und Bürger

Betreffend: Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 - Betroffene SR Nummern: 734.7 / 734.0

Eingabefrist: 17. Oktober 2024

Beschleunigung Aus- und Umbau der Stromnetze - unter dem Aspekt der ausschliesslichen Bevorzugung von Freileitungen

Der Umbau der Energieversorgung hin zu umweltfreundlichen und vor allem dekarbonisierten Technologien ist zu begrüßen. Die Beschleunigung der Erstellung von grossen Photovoltaik- und Wasserkraft-Anlagen sowie die Förderung von Photovoltaik-Anlagen von Privaten stellt dabei die Netzbetreiber vor technische Herausforderungen. Aus Befragungsstudien der allgemeinen Bevölkerung geht hervor, dass grundsätzlich Erdkabel den Freileitungen vorgezogen werden, auch wenn darüber aufgeklärt wurde, dass Erdkabelverlegungen teurer sind, wie dies wissenschaftliche Daten zeigen (Stadelmann-Steffen I; Land use Policy 81 (2019) 531-545).

Verhinderung anderer erfolgsversprechender Technologien

Auf die ausschliessliche Bevorzugung von Freileitungen ist, anders als vorgesehen, konsequent zu verzichten. Weiterhin sollen Erdkabelverlegungen wo immer möglich bevorzugt werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der erfolgsversprechenden druckluft-isolierten Hochspannungskabel Technologie (Hivoduct) sobald für die entsprechenden Spannungsebenen zertifiziert. Auf eine de facto gesetzliche Festschreibung einer einzelnen Technologie, in diesem Falle von Freileitungen, für die Übertragungsnetze im Höchstspannungsbereich, ist zu verzichten. Solche Bestimmungen wirken Innovations-hemmend und erscheinen rückwärtsgerichtet, zumal aussichtsreiche, in der Schweiz entwickelte Technologien zur Verlegung von Erdkabeln mit Druckluft-Isolation (Hivoduct) in naher Zukunft zur Verfügung stehen werden, wenn diese genügend rasche und intensive Unterstützung erhalten.

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen wenigen Ausnahmen von einer Freileitungspflicht engen die Entwicklung und den Einsatz von innovativen Erdverlegungs-Kabel Technologien zu stark ein, um eine im Verlauf auch wirtschaftlich interessante Entwicklung dieser Methoden realistisch zu ermöglichen.

Einfluss auf (bestehenden) Natur- und Landschaftsschutz

Die Infrastrukturbauten für die Übertragungsnetze mit grossen Freileitungen befinden sich insbesondere in ländlichen Gebieten der Berg- und Mittelland-Kantone, da im Verteilnetz der Städte bereits heute mehrheitlich unterirdische Erdkabel-Verlegungen genutzt werden. Im Rahmen der Gesetzgebung kommt die bedeutende Frage eines ausreichenden Minderheitenschutzes der betroffenen Land-Bevölkerung und Ihrer Umgebung auf. Schon mit der heute geltenden gesetzlichen Bestimmung werden durch die Behörden und Netzbetreiber kaum je Erdkabel-Verlegungen realisiert. Meistens aus Kostengründen, wobei durch die Netzbetreiber öfters auch mit technischen Problemen argumentiert wird, die einer genaueren wissenschaftlichen Betrachtung regelmässig nicht vollständig standhalten können.

Der Wert einer intakten Umwelt und Landschaft ist schwierig einzuschätzen, darf aber insgesamt nicht unterschätzt werden, insbesondere was noch nicht betroffene Landschafts-Ab-schnitte, welche zum Beispiel zu kantonalen oder regionalen Landschaftsschutzgebieten zählen, betrifft. Diesbezüglich müssen Anpassungen am Vorschlag zur Änderung des Gesetzes gemacht werden, so dass nicht nur hochrangige Moorlandschaftsschutzgebiete nicht mit neuen Freileitungen belegt werden dürfen, sondern auch angrenzende Landschaftsschutz-gebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung. Ein ausreichender Minderheitenschutz muss realisiert werden. Oftmals werden in bestehenden Trassen Veränderungen besser akzeptiert, als wenn in bisher nicht betroffenen Gebieten neue Freileitungen geplant werden. Der Moorschutz muss mit Vorgaben vom Natur- und Landschaftsschutz situativ abgewogen werden dürfen, sofern dies der Grundversorgung der Bevölkerung dient. Insbesondere dürfen aber Schutzobjekte nationaler Bedeutung nicht einfach isoliert betrachtet, sondern müssen im Rahmen und unter Einbezug, der sie nachbarschaftlich umgebenden kantonalen und regionalen Schutz-Gebiete beurteilt werden, so dass insgesamt über Freileitungen oder Erdkabel Verlegungen entschieden werden kann, im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich Landschaftsbild.

Beschleunigung Aus- und Umbau der Stromnetze - unter dem Aspekt der Beschränkung von Mitspracherechten

Diesen Herausforderungen in der Stromversorgung ist mit Innovation und technologischer Entwicklung zu begegnen und nur dort, wo absolute Notwendigkeit besteht, mit gesetzlichen Massnahmen. Auf eine starke Beschränkung oder gar Aufhebung von Mitwirkungs- und Einspracherechten von involvierten Bundesstellen, der Kantone, der Gemeinden und der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung wird dadurch gefördert.

Technologische Innovation Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie (Hivoduct) besticht nebst der platz-sparenden Erdkabelverlegung durch die Reduktion von Leitungsverlusten, wie sie Freileitungen aufweisen. Energie-Einsparungen werden ermöglicht. Mit dieser Technologie ist eine Kapazitätssteigerung des Stromtransportes bei weit weniger Platzbedarf möglich. Da keine relevanten Strahlungen entstehen, ist die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie auch zum Einbau in bestehende Infrastruktur verwendbar, z.B. Sicherheitsstollen von Tunnels. Dies entspricht dem Grundsatz der Absichtserklärung zur Bündelung von Infrastruktur (Schiene, Strasse, Stromnetz) zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde (Medienmitteilung "UVEK will die Bündelung von Stromlei-tungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen" vom 21. Mai 2019) entsprechen. Eine vermehrte Nutzung von bestehender Infrastruktur wie Tunnels etc. wirkt sich bei einer Ge-samtsicht positiv auf die Kostenentwicklung aus. Mit Druckluft und dem Aluminium-Mantel als relevante spezielle Bauteile ist die Technologie sehr umweltfreundlich. Die Druckluft-isolier-ten Hochspannungskabel wurden auf tieferen Hochspannungs-Ebenen bereits erfolgreich getestet, was dem Bericht der Sektion Energieforschung und Cleantech des BFE vom 13.12.2023 zur Demonstrationsanlage für 145kV beim Bahnhof Seebach zu entnehmen ist (<https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=71229&Load=true>). Die gesetzlichen Bestimmungen müssen ermöglichen, solch erfolgsversprechende Technologien zu beschleunigen und zu fördern anstatt vollständig ausbremsen.

Die Entwicklung und der spätere Vertrieb neuer Technologien in der Schweiz sehr bedeutend für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Wenn gleichzeitig ideale Bedingungen bestehen, die Technologien in der Schweiz zu testen und dem Markt zugeführt werden zu können, ist dies

zu fördern und nicht zu verhindern. (Verweis auf Tunnelbau im Kanton Obwalden – bestens geeignet für das Testen der neuen Technologie mit verhältnismässig kleinem Aufwand)

Hinweis: Warum im erläuternden Bericht des UVEK zur Vernehmlassung unter Pkt 4.1 (S. 9/24) nur über die negativen Eigenschaften von konventionellen Feststoff-isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) berichtet wird bleibt unklar, zumal das UVEK von der oben erwähnten Druckluft-isolierten Hochspannungskabel Technologie nachweislich Kenntnis hatte und mindestens ein Ausblick auf diese in Entwicklung befindliche Technologie in einem Dokument der Bundesverwaltung im Sinne einer vollständigen Darstellung und Auslege-Ordnung erwartet werden darf.

Zusammenfassend

Die Festschreibung von Freileitungen für das Höchstspannungs-Übertragungsnetz im Gesetz und die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einsprache-Rechten von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung sind einseitige und unausgewogene Massnahmen.

Die Akzeptanz der anderen Energiewende-Massnahmen wird dadurch gefährdet.

Die Innovations-Hemmung für neue zukunftsorientierte und sehr aussichtsreiche Technologien wie die Druckluft-isolierten Hochspannungskabel ist inakzeptabel. Anpassungen am Gesetzes-Änderungsvorschlag sind im Sinne der obigen Ausführungen vorzunehmen.

Hinweise zu einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie, sobald verfügbar, rasch und verbreitet eingesetzt werden können. Deren Entwicklung ist zu fördern.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b, Abs. 1 bis:

" ...

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken"

Begründung:

Eine Bündelung von Infrastrukturen, welche umgebungswirksam sind, wie z.B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken ist konsequent und prioritär anzustreben, um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen auch um Kosten zu reduzieren.

Die Bündelung von Infrastrukturbauten dieser Art entspricht der kommunizierten Strategie des UVEK gemäss entsprechender Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet worden ist.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren, siehe z.B. Gotthardstrassentunnel.

Art. 15b Abs. 1 Lit. b und c E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung, welche in der nachbarschaftlichen Umgebung von besonders schützenswerten Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung oder von Schutzobjekten des Natur- und Heimatschutzes von nationaler Bedeutung liegen, vor der Erstellung von neuen Freileitungen geschützt sind.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. b E-EleG

" ...

b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung und deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. c E-EleG

" ...

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben sowie deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Begründung:

Sowohl Moorlandschaften wie auch Natur- und Heimatschutz Objekte sind weiträumig in eine intakte Umgebung eingebettet. Damit dies gewährleistet bleibt, haben die Kantone in der Umgebung dieser speziellen Schutzobjekte Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und/oder regionaler Bedeutung eingerichtet. Daraus erfolgen für die dort lebende Bevölkerung erhebliche Auflagen was Bautätigkeiten oder auch landwirtschaftliche Nutzung angeht. In diesen Gebieten, die fließend in die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung übergehen, neue Freileitungen zu realisieren ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Kompromiss, die nachbarschaftliche Umgebung der national geschützten Objekte, welche auf Kantons- oder Regions-Stufe geschützt sind, für die Möglichkeit einer Erdkabelverlegung vorzusehen, kann dieser harte Konflikt aufgelöst werden. Damit werden nicht nur Moore und Moorlandschaften oder Schutzobjekte von nationaler Bedeutung vor neuen Freileitungen geschützt, sondern auch die benachbarte Landschaft und ihre Bevölkerung, welche diese schützenswerten Objekte beheimatet.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist abzulehnen. Sie ist nicht sinnvoll.

Begründung:

Eine Änderung dieses Artikels ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Einerseits wird die Möglichkeiten zur Bündelung von Infrastrukturen erschwert bis verhindert, da eine Kommunikation unter den verschiedenen Stellen der Bundesverwaltung nicht mehr sichergestellt ist oder anderweitig zuerst sichergestellt werden muss. Hilfreich ist, wenn verschiedene Perspektiven in der Planungsphase in ein Projekt einfließen, z.B. hinsichtlich Naturgefahren oder anderen raumplanerischen Aspekten. Die Anpassungen im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007, welche im Art. 9c Abs.2 E-Strom VG vorgesehen sind, sind zu offen formuliert und geben den Projekten keine genügende Sicherheit, sodass die entsprechenden Stellen der Bundesverwaltung aber auch der Kantone und Gemeinden genügend ernsthaft in die Planung integriert werden. Schon mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es in der Praxis sehr schwierig bis fast unmöglich, die in der Vorbereitung der Netzbetreiber eingeschlagene Richtung einer Projektplanung mit neuen wichtigen Zusatzkenntnissen zu verbessern. Die Begleitgruppen sind zwar Informationsträger und Interessenvertreter, erhalten aber wenig Gewicht und Gehör, was letztlich zu Einsprachen und zu Verzögerungen der Projekte führt. Es ist somit notwendig, eine ernsthafte Beteiligung möglichst aller involvierten

Gruppierungen in einer frühen Projektphase gesetzlich sicherzustellen, damit rechtzeitig eine Planung mit guten Aussichten auf eine erfolgreiche und zeitgerechte Realisierung stattfinden kann.

Wir sind überzeugt, dass unsere breit abgestützten Argumente für die Anpassungs-Vorschläge Gehör und Unterstützung finden und in eine angepasste Vorlage zuhanden des Parlamentes bereits vor der Beratung des Geschäftes in den Kommissionen einfließen werden. Dies wird zur Verbesserung der politischen Realisierbarkeit des Anliegens beitragen.

M. September 2024

Maja Kurmann

Maja Kurmann

Pflegefachfrau HF

Vernehmlassung des Elektrizitätsgesetzes 2024/59

Unterschriften:

| Name | Vorname | Beruf | Unterschrift |
|----------------|----------|----------------|--------------|
| Huber | Andy | Schreiner | A. Huber |
| Huber | Heidy | Pensionarin | H. Huber |
| Zumstein | Ernst | Sachbearbeiter | E. Zumstein |
| Aitkorned | Sanja | Putzfrau | S. Aitkorned |
| Berchtold | Monika | Hausfrau | M. Berchtold |
| Berchtold | Markus | Chauffeur | M. Berchtold |
| Eigensatz | Daniel | Pensionär | D. Eigensatz |
| Eigensatz | Enka | Hausfrau | E. Eigensatz |
| Waser | Adi | Pensionär | A. Waser |
| Waser | Jeannine | Pensionarin | J. Waser |
| Abächerli | Marius | Zeichner | M. Abächerli |
| Meier | Wilhelm | Demologe | W. Meier |
| Meier | Adelheid | HAUSTAU | A. Meier |
| Abächerli | Theo | Schreiner | T. Abächerli |
| Abächerli | Ruth | Hausfrau | R. Abächerli |
| Schiffner Rani | Rani | Feldlehre | R. Schiffner |
| Joller | Walter | Gärtner | W. Joller |
| Ambauen | Ernst | Chauffeur | E. Ambauen |
| Ambauen | Oleuer | Sanitär | O. Ambauen |
| ATIBAUEN | MARLENE | SELBSTÄNDIG | M. Ambauen |
| Eng | Hubert | Landwirt | H. Eng |
| Eng | Helen | Bäuerin | H. Eng |
| Gasser | Berny | Zimmermann | B. Gasser |

Stellungnahme besorgter Bürgerinnen und Bürger

Stellungnahme zahlreicher besorgter Bürgerinnen und Bürger

Betreffend: Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 - Betroffene SR Nummern: 734.7 / 734.0

Eingabefrist: 17. Oktober 2024

Beschleunigung Aus- und Umbau der Stromnetze - unter dem Aspekt der ausschliesslichen Bevorzugung von Freileitungen

Der Umbau der Energieversorgung hin zu umweltfreundlichen und vor allem dekarbonisierten Technologien ist zu begrüßen. Die Beschleunigung der Erstellung von grossen Photovoltaik- und Wasserkraft-Anlagen sowie die Förderung von Photovoltaik-Anlagen von Privaten stellt dabei die Netzbetreiber vor technische Herausforderungen. Aus Befragungsstudien der allgemeinen Bevölkerung geht hervor, dass grundsätzlich Erdkabel den Freileitungen vorgezogen werden, auch wenn darüber aufgeklärt wurde, dass Erdkabelverlegungen teurer sind, wie dies wissenschaftliche Daten zeigen (Stadelmann-Steffen I; Land use Policy 81 (2019) 531-545).

Verhinderung anderer erfolgsversprechender Technologien

Auf die ausschliessliche Bevorzugung von Freileitungen ist, anders als vorgesehen, konsequent zu verzichten. Weiterhin sollen Erdkabelverlegungen wo immer möglich bevorzugt werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der erfolgsversprechenden druckluft-isolierten Hochspannungskabel Technologie (Hivoduct) sobald für die entsprechenden Spannungsebenen zertifiziert. Auf eine de facto gesetzliche Festschreibung einer einzelnen Technologie, in diesem Falle von Freileitungen, für die Übertragungsnetze im Höchstspannungsbereich, ist zu verzichten. Solche Bestimmungen wirken Innovations-hemmend und erscheinen rückwärtsgerichtet, zumal aussichtsreiche, in der Schweiz entwickelte Technologien zur Verlegung von Erdkabeln mit Druckluft-Isolation (Hivoduct) in naher Zukunft zur Verfügung stehen werden, wenn diese genügend rasche und intensive Unterstützung erhalten.

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen wenigen Ausnahmen von einer Freileitungspflicht engen die Entwicklung und den Einsatz von innovativen Erdverlegungs-Kabel Technologien zu stark ein, um eine im Verlauf auch wirtschaftlich interessante Entwicklung dieser Methoden realistisch zu ermöglichen.

Einfluss auf (bestehenden) Natur- und Landschaftsschutz

Die Infrastrukturbauten für die Übertragungsnetze mit grossen Freileitungen befinden sich insbesondere in ländlichen Gebieten der Berg- und Mittelland-Kantone, da im Verteilnetz der Städte bereits heute mehrheitlich unterirdische Erdkabel-Verlegungen genutzt werden. Im Rahmen der Gesetzgebung kommt die bedeutende Frage eines ausreichenden Minderheitenschutzes der betroffenen Land-Bevölkerung und Ihrer Umgebung auf. Schon mit der heute geltenden gesetzlichen Bestimmung werden durch die Behörden und Netzbetreiber kaum je Erdkabel-Verlegungen realisiert. Meistens aus Kostengründen, wobei durch die

Netzbetreiber öfters auch mit technischen Problemen argumentiert wird, die einer genaueren wissenschaftlichen Betrachtung regelmässig nicht vollständig standhalten können.

Der Wert einer intakten Umwelt und Landschaft ist schwierig einzuschätzen, darf aber insgesamt nicht unterschätzt werden, insbesondere was noch nicht betroffene Landschafts-Abschnitte, welche zum Beispiel zu kantonalen oder regionalen Landschaftsschutzgebieten zählen, betrifft. Diesbezüglich müssen Anpassungen am Vorschlag zur Änderung des Gesetzes gemacht werden, so dass nicht nur hochrangige Moorlandschaftsschutzgebiete nicht mit neuen Freileitungen belegt werden dürfen, sondern auch angrenzende Landschaftsschutzgebiete von kantonalen und regionaler Bedeutung. Ein ausreichender Minderheitenschutz muss realisiert werden. Oftmals werden in bestehenden Trassen Veränderungen besser akzeptiert, als wenn in bisher nicht betroffenen Gebieten neue Freileitungen geplant werden. Der Moorschutz muss mit Vorgaben vom Natur- und Landschaftsschutz situativ abgewogen werden dürfen, sofern dies der Grundversorgung der Bevölkerung dient. Insbesondere dürfen aber Schutzobjekte nationaler Bedeutung nicht einfach isoliert betrachtet, sondern müssen im Rahmen und unter Einbezug, der sie nachbarschaftlich umgebenden kantonalen und regionalen Schutz-Gebiete beurteilt werden, so dass insgesamt über Freileitungen oder Erdkabel Verlegungen entschieden werden kann, im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich Landschaftsbild.

Beschleunigung Aus- und Umbau der Stromnetze - unter dem Aspekt der Beschränkung von Mitspracherechten

Diesen Herausforderungen in der Stromversorgung ist mit Innovation und technologischer Entwicklung zu begegnen und nur dort, wo absolute Notwendigkeit besteht, mit gesetzlichen Massnahmen. Auf eine starke Beschränkung oder gar Aufhebung von Mitwirkungs- und Einspracherechten von involvierten Bundesstellen, der Kantone, der Gemeinden und der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung wird dadurch gefördert.

Technologische Innovation Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie (Hivoduct) besticht nebst der platzsparenden Erdkabelverlegung durch die Reduktion von Leitungsverlusten, wie sie Freileitungen aufweisen. Energie-Einsparungen werden ermöglicht. Mit dieser Technologie ist eine Kapazitätssteigerung des Stromtransportes bei weit weniger Platzbedarf möglich. Da keine relevanten Strahlungen entstehen, ist die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie auch zum Einbau in bestehende Infrastruktur verwendbar, z.B. Sicherheitsstollen von Tunnels. Dies entspricht dem Grundsatz der Absichtserklärung zur Bündelung von Infrastruktur (Schiene, Strasse, Stromnetz) zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde (Medienmitteilung "UVEK will die Bündelung von Stromleitungen mit Strasse und Schiene systematisch prüfen" vom 21. Mai 2019) entsprechen. Eine vermehrte Nutzung von bestehender Infrastruktur wie Tunnels etc. wirkt sich bei einer Gesamtsicht positiv auf die Kostenentwicklung aus. Mit Druckluft und dem Aluminium-Mantel als relevante spezielle Bauteile ist die Technologie sehr umweltfreundlich. Die Druckluft-isolierten Hochspannungskabel wurden auf tieferen Hochspannungs-Ebenen bereits erfolgreich getestet, was dem Bericht der Sektion Energieforschung und Cleantech des BFE vom 13.12.2023 zur Demonstrationsanlage für 145kV beim Bahnhof Seebach zu entnehmen ist (<https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=71229&Load=true>). Die gesetzlichen Bestimmungen müssen ermöglichen, solch erfolgsversprechende Technologien zu beschleunigen und zu fördern anstatt vollständig ausbremsen.

Die Entwicklung und der spätere Vertrieb neuer Technologien in der Schweiz sehr bedeutend für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Wenn gleichzeitig ideale Bedingungen bestehen, die Technologien in der Schweiz zu testen und dem Markt zugeführt werden zu können, ist dies zu fördern und nicht zu verhindern. (Verweis auf Tunnelbau im Kanton Obwalden – bestens geeignet für das Testen der neuen Technologie mit verhältnismässig kleinem Aufwand)

Hinweis: Warum im erläuternden Bericht des UVEK zur Vernehmlassung unter Pkt 4.1 (S. 9/24) nur über die negativen Eigenschaften von konventionellen Feststoff-isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) berichtet wird bleibt unklar, zumal das UVEK von der oben erwähnten Druckluft-isolierten Hochspannungskabel Technologie nachweislich Kenntnis hatte und mindestens ein Ausblick auf diese in Entwicklung befindliche Technologie in einem Dokument der Bundesverwaltung im Sinne einer vollständigen Darstellung und Auslege-Ordnung erwartet werden darf.

Zusammenfassend

Die Festschreibung von Freileitungen für das Höchstspannungs-Übertragungsnetz im Gesetz und die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einsprache-Rechten von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung sind einseitige und unausgewogene Massnahmen.

Die Akzeptanz der anderen Energiewende-Massnahmen wird dadurch gefährdet.

Die Innovations-Hemmung für neue zukunftsorientierte und sehr aussichtsreiche Technologien wie die Druckluft-isolierten Hochspannungskabel ist inakzeptabel. Anpassungen am Gesetzes-Änderungsvorschlag sind im Sinne der obigen Ausführungen vorzunehmen.

Hinweise zu einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie, sobald verfügbar, rasch und verbreitet eingesetzt werden können. Deren Entwicklung ist zu fördern.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b, Abs. 1 bis:

"...

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken"

Begründung:

Eine Bündelung von Infrastrukturen, welche umgebungswirksam sind, wie z.B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken ist konsequent und prioritär anzustreben, um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen auch um Kosten zu reduzieren.

Die Bündelung von Infrastrukturbauten dieser Art entspricht der kommunizierten Strategie des UVEK gemäss entsprechender Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet worden ist.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren, siehe z.B. Gotthardstrassentunnel.

Art. 15b Abs. 1 Lit. b und c E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung, welche in der nachbarschaftlichen Umgebung von besonders schützenswerten Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung oder von Schutzobjekten des Natur- und Heimatschutzes von nationaler Bedeutung liegen, vor der Erstellung von neuen Freileitungen geschützt sind.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. b E-EleG

"...

b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung und deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. c E-EleG

"...

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben sowie deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Begründung:

Sowohl Moorlandschaften wie auch Natur- und Heimatschutz Objekte sind weiträumig in eine intakte Umgebung eingebettet. Damit dies gewährleistet bleibt, haben die Kantone in der Umgebung dieser speziellen Schutzobjekte Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und/oder regionaler Bedeutung eingerichtet. Daraus erfolgen für die dort lebende Bevölkerung erhebliche Auflagen was Bautätigkeiten oder auch landwirtschaftliche Nutzung angeht. In diesen Gebieten, die fließend in die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung übergehen, neue Freileitungen zu realisieren ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Kompromiss, die nachbarschaftliche Umgebung der national geschützten Objekte, welche auf Kantons- oder Regions-Stufe geschützt sind, für die Möglichkeit einer Erdkabelverlegung vorzusehen, kann dieser harte Konflikt aufgelöst werden. Damit werden nicht nur Moore und Moorlandschaften oder Schutzobjekte von nationaler Bedeutung vor neuen Freileitungen geschützt, sondern auch die benachbarte Landschaft und ihre Bevölkerung, welche diese schützenswerten Objekte beheimatet.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist abzulehnen. Sie ist nicht sinnvoll.

Begründung:

Eine Änderung dieses Artikels ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Einerseits wird die Möglichkeiten zur Bündelung von Infrastrukturen erschwert bis verhindert, da eine Kommunikation unter den verschiedenen Stellen der Bundesverwaltung nicht mehr sichergestellt ist oder anderweitig zuerst sichergestellt werden muss. Hilfreich ist, wenn verschiedene Perspektiven in der Planungsphase in ein Projekt einfließen, z.B. hinsichtlich Naturgefahren oder anderen raumplanerischen Aspekten. Die Anpassungen im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007, welche im Art. 9c Abs.2 E-Strom VG vorgesehen sind, sind zu offen formuliert und geben den Projekten keine genügende Sicherheit, sodass die entsprechenden

Stellen der Bundesverwaltung aber auch der Kantone und Gemeinden genügend ernsthaft in die Planung integriert werden. Schon mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es in der Praxis sehr schwierig bis fast unmöglich, die in der Vorbereitung der Netzbetreiber eingeschlagene Richtung einer Projektplanung mit neuen wichtigen Zusatzerkenntnissen zu verbessern. Die Begleitgruppen sind zwar Informationsträger und Interessenvertreter, erhalten aber wenig Gewicht und Gehör, was letztlich zu Einsprachen und zu Verzögerungen der Projekte führt. Es ist somit notwendig, eine ernsthafte Beteiligung möglichst aller involvierten Gruppierungen in einer frühen Projektphase gesetzlich sicherzustellen, damit rechtzeitig eine Planung mit guten Aussichten auf eine erfolgreiche und zeitgerechte Realisierung stattfinden kann.

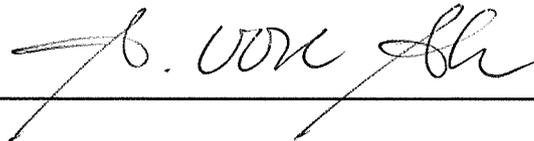
Wir sind überzeugt, dass unsere breit abgestützten Argumente für die Anpassungs-Vorschläge Gehör und Unterstützung finden und in eine angepasste Vorlage zuhanden des Parlamentes bereits vor der Beratung des Geschäftes in den Kommissionen einfließen werden. Dies wird zur Verbesserung der politischen Realisierbarkeit des Anliegens beitragen.

14. Oktober 2024

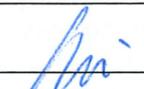
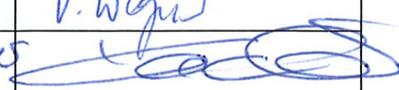
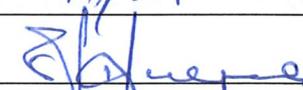
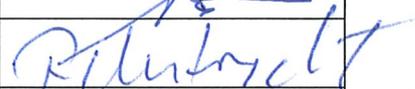
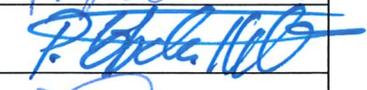
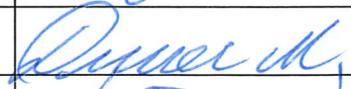
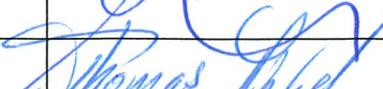
Franziska Kathriner



Alfred von Ah



Unterschriften:

| Name | Vorname | Beruf | Unterschrift |
|-------------|----------|--------------------------------|---|
| Jaggi | Gregor | Amst PDAr. |  |
| Kiser | Ursi | Hausfrau, Hobbybäckerin |  |
| Wagner | Veronika | Familienfrau | V. Wagner |
| Kotzer | PETER | Geschäftsführer |  |
| ASTENAU | FRANCO | PROSEKUTOREN |  |
| Vogler | N. Klaus | Arzt med. | N. Vogler |
| Mandl | Johann | Prokristler | Mandl |
| Gögel | Beat | Geschäftsführer |  |
| Brunner | Fabrizio | chef Flugversuchsinfrastruktur |  |
| Kocher | Alex | Arzt |  |
| Unterschied | Philipp | Journalist |  |
| Uebelhart | Martin | Redakteur |  |
| Imfeld | Dominik | Maschinenbau | D. Imfeld |
| Vogler | Tim | Landschaftsgärtner |  |
| Wimmeracher | Peter | Wasser, Jura |  |
| Lötcher | Peter | Lehrer |  |
| Hüppi | Damian | Chauffeur |  |
| Durrer | Marcel | Pensionär |  |
| Feierabend | Kari | Visionär |  |
| Wyley | Daniel | Jurist | D. Wyley |
| Rohrer | Gregor | Verkaufsbank |  |
| Fanger | Remo | Polizist |  |
| Stettler | David | Geschäftsführer |  |
| Wald | Andreas | Pilot |  |
| Michel | Thomas | Ausbildeter | Thomas Michel |
| Röthel | Kristina | Ingenieurin | K. Röthel |

Vernehmlassung des Elektrizitätsgesetzes 2024/59

Unterschriften:

| Name | Vorname | Beruf | Unterschrift |
|------------|-----------|------------------------|------------------|
| Kathriner | Andreas | Verkehrsexp. | A. Kathriner |
| Britschgi | Paul | Landwirt | P. Britschgi |
| Gwerder | August | Mechaniker | A. Gwerder |
| Kunz | Sepp | Landwirt | S. Kunz |
| Buccoliero | Renato | Hochbautechniker | R. Buccoliero |
| Burch | Paul | Landwirt | P. Burch |
| Kathrin | Hans-Meli | Gem. angestellte K. h. | H. Kathrin |
| Kathriner | Rebo | Zimmermann | R. Kathriner |
| Burch | Niklaus | Rentner | N. Burch |
| Burch | Irma | Rentnerin | I. Burch |
| Britschgi | Walter | Rentner | W. Britschgi |
| Burch | Silvia | Rentnerin | S. Burch |
| Winiger | Klara | Rentnerin | K. Winiger |
| Flühler | Raphael | Dachdecker | R. Flühler |
| Britschgi | Kilian | Schreiner | K. Britschgi |
| Kiser | Ramon | Metallbauer | R. Kiser |
| Britschgi | Janik | Spengler/Dachdecker | J. Britschgi |
| Britschgi | Bruno | Dasslimalter | B. Britschgi |
| Bleisch | Alice | Rentner | A. Bleisch |
| vox AT | Theo | ZIMMERMANN | T. v. AT |
| Burch | Philipp | Elektroniker | P. Burch |
| Kiser | Klaus | Rentner | K. Kiser |
| Britschgi | Jasmin | Kindergärtnerin | Jasmin Britschgi |
| Burd | Nicole | Spieldgruppenleiterin | N. Burd |

Stellungnahme besorgter Bürgerinnen und Bürger

**VERBAND OBWALDNER
BÜRGERGEMEINDEN, KORPORATIONEN
TEILSAMEN UND ALPGENOSSENSCHAFTEN**



| |
|----------------|
| GS/UVEK |
| - 8. Okt. 2024 |
| Nr. |

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Stalden, 4. Oktober 2024

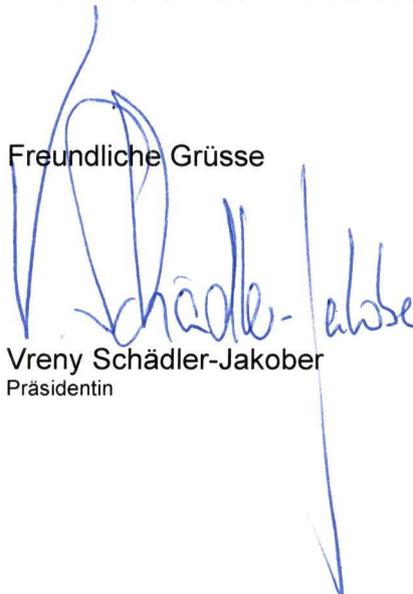
Stellungnahme Vernehmlassung 2024/59

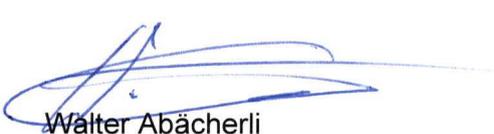
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme betreffend die Änderung des Elektrizitätsgesetzes (2024/59).

Besten Dank für die Gewichtung unserer Inputs im Sinne der Bürgergemeinden und Korporationen als Eigentümerinnen von sehr grossen Flächen von Wäldern, Alpen, Moorlandschaften und anderen wertvollen Naturgebieten.

Freundliche Grüsse


Vreny Schädler-Jakober
Präsidentin


Walter Abächerli
Geschäftsstellenleiter

Stellungnahme

Stellungnahme von Verband Obwaldner Bürgergemeinden, Korporationen, Teilsamen und Algenossenschaften

Betreffend: Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 – Eröffnung 26.6.2024, Frist 17.10.2024
Betroffene SR Nummern: 734.7 / 734.0

Eingereicht am 4. Oktober 2024

Grundsätzliches

Wir begrüßen den Übergang zu umweltfreundlichen und dekarbonisierten Technologien in der Energieversorgung. Die Beschleunigung des Baus großer Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen sowie die Förderung privater Photovoltaikanlagen stellen Netzbetreiber vor technische Herausforderungen. Diese sollten durch Innovation und technologische Entwicklung angegangen werden, anstatt durch gesetzliche Maßnahmen. Eine zu starke Einschränkung oder Aufhebung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung sollte vermieden werden, um die Akzeptanz der Energiewende zu fördern. Studien zeigen, dass die Bevölkerung Erdkabel Freileitungen vorzieht, auch wenn diese teurer sind.

Eine gesetzliche Festschreibung von Freileitungen für Übertragungsnetze im Höchstspannungsbereich ist kritisch zu betrachten. Solche Bestimmungen hemmen Innovationen und erscheinen rückwärtsgewandt, insbesondere da vielversprechende Technologien zur Verlegung von Erdkabeln mit Druckluft-Isolation (Hivoduct) in naher Zukunft verfügbar sein könnten, wenn sie ausreichend unterstützt werden.

Technologische Innovation Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie (Hivoduct) ermöglicht platzsparende Erdkabelverlegungen, reduziert Leitungsverluste und spart Energie. Diese Technologie kann auch in bestehender Infrastruktur wie Tunnels verwendet werden, was Kosten spart und umweltfreundlich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten solche Technologien fördern.

Politischer Aspekt

Die Problematik der Sicherstellung der Energieversorgung ist komplex, sowohl technologisch wie auch politisch. Da sich die Infrastrukturbauten für die Übertragungsnetze mit grossen Freileitungen mehrheitlich in ländlichen Gebieten der Berg- und Mittelland-Kantone befinden, da im Verteilnetz der Städte bereits heute mehrheitlich unterirdische Erdkabel-Verlegungen genutzt werden, besteht im Rahmen der Gesetzgebung auch die wichtige Frage

eines ausreichenden Minderheitenschutzes der betroffenen Land-Bevölkerung und Ihrer Umgebung. Schon mit der heute geltenden gesetzlichen Bestimmung werden durch die Behörden und Netzbetreiber kaum je Erdkabel-Verlegungen realisiert. Meistens aus Kostengründen, wobei durch die Netzbetreiber öfters auch technische Probleme argumentiert werden, die einer genaueren wissenschaftlichen Betrachtung oft nicht vollständig standhalten können.

Der Wert einer intakten Umwelt und Landschaft ist schwierig einzuschätzen, darf aber insgesamt nicht unterschätzt werden, insbesondere was noch nicht betroffene Landschafts-Abschnitte, welche zum Beispiel zu kantonalen oder regionalen Landschaftsschutzgebieten zählen, betrifft. Diesbezüglich sollten Anpassungen am Vorschlag zur Änderung des Gesetzes gemacht werden, so dass nicht nur hochrangige Moorlandschaftsschutzgebiete nicht mit neuen Freileitungen belegt werden dürfen, sondern auch Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung. So könnte ein ausreichender Minderheitenschutz realisiert werden, auch wenn in bereits bestehender Freileitungs-Trasse im Gegenzug die Mitwirkung und Einsprache-Rechte begrenzt würden. Oftmals werden in bestehenden Trassen Veränderungen besser akzeptiert, als wenn in bisher nicht betroffenen Gebieten neue Freileitungen geplant werden.

Zusammenfassend

Es scheint sinnvoll, Fristen zu kürzen, um Verfahren zu beschleunigen. Die Festschreibung von Freileitungen im Gesetz und die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren wirken jedoch als zu einseitige Maßnahmen. Anpassungen am Gesetzesänderungsvorschlag sind notwendig, um die politische Realisierbarkeit der Energiewende zu verbessern.

Hinweise zu einzelnen Artikeln

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel Technologie sobald verfügbar rasch und verbreitet eingesetzt werden können und nicht in ihrer Entwicklung behindert werden.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b, Abs. 1 bis:

"...

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken"

Begründung:

Eine Bündelung von Infrastrukturen welche umgebungswirksam sind, wie z.B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken ist konsequent und prioritär anzustreben um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen auch um Kosten zu reduzieren.

Die Bündelung von Infrastrukturbauten dieser Art entspricht auch der kommunizierten Strategie des UVEK gemäss entsprechender Absichtserklärung zwischen mehreren Ämtern innerhalb des UVEK, welche am 16. Mai 2019 unterzeichnet wurde.

Eine Höchstspannungsleitung lässt sich in Kombination mit anderen Infrastrukturen deutlich einfacher planen und schneller realisieren, siehe z.B. Gotthardstrassentunnel.

Art. 15b Abs. 1 Lit. b und c E-EleG

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete von nationaler, regionaler und kantonaler Bedeutung, welche in der nachbarschaftlichen Umgebung von besonders schützenswerten Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung oder von Schutzobjekten des Natur- und Heimatschutzes von nationaler Bedeutung liegen, vor der Erstellung von neuen Freileitungen geschützt sind.

Vorschlag für eine Alternative:

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. b E-EleG

"...

b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung und deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. c E-EleG

"...

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben sowie deren nachbarschaftlichen Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung; oder"

Begründung:

Sowohl Moorlandschaften wie auch Natur- und Heimatschutz Objekte sind weiträumig in eine intakte Umgebung eingebettet. Damit dies gewährleistet bleibt, haben die Kantone in der Umgebung dieser speziellen Schutzobjekte Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und/oder regionaler Bedeutung eingerichtet. Daraus erfolgen für die dort lebende Bevölkerung erhebliche Auflagen was Bautätigkeiten oder auch landwirtschaftliche Nutzung angeht. In diesen Gebieten, die fließend in die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung übergehen, neue Freileitungen zu realisieren ist wenig nachvollziehbar. Mit dem Kompromiss die nachbarschaftliche Umgebung der national geschützten Objekte welche auf Kantons- oder Regions-Stufe geschützt ist auch für die Möglichkeit einer Erdkabelverlegung vorzusehen, könnte dieser harte Konflikt aufgelöst werden, damit nicht nur Moore und Moorlandschaften oder Schutzobjekte von nationaler Bedeutung vor neuen Freileitungen geschützt werden, sondern auch die benachbarte Landschaft mit ihrer Bevölkerung welche diese schützenswerten Objekte beheimatet.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist abzulehnen, sie ist nicht sinnvoll.

Begründung:

Eine Änderungen dieses Artikels erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Einerseits würde es die Möglichkeiten zur Bündelung von Infrastrukturen erschweren, da eine Kommunikation unter den verschiedenen Stellen der Bundesverwaltung nicht mehr sichergestellt wäre oder andersweitig zuerst sichergestellt werden müsste. Andererseits hilft es wenn verschiedene Perspektiven in der Planungsphase in ein Projekt einfließen, z.B. hinsichtlich Naturgefahren oder anderen raumplanerischen Aspekten. Die Anpassungen im Stromversorgungsgesetz vom 23.März 2007 welche im Art. 9c Abs.2 E-Strom VG vorgesehen sind, erscheinen zu offen formuliert und geben den Projekten keine genügende Sicherheit, dass die entsprechenden Stellen der Bundesverwaltung aber auch der Kantone und Gemeinden genügend ernsthaft in die Planung integriert werden. Schon mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es oft schwierig die in der Vorbereitung der Netzbetreiber eingeschlagene Richtung einer Projektplanung noch mit neuen wichtigen Zusatzerkenntnissen zu verbessern, da in den Begleitgruppen zwar alle Informationsträger und Interessenvertreter beinhaltet sind, aber wohl nicht immer gleich stark Gewicht und Gehör erhalten, was letztlich zu Einsprachen und zu Verzögerungen der Projekte führt. Es erscheint also sinnvoll eine ernsthafte Beteiligung möglichst aller involvierten Gruppierungen in einer frühen Projektphase gesetzlich sicherzustellen, damit möglichst früh eine Planung resultieren kann mit guten Aussichten auf eine erfolgreiche und zeitgerechte Realisierung.

Wir hoffen, dass die genannten Argumente für die Anpassungs-Vorschläge Gehör und Unterstützung finden und in eine angepasste Vorlage zu Handen des Parlamentes bereits vor der Beratung des Geschäftes in den Kommissionen einfließen werden. Dies könnte sicher zur Verbesserung der politischen Realisierbarkeit des Anliegens beitragen.

Stalden, 4. Oktober 2024

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Obwaldner Bürgergemeinden, Korporationen, Teilsamen und
Alpgenossenschaften**

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Versand per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu äussern.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE setzt sich für eine starke Verankerung des Kulturerbes in Gesellschaft und Politik ein. Sie ist ein Verband mit 43 Mitgliederorganisationen, die über 92'000 Mitglieder vertreten. Als führendes Netzwerk der Schweizer Kulturerbeorganisationen engagiert sich die NIKE in ihrer politischen Arbeit in den Bereichen Baukultur, baukulturelles und archäologisches Erbe sowie immaterielles Kulturerbe der Schweiz.

Basierend auf unserem Interessensschwerpunkt beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezwecken die Vereinfachung und damit die Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren. Damit soll der Um- und Ausbau der Stromnetze forciert und vereinfacht werden.

Die NIKE anerkennt die Dringlichkeit und Bedeutung einer stabilen, krisensicheren Energieversorgung in der Schweiz und unterstützt entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ebenso wie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Jedoch müssen diese unter angemessener Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen Interessen erfolgen. Wir erachten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (E-EleG) insbesondere aufgrund der Artikel 15b Abs. 1^{bis} Bst. c, 15d Abs. 5 und 16g Abs. 1 als ausserordentlich problematisch und lehnen diese ab.

Erwägungen und Anträge zu den Artikeln des E-EleG

Künftig sollen neue Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV grundsätzlich als Freileitungen gebaut werden (Art. 15b Abs. 1). Lediglich in fünf Ausnahmefällen sind erdverlegte Leitungen zulässig (Art. 15b Abs. 1^{bis}). Diese Ausnahmen berücksichtigen technische Aspekte (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. a und d), aber auch den Schutzstatus der betroffenen Gebiete (Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b und c).

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} Bst. c erlaubt die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen «zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die dem Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben». Erdverlegungen wären demnach im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) bezeichneten Landschaften erlaubt.

Die Bundesinventare ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) und IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz), deren Schutzobjekte ebenfalls prägende Elemente unseres Lebensraums sind, bleiben aufgrund dieser Formulierung unberücksichtigt, obwohl sie durch Leitungsbauten ebenfalls beeinträchtigt werden können. Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind einander rechtlich gleichgestellt. Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, einzelne Schutzinventar hervorzuheben oder auszuschliessen. Diese schafft einen Präzedenzfall und macht die Berücksichtigung der Inventare in künftigen Gesetzesänderungen zu einer willkürlichen Verhandlungssache.

Antrag zu Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

Art. 15d Abs. 5 hält fest: «Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.» Es folgt eine Auflistung der Fälle, in welchen der Vorrang nicht gilt (Moore- und Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate). In allen anderen Fällen – also im Bereich der drei Bundesinventare ISOS, IVS und BLN – aber hat nach dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel der Bau von Anlagen des Übertragungsnetzes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen.

Wird dies gesetzlich festgeschrieben, wird die Interessensabwägung vorweggenommen und ein bewährtes Verfahren zur Erarbeitung breit abgestützter Lösungen geschwächt.

Antrag zu Art. 15d Abs. 5

5 Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1 schliesslich sieht vor, dass Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVORG) nicht anwendbar ist. Dies bedeutet, dass das bewährte bundesinterne Bereinigungsverfahren für den Fall von Widersprüchen unter den verschiedenen Fachstellen nicht mehr angewendet wird. Damit verlieren bei der Planung und Bewilligung von Anlagen

des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15d Abs. 5 E-EleG (siehe oben) die von anderen Bundesstellen vertretenen Interessen, insbesondere auch der Schutz von Inventarobjekten des ISOS und IVS an Bedeutung. Sie können zwar noch auf Ebene der Ämterkonsultation eingebracht werden, müssen bei Zielkonflikten aber nicht mehr berücksichtigt und behandelt werden.

Dies bedeutet nicht nur eine einseitige Gewichtung der Interessen der Stromversorgung, sondern es verhindert auch, dass im Diskurs breit abgestützte und konsolidierte Lösungen gefunden werden, die die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen. Damit wird das bewährte und nicht zuletzt auch eine Eigenheit der Schweiz ausmachende demokratische Prinzip der Interessensabwägung und des Interessensausgleichs nachhaltig beschädigt.

Antrag zu Art. 16g Abs. 1

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Anträge

Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. c: Es sind alle Bundesinventare, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben, gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Art. 15d Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Art. 16g Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Mathilde Crevoisier Crelier
Präsidentin NIKE



Sebastian Steiner
Geschäftsführer NIKE

Par e-mail (3 pages)
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Att. Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Genève, le 15 octobre 2024

Concerne : Prise de position sur le projet de modification de la Loi fédérale sur les installations électriques (LIE) – Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous nous exprimons dans le cadre de la consultation sur le projet de modification de la LIE et vous communiquons ci-dessous nos commentaires et demandes de modifications.

A titre liminaire, nous tenons à confirmer que Patrimoine suisse Genève reconnaît l'importance et l'urgence pour la Suisse d'un approvisionnement énergétique stable et non vulnérable aux crises, et soutient les mesures visant à garantir la sécurité de cet approvisionnement ainsi que le développement des énergies renouvelables.

Ces mesures doivent toutefois être prises en tenant compte des différents intérêts en jeu et en les pondérant de manière appropriée. En effet, ce développement façonne les paysages et les sites construits et peut avoir un impact important sur l'environnement et les monuments architecturaux de notre pays. **Les inventaires fédéraux ISOS, IFP et IVS sont au cœur de nos préoccupations : ils ne doivent ni être affaiblis, ni devenir des objets d'arbitrage soumis aux seuls intérêts de l'approvisionnement en électricité.**

En conséquence, nous vous demandons de modifier certaines des dispositions prévues par le projet de modification de la LIE, comme suit.

Art. 15b, al. 1bis c LIE

Cette disposition autorise l'enfouissement des lignes à haute tension à des fins de « *respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels* ».

Ce faisant, la LIE restreint la portée de l'art. 5 LPN en n'autorisant l'enfouissement des lignes que dans les paysages figurant à l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (IFP), sans donc prendre en considération les autres inventaires fédéraux relatifs 1) aux sites construits d'importance nationale à protéger en Suisse (ISOS), et 2) aux voies de communication historiques de la Suisse (IVS). Les objets protégés par l'ISOS et l'IVS sont

aussi d'importance nationale et constituent également des éléments marquants de notre paysage et de notre espace de vie ; or ils pourraient être tout autant affectés par la construction de lignes à haute tension que les objets protégés par l'IFP.

Par ailleurs, les inventaires fédéraux au sens de l'art. 5 LPN sont juridiquement égaux entre eux. Cela fait que la priorisation de l'un d'eux, i.e. celui qui vise à *protéger les paysages et les sites et monuments naturels* (l'IFP), au détriment des deux autres (l'ISOS et l'IVS), créerait une inégalité de traitement entre les inventaires fédéraux, et ce faisant un précédent qui risquerait de transformer le traitement des inventaires fédéraux en une problématique de négociations arbitraires lors de futures modifications législatives.

Demande de modification de l'art. 15b, al. 1bis :

c. respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) ~~qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels~~, ou

Art. 15d, al. 5 LIE

Cette disposition prévoit qu'en cas de nouvelles installations du réseau de transport, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux sauf en ce qui concerne a) les marais et sites marécageux visés à l'art. 78, al. 5, de la Constitution fédérale, b) les biotopes d'importance nationale visés à l'art. 18a LPN, et c) les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse.

C'est oublier notamment les autres objets d'importance nationale protégés par l'art. 78 Cst., en particulier la nature et le patrimoine : la Confédération doit prendre en considération, dans l'accomplissement de ses tâches, la protection des paysages, des sites construits et historiques, des monuments naturels et culturels. En conséquence, cette disposition légale mise en consultation donne une priorité de principe à la réalisation d'installations électriques au détriment de la protection de paysages, sites construits ou historiques, monuments naturels et culturels d'importance nationale, dont la protection est pourtant exigée par l'art. 78 Cst., disposition que couvre la loi d'application qu'est à cet égard la LPN et que les inventaires fédéraux ISOS, IVS et IFP réalisent.

Si cette disposition mise en consultation était inscrite dans la LIE, elle anticiperait sur la pesée des intérêts, affaiblissant massivement le processus pourtant éprouvé qui permet d'élaborer des solutions largement soutenues.

En conséquence, nous demandons la suppression pure et simple de cet alinéa 5. Alternativement, pourrait être ajoutée à cette disposition une lettre d. couvrant les objets portés aux inventaires fédéraux ISOS, IVS et IFP.

Demande de suppression de l'art. 15d, al. 5 :

L'alinéa 5 doit être supprimé sans être remplacé.

Alternativement :

Demande de modification de l'art. 15d, al. 5 :

Dans le cas des nouvelles installations du réseau de transport, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux. Cette primauté de principe ne s'applique cependant pas :

- a. aux marais et aux sites marécageux visés à l'art. 78, al. 5, de la Constitution ;
- b. aux biotopes d'importance nationale visés à l'art. 18a LPN ; et
- c. aux réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse, et
- d. aux objets d'importance nationale portés aux inventaires fédéraux visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN), tels que l'IFP, l'ISOS et l'IVS.

Art. 16g, al. 1 LIE

Cette disposition prévoit que l'art. 62b de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA) ne serait pas applicable.

La procédure d'élimination des divergences entre différents services de l'administration fédérale ne serait dès lors plus appliquée dans ce contexte, alors même qu'elle a largement fait ses preuves. Ainsi, lors de la planification puis de l'autorisation d'installations destinées à l'approvisionnement électrique au sens de l'art. 15d, al. 5, du projet de modification de la LIE, les intérêts défendus par d'autres services de l'administration fédérale, notamment la protection des objets inscrits aux inventaires ISOS et IVS, perdront de leur importance : ils pourront certes être encore évoqués lors de consultations des offices fédéraux, mais ils ne pourront plus être pris en considération en cas de conflits d'objectifs.

Ce point aura non seulement pour conséquence une pondération unilatérale des intérêts de l'approvisionnement en électricité, mais empêchera également de trouver par le dialogue des solutions tenant compte de manière appropriée des différents intérêts en jeu. Le principe démocratique de la pesée d'intérêts et de l'équilibre des intérêts, qui est éprouvé et qui constitue l'une des spécificités de la Suisse, s'en trouvera ainsi durablement mis à mal.

La disposition en question vise sans doute à accélérer les procédures en matière d'extension et de transformation des réseaux électriques, mais d'autres moyens plus démocratiques pourraient être prévus, comme par exemple par l'imposition d'un délai approprié aux différents services de l'administration fédérale lors d'une consultation, dans l'esprit de ce que prévoit l'art. 16j du projet en ce qui concerne le pouvoir judiciaire.

Demande de suppression de l'art. 16g, al. 1 :

L'alinéa 1 doit être supprimé sans être remplacé.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

Patrimoine suisse Genève

Pauline Nerfin
Co-présidente

Lionel Spicher
Co-président






PATRIMOINE SUISSE
SECTION VAUDOISE

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Envoi par e-mail à:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 17 octobre 2024

Prise de position de Patrimoine suisse, section vaudoise, au sujet de la modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer dans le cadre de la consultation portant sur la modification de la loi sur les installations électriques et vous soumettons, ci-dessous, quelques remarques et suggestions de modifications. Nous vous remercions d'avance pour votre attention.

Avec ses 27'000 membres et donateurs, Patrimoine suisse reconnaît l'importance et l'urgence d'un approvisionnement énergétique stable et non vulnérable aux crises en Suisse et soutient les mesures visant à garantir la sécurité de cet approvisionnement ainsi que le développement des énergies renouvelables.

Ces mesures doivent toutefois tenir compte des différents intérêts en jeu et les pondérer de manière appropriée.

Ce développement façonne les paysages et les sites construits et peut avoir un impact important sur l'environnement les monuments architecturaux. **Les inventaires fédéraux ISOS, IFP et IVS sont au cœur des préoccupations de Patrimoine suisse et ne doivent pas être affaiblis ni devenir un sujet de négociation arbitraire en raison d'intérêts unilatéraux dans l'approvisionnement en électricité.**

Propositions de modification des articles de la LIE

L'art. 15b, al. 1 et 1bis c autorise l'enfouissement des lignes à haute tension à des fins de « respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels ».

L'enfouissement des lignes ne serait donc qu'autorisé dans les paysages figurant à l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels IFP. Les inventaires fédéraux ISOS et IVS, dont les objets protégés sont également des éléments marquants de notre espace de vie, ne sont pas pris en considération par cette formulation, bien qu'ils puissent tout autant être affectés par la construction de lignes à haute tension. Les inventaires fédéraux selon l'art. 5 LPN sont juridiquement égaux entre eux. Cette priorisation crée un précédent et risque de transformer le traitement des inventaires en une affaire de négociations arbitraires lors de futures modifications législatives.

Demande de modification de l'art. 15b, al. 1bis

c. respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN)

L'art. 15d, al. 5 prévoit : « Dans le cas des nouvelles installations du réseau de transport, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux ». Suit une liste des cas dans lesquels la primauté ne s'applique pas (marais et sites marécageux d'importance nationale, réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs). Mais dans tous les autres cas – c'est-à-dire tous ceux des inventaires fédéraux ISOS, IVS et BLN – l'article mis en consultation donne une priorité de principe à la réalisation d'installations destinées à l'approvisionnement en énergie sur tous les autres intérêts.

Si cette disposition était inscrite dans la loi, elle anticiperait sur la pesée des intérêts, affaiblissant massivement ce processus pourtant largement éprouvé et permettant d'élaborer des solutions largement soutenues.

Demande de suppression de l'art. 15d, al. 5

L'alinéa 5 doit être supprimé sans être remplacé.

L'art. 16g, al. 1 prévoit que l'art. 62b de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA) ne serait pas applicable. Cela signifie que la procédure de conciliation interne en cas de contradictions entre les différents services de la Confédération ne serait plus appliquée, alors qu'elle a largement fait ses preuves. Ainsi, lors de la planification puis de l'autorisation d'installations destinées à l'approvisionnement en électricité au sens de l'art. 15d, al. 5, P-LIE (voir ci-dessus) – les intérêts défendus par d'autres services fédéraux, notamment les intérêts de protection des objets inscrits aux inventaires ISOS et IVS, perdront de leur importance. Ils pourront certes encore être évoqués lors de consultations des offices, mais ils ne devront plus être pris en considération et traités en cas de conflits d'objectifs.

Ce point aura non seulement pour conséquence une pondération unilatérale des intérêts de l'approvisionnement en électricité, mais empêchera également de trouver par le dialogue des solutions consolidées qui tiendront compte de manière appropriée des différents intérêts en jeu. Le principe démocratique de la pesée d'intérêts et de l'équilibre des intérêts, qui est éprouvé et constitue l'une des spécificités de la Suisse, s'en trouvera ainsi durablement mis à mal.

Demande de suppression de l'art. 16g, al. 1

L'alinéa 1 doit être supprimé sans être remplacé.

Avec nos meilleures salutations

Patrimoine suisse, section vaudoise



Muriel Thalmann
Présidente

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Office fédéral de l'énergie

Envoi par e-mail à : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Cossonay, le 16 octobre 2024

Modification de la loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques)

Prise de position de la SAM

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer dans le cadre de la procédure de consultation portant sur la modification de la loi sur les installations électriques.

Le Groupe de travail suisse pour l'archéologie du Moyen Âge et de l'Époque moderne (SAM) a été créé en 1975. Converti en une association en 1998, il compte aujourd'hui 254 membres. Il réunit des professionnel·les de différentes disciplines scientifiques en lien avec la protection du patrimoine culturel (archéologie, histoire de l'art, histoire etc.) qui se préoccupent des témoignages matériels laissés par les époques médiévale et moderne sur le territoire de la Suisse actuelle et les régions limitrophes. Il assure des échanges d'informations entre les institutions publiques et privées d'une part, et les scientifiques d'autre part, et représente de ce fait un partenaire de discussion pour les responsables politiques et les autorités.

Conformément à notre cœur d'activités, nous limitons notre prise de position aux articles et faits ayant un rapport explicite ou implicite avec les aspects et les questions qui y sont liés.

Appréciation du projet mis en consultation

Les modifications de la loi sur les installations électriques (LIE) et sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) mises en consultation visent à simplifier et à assouplir les procédures de planification, d'autorisation et de recours. La transformation et l'extension des réseaux électriques doivent ainsi être optimisées et simplifiées.

La SAM reconnaît l'importance et l'urgence d'un approvisionnement énergétique stable et non vulnérable aux crises en Suisse et soutient les mesures visant à garantir la sécurité de cet approvisionnement ainsi que le développement des énergies renouvelables.

Ces mesures doivent toutefois être prises en tenant compte des différents intérêts en jeu et en les pondérant de manière appropriée. Nous considérons que le présent projet de la loi sur les installations électriques (P-LIE) est extrêmement problématique, notamment en raison des articles 15b, al. 1^{bis}, lit. c, 15d, al. 5 et 16g, al. 1. Nous rejetons ces articles.

Considérations et propositions relatives aux articles

Désormais, les nouvelles lignes d'une tension nominale supérieure à 220 kV doivent en principe être construites sous forme de lignes aériennes (art. 15b, al. 1). Les lignes souterraines ne sont autorisées que dans cinq cas exceptionnels (art. 15b, al. 1^{bis}). Ces exceptions tiennent compte des aspects techniques (art. 15b, al. 1^{bis} a et d), mais aussi du statut de protection des zones concernées (art. 15b, al. 1^{bis} b et c).

L'art. 15b, al. 1 et 1^{bis} c, P-LIE autorise l'enfouissement des lignes à haute tension à des fins de « respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels ». L'enfouissement des lignes ne serait donc qu'autorisé dans les paysages figurant à l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels IFP.

Les inventaires fédéraux ISOS et IVS, dont les objets protégés sont également des éléments marquants de notre espace de vie, ne sont pas pris en considération par cette formulation, bien qu'ils puissent tout autant être affectés par la construction de lignes à haute tension. Les inventaires fédéraux selon l'art. 5 LPN sont juridiquement égaux entre eux. Cette priorisation crée un précédent et risque de transformer le traitement des inventaires en une affaire de négociations arbitraires lors de futures modifications législatives.

Proposition relative à l'art. 15b, al. 1^{bis} c

c. respect des objectifs de protection d'objets d'importance nationale visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) qui servent à protéger les paysages et les sites et monuments naturels, ou

L'art. 15d, al. 5, P-LIE prévoit : « Dans le cas des nouvelles installations du réseau de transport, l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux ». Suit une liste des cas dans lesquels la primauté ne s'applique pas (marais et sites marécageux d'importance nationale, réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs). Mais dans tous les autres cas – c'est-à-dire tous ceux des inventaires fédéraux ISOS, IVS et BLN – l'article mis en consultation donne une priorité de principe à la réalisation d'installations destinées à l'approvisionnement en énergie sur tous les autres intérêts.

Si cette disposition était inscrite dans la loi, elle anticiperait sur la pesée des intérêts, affaiblissant massivement ce processus pourtant largement éprouvé et permettant d'élaborer des solutions largement soutenues.

Proposition relative à l'art. 15d, al. 5

L'alinéa 5 doit être supprimé sans être remplacé.

Enfin, **l'art. 16g, al. 1, P-LIE** prévoit que l'art. 62b de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA) ne serait pas applicable. Cela signifie que la procédure de conciliation interne en cas de contradictions entre les différents services de la Confédération ne serait plus appliquée, alors qu'elle a largement fait ses preuves. Ainsi, lors de la planification puis de l'autorisation d'installations destinées à l'approvisionnement en électricité au sens de l'art. 15d, al. 5, P-LIE (voir ci-dessus) – les intérêts défendus par d'autres services fédéraux, notamment les intérêts de protection des objets inscrits aux inventaires ISOS et IVS, perdront de leur importance. Ils pourront certes encore être évoqués lors de consultations des offices, mais ils ne devront plus être pris en considération et traités en cas de conflits d'objectifs.

Ce point aura non seulement pour conséquence une pondération unilatérale des intérêts de l'approvisionnement en électricité, mais empêchera également de trouver par le dialogue des solutions consolidées qui tiendront compte de manière appropriée des différents intérêts en jeu. Le principe démocratique de la pesée d'intérêts et de l'équilibre des intérêts, qui est éprouvé et constitue l'une des spécificités de la Suisse, s'en trouvera ainsi durablement mis à mal.

Art. 16g, al. 1

L'alinéa 1 doit être supprimé sans être remplacé.

Récapitulation des propositions

- **Art. 15b, al. 1^{bis} c** : tous les inventaires qui ont pour objet la protection des sites construits ainsi que des monuments naturels et culturels doivent être pris en considération de manière équivalente.
- **Art. 15d, al. 5** : L'alinéa doit être supprimé sans être remplacé.
- **Art. 16g, al. 1** : L'alinéa doit être supprimé sans être remplacé.

Au nom de la SAM, je vous remercie de l'attention que vous porterez à ces demandes et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées.



Lucie Steiner
Présidente de la SAM

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 11054210

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Haben Sie besten Dank für Ihre Einladung vom 26. Juni 2024 im Rahmen der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze, nachfolgend E-EleG) geben keinen besonderen Anlass zu Kommentaren, mit Ausnahme des folgenden Punktes:

Im Sinne der Beschleunigung der Verfahren sollen insbesondere gemäss Art. 16j E-EleG im Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, die Gerichte so weit als möglich selbst in der Sache entscheiden und es wird eine Entscheidungsfrist von 180 Tagen (Fristbeginn nach Abschluss des Schriftenwechsels) eingeführt. Zweck dieses Artikels ist es, dass die Beschwerdeverfahren betreffend die Leitungen des Übertragungsnetzes als auch die Leitungen tieferer Spannung, die Anlagen von nationalem Interesse erschliessen, von den Gerichten prioritär behandelt werden sollen. Bei der Entscheidungsfrist von 180 Tagen in Art. 16 E-EleG handelt es sich um eine Ordnungsfrist, die auch für das Bundesgericht gelten soll (s. S. 15 des Erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage).

Das Bundesgericht möchte darauf hinweisen, dass die im Gesetz vorgesehene

Ordnungsfrist negative Konsequenzen auf die Dauer der am Bundesgericht hängigen Verfahren nach sich ziehen würde, da diese während der Behandlung des gemäss E-EleG als prioritär zu behandelnden Beschwerdeverfahrens ruhen müssten.

Infolgedessen steht das Bundesgericht der Einführung solcher Ordnungsfristen allgemein kritisch gegenüber.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

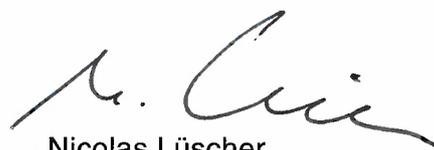
SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT
Die Präsidentenkonferenz

Der Vorsitzende



Christian Herrmann

Der Generalsekretär



Nicolas Lüscher

Peter Stenz
Feldeck 1
5524 Niederwil

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesrat Albert Rösti
3000 Bern
([Gesetzesrevisionen bfe.admin.ch](https://www.bfe.admin.ch))

Niederwil, 14. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme als Eigentümer einer Liegenschaft mit EFH, welche von einer im Jahr 1952 erstellten 220-kV-Freileitung überspannt wird, Stellung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes.

Stellungnahme zu Art 15b^{bis} E-EleG

Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Ich fordere, dass – unabhängig von der Art einer solchen *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* – die geänderten bzw. erweiterten **bestehenden** Leitungen die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), wie sie für **neu gebaute** Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher gelten, eingehalten werden müssen.

Es darf nicht sein, dass die **Ausnahmeregelung** der NISV für **alte** Leitungen, die wie z.B. in unserem Fall den Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 1 Tesla trotz Phasenoptimierung seit dem Inkrafttreten der NISV am 1. Januar 2000 überschreiten, nun künftig auch noch auf *teilweise Änderungen* oder *massvolle Erweiterungen* solcher bestehenden **alten** Freileitungen Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat damals die Ausnahmeregelung für **alte** Anlagen im Sinne einer Übergangsregelung begrenzt auf die rund 80 Jahre Lebensdauer einer Freileitung vorgesehen. Ein Abrücken davon entspricht nicht der damaligen Intention des Gesetzgebers der NISV.

Ab 1. Juli 2009 gilt zudem Art. 20 NISV:

Anlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2009 rechtskräftig bewilligt waren und den Anforderungen nach Artikel 4 und 5 entsprachen, müssen die Bestimmungen nach Anhang 1 einhalten, sobald sie ersetzt, an einen anderen Standort verlegt oder im Sinne von Anhang 1 geändert werden.

Zusammenfassend halte ich fest: Im Falle einer künftigen *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* einer **bestehenden alten** Übertragungsleitung dürfen die von der NISV festgesetzten Grenzwerte für neue Anlagen in keinem Fall überschritten werden.

Stellungnahme zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} E-EleG

Am Fall des SÜL 611 habe ich feststellen können, dass die grössten Verzögerungen dieses Leitungsprojektes hauptsächlich durch die Projektantin, aber auch durch die Mäxter verursacht wurden und noch immer werden.

Die beträchtlichen (Die ehemalige Leitungseigentümerin NOK hatte im Jahr 1987 erstmals über das Leitungsprojekt informiert.) Verzögerungen im Fall der Übertragungsleitung Beznau-Mettlen, Leitungsabschnitt Niederwil – Obfelden, waren und sind keine oder höchstens eine bloss äusserst geringe Folge des zusätzlichen zeitlichen Planungsaufwandes für die Prüfung einer Verkabelungsvariante. Es ist zudem eine Illusion zu glauben, dass durch Verzicht auf Erdkabelleitungen, der Neu-, Aus- und Umbau von Übertragungsleitungen beschleunigt werden kann. Es darf im Gegenteil wohl mit einiger Gewissheit davon ausgegangen werden, dass Plangenehmigungsentscheide für erdverkabelte Übertragungsleitungen auf deutlich höhere Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung stossen und somit rascher und ohne langwierige Rechtsverfahren realisiert werden können. Es sind die Freileitungen und nicht die unterirdisch verkabelten Lösungen, die auf die grösste Opposition stossen.

Ich gehe vollkommen einig mit der Aussage im Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage: *Der wesentliche Vorteil einer Verkabelung liegt vor allem darin, dass das Landschaftsbild meist besser geschont wird. Insbesondere aus diesem Grund werden Verkabelungen von der betroffenen Bevölkerung in der Regel besser akzeptiert.*

Bevor bereits wieder (Art. 15b Abs. 1 des EleG ist erst seit 1. Juni 2019 in Kraft!) neue Gesetzesartikel zur Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie (Freileitung und Erdkabel) festgesetzt werden, sollte nun meines Erachtens endlich Transparenz für den National- und Ständerat als Vertreter von Volk und Ständen, für die Schweizer Stimmberechtigten und für die Schweizer Strombezügler über die Auswirkungen eines vermehrten Baus von erdverkabelten Übertragungsleitungen auf den Strompreis geschaffen werden.

Der Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mögen im Sinne der Kostenwahrheit doch bitte endlich eine entsprechende unabhängige Studie initiieren. Mit der Studie soll der Einfluss eines Aus- bzw. Umbaus eines Teils des heute 6'700 km langen Übertragungsnetzes mit Verkabelungstechnologie auf den Strompreis ermittelt werden. Möglicherweise ist der Schweizer Stimmbürger bzw. der Schweizer Strombezügler bereit – in Analogie zum Netzzuschlag zur schweizweiten Förderung erneuerbarer Energien und zu den Kosten für die sogenannte Winterreserve – einen Netzzuschlag zu bezahlen, der für die vermehrte Realisierung erdverkabelter Übertragungsleitungen in schützenswerten Gebieten verwendet wird

Ich erlaube mir, dieser Stellungnahme meine im Jahr 2020 dazu gemachten überschlägigen und grob geschätzten Berechnungen beizulegen. Dieses Dokument wurde am 1. Juni 2020 sowohl der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid als auch der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich ElCom zugestellt. Auf Nachfrage wurde eine Antwort auf dieses Dokument von beiden Parteien verweigert.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Peter Stenz

WAS KOSTEN DEN SCHWEIZER STROMKONSUMENTEN 335 KM ERDVERKABELTE HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG?

Lassen Sie uns doch einmal annehmen, dass die nationale Netzgesellschaft swissgrid im Zuge der Erweiterung, des Ausbaus und der Erneuerung ihres bestehenden 6'700 km langen Übertragungsnetzes von heute auf morgen – anstelle von Freileitungen – in den Boden verlegte Kabelleitungen in einer Länge von insgesamt 335 km (5% des bestehenden Übertragungsnetzes entsprechend) erstellt.

Nehmen wir nun weiter an, dass die Investitionskosten für einen Kilometer Kabelleitung CHF 15.0 Millionen betragen, was dem 5-fachen der Kosten von CHF 3.0 Mio. pro km für eine Freileitung entspricht (siehe Abbildung 1.1 und Abbildung 1.2).

Damit betragen die Mehrkosten für die Kabelleitungen von insgesamt 335 km Länge CHF 4'020 Millionen [335 km x (CHF 15.0 Mio. – CHF 3.0 Mio.)].

Diese Mehrkosten werden – wie swissgrid dies mit dem bestehenden Übertragungsnetz zu tun pflegt – linear über 60 Jahre abgeschrieben (siehe Abbildungen 2.1 und 2.2). Der zusätzliche Abschreibungsaufwand für die 335 km langen Kabelleitungen beträgt damit über 60 Jahre fix CHF 67 Mio. pro Jahr. Hinzu kommen im ersten Jahr zusätzliche kalkulatorische Zinsen von CHF 154 Mio.. Diese errechnen sich aus den zusätzlichen Investitionskosten von CHF 4'020 Millionen verzinst zum aktuell vom UVEK und von der EICOM festgesetzten kalkulatorischen Zinssatz (WACC) von 3.83% (siehe Abbildung 3).

Die kalkulatorischen Zinsen in CHF werden sich allerdings von Jahr zu Jahr reduzieren, da die Anlagenrestwerte per Ende des jeweiligen Jahres als Basis für die Berechnungen des Zinses dienen (siehe Abbildung 4). Diese Restwerte vermindern sich von Jahr zu Jahr um die Abschreibungen in Höhe von CHF 67 Mio. Im Durchschnitt der 60 Jahre betragen die kalkulatorischen Zinsen CHF 78 Mio. pro Jahr (siehe Abbildung 5).

Treffen wir nun eine letzte Annahme: Die Betriebs- und Stromverlustkosten unterscheiden sich nicht zwischen Frei- und Kabelleitung. [Anmerkung: Die Kabelleitung dürfte hier in Realität gegenüber der Freileitung wegen geringerer Übertragungsverlustkosten im Vorteil sein.]

Die jährlichen Mehrkosten für die 335 km Kabelleitungen betragen somit im Durchschnitt der 60 Jahre CHF 145 Mio. pro Jahr (Abschreibungen von CHF 67 Mio. p.a. + kalkulatorische Zinsen von durchschnittlich CHF 78 Mio. p.a.) (siehe Abbildung 5).

Bei einem jährlichen gesamtschweizerischen Elektrizitätsverbrauch von rund 58'000 GWh (siehe Abbildung 6) belaufen sich die Mehrkosten für die 335 km Kabelleitungen auf 0.250 Rp/kWh.

Bei einem durchschnittlichen Strompreis für Haushalte in der Schweiz von 20.7 Rp/kWh im Jahr 2020 (siehe Abbildung 7) entsprechen die Mehrkosten von 0.250 Rp/kWh einer **Verteuerung des Strompreises von 1.21%**.

Zusatzinformationen

Gemäss swissgrid machen die Kosten für die Leistungen der nationalen Netzgesellschaft rund 5 % des Strompreises aus, den ein Schweizer Haushalt bezahlt (siehe Abbildungen 8 und 9).

Bei einem aktuellen durchschnittlichen Strompreis für Schweizer Haushalte von 20.7 Rp/kWh entsprechen die rund 5% einem Betrag von rund **1.05 Rp/kWh**.

Die Kosten der swissgrid (inkl. Kalkulatorische Zinsen) wurden und werden vom Unternehmen für die Jahre 2019-2021 mit durchschnittlich CHF 710 Mio. pro Jahr angesetzt (siehe Abbildung 10). Daraus lassen sich bei einem jährlichen gesamtschweizerischen Elektrizitätsverbrauch von rund 58'000 GWh Kosten von **1.23 Rp/kWh** für die Leistungen der swissgrid – umfassend Netznutzung, Allgemeine Systemdienstleistungen und Individuelle Systemdienstleistungen – ableiten, was zwar mit nicht ganz 6% des aktuellen Strompreises etwas mehr als den von der swissgrid genannten rund 5% entspricht, aber die vorerwähnte Aussage der swissgrid dieser rund 5% plausibilisiert.

Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Kalkulatorische Zinsen) für die Netznutzung werden von der swissgrid mit CHF 265 Mio. pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2019-2021, siehe Abbildung 10) angegeben. Die **Kapitalkosten** entsprechen somit etwas weniger als 40% der Gesamtkosten und damit rund **0.5 Rp/kWh** oder nur gerade 2.4% des Strompreises.

Im Beispiel der im Boden verlegten Kabelleitungen mit einer Länge von insgesamt 335 km erhöhen sich die Kapitalkosten mit 0.250 Rp/kWh zwar um stattliche 50% gemessen an den 0.5 Rp/kWh für das bestehende reine Freileitungsnetz, die **Preisveränderung** gemessen am Strompreis von 20.7 Rp/kWh beträgt aber eben **nur gerade 1.21%**.

Analogie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

In Analogie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sollte sich die Politik über eine Abgabe auf dem Strompreis zur Förderung von erdverlegten Kabelleitungen, welche Mensch und Fauna schützen, die Landschaft schonen und energieeffizienter sind, Gedanken machen. Oder aber über eine Bewilligungspraxis für Kabelleitungen, die es der Netzbetreiberin erlaubt, die Mehrkosten für kabelverlegte Leitungen auf die Stromkonsumenten abzuwälzen.

Im Falle der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird diese über einen Netzzuschlag finanziert, den Haushalte und Unternehmen bezahlen. Dieser Netzzuschlag beträgt zurzeit 2.3 Rappen pro kWh. Bei einem gesamtschweizerischen Stromkonsum von 58'000 GWh pro Jahr kann der Netzzuschlagfonds also mit rund CHF 1.3 Mrd. pro Jahr geäufnet werden.

Dieser Netzzuschlag, der immerhin 11 Prozent des aktuellen Strompreises entspricht, wird von den Stromkonsumenten akzeptiert.

Würde man nun beispielsweise 0.25 Rp/kWh (1.2% des aktuellen Strompreises) als Abgabe zur Förderung von umweltverträglichen Kabelleitungen erheben, käme pro Jahr ein Betrag von CHF 145 Millionen zusammen. Mit diesem Betrag liessen sich die jährlichen Mehrkosten für 335 km erdverkabelte Übertragungsleitungen abgelten.

Abbildung 1.1



Freileitung

| Neubau | Länge | Baukosten total | Baukosten pro Kilometer |
|---|--------|-----------------|-------------------------|
| ① Mörel – Ulrichen | 30 km | 100 Mio. CHF | 3,3 Mio. CHF |
| ② Chamoson – Chippis | 30 km | 100 Mio. CHF | 3 Mio. CHF |
| ③ Airolo – Lavorgo | 23 km | 67 Mio. CHF | 2,9 Mio. CHF |
| ④ Beznau – Birr: Freileitungsabschnitte | 5,2 km | 14 Mio. CHF | 2,7 Mio. CHF |
| ⑤ Chippis – Mörel | 44 km | 120 Mio. CHF | 2,7 Mio. CHF |



Erdverkabelung

| Teilverkabelung | Länge | Baukosten total | Baukosten pro Kilometer |
|---|--------|-----------------|-------------------------|
| ④ Beznau – Birr: Kabelabschnitt Gäbihübel | 1,3 km | 20 Mio. CHF | 15,4 Mio. CHF |

Quelle: swissgrid, Freileitung und Erdverkabelung

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/newsroom/publications/overhead-line-underground-cabling-de.pdf>

Abbildung 1.2

| | LCC FL (mio CHF) | LCC (Teil-) Verkabelung (mio. CHF) | LCC FL auf (Teil-) Verkabelungsabschnitt (mio. CHF) | LCC KL auf (Teil-) Verkabelungsabschnitt (mio. CHF) | Mehrkosten Kabel (mio. CHF) | Länge gesamtes Trasse (km) | Länge Teilverkabelungsabschnitt (km) | Mehrkosten pro km (mio. CHF/km) | Mehrkostenfaktor |
|--|------------------|------------------------------------|---|---|-----------------------------|----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|------------------|
| Gommerleitung Variante 1 - Vollverkabelung | 43.80 | 186.50 | 43.80 | 186.50 | 142.70 | 10.46 | 10.46 | 13.64 | 4.26 |
| Gommerleitung Variante 2 - Teilverkabelung ab Ze Millere | 21.10 | 129.80 | 21.10 | 129.80 | 108.70 | 5.58 | 5.58 | 19.48 | 6.15 |
| Gommerleitung Variante 3 - Teilverkabelung ab Viertel | 14.60 | 93.20 | 14.60 | 93.20 | 78.60 | 4.21 | 4.21 | 18.67 | 6.38 |
| Riniken Szenario 1 (Strompreis 0.095 CHF/kwh) | 7.18 | 9.28 | 7.18 | 9.28 | 2.10 | 1.94 | 1.94 | 1.08 | 1.29 |
| Riniken Szenario 2 (Strompreis 0.08 CHF/kwh) | 4.77 | 8.73 | 4.77 | 8.73 | 3.96 | 1.94 | 1.94 | 2.04 | 1.83 |
| Riniken Szenario 3 (Strompreis 0.109 CHF/kwh) | 18.14 | 11.95 | 18.14 | 11.95 | -6.19 | 1.94 | 1.94 | -3.19 | 0.66 |
| Niederwil-Obfelden | 37.35 | 84.94 | 10.00 | 57.59 | 47.59 | 14.20 | 3.80 | 12.52 | 5.76 |
| Niederwil-Obfelden ohne Kosten für Instandhaltung & Blindleistungskompensation | 36.30 | 80.90 | 9.71 | 54.31 | 44.60 | 14.20 | 3.80 | 11.74 | 5.59 |

Quelle: Bundesamt für Energie, SÜL 611 Leitungszug Niederwil – Obfelden, FESTSETZUNG PLANUNGSKORRIDOR, Erläuternder Bericht, Seite 14

Abbildung 2.1

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und allfälliger Wertminderungen bilanziert. Bedeutende Ersatzteile, die voraussichtlich länger genutzt werden und deren Nutzung nur in Zusammenhang mit einem Gegenstand des Anlagevermögens erfolgt, werden im Anlagevermögen bilanziert und über die Restnutzungsdauer der zugehörigen Anlagen abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer bewegt sich innerhalb folgender Bandbreiten:

- Leitungen: 15 bis 60 Jahre
- Unterwerke: 10 bis 35 Jahre
- Gebäude und Gebäudeausbauten: 5 bis 50 Jahre
- Übrige Sachanlagen: 3 bis 8 Jahre
- Anlagen im Bau und Grundstücke: nur bei Wertminderung

Quelle: Swissgrid, Geschäftsbericht 2019, Seite 25

Abbildung 2.2

14. Anlagevermögen

Anlagespiegel Sachanlagen 2019

| Mio. CHF | Anzahlungen und Anlagen im Bau | Unterwerke | Leitungen | Grundstücke und Gebäude | Übrige Sachanlagen | Total |
|---------------------------------------|--------------------------------|---------------|---------------|-------------------------|--------------------|---------------|
| Anschaffungswert 1.1.2019 | 355,6 | 1997,0 | 2536,0 | 234,2 | 58,6 | 5181,4 |
| Zugänge | 91,3 | 13,5 | 11,4 | 3,7 | 3,0 | 122,9 |
| Abgänge | – | –50,4 | –19,6 | –7,9 | –7,7 | –85,6 |
| Umklassierung | –75,1 | 35,7 | 22,7 | 3,1 | 11,9 | –1,7 |
| Anschaffungswert 31.12.2019 | 371,8 | 1995,8 | 2550,5 | 233,1 | 65,8 | 5217,0 |
| Kum. Abschreibungen 1.1.2019 | 4,9 | 1165,4 | 1518,4 | 72,2 | 48,4 | 2809,3 |
| Abschreibungen | – | 67,0 | 42,2 | 6,8 | 8,9 | 124,9 |
| Wertminderungen | 0,5 | 12,1 | 16,6 | 0,9 | – | 30,1 |
| Abgänge | – | –50,2 | –19,6 | –7,9 | –7,7 | –85,4 |
| Umklassierung | – | – | – | – | – | – |
| Kum. Abschreibungen 31.12.2019 | 5,4 | 1194,3 | 1557,6 | 72,0 | 49,6 | 2878,9 |
| Nettobuchwert 1.1.2019 | 350,7 | 831,6 | 1017,6 | 162,0 | 10,2 | 2372,1 |
| Nettobuchwert 31.12.2019 | 366,4 | 801,5 | 992,9 | 161,1 | 16,2 | 2338,1 |

Abschreibungsdauer für Leitungen ~60 Jahre
(CHF 2'536 Mio. : CHF 42,2 Mio. p.a. = 60 Jahre)

Quelle: Swissgrid, Geschäftsbericht 2019, Seite 25

Abbildung 3

WACC – Kalkulatorischer Zinssatz 
gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der
Stromversorgungsverordnung
(StromVV)

Der kalkulatorische Zinssatz für das im Stromnetz gebundene Kapital bzw. der WACC (Weighted Average Cost of Capital) wird gemäss StromVV (Punkt 2.4, Anhang 1) vom UVEK aufgrund der Berechnungen des BFE und nach Konsultation der ECom jährlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt jeweils bis Ende März.

Für das Jahr 2021 beträgt der **WACC 3.83%**.

Quelle:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc.html>

Abbildung 4

Stromversorgungsverordnung 734.71

Art. 13 **Anrechenbare Kapitalkosten**

¹ Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

² Die jährlichen **kalkulatorischen Abschreibungen** berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen.

³ Für die **jährliche Verzinsung** der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt Folgendes:²⁸

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die **Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben;** und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen.

Quelle: Stromversorgungsverordnung (StromVV), 734.71

Abbildung 5

| | Jahr t | Jahr t+1 | Jahr t+2 | Jahr t+3 | Jahr t+4 | Jahr t+57 | Jahr t+58 | Jahr t+59 |
|---------------------------|--------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|
| Anschaffungswert 1.1. | 4'020 | 4'020 | 4'020 | 4'020 | 4'020 | 4'020 | 4'020 | 4'020 |
| Abschreibungen | 67 | 67 | 67 | 67 | 67 | 67 | 67 | 67 |
| Kumulierte Abschreibungen | 67 | 134 | 201 | 268 | 335 | 3'886 | 3'953 | 4'020 |
| Nettobuchwert 1.1. | 4'020 | 3'953 | 3'886 | 3'819 | 3'752 | 201 | 134 | 67 |
| Nettobuchwert 31.12. | 3'953 | 3'886 | 3'819 | 3'752 | 3'685 | 134 | 67 | - |

| | | | | | | | | |
|----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| WACC | 3.83% | 3.83% | 3.83% | 3.83% | 3.83% | 3.83% | 3.83% | 3.83% |
| Kalkulatorische Zinskosten | 154 | 151 | 149 | 146 | 144 | 8 | 5 | 3 |

Ø Kalk. Zinskosten p.a. **78**

Kapitalkosten (Abschreibungen + Kalk. Zinsen) 221 218 216 213 211 75 72 70

Ø Kapitalkosten p.a. **145**

Quelle: Eigene Berechnungen; swissgrid Geschäftsbericht 2019, Seite 34, 14.

Anlagevermögen; und

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2021-de.pdf>

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2020-de.pdf>

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2019-de.pdf>

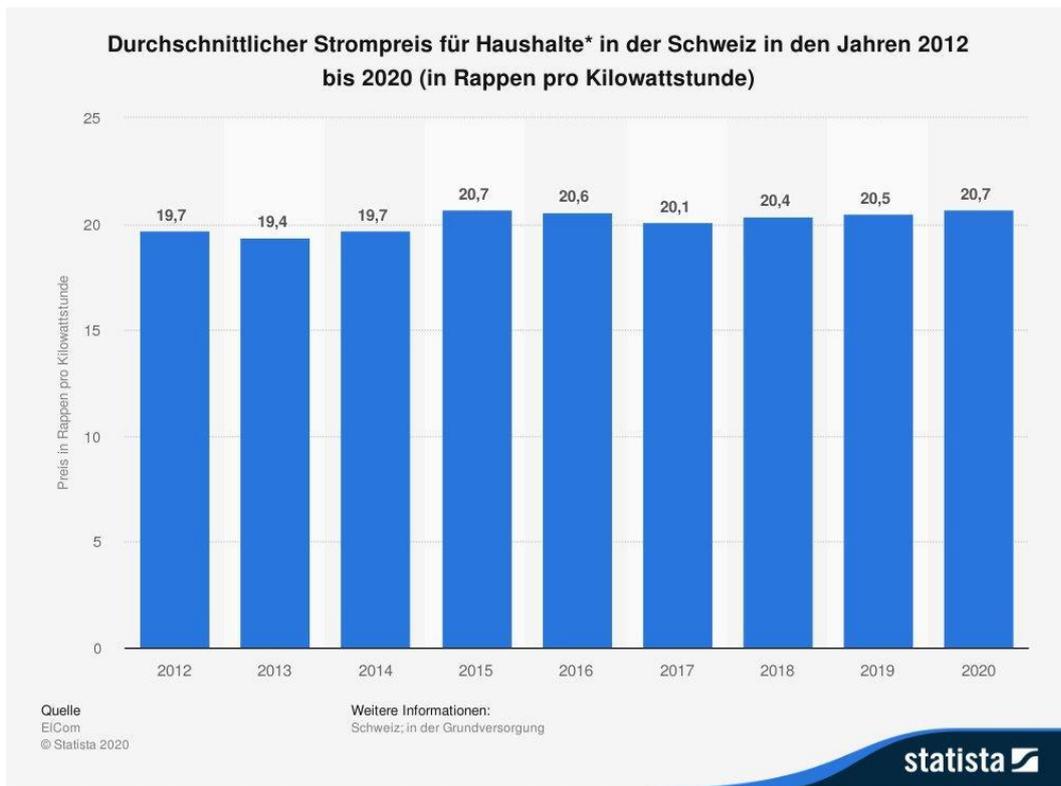
Abbildung 6

| Endverbrauch an Energieträgern in Originaleinheiten | | | | Tabelle 16 | | |
|--|---------------------|--------------|--------------|---------------|------------------|------------|
| Consommation finale d'agents énergétiques en unités originales | | | | Tableau 16 | | |
| Jahr | Erdölprodukte | | | Elektrizität | Gas ¹ | Kohle |
| | Brennstoffe | Treibstoffe | Total | | | |
| Année | Produits pétroliers | | | Electricité | Gaz ¹ | Charbon |
| | Combustibles | Carburants | Total | | | |
| | 1000 t | 1000 t | 1000 t | GWh | GWh | 1000t |
| 2005 | 5'051 | 6'493 | 11'544 | 57'330 | 29'573 | 233 |
| 2006 | 4'864 | 6'579 | 11'443 | 57'782 | 29'005 | 260 |
| 2007 | 4'230 | 6'764 | 10'994 | 57'432 | 28'383 | 290 |
| 2008 | 4'403 | 6'973 | 11'376 | 58'729 | 30'245 | 262 |
| 2009 | 4'257 | 6'855 | 11'112 | 57'494 | 29'037 | 247 |
| 2010 | 4'452 | 6'890 | 11'342 | 59'785 | 32'204 | 248 |
| 2011 | 3'525 | 6'922 | 10'447 | 58'599 | 28'947 | 231 |
| 2012 | 3'764 | 6'995 | 10'759 | 58'973 | 31'754 | 206 |
| 2013 | 3'930 | 6'990 | 10'920 | 59'323 | 33'543 | 223 |
| 2014 | 2'978 | 6'954 | 9'932 | 57'466 | 29'746 | 233 |
| 2015 | 3'122 | 6'772 | 9'894 | 58'246 | 31'360 | 214 |
| 2016 | 3'181 | 6'801 | 9'982 | 58'239 | 32'557 | 197 |
| 2017 | 2'983 | 6'760 | 9'743 | 58'483 | 33'024 | 190 |
| 2018 | 2'699 | 6'857 | 9'556 | 57'647 | 31'188 | 176 |

Quelle: Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018

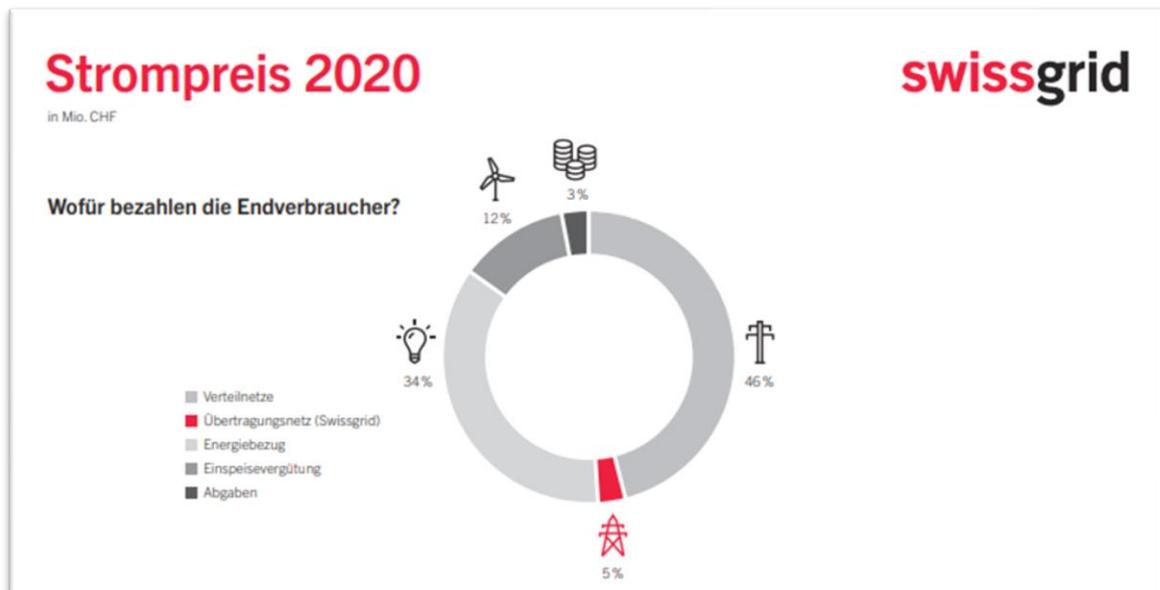
<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/energiestatistiken/gesamtenergiestatistik.html>

Abbildung 7



Quelle: statista

Abbildung 8



Quelle: <https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2020-de.pdf>

Abbildung 9



Medienmitteilung
8. April 2020

Swissgrid Media Service
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 31 00
media@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

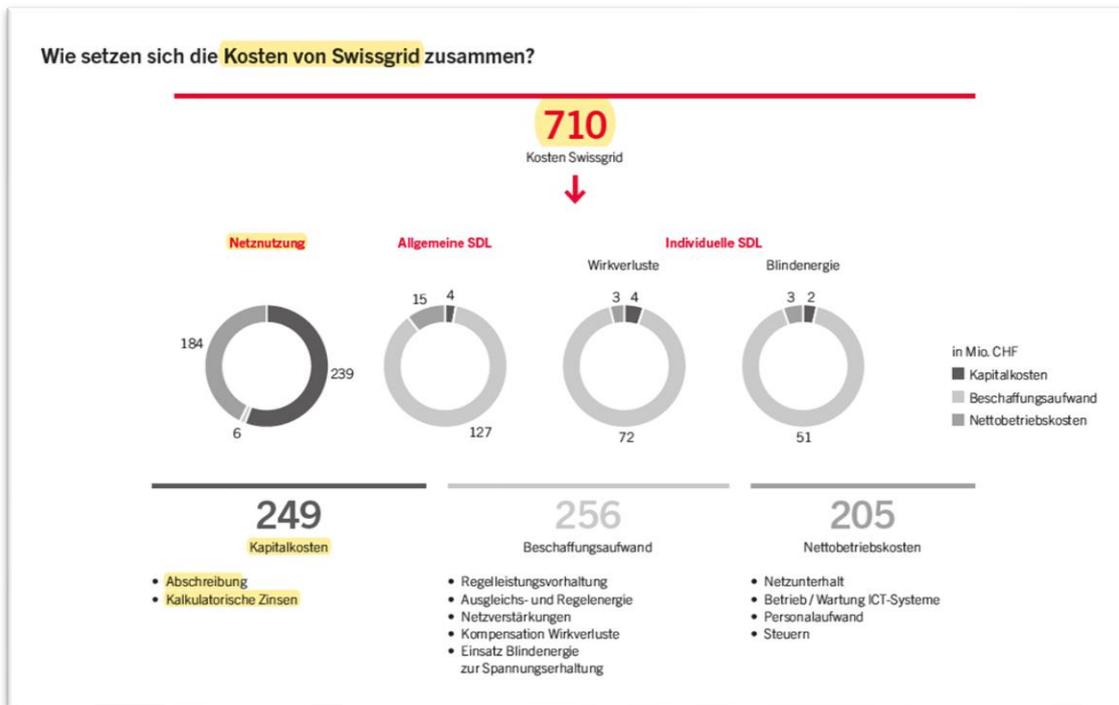
Tarife für das Übertragungsnetz
2021 bleiben die Kosten für die Konsumenten gleich

Trotz Erhöhung einzelner Tarife bleiben die von den Stromkonsumenten für das Übertragungsnetz zu tragenden Kosten in der Summe gleich. Ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh bezahlt auch 2021 im Durchschnitt CHF 44 für die Leistungen von Swissgrid. Dies entspricht rund 5 Prozent der jährlichen Stromkosten.

Die durchschnittliche finanzielle Belastung der Stromkonsumenten durch das Übertragungsnetz ist gegenüber 2020 unverändert. Für die Leistungen der nationalen Netzgesellschaft zahlt ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh durchschnittlich CHF 44. Dies macht rund fünf Prozent der gesamten jährlichen Stromkosten des Haushalts aus.

Quelle: <https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/newsroom/newsfeed/2020/200408-MM-Tarife-2021-de.pdf>

Abbildung 10



Quelle:

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2020-de.pdf>

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2019-de.pdf>

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/about-us/company/electricity-price/electricity-price-2021-de.pdf>

<https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/customers/topics/tariffs/Factsheet-Netznutzung-de.pdf>

EBIT nach StromVG Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) aus den StromVG-Aktivitäten ist in Artikel 13 Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt und entspricht der Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens mit dem Kapitalkostensatz WACC des aktuellen Berichtsjahrs (= $WACC_{t+0}$), der Verzinsung der Deckungsdifferenzen mit dem Kapitalkostensatz $WACC_{t+2}$ zuzüglich der Steuern.

Das betriebsnotwendige Vermögen besteht aus dem auf Monatsbasis ermittelten Nettoumlaufvermögen sowie dem Sachanlagevermögen und den immateriellen Anlagen per Ende Geschäftsjahr. Der verwendete Kapitalkostensatz (WACC) basiert auf der aktuellen internationalen Praxis des WACC-Kapitalkostenkonzepts unter Einbezug des Capital Asset Pricing Model (CAPM). Neben der Berücksichtigung der finanzmarkttheoretischen Erkenntnisse werden auch den in der Schweiz geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Situation am Geld- und Kapitalmarkt Rechnung getragen. Die für die Jahre 2019 ($WACC_{t+0}$) und 2021 ($WACC_{t+2}$) auf Basis dieser Berechnungsmethode behördlich festgelegten Kapitalkostensätze betragen unverändert zum Vorjahr 3,83%.

Die tarifliche Anrechenbarkeit der Betriebs- und Kapitalkosten von Swissgrid unterliegt der Genehmigung durch die ECom, die ex post erfolgt. Im Falle einer ex post verfügbaren Kostenanpassung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht eingereicht werden. Sofern keine Beschwerde eingereicht wird, die Erfolgsaussichten einer eingereichten Beschwerde aufgrund einer Neueinschätzung unter 50% beurteilt werden oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, erfolgt eine Kostenanpassung mit Auswirkung auf das betriebliche Ergebnis von Swissgrid.

Veranschaulichung zum regulierten Geschäftsmodell



Quelle: Swissgrid, Geschäftsbericht 2019, Seite 15

Hansueli Stettler
Bauökologie
Lindenstrasse 132
9016 St.Gallen

Bundesamt für Energie
Sektion AMP
3003 Bern

St.Gallen, 17.Oktober 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG und Stromversorgungsgesetz) Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrte Frau Zünd, sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin seit Jahrzehnten einerseits als Baubiologe und andererseits als Forscher zum Unfallgeschehen befasst mit elektromagnetischen Feldern und ihrer Wirkung auf Menschen.

Dabei bin ich immer wieder konfrontiert mit Wirkungen von Freileitungen auf Menschen, die sowohl chronische als auch spontane Probleme bewirken können.

Ich stelle fest, dass die Folgen der elektromagnetischen Felder von Hochspannungsleitungen auf die Fahreignung von Menschen in der Schweiz kaum thematisiert werden.

Allerdings haben bereits Joel Niederhauser et al. (J. Niederhauser, S. Roman, B. Mathias, S. Christian und R. Martin, „Influence of power-transmission-lines on car accidents,“ 2016.) untersucht, wie sich Querungen von Leitungstrassen der Höchstspannungsebene auf das Unfallgeschehen auswirken; es führt zu signifikant erhöhten Unfallzahlen in einer Distanz von bis zu 5 Kilometern nach Querung, wie ich sie hier zitiere:

<https://www.hansuelistettler.ch/elektrosmog/elektrosmog-im-verkehr/studie>

In dieser Vernehmlassung gebe ich zu bedenken, dass auch aufgrund meiner Untersuchungen ein wichtiger Teil der Unfälle im Strassenverkehr eine Ursache in den Bedingungen des Stromtransports und der Ausführung der entsprechenden Freileitungen haben.

Das elektromagnetische Feld von Hochspannungsleitungen ist dabei abhängig von Montagehöhe und Spannung, es könnte durch erdverlegte Kabel um Potenzen reduziert werden.

Die Grafiken (basierend auf dem Datenstand 2019) zeigen deutlich den nicht-linearen Zusammenhang auf:

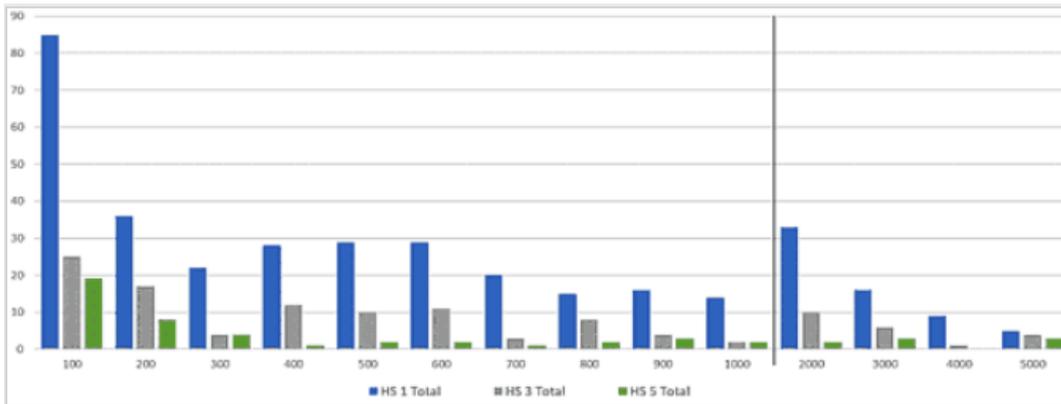


Abbildung 4 Histogramm der totalen Unfallhäufigkeit in Abhängigkeit der Distanz nach Querung Hochspannungsleitungen aller drei Ebenen: blau Ebene 1, grau Ebene 3, grün Ebene 5

Aus der Grafik 4 geht hervor, dass die Spannungsebene 1 deutlich stärkere Effekte hervorruft.

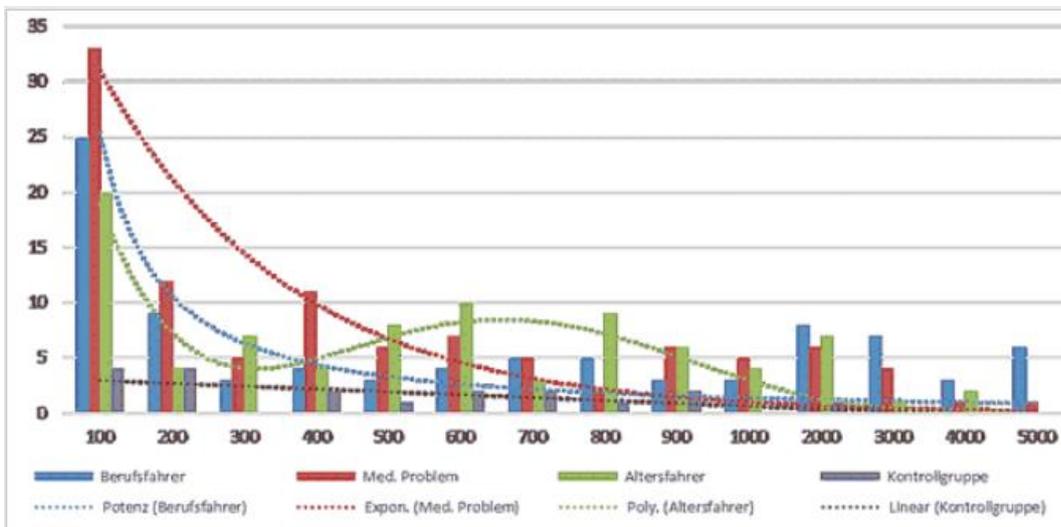


Abbildung 5 Unfallhäufigkeit der Fahrer (aller Gruppen) über 70 in Abhängigkeit der Distanz nach Querung von Hochspannungsleitungen aller drei Ebenen

Aus der Grafik 5 geht hervor, dass ältere (geschwächte) Lenker akut und auf mittlere Distanz deutlich mehr Probleme mit Magnetfeldern haben

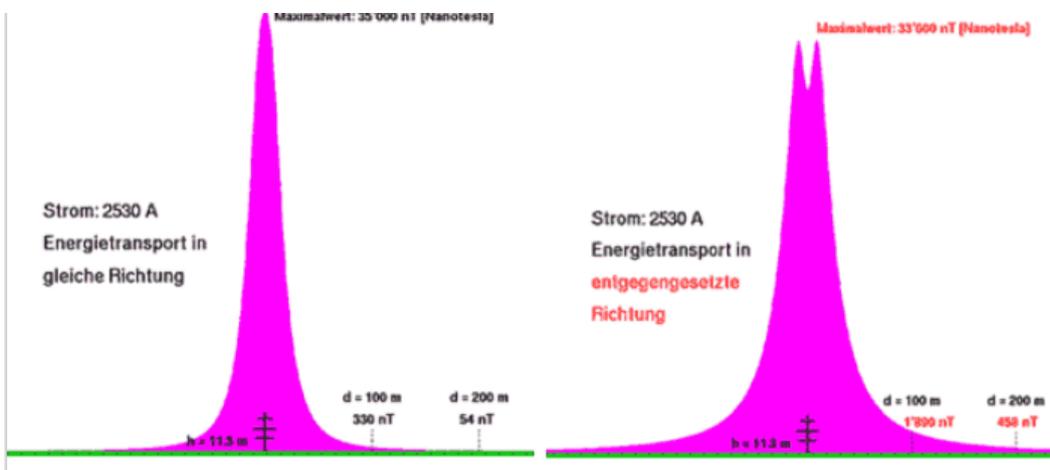
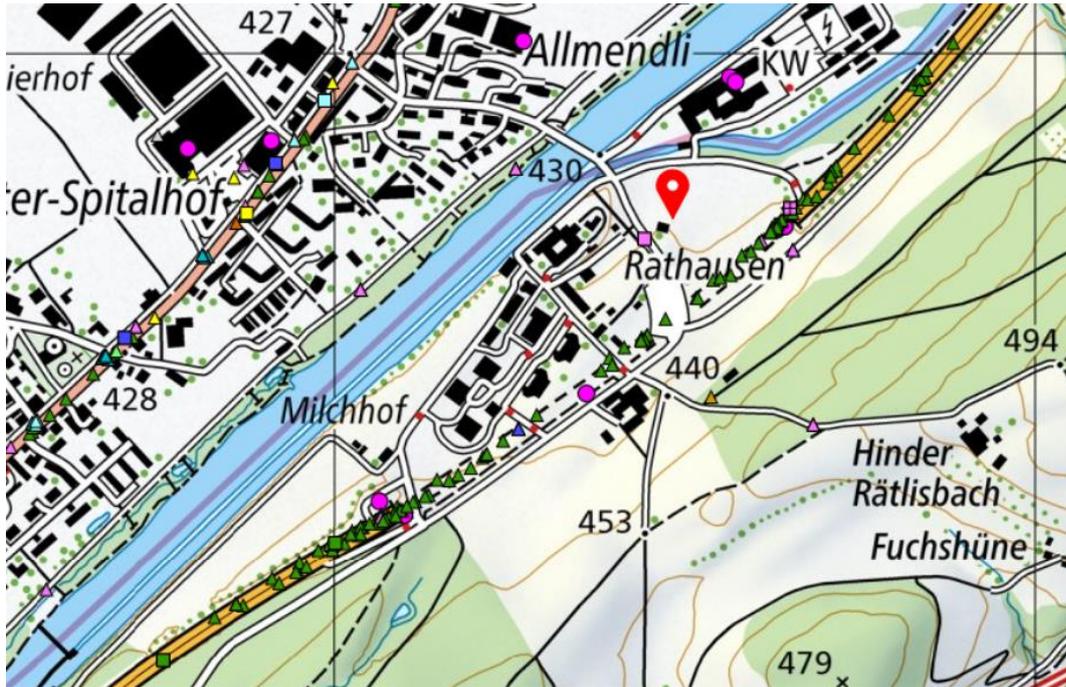


Abbildung 3: Magnetisches Feld am Boden in Funktion der Distanz d vom Mast mit Phasenoptimierung (links), ohne Phasenoptimierung Rechts [11]

Eine Veranschaulichung anhand der Unfallkarten der Schweiz, hier Schwerpunkt Rathausen A4:



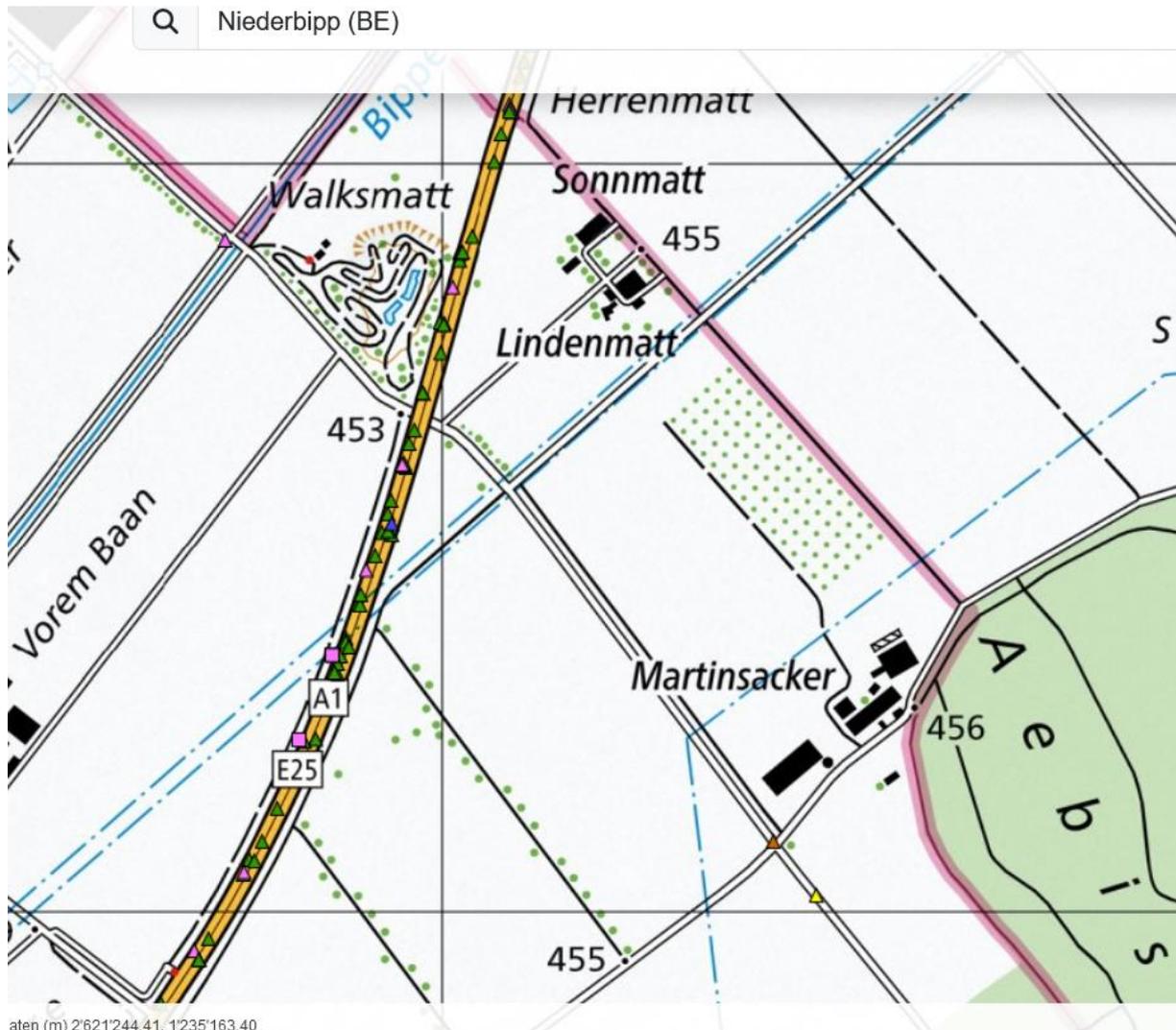
Der südöstlich Cluster mit den vielen HS -Querungen ist hier auf street-view klarer zu sehen



Der nordöstlich Cluster hier



Eine verwandte Strecke ist die sonst eher anspruchslose Autobahn bei Niederbipp



aten (m) 2'621'244.41, 1'235'163.40

Deren Geflecht an Trassen verschiedener Spannungsebenen hier erst in der Sicht von Automobilisten stärker auffällt; hier ein Unfallbeispiel

https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/483_Niederbipp_A1_26.08.2017.pdf



Es ist aus diesen – in der Schweiz grundsätzlich beinahe unzähligen - Situationen erkennbar, dass Querungen mit Veränderungen der Physiologie der Lenkenden einhergehen, die zu Absenzen (auch Verschlechterungen der Sehschärfe sind bekannt) führen können.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit muss somit vermieden werden, dass sich die Magnetfelder von Stromtrassen auf Verkehrswege weiterhin so ungünstig auswirken.

Eine Verlegung neuer und zu erneuernder Leitungen in den Boden - mit deutlich weiteren Abständen der Bodeneinspeise-Leitungen, die heute oft nur sehr wenige Meter neben der Strasse verlaufen -ist somit zwingend.

Meine Untersuchung zeitigt alleine gegen 300 Unfälle mit Distanzen zu HS-1- Trassen von 1 bis 100 Metern, hier genügen ein paar wenige Beispiele:

Infarkte: https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/8251_Zihlschlacht_10.04.2023.pdf

Cluster Thielle: https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/3641_Thielle_27.04.2020.pdf

Ausfahrkurven: https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/3298_Rheinfelden_20.05.2019.pdf

Motorradfahrer: https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/3942_Julierpass_25.08.2019.pdf

https://hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/558_Maienfeld_24.09.2017.pdf

Dies wird in meiner Untersuchung weiter ausgeführt.

<https://www.hansuelistettler.ch/elektrosmog/elektrosmog-im-verkehr/studie>

Ich bitte Sie, auf meine Ausführungen einzugehen und darauf hinzuwirken, dass **bei der Weiterentwicklung des Stromnetzes keine neuen Querungen von Verkehrsstrassen mit höherer Belastung entstehen** und die beschriebenen, **bestehenden Problemstellen** (gerne erstelle ich eine ausführlichere Liste) zeitnah mittels **grosszügiger Erdverlegung entschärft** werden.

Sig. Hansueli Stettler

Christoph Tanner
Irchelstrasse 28
8400 Winterthur

6. Oktober 2024

| |
|------------------|
| Eingegangen |
| 09. Okt. 2024 |
| BFE / OFEN / UFE |

Bundesamt für Energie
Sektion AMP
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen
(Elektrizitätsgesetz, EleG und Stromversorgungsgesetz)
Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur geplanten Gesetzesänderung möchte ich zum Thema Stromübertragung und Freileitungen folgende Bemerkungen anbringen.

1. Risiken und Nachteile von Freileitungen

Es ist schwer nachvollziehbar, warum neue Strominfrastruktur weiterhin als Freileitung geplant wird. Freileitungen sind zunehmend klimatischen Risiken wie Stürmen, Lawinen, Hochwasser und Felsstürzen ausgesetzt. Darüber hinaus ergeben sich ästhetische Nachteile (Landschaftsschutz) sowie gesundheitliche und (neu) militärische Sicherheitsbedenken, insbesondere in besiedelten Gebieten.

2. Widerstand und Verzögerungen

Projekte wie Chippis-Mörel und Beznau-Mettlen verdeutlichen, dass Freileitungen erheblichen Widerstand hervorrufen, was zu zahlreichen Einsprachen und massiven Verzögerungen führt. Erdverkabelungen bieten hier eine langfristige Lösung, die auf höhere Akzeptanz stösst.

3. Unzureichende Berücksichtigung neuer Technologien

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht ausreichend die Chancen neuer Technologien wie dezentraler Stromerzeugung, Batteriespeicherung und der Umwandlung von Überschussstrom in Wasserstoff. Diese Innovationen könnten das Netz stabilisieren und die Anforderungen an die Infrastruktur neu definieren.

4. Bewährte und kosteneffiziente Erdverkabelung

Erdverkabelungen haben sich in anderen europäischen Ländern längst bewährt. Diese Erfahrungen zeigen, dass die Kosten oft überschätzt werden. Zudem verringern moderne Erdkabel die Stromverluste und bieten besseren Schutz bei Störfällen. Es sei auch erwähnt, dass Schweizer Unternehmen in der Kabeltechnologie weltweit führend sind und zur Entwicklung der Kabeltechnologie beitragen.

5. Verzögerungen durch Swissgrid

Es ist unverständlich, dass Swissgrid weiterhin ausschliesslich an Freileitungen festhält und aktiv verhindert, dass Erdverkabelungsprojekte umgesetzt werden. Diese Blockadehaltung bremst eine moderne, zukunftsorientierte Entwicklung des Stromnetzes.

Zusammenfassung

Die geplante Gesetzesänderung zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus, die den Schwerpunkt auf Freileitungen legt, stellt einen Rückschritt dar. Erdverkabelungen bieten eine nachhaltigere, sicherere und umweltfreundlichere Alternative, finden eine deutlich höhere Akzeptanz und sind langfristig auch wirtschaftlicher. Freileitungen entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer modernen Energiewirtschaft und vernachlässigen technologische Innovationen und Sicherheitsaspekte.

Freundliche Grüsse



Christoph Tanner